Justus Möser's
sämmtliche Werke.

Neu geordnet
und aus dem Nachlasse desselben gemehrt

durch

B. R. Abeken.

Siebenter Theil.

Zweite Abtheilung.

Berlin.
Verlag der Nicolaischen Buchhandlung.
1843.

Osnabrückische Geschichte

von

Justus Möser.

Herausgegeben

von

B. R. Abeken.

Dritter Theil.

Berlin.
Verlag der Nicolaischen Buchhandlung.
1843.

Dem

Freiherrn

Herbort Sigismund Ludwig von Bar,

Königlich Großbritannisch-Hannoverschen Landdrosten zu Osnabrück, Erblanddrosten des Fürstenthums Osnabrück, Commandeur des Guelphenordens ꝛc.

dem

Kenner vaterländischer Geschichte und Verfassung,

Mösers Freunde.

Hochwohlgeborner Freiherr,
Verehrtester Herr Landdrost!

Wenn sonst, wo ein Schriftsteller einem verehrten Manne sein Werk überreicht, das Bewußtsein, etwas Würdiges hervorgebracht zu haben, zum Grunde liegt: so darf ich auf dieses mich nicht berufen, da das Buch, welches Ew. Hochwohlgeboren zu überreichen ich mir erlaube, nicht mein Eigenthum ist; sondern ein anvertrautes Gut, das ich den Händen, aus denen ich es empfing, zurückerstatte. — Dagegen aber ist es eine doppelt angenehme Pflicht, welche es mir auflegt, dieses Buch eines Mannes, den ganz Deutschland ehrt, den am meisten der Osnabrücker ehren sollte; denn nur er kann Mösers großes Tagwerk ganz überschauen; in Ew. Hochwohlgeboren Hände niederzulegen; zu danken, nämlich nicht nur im eigenen Namen dafür, daß mir es anvertraut worden, diesen Schatz wieder ans Licht zu ziehen; sondern auch zu danken im Namen des ganzen Vaterlandes, daß Ew. Hochwohlgeboren treue Sorgfalt dies letzte Vermächtniß des Führers in Geschichte und Bürgertugend ihm aufbewahrt. —

Kein Blatt von Mösers Hand sollte Deutschland verloren geben; um wie viel mehrern Dank verdient es daher, ein Werk wie dieses, das, wenn gleich auch jetzt noch unvollendet, dennoch als Theil des vollendetsten, was Möser hinterlassen, ein unersetzlicher Verlust für ganz Deutschland gewesen wäre, dem Untergange entrissen zu haben. —

Daß ich etwas Würdiges Ew. Hochwohlgeboren darbringe, darf ich nicht bezweifeln; — was sollte ich Mösern loben gegen seinen Freund, der nicht aus dem geschriebenen Buchstaben, sondern, wie jetzt keiner mehr, aus lebendiger Rede ihn schätzen und lieben lernte! — Um so weniger aber kann und darf ich es verhehlen, wie wenig dasjenige, was um der Vollständigkeit willen hinzuzufügen ich mich genöthigt sahe, des Werkes selbst würdig geachtet werden könne. — Für diese Mängel, welche um so schärfer hervortreten, je näher der Maßstab liegt, um sie zu erkennen, Entschuldigung beizubringen, darf ich nicht versuchen. — Ew. Hochwohlgeboren aber werden mir das Zeugniß nicht versagen, daß, wenn auch die Kraft, dennoch der Wille nicht fehlte. — Glücklich würde ich mich schätzen, wenn bei gereifterer Kraft durch Ew. Hochwohlgeboren Hülfe es mir gelingen sollte, eignes hervorzubringen, das mit mehrerm Rechte als dieses ich Ihnen widmen könnte.

Mit den Gefühlen der tiefsten Verehrung verharre ich

Ew. Hochwohlgeboren

zu innigstem Danke verpflichteter

C. Stüve, Dr.

Vorrede.

Wenn bei der Herausgabe des handschriftlichen Nachlasses bedeutender Menschen die Frage: Ob der Verfasser selbst denselben zur öffentlichen Mittheilung bestimmt habe? oft weniger als billig berücksichtigt wird, so darf aus diesem Gesichtspunkte der Herausgeber des vorliegenden dritten Theils der Möserschen Geschichte von Osnabrück keinen Vorwurf befürchten; da nicht nur noch kürzlich eine bedeutende Stimme aufgefordert hat, auch kein Blatt von Mösern dem Vaterlande zu entziehen *), sondern die Vollmacht zur Bekanntmachung auch von diesem selbst ertheilt ist.

Wie es auch mit den erstern Theilen dieses Werks der Fall war, so ließ Möser seit dem Herbste 1780 das meiste, was hier gesammelt erscheint, in den Westphälischen Beiträgen abdrucken, und war damals fest Willens, dies zu einem dritten Theile auszubilden **). — Nach dem Abdrucke arbeitete er daher daran, Alles, wie in den vorigen Theilen, nach den drei Abschnitten: Geschichte der Bischöfe,

*) Göthe, Ueber Kunst und Alterthum, Bd. IV. Hft. 2.
**) Sämmtl. Werke, Thl. X. S. 186.

der Stiftung, des Heerbanns zu ordnen. — Im Gefühl der Schwäche aber, welche bald nach jener Zeit bei ihm eintrat, arbeitete er zugleich an bloßer Berichtigung und Vervollständigung des Gedruckten, ohne jene durchgreifende Umordnung fortzusetzen. Diese letztre Bearbeitung brachte er der Vollendung nahe; und daß er sie, welche hier erscheint, dem Drucke bestimmt habe, zeigt eine dem Manuscript beigefügte Note, deren Worte folgende sind:

> Sollte ich durch meinen Tod gehindert werden, diesen Theil zu vollenden, so wird in der Vorrede zu sagen sein, daß auch dieser Theil a) das Leben der Bischöfe, b) die Geschichte der Stiftung, und c) die Geschichte des Heerbanns habe enthalten sollen, und daß ich aus dem Leben der Bischöfe dasjenige wieder zurücknehmen wollen, was ich dort von diesem eingemischet habe, nisi morte praeventus fuissem.

Dieses Manuscript nebst mehreren andern auf denselben Gegenstand sich beziehenden übergab er nachher einem jüngern Freunde und Kenner der Geschichte seines Vaterlandes, dem nunmehrigen Herrn Landdrosten von Bar zu Osnabrück, dessen so liberaler als gütiger Gesinnung es der Unterzeichnete verdankt, daß er im Stande ist, diesen schätzbaren Theil des Möserschen Nachlasses einer Zeit zu übergeben, welche, wenn gleich ein Menschenalter jünger, mehr vielleicht als Mösers eigne, fähig ist, sein Verdienst zu würdigen. —

Sehr überflüssig würde es sein, hier von Mösers Werthe zu reden; auch gesteht der Herausgeber es gern, daß ihm dazu Beruf und Kraft mangeln. Auch den Werth dieses Theils wird sein Inhalt selbst am sichersten zeigen. — Weniger überflüssig möchte es jedoch sein, hier über das gegen-

seitige Verhältniß der verschiednen Ausgaben der Möser- schen Geschichte gegen einander Einiges zu erinnern; da kaum ein Buch so großen Einfluß auf die Geschichtsfor- schung gehabt hat wie dieses, und dennoch bei sorgfältigem Studium wohl Niemand in den neuern Ausgaben diejeni- gen Ansichten finden wird, die man — am meisten freilich wohl in Westphalen — in manchen Schriften und mehr noch im Leben auf Kindlingers und Andrer Autorität hin Mösern zuschreibt. — Vielleicht wird diese Erscheinung hier einigermaßen aufgeklärt, und rechtes Verständniß des Mö- serschen Hauptwerks befördert werden können. —

Möser hatte, wie er in der Vorrede zum ersten Theile — eigentlich der ersten Ausgabe — und in dem Fragmente eines Briefes im zweiten Theile der vermischten Schriften selbst sagt, erst im siebenjährigen Kriege, unter den Zer- streuungen, welche seine Geschäfte als Landesdeputirter am Hauptquartiere des Herzogs Ferdinand herbeiführten, den Gedanken gefaßt, eine Osnabrückische Geschichte zu schrei- ben, und ohne vollständige Kenntniß der Quellen, fast im Wagen, seine ersten Entwürfe zu Papier gebracht. — Spä- ter erst bei seinem Aufenthalte in London hatte er sich die Quellen der ältesten Geschichte verschafft, und versucht, die bereits entwickelten Ideen aus diesen zu begründen. So entstand die erste Ausgabe der Osnabrückischen Geschichte, welche Möser 1764 und 1765 bogenweise als Manuscript drucken ließ, um darüber die Urtheile Andrer zu vernehmen *).

Möser hatte damals, um sich zum Schreiben zu zwin- gen, wie er in der Vorrede und in dem erwähnten Briefe an Nicolai selbst angiebt, den Vorsatz gefaßt, monatlich

*) Sämmtl. Werke, Thl. X. S. 140.

einen Bogen wenigstens zur Druckerei zu liefern, so daß das ganze Manuscript erst mit dem Abdrucke selbst vollendet wurde. So war es natürlich, daß bei dem frühern mangelhaften Studium und fortgesetztem Forschen seine Ansichten am Schlusse des Buchs sehr verschieden waren von denen, die er sich beim Anfange gebildet hatte, ohne daß er im Stande gewesen wäre, die aus jenen frühern Gesichtspunkten geflossenen Stellen abzuändern; daß also selbst der Inhalt des Buchs in sich ungleich wurde; wie dies die Vorrede deutlich und als Warnung für Andre selbst gesteht. —

Namentlich ist dies der Fall bei der Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse. Anfangs hatte Möser die Entstehung der Leibeigenschaft, die er zu keiner Zeit, wie etwa Kindlinger, als nicht existirend behandelte, darin vorzüglich gesetzt (§. 46), daß die Wehren, durch lange Kriege erschöpft, gezwungen seien, sich in die Dienstbarkeit der Mächtigern zu begeben. Nachher (§. 132) war in ihm der Gedanke aufgestiegen, daß die Edelvögte, die Unterbeamten der Grafen, durch Bedrückung sich jene Schutz- und Eigenthumsrechte verschafft, welche jetzt im westphälischen Leibeigenthum vereint erscheinen. — Er überzeugte sich jedoch bald, daß die persönlichen Verhältnisse der neuern Zeit nur aus einer Besetzung mit Leibeignen zu erklären seien (§. 136. n. c). — Um nun aber sich selbst es klar zu machen, wie auf die gemeinen Erbe die ganze Last des Staatsvereins gewälzt worden sei, glaubte er annehmen zu müssen, daß jene Besetzung durch die Vögte, deren Einfluß er jene Erscheinung zuschrieb, bewirkt sei; und schloß nun weiter, daß die sogenannten Hausgenossen die alten von den Edelvögten unterdrückten Wehren (§. 46. 47. 132), die Ritter-

eignen aber vom Vogte auf die eigentlich nicht ihm gehörigen Höfe, von denen die freien Eigenthümer weggezogen, gesetzte Leibeigene seien. — Daher nannte er die Gutsherrlichkeit Eigenthum an der Person und Vogtei an dem Gute (§. 136) — eine Ansicht, von welcher es nicht geleugnet werden kann, daß auch sie großer Berichtigung noch bedürfe, um völlig zusammenhängend zu werden.

Diese Verschiedenheit der Grundansichten in einem und demselben Buche war Mösern am wenigsten entgangen; und wahrscheinlich war es bloß Unzufriedenheit damit, welche ihn bewog, das gedruckte Buch fast noch zwei Jahre liegen zu lassen. Als er sich endlich 1768 entschloß, es bekannt zu machen *), war seine Ansicht schon wieder geändert; und er schrieb daher die Vorrede, welche auch im ersten Theile der spätern Ausgaben sich findet, und in welcher er äußert, daß er jetzt glaube, Manches aus der Reichsvogtei — schwerlich dem, was er sonst Edelvogtei nennt — besser erklären zu können. — Möser hatte Prüfung seiner Ansichten gewünscht; aber die Wirkung des Buchs entsprach dem Wunsche nicht. Ueber den so neuen als großen Gehalt vergaß man die Vorrede, und fing an, blindlings sich in Ansichten zu stürzen, die Möser theils nie gehabt, theils längst verworfen hatte. — Der Unparteilichkeit des Verfassers blieb es daher allein überlassen, das Werk zu vervollkommnen; und es läßt sich wohl schon von vorn herein nicht anders vermuthen, als daß seine Ansichten bei der zweiten Ausgabe, 1778, nicht schon sehr viel weiter ausgebildet erscheinen sollten.

*) Der Titel ist: Osnabrückische Geschichte. Allgemeine Einleitung. Von Justus Möser, Hochfürstl. Osnabrück. Justizrath rc. Osnabrück, 1768. Zu finden in der Schmidischen Buchhandlung.

Dies bestätigt sich denn auch durch die auffallende Verschiedenheit beider Bearbeitungen, nicht allein in der äußern Anordnung, sondern auch in den zum Grunde gelegten Ansichten; und von beiden soll hier ein redender Beweis geführt werden. Was die Ordnung betrifft, so wird eine Uebersicht der Paragraphs-Ueberschriften hinreichen, den Unterschied zu zeigen. Die allgemeine Einleitung enthält die vier ersten Abschnitte des ersten Theils der folgenden Ausgaben; und von diesen sind der zweite und dritte im Ganzen unverändert geblieben, da sie weniger eine Entwicklung der alten Verfassung enthalten. Im ersten Abschnitte dagegen sind anfangs nur die ersten vier Paragraphen gleich; dann folgen in der allgemeinen Einleitung diese Ueberschriften: §. 5. die ersten Einwohner haben sich vermuthlich in aller Freiheit niedergelassen — §. 6. daher findet sich wenig von Herrlichkeiten — §. 7. die jetzigen Abtheilungen schlagen darauf nicht ein — §. 8. jenseit der Weser sind die Spuren anders — §. 9. vielleicht aber auch nur aus einer zufälligen Ursache. — Von hier an bis zum §. 26 der neuern Ausgabe (31 der allg. Einl.) correspondiren die Ueberschriften wieder. Dann ist nicht allein sehr Vieles ausgeworfen, sondern auch die Ordnung völlig verändert. — §. 31 ist überschrieben: vom Adel — §. 32. und seinen Rechten — §. 33. vom Gefolge und dem ältesten Dienstadel. — Dann §. 34. Einrichtung des Dienstadels im Gefolge — und §. 35. von der Kriegskunst im Gefolge — correspondiren ziemlich mit §. 35 und 36 der neuern Ausgabe. — §. 36. Unterschied der Gefolge. — §. 37. Noch einige Anmerkungen und Schluß. — Dann correspondiren wieder §. 38 bis 44 mit 27 bis 33; nur ist beim letzten die verschiedne Ueberschrift: von Knechten und angehörigen

Leuten . . zu bemerken. — Hierauf folgt §. 45. Wahrscheinliche Ursachen des ältesten Leibeigenthums — §. 46. Eine andre Ursache des westphälischen Leibeigenthums, — welche ganz ausgefallen sind. §. 47. Von den Eigenbehörigen nach Hausgenossenrecht — und §. 48. und ihrer Einrichtung — passen einigermaßen zu 37 und 38. Die folgenden vier: §. 49. Noch von einigen vermuthlichen Hausgenossen — §. 50. Von den Eigenhörigen nach Ritterrecht — §. 51. Von den Freien — und §. 52. Von den Nothfreien — sind ebenfalls mit keinem der neuern Ausgabe völlig zu vergleichen. §. 53. Grund und Veränderung dieser Freiheit — so wie §. 54. Von den Hoden — sind ungefähr gleich mit §. 39 und 40. Dagegen der Inhalt von §. 55. 56. 57: Anzeige, wohin diese Einleitung führe — zusammengedrängt in §. 44 liegt.

Im vierten Abschnitte sind die sieben ersten Paragraphen wiederum gleich. Dann folgt in der ersten Ausgabe, welche fortlaufende Paragraphenzahl hat, §. 129. Von den Edelvogtshöfen — §. 130. Vermuthungen über den Ursprung der heutigen Edelhöfe. — Die nächsten drei Paragraphen, 131. 132. 133, haben dieselben Ueberschriften wie 8. 9. 10; aber der Inhalt ist besonders bei 9 sehr verändert. §. 134. Ob alle Gemeinen in Vogtsleute verwandelt wurden — §. 135. Von den neuen Vogtsleuten insbesondere — §. 136. Von den damaligen Leibeignen — aber sind wiederum ganz weggeblieben, und ihr Inhalt ist aus der Ueberschrift zur Noth zu errathen. Die fünf übrigen Paragraphen sind gleich.

Die Verschiedenheit der Ansicht aber wird wohl nicht besser dargethan werden können als durch den Abdruck eines der veränderten Paragraphen, wo dem Leser die Verglei-

chung möglich ist, und hierzu scheint keiner passender als der folgende:

§. 132.

Von den Gemeinen. (N. A. IV. §. 9.)

Die Gemeinen verloren bei der neuen Einrichtung das Meiste a). Man kann nach dem Plane des Kaisers annehmen, daß sie in Vogteien vertheilet, den Edelvögten als Hauptleuten, und den Grafen als Obersten untergeben wurden. Der Vogt war also ihr kriegerischer Vormund, oder ihr Advocat b), zu Gerichte und zu Felde. Sie wurden Leute, und er zog ihr Heergewedde. Unsre Hausgenossen c), so viel deren noch übrig, sind die Ueberbleibsel dieser Einrichtung. Indessen erhielten sie durch jene Vogtei so viel, daß sie nicht völlig aus ihren alten Innungen d) zerstreuet, und also auch nicht einzeln vor Gericht gezogen werden konnten. Denn alle diejenigen, so zu einer Vogtei gehörten, stunden, wie vordem die Mannie, für einen Mann, hafteten für einander, und wurden daher Biergelden genannt e). — Sie vertheidigten, wo es nöthig war, ihr Recht nicht anders als durch ihren gemeinschaftlichen Advocaten oder den Edelvogt. Welches denn ebenfalls zur Erhaltung ihrer Gesammtrechte Vieles beitragen mußte.

a) Ueberhaupt sorgte der Kaiser sehr für sie u. s. w. (Ganz wie in der neuern Ausgabe.)

b) In Ungarn ist noch der Advocat ein Edelmann; und in ganz Deutschland mußte er ehedem Wehr sein, das ist propriam capitis sui defensionem haben; und der Wehr war ein schöppenbarer Mann. Es waren aber zweierlei advocati, necessarii et voluntarii, oder zugelassene Fürsprachen. Erstere waren vom Kaiser gesetzt; und sie hatten die Wehr, oder die Vertheidigung ihrer Kloppsleute. Andere aber, die in keinem Klopp standen, wenn sie sich nicht selbst vor Gerichte wehren konnten, mußten einen guten

Mann schicken, und vor denselben erst die Erlaubniß von Richter und Schöpfen suchen, welche zuvor untersuchten, ob er der Gegenpartei ebenbürtig war, und ihr zu Kampfe wie zu Gerichte entgegengesetzt werden mochte.

c) Ich habe hiervon bereits §. 47 gehandelt, weil ich vermuthet, daß es vor den Edelvogteien schon Gilden unter einer Localgottheit, oder, wie die Christen sich ausdrücken, unter dem Teufel gegeben habe. Ich füge jetzt nur noch hinzu, daß die Hausgenossen in England Huskerles (S. Spellmann h. v. Somner h. v.) genannt werden; jedoch mit der Ermäßigung, welche der Umstand §. 136 n. d. von selbst an die Hand giebt. Bei den Engländern aber heißen sowohl die Hofhörigen des Königs als des Grafen und Thans Haus-kerls; wie aus den Exempeln beim Spellmann zu ersehen.

d) Das Kloppsrecht (s. §. 73) ist von außerordentlichem Nutzen. Ein Kloppsmann kann keinen Eid de- oder referiren absque speciali mandato des Klopps; ja er ist nicht befugt, seine Defension anders als per advocatum communem societatis zu führen, damit keine praejudicia contra singulos entstehen, welche hernach dem ganzen Klopp schaden. Alle Vasallen sind in ihrer Maße Kloppsleute; sie sind membra unius curiae. Wie Vieles ist aber nicht singulis membris aufgedrungen worden, was die Alten per advocatum communem in curia plena zu verhindern wußten? Jetzt weiß man von dieser Art der Vertheidigung nichts; Jeder processirt für sich; verliert er heute ein Recht durch Versäumniß oder Unwissenheit, so wird solches morgen als ein Präjudiz gegen Andre angeführt. Singuli vincuntur. —

e) So heißt es in traditione Everhardi advocati de 1090. — Insuper fuerunt ibi omnes illi Biergeldon de illo placito, ubi haec facta sunt; et Siverc fuit ibi cum omnibus Biergeldon de Sliduson et Alfger et Hemmic cum omnibus Biergeldon qui in comitatu eorum manent. Ex servientibus autem ecclesiae affuerunt Huno etc. Imgleichen in donatione Curiae in Nortfelden de 1096. Praesentibus testibus ex nobilibus Everhardo Calvo — — ex liberis autem Formund, Waldmar et omnes Bergildi ad praedictum placitum (Folcmari Comitis in Holthusen) pertinentes. Diese Biergelden haben ihren Namen von

Wehr- oder Wahrgilden, und sind so viel als fidejussores legales, welche Carl der Große mit einiger Einschränkung bestätigt hatte; ibi solito more ipsi pagenses Solidos XII pro Wargilda, quae juxta consuetudinem eorum solebant facere, hoc concessum habeant. Capit. Sac. c. 4. Ohne diese Voraussetzung versteht man nicht, was das so häufig in den Urkunden, und besonders auch in den osnabrückischen vorkommende fidejussores tollere bedeute. Sobald einer von den Wahrbürgen etwas verbrochen hatte und geflüchtet war, hielt man sich an seine Cameraden. Es hatte auch dieses den Vortheil, daß man einen Verbrecher nicht gefänglich einzuziehen gebrauchte, und ihn durch seine Wahrbürgen zwingen konnte, überall zu erscheinen (s. §. 21 sq.). — Die alten Teufelgilden waren vermuthlich auch Wehrgilden. Carl schaffte sie aber ab, weil der Teufel als Edelvogt den Eid der Treue nicht ablegen mochte. Seine Vorsicht ging hierin so weit, daß er sogar die Assecuranz-Societäten wegen Feuer und Schiffbruch einschränkte: De sacramentis pro Gildonia invicem conjurantibus, ut nemo facere praesumat. Alio vero modo de eorum eleemosynis aut de incendio aut de naufragio, quamvis convenientiam faciant, nemo in hoc jurare praesumat. Capit. ann. 779. §. 16. —

Vergleicht man dieses mit der neuern Fassung des Paragraphs, so zeigt sichs deutlich, daß damals Möser dem Einfluß der Edelvögte die Entstehung jener Hörigkeit zuzuschreiben nicht mehr gewagt habe, daß er an die Stelle dieses Erklärungsmittels nun Besetzung mit Knechten durch den Herrn selbst als Regel stelle, und die Besetzung durch die Vögte nur noch sehr hypothetisch zulasse (Thl. II. Abschn. III. §. 16). — Ueberhaupt scheint die Bedeutung der Edelvogtei in diesem zweiten Theile sehr räthselhaft, sobald man voraussetzt, daß aus ihr der Zusammenhang des gegenwärtigen Zustandes hergeleitet werden solle. Vielmehr geben die §§. 12 bis 15 a. a. O. nur eine völlige Auflösung jeden Zusammenhangs in dieser Hinsicht zu er-

kennen; und man kann daher bei unbefangner Betrachtung wohl nur annehmen, daß die Auseinandersetzung dessen, was aus der zerstörten Edelvogtei sich entwickelt, einen negativen Zweck habe; den nämlich, zu zeigen, wie die Grundbegriffe der carolingischen Verfassung aufgelöset seien, um einem neuen (§. 19 am Ende) Raum zu machen. Die Erklärung einzelner Theile des privatrechtlichen Verhältnisses der gemeinen Höfe ist nur als Nebensache zu betrachten.

Und namentlich wird beim bäuerlichen Verhältnisse auch das Herrenrecht, welches die Gerichtsherren hie und da erlangten, zwar (wie es wirklich auch existirt) neben dem Rechte des wirklichen Eigenthümers, aber als etwas sehr Verschiednes aufgeführt (§. 17).

In wie fern Möser hier Recht gehabt, ob er nicht in der Idee der Edelvogtei einigermaßen geirrt habe, und Manches von den Kirchenvogteien, die freilich sehr zerstückelt und mannigfach gemißbraucht sind, auf die Gaugrafschaft von ihm übertragen sei, das kann hier nicht erörtert werden. — Nach der Ueberzeugung des Herausgebers hat man im dreizehnten Jahrhunderte allerdings angefangen, das Recht des Gerichtsherrn in Westphalen Vogtei zu nennen (Eine bei Sandhoff, Hist. Antistitum Osn. Eccl. Dipl. 104, abgedruckte Urkunde von 1271 kennt er, welche vom libero banno sive advocatia domorum redet), und dann auch wie die Kirchenvogtei zu behandeln. Vor dieser Zeit indeß ist schwerlich ein Beispiel zu finden, daß der wirkliche Unterrichter des Grafen Vogt genannt sei; und so fällt freilich ein großer Theil jener Folgerungen weg, die auf der Gewalt des Kirchenvogtes beruhen. — Dem sei aber wie ihm wolle, so wird doch die gegenwärtige

Darstellung so viel gezeigt haben, daß Mösers Werk ein sehr scharfes eignes Forschen zur Bedingung des Verständnisses mache; daß aber die vortreffliche Vorrede zum ersten Theil auf die Geschichte in ihrer neuern Gestalt nicht angewendet werden dürfe; dann aber auch, daß man Mösern sehr Unrecht thue, wenn man ihm dasjenige System zuschreibt, welches von Kindlinger und Vielen nach ihm behauptet ist; daß man endlich am wenigsten annehmen dürfe, das, was die Patriotischen Phantasien über den möglichen Ursprung der Verhältnisse so oft vortragen, sei Mösers wahre, historische Ueberzeugung, das rechte, letzte Resultat seiner Forschung. — Gesteht doch Möser selbst ein, daß diese nicht aus Forschung entsprungen seien *); und überdies ist es auch wohl zu bemerken, daß die Patriotischen Phantasien alle vor 1782, und meist vor dem zweiten Theile der Geschichte geschrieben sind — wie denn überhaupt jenes Jahr etwa Mösers schriftstellerische Laufbahn endigt. —

Sollte der Herausgeber in dieser Darstellung sich indeß irren, so glaubt er doch, daß seine Mühe reichlichen Lohn finden werde, wenn seine Erinnerungen einen und den andern seiner Leser bewegen sollten, Mösern mit mehr Fleiß und Unbefangenheit, als es gewöhnlich geschieht, zu lesen. Ihn selbst hat wiederholte Prüfung von jener Befangenheit geheilt; und gewiß wird, wer seinen Wunsch erfüllt, mit ihm es bedauern, daß das ganze Werk so wenig als ein vollendetes sich darstelle, und auch der jetzt erscheinende Theil die Entwickelung der Landeshoheit nur andeute, nicht aber ausführe; wenn gleich Engelberts und Conrads Leben noch manches Wichtige enthüllt.

---

*) Sämmtl. Werke, Thl. X. S. 183.

Vorzüglich fehlt die Entwickelung der Landesverträge — die ältesten fallen bei uns ins letzte Viertel des dreizehnten Jahrhunderts —, durch welche erst die Landeshoheit Festigkeit, Zusammenhang und diejenige Machtvollkommenheit erhielt, ohne welche die Staatsgewalt nicht existiren kann. — Diesem Mangel wenigstens einigermaßen abzuhelfen, erscheint hier nun noch, außer dem zusammenhängenden Abschnitte, als Anhang das Leben des Bischofs Johann von 1349 bis 1366. — Auch dieses fand sich unter den Möserschen Handschriften zur Osnabrückischen Geschichte, welche der Herausgeber der Gewogenheit des oberwähnten würdigen Freundes Mösers verdankt; indeß ist es unvollendet. Nicht allein fehlen ihm größtentheils die Noten, welche nach der Art der übrigen Theile auch hier hinzukommen sollten; sondern selbst der Text hat, um mittheilbar zu werden, hie und da Aenderungen und Zusätze erleiden müssen. Ueberdies ist das Leben des Bischofs keineswegs bis zum Ende durchgeführt; und manches Wichtige, was weniger zur äußern Geschichte gehört, fehlt noch ganz. — Doch wird jeder Freund der Geschichte und Mösers es hier gern lesen.

Was nun den Plan betrifft, welchem der Herausgeber gefolgt ist, so hat er sein Hauptaugenmerk dahin gerichtet, Mösern ganz wieder zu geben, wie er ist; und so hat er auch eine etwas veraltete Orthographie mit Fleiß beibehalten. — Hie und da aber sind, was den Inhalt betrifft, um der Geschichte ihr Recht zu lassen, Einschiebungen gemacht. Hiehin gehört das Leben Bischof Ottos und die letzten drei Paragraphen im Leben Engelberts. — Dann fand sich von den §§. 2 bis 4 der ersten Regierung Engelberts ebenfalls nur der Text vor; und so glaubte der

Herausgeber der Vollständigkeit es schuldig zu sein, auch hier die Belege in den Noten selbst nach seiner Einsicht vorzutragen. — Hie und da, wo Möser Ansichten giebt, welche bei genauerer Ueberarbeitung ohne Zweifel weggeblieben sein würden, oder wo seine Darstellung gegen neuere Forschungen zu sehr absticht, glaubte er auch mit wenig Worten an das Verhältniß erinnern zu dürfen, welches ihm das wahrere schien. — Alle seine Zusätze aber hat er als Mösern nicht angehörend bezeichnet; und er hofft, daß die Leser seinem guten Willen Gerechtigkeit werden widerfahren lassen.

Was endlich das Urkundenbuch betrifft, welches er, ohne eine Anlage dazu von Möser zu finden, gesammelt hat, so hat er sich hier zum Gesetz gemacht, Alles zu geben, was der Text von osnabrückischen Urkunden anführt. — Daher ist mehreres bereits abgedruckte wiederholt worden. Diesen Uebelstand aber hofft der Herausgeber dadurch zu entschuldigen, daß auch Möser dergleichen Wiederholungen, um hier etwas Vollständiges zu geben, nie vermieden hat. Ueberdies darf er versichern, daß nur wenige der abgedruckten Urkunden ohne mehr oder minder wesentliche Verbesserungen geblieben. — Was aber ihn am meisten bewog, war die Betrachtung, daß wahrscheinlich Mösers Werk in die Hände manches Geschichtsfreundes kommen wird, dem es schwer oder gar unmöglich werden würde, sich jene meist in bloßen Localschriften enthaltenen Abdrücke zu verschaffen; denn wenn man Schaten Annales Paderbornenses, Jung historia Benthem., Lamey Geschichte der Grafen von Ravensperg ausnimmt, so sind die Geschichte der Stadt Osnabrück, und Sandhoff historia Antistitum Osna-

brugensium, welche die meisten enthalten, außer Osnabrück wohl kaum bekannt, und Kreß vom Archidiaconalwesen, Abdruck an Seiten der Ritterschaft und Städte, so wie die Hammerstein-Kersenbrockschen Streitschriften selbst manchem Osnabrücker unzugänglich.

Diesen allen die Möglichkeit der Prüfung nicht zu entziehen, ist Vollständigkeit zum Gesetz gemacht. Was aber die Authenticität der Urkunden betrifft, so sind diese so weit als möglich mit den Urschriften verglichen. — Sehr vieles hat jedoch aus der Henselerschen Sammlung genommen werden müssen, deren auch die Vorrede zum zweiten Theile erwähnt, und für deren Communication der Herausgeber dem jetzigen Besitzer, Herrn Regierungsrath Ostmann v. d. Leye zu Osnabrück, seinen wärmsten Dank öffentlich zu wiederholen sich verpflichtet fühlt, da leider das ganze Domsarchiv seit wenigen Jahren auf eine unbegreifliche Weise verschwunden ist. — Die Urkunden der osnabrückischen Klöster sind meist im Archive der Regierung zu Osnabrück niedergelegt; und der Herausgeber müßte fürchten, sich der so wohlwollenden als liberalen Gesinnung, mit welcher auch hier ihm Zutritt und freieste Benutzung zugestanden ist, unwürdig zu machen, wenn er nicht auch von dieser es öffentlich bekennte, wie viel er ihr verdanke.

Dem Leben Johanns des zweiten sind keine Urkunden hinzugefügt, da dieses zu sehr noch Fragment ist, um solche letzte Vollendung zu fordern. Manches dahin gehörige ist abgedruckt im ersten Theile der Geschichte der Stadt Osnabrück, welche in zwei Bändchen 1816 und 1817 hieselbst erschienen, aber durch den zu frühen Tod

zweier Freunde, welche sie gemeinschaftlich bearbeiteten, bisher unvollendet geblieben ist. Wem es um genauere Kenntniß zu thun ist, der wird nebst vielem andern Wichtigen auch dieses dort finden.

Geschrieben Osnabrück, im October 1823.

C. Stüve, Dr.

Osnabrückische Geschichte.

Dritter Theil.

Leben des Bischofes Gerhard von 1193 bis 1216.

§. 1.

Dessen Herkunft und persönlicher Charakter.

Der Bischof Gerhard war aus dem oldenburgischen Hause a), und vermuthlich von der Linie, die sich später von Wildeshausen schrieb b). Sein älterer Bruder, der Graf Henrich von Oldenburg, hatte den Kreuzzug mitgethan c), worin unser voriger Bischof Arnold geblieben war; und wie er solchergestalt dessen Tod mit den ersten erfahren haben konnte, so mochte er seinen Bruder dem Domprobste Lentfried, welcher ebenfalls diesem unglücklichen Zuge beiwohnte, und glücklich zurück kam, zum Bischofe empfohlen haben. Ein andrer Bruder von ihm, Namens Otto d), war erst Canonicus und hernach Domprobst zu Bremen, und zuletzt Bischof zu Münster; eine Schwester aber, mit Namen Beatrix e), Aebtissin zu Berssen, bis sie (1208) von ihrem Bruder, unserm Bischofe, als Aebtissin des Klosters Herssebrok angesetzt wurde. Seine Aeltern sind allem Ansehen nach Elimar II. Graf von Oldenburg, und Eilica, Gräfin von Cappenberg, gewesen f). Denn Bischof Otto nennet die Gebrüder Gottfried und Otto, welche (1120) ihr Schloß Cappenberg

in das Kloster dieses Namens verwandelt haben, seine Blutsverwandte g); und es scheinet, daß die Grafschaft Cappenberg ungefähr zu dieser Zeit (1190) unserm Bischofe und seinen Brüdern eröffnet worden sei. Denn sie werden noch mit unter die Stifter des Klosters Cappenberg gezählt h); und der Verwandtschaft unter beiden wird zu oft gedacht i), um nicht zu glauben, daß solche derozeit wegen einer eröffneten wichtigen Erbschaft Aufmerksamkeit erreget habe. Ueberhaupt war die oldenburgische Familie damals eine der größten und angesehensten in Niedersachsen und Westphalen, deren Besitzungen sich durch mehrere Stifter erstreckten k), und Gerhard ein eben so gelehrter als angesehener und berühmter Herr, der nicht allein als Bischof zu Osnabrück, sondern auch hernach als Erzbischof zu Bremen eine große Rolle gespielet hat l).

a) Gerhard sagt in einer Urkunde v. 1191: Benevolo consensu fratrum nostrorum, videlicet Ottonis, Bremensis ecclesiae canonici, et Henrici, comitis in Aldenburg, uxoris ejus et liberorum etc. Man hat ihn bisher, durch eine offenbare Verwechselung mit Gerhardo II. Archiep. Brem., für einen Herrn aus dem lippischen Hause gehalten.

b) Dem Stifte zu Wildeshausen hat er, wie man in der Folge sehen wird, Vieles von seinen Erbgütern zugewandt.

c) S. Helmoldi Chron. Slav. L. III. c. 36. Körner, in Chr. ad ann. 1190, und Trithem. in Chron. Hirsaug. ad ann. 1192.

d) Dieser ist bisher von Allen Otto Benthemicus genannt worden. S. Jungii hist. Benth. L. III. c. 3. §. 11. Allein da es außer Streit ist, daß Otto Canonicus, postea Praepositus et Monasteriensis Electus, nach Urkunden v. 1196 und 1204, Gerhards Bruder gewesen, wie sie denn auch beide von dem Aut. Anonymo de rebus Ultraj. ex ed. Matthaei p. 14, dem Joh. a Beka, in Chron. Ultraj. p. 68, und vom Heda, in hist. Ultraj. p. 192, fratres carnales genannt werden, so ist es überflüßig sich auf das Necrologium der hiesigen Collegiatkirche zu

St. Johann, worin es heißt: VIII. Idus Aprilis obiit Otto Episcopus, qui pro se et Gerhardo Episcopo fructus praebendae anni unius et V marcas fratribus contulit, et ecclesiae nostrae bonam cappam, zu berufen, um die spätern Geschichtschreiber, welche den münsterischen Bischof Otto aus dem Hause Bentheim abstammen lassen, zu widerlegen. Vermuthlich hatte Otto ein Canonicat zu St. Johann. Er blieb auf dem Kreuzzuge 1217. Oliver. Scholast. ap. Eccard, script. med. aevi T. II. p. 1400.

e) S. reformatio coenobii Herssebr. in duplicis von Kerssenbrock c. v. Hammerstein Nr. 10 und unten Nr. 102. Berssen ist ohne Zweifel das jetzige Stift Bassum, nicht weit von Bremen, sonst auch Birsina (v. Act. SS. T. I. Febr. in vita S. Anscharii §. 10. n. 51) und Barssen genannt (v. Hist. Archiep. Br. ap. Lindenbr. p. 78).

f) So ist wenigstens aus dem Alb. Stad. ad ann. 1167, und dem Schemate beim Hamelm., in der Oldenb. Chronik p. 188, zu schließen; mit welchem auch die Acta SS. in so weit übereinstimmen, daß Egilmar II. eine Gräfin von Cappenberg zur Ehe gehabt habe.

g) Dipl. ap. Jung. in hist. Benth. app. p. 35. n. 13.

h) Das Chronicon Rastedense, welches die Sachen im Anfange sehr vermischt, giebt p. 99 ap. Meibom. dieses mit folgenden Worten zu erkennen: Hic etiam Gerhardus Abbatiam in Hilligenberge statuens canonicorum regularium, cui consonantes comites Rustringiae, qui modo de Oldenborg vocati, in Cappenberge Westfaliae eorundem canonicorum Monasterium statuerunt; und das Chron. Old. (ibid. p. 147) paraphrasirt dieses also: Gerhardus cum archicomitibus Rustringiae, qui modo de Oldenburg, in Cappenberg Westfaliae Monasterium et Abbatiam Praemonstr. statuerunt. Allein das Kloster Cappenberg war damals lange gestiftet, aber der Stamm der beiden Stifter Otto und Gottfried erloschen; und die Stammmutter der Grafen von Oldenburg mochte die Stiftung nicht mit genehmiget haben; daher jetzt unser Gerhard mit seinen beiden Brüdern, nachdem sie ihrem Rechte entsagten, als neue Stifter aufgeführet werden.

i) S. Acta SS. T. I. Jan. 834 — 863, et in Addendis p. 1111 — 1113.

k) Man sehe nur die ansehnlichen Güter, welche sie 1241 dem Stifte Minden überließ. ap. Würdtwein, T. VI. p. 368 et 393 sq.

l) Gerardus vir nobilis et scientia praeditus ac generis nobilitate praeclarus, et ecclesiam sibi commissam hactenus viriliter rexit, a quo praefata ecclesia Bremensis poterit in statum pristinum reformari et compesci nihilominus insolentia laicorum. Dieses sind die Worte Innocentii III. in der Bulle v. 1210, worin er ihn nach Bremen versetzt.

§. 2.

Dessen politisches System.

Vermuthlich waren seine Familienverbindungen Schuld daran, daß er in den unglücklichen Streitigkeiten zwischen den beiden Kaisern, Philipp und Otto IV, die Partei des erstern ergriff. Denn das oldenburgische Haus stand schon mit dem Herzoge Henrich dem Löwen nicht in dem besten Vernehmen a); und dasselbe konnte nicht wünschen, daß dessen Sohn, Otto IV, zum Kaiserthum gelangte, weil es diesem leicht gelingen konnte, das gesprengte Großherzogthum, besonders in dem bremischen Erzstifte und über die oldenburgischen Länder mit Hülfe des Kaiserthums wieder herzustellen. Dem sei aber wie ihm wolle, so war der Pabst b), wie auch der Erzbischof Adolf von Cölln, welcher sich des Herzogthums in Engern und Westphalen für seinen Theil versichert hatte c), nebst dem Bischofe zu Minden, der auch wegen der in seinem Sprengel belegenen herzoglichen Güter eine gewisse Versicherung erhalten hatte d), und dem zu Paderborn nebst dem Abte zu Corvey e) für Otto; und die Bischöfe zu Osnabrück und Bremen nebst dem größten Theile der deutschen Fürsten f), die sich nicht so gut vorgesehen hatten, und sicher Gefahr liefen, die nach der Achtserklärung Henrichs des Löwen erhaltene oder an sich gezogene Gewalt in ihren Sprengeln wieder zu

verlieren, hielten es mit dem hohenstaufischen Kaiser, dem es angenehmer sein mußte, die sächsischen Bischöfe, als seinen eignen Gegner zu vergrößern. Unter diesen war Gerhard einer der eifrigsten; wie er denn auch der Versammlung zu Hildesheim mit beiwohnte g), worin dem Erzbischofe von Bremen die zum Herzogthum gehörigen Güter und Gerechtsame in seinem Sprengel nochmals zuerkannt wurden. Ohne Zweifel hatte er auch dem Kaiser Philipp in der kurz vorher unternommenen Belagerung von Braunschweig hülfliche Hand geleistet, und sich anderwärts nicht müßig bezeigt; da ihm der Pabst selbst nachher das Lob beilegte, daß er für seine Kirche tapfer gestritten habe h). Indessen gerieth er dadurch in schwere Kosten und Verwickelungen i), besonders auch mit seiner Kirche und seinen Dienstleuten, die, wie mehrere andere edle Herren in Westphalen, dem sächsischen Kaiser geneigter waren, und die gegenwärtige Macht des Bischofes mehr als die künftige und entfernte der Herzoge fürchten, oder doch sonst mit den weitläuftigen Unternehmungen des Bischofes nicht zufrieden sein mochten. Dazu kam noch der Bann, womit der Pabst alle Sachsen, die es mit dem Kaiser Philipp hielten, bedrohete k), und der Unwillen des Erzbischofes von Cölln, welcher eigentlich Otto IV. zum Kaiserthum verholfen hatte. Hierdurch kam er (1201) dergestalt in die Enge, daß er zu Cölln vor dem Cardinal Legaten, dem Bischofe Guido von Präneste l), und seinem Erzbischofe erscheinen, und dort unter der Garantie des letztern mit seinem Domcapitel, wie auch mit seiner Lehn- und Dienstmannschaft, und überhaupt mit seiner ganzen Kirche eine Art von Capitulation eingehen mußte, die wahrscheinlich die erste ist, welche ein Bischof von Osnabrück unterzeichnet hat.

a) Vid. Chron. Oldenb. ap. Meibom. T. II. p. 145. et Alb. Stad. ad ann. 1167.

b) C. 34. X. de elect.

c) Gelen. in vita Engelb. p. 25 sq.

d) Mindensis etiam ecclesia ea, quae a Coloniensi ecclesia de bonis tenet eisdem (sc. ducatus), quiete sine aliqua contradictione possidebit. dipl. de 1198 ap. Schaten T. I. p. 915 (641).

e) Corvey erhielt auch portionem ducatus in seinem Sprengel. ib. p. 921.

f) Schaten, T. I. p. 920. Helm. L. VI. c. 2.

g) Die Urkunde in Origg. Guelf. T. III. p. 623.

h) Chron. Slav. ap. Lindenbr. p. 203.

i) §. 1. n. l.

k) Compositio inter Gerhardum Ep. et Capit. Osn. de 1201, unten n. 98.

l) Venit (1201) ad Coloniam Guido Cardinalis Episcopus de Praeneste a Sede Apostolica missus, Philippum et qnoslibet ejus fautores excommunicatos pronuntians, et ad determinatum diem ad colloquium omnes Episcopos invitans, venientes ut obedirent Ottoni — nolentes autem obedire excommunicans. Godefr. Mon. ap. Freher. T. I. p. 358 ed. Struvii. Harzheim, in Coll. Conc. T. III. p. 473. Unser Bischof war, wie man aus der vorangezogenen Capitulation sieht, 1201 zu Cölln erschienen, und hat damit die Excommunication vermieden, wie ihm denn auch Innocentius III. in Ep. 80 für seine Verwendung gedankt hat. Schaten, I. 931 (653).

§. 3.

Inhalt dieser Capitulation a).

In derselben mußte der Bischof geloben, „seine Kirche, und sonach seine Geistlichen und Laien, adlich und unadlich, arm und reich, bei ihren Rechten mit allem Fleiße zu schützen und zu erhalten, solche selbst in keinem Stücke zu betrüben und zu beschweren, Alles, was er von seinen bischöflichen oder des Stifts Dienstgütern ohne Rath und Einwilligung der Kirchen verpfändet, oder von Dienstmannsgütern an edle Herrn verliehen b) hätte, in so fern es mit

Rechte und mit ihrer Hülfe geschehen könnte, wieder herbeizuschaffen, und widrigenfalls einen Theil seiner eignen Tafeleinkünfte, so wie solcher von der Kirche gemeinschaftlich bestimmet werden würde, so lange in die Hände des Capitels und der Dienstmannschaft c) zu geben, bis Alles wieder ersetzet sein würde; ins künftige aber ohne ihre Einstimmung keine erhebliche Veräußerung, woraus der Kirche ein außerordentlicher Schade zuwachsen könnte, und wozu ihre Einwilligung billig erfordert würde, vorzunehmen. Dagegen aber sollte auch die Kirche, oder alle Geistlichen und Dienstleute, ihrem Bischofe mit aller Devotion und schuldiger Ehrerbietung willig und herzlich zugethan sein d), ihm in Allem, was seine und der Kirche Wohlfahrt erfordern würde, einmüthig und aufrichtig zu Hülfe kommen, und ihn gegen ihre gemeinschaftlichen Feinde mit Rath und That unterstützen. Sollte es sich jedoch wider Verhoffen begeben, daß der eine oder der andere Theil diesem Vergleiche zuwider handeln würde, so wollte man ihn erst in der Güte davon abmahnen; und wenn er dann binnen sechs Wochen nicht davon abließe, die Cöllnische Kirche, als eine gütige und zärtliche Mutter, ersuchet haben, sich auf die Seite der gerechten Partei zu legen, und der ungerechten ihre völlige Ungnade empfinden zu lassen." Das letzte ist eine überaus feine Wendung, um so wenig das erzbischofliche als herzogliche Amt der Cöllnischen Kirche zu berühren; und überhaupt ist der ganze Aufsatz mit vieler Klugheit gefaßt; man fühlt, daß darin mehr verschwiegen als ausgedrückt ist. Der Cardinal Legat und der Erzbischof von Cölln scheinen denselben für sich zum Protocoll genommen zu haben; wie er denn auch nur von ihnen allein untersiegelt ist; vielleicht weil man es unanständig fand, daß der Bischof, das Domcapitel und die Dienstmannschaft sich durch eine förmliche von ihnen zu unterschreibende Urkunde solchergestalt vereinigen sollten. Die Stadt Osna=

brück stand vermuthlich mit dem Bischofe in gutem Vernehmen, weil ihrer hiebei nicht gedacht ist *).

a) Es ist dieses aus der Capitulation wörtlich übersetzt.

b) Man sehe den folgenden §.

c) An der Erhaltung der Kirchen- und bischöflichen Tafelgüter war sowohl dem Domcapitel als der Ritterschaft alles gelegen.

d) Promisit etiam ecclesia universaliter, tam clerici quam ministeriales, quod ipsi Dominum suum Episcopum in omni devotione, in omni qua tenentur reverentia voluntarie et affectuose honorent.

§. 4.

Belehnung der Herren von Waldeck und von Oldenburg.

Alle diese Bedingungen flossen zwar aus dem Verhältnisse, worin beide Theile gegen einander standen, von selbst; man glaubte aber, sie würden mehrern Eindruck machen, wenn sie auch ausdrücklich festgesetzet würden a); und das weltliche Gut, was jeder Bischof vom Kaiser empfing, mochte sich damals mit dem Orbar der Kirchen noch nicht so vollkommen vereiniget haben, daß sich nicht hie und da noch Lücken fanden, welche auf diese Art ausgefüllet werden mußten. Die Bedingung, daß der Bischof keinem edlen Herrn ein Dienstmannsgut zu Lehn geben sollte, wie man auch dergleichen noch jetzt keinem auswärtigen Fürsten zu Lehn giebt, war sonst von ihm, so viel wir wissen, auch vorhin beachtet worden. Denn er belehnte (1193) die Gebrüder Henrich und Hermann von Waldeck b) als Dienstleute mit den Lehnen, die ihr Vater und Großvater ebenfalls als Dienstleute empfangen hatten, und behielt dem Grafen Otto von Bentheim, als einem edlen Herrn, nur

*) Die Stadt als solche erscheint vor 1225, wo sie das Burgericht zur Hälfte erwarb, in den öffentlichen Verhandlungen des Landes nicht; man scheint ihre Bedeutung nicht hoch genug gestellt zu haben. Ueberdieß war der bedeutendste Theil ihrer Bürger unter der Dienstmannschaft mit begriffen.

St.

die erste Hand daran bevor, welche ihm bereits Bischof Arnold gegeben haben sollte. Auch bedingte er sich von Walderich von Oldenburg c), der ebenfalls sein Dienstmann war, aber eines edlen oder freien Herrn Tochter geheirathet hatte, daß seine beiden Söhne, welche damals noch unmündig waren, Dienstmanns Töchter heirathen, oder des Lehns verlustig sein sollten. Nur scheinet es, daß man des Dienstes der edlen Herren nicht schlechterdings entbehren konnte. Denn der Bischof mußte immer seine Lehn- und Dienstmannschaft in Person anführen (denn sie hat nie ein ander Haupt erkannt), oder doch wenigstens zur Zeit der Fehde einen General edlen Standes haben, wenn sie unter einem Andern ausziehen sollte. Der Graf von Tecklenburg war, als oberster Kirchenvogt, nur zur gemeinen Heerbannsvertheidigung, nicht aber zur bischöflichen Fehde, und auch dort nur als General der Gemeinen verpflichtet. Wenn also er oder ein anderer edler Herr die Lehn- und Dienstmannschaft anführen sollte, so mußte er besonders dazu angenommen, und dafür erkannt werden. Der Bischof brauchte also auch Manngut für diese, und durfte nicht Alles in Dienstmannsgut verwandeln d). Die Herren von Waldeck sollten ihm für das Lehn, was sie erhielten, zehn völlig Gewaffnete stellen. Worin diese und die andern Lehne, welche Walderich von Oldenburg erhielt, bestanden haben, weiß man nicht e). Man benannte sie vielleicht aus gar zu großer Vorsicht nicht, weil der Ausdruck oft mehr Schaden als Vortheil bringt; und darüber sind sie längst verdunkelt, in so fern sie nicht jetzt von der zweiten Hand empfangen werden. Die Herren von Waldeck waren Brüder des paderbornischen Kirchenvogts Widekind von Waldeck f), der mit unserm Bischofe Arnold ins gelobte Land gezogen, und nicht zurückgekommen war; und vorgedachter Henrich hat nachher den Stamm der Grafen von Waldeck fortgepflanzet, ohne daß ihm sein damaliger Dienstmannsstand daran geschadet hat.

a) Quia plus solet timeri quod specialiter pollicetur, quam quod in generali promissione concluditur. Verba compositionis etc. 1201.

b) Urk. v. 1193. Erdmann, in Chron. p. 213, und Hahn, in Coll. monum. T. I. p. 811. Erdmann nennt sie voreilig Grafen. Die Belehnung geschieht auch noch ab electo, d. h. vor der Confirmation, jedoch nur cum consensu Capituli. Capit. Philippi Sigismundi §. 29. beim Kress; Cap. perpet. 56.

c) Ut ministeriales ecclesiae uxores ducerent. Urk. v. 1203. Dieses war damals der allgemeine Gebrauch, sowohl in hohen als niedrigen Höfen. Wegen der erstern siehe Scheid, vom hohen und niedern Adel, p. 170. 496; und wegen der letztern heißt es: Praeterea si homines forsitan, quod tamen est cavendum, extra familias ecclesiae nupserint, ecclesia cum advocato corriget, et nec ecclesia ut fiat indulgebit, immo ne fiat, advocatus bona fide ac efficaci studio se opponet. Guden, in C. dipl. T. III. p. 46. Quod si connubia de aliena familia sortiti fuerint, et Abbati placuerit, cum sacramento divortium facere poterit. S. Conradi II. litt. fundat. coenob. Limburg. de 1035. alleg. ap. Kremer, in der Geschichte des Rheinischen Franziens, p. 237. Und noch jetzt, wenn die hiesigen Wetterfreien intra familiam heirathen, geben sie ihrem Gutsherrn nur ein Wamms. S. Ludolf, T. II. in Obs. p. 284. Ohne jene Vorsorge würden die Rechte verschiedener Hörigkeiten sein vermischet worden. Ein Anders war, wenn ebenbürtige Hörigkeiten gegen einander wechselten, oder die Hörigen freie Personen heiratheten, die sich eigen geben konnten. Nulli liceat accipere uxorem, nisi fuerit mancipium ipsius ecclesiae, vel sit libera, ut possit fieri ecclesiae. dipl. ap. Scheid, l. c. p. 108. Erdmann, l. c., macht auch den Walderich von Oldenburg zum Grafen, aber irrig; ob es gleich wohl nicht zu leugnen ist, daß er, so wie die beiden Herren von Waldeck, wohlgebohrne Dienstleute, nobiles ministeriales, gewesen sind.

d) Dieses wurde ihm auch nicht abgeschnitten. Denn es hieß bloß: quae infeudando alienavit in bonis ministerialium, quae in beneficio concessit nobilibus, quae tamen nonnisi ministerialibus concedenda erant. Die Rede war also nur von solchem

Gute, was einmal Dienstmannsgut gewesen war, und nicht von anderm.

e) Erdmann l. c. beklagt dieses schon.

f) S. Schaten, A. P. T. I. p. 896; und Grupen, in Orig. Pyrm. et Sualenb. p. 174.

§. 5.

Belehnung des Grafen Baldewin von Bentheim, des Grafen Hermann von Ravensperg rc. rc.

Außer der ersten Hand, welche (1193) dem Grafen Otto von Bentheim an den Lehnen vorbehalten ward, die den Gebrüdern von Waldeck verliehen wurden, hatte dessen Sohn, Graf Baldewin von Bentheim, (1211) auch noch andere Lehne von unserm Stifte zu empfangen, womit ihn aber Gerhard in der Folge lange nicht belehnen wollte, weil er seinen ältern Bruder, den Grafen Eckbert, auf eine unerlaubte Weise in Friesland ums Leben gebracht hatte a). Endlich aber that er es doch; jedoch mußte der Graf davon den Zehnten zu Delenstedde dem Capitel zu Wildeshausen überlassen, wofür aber auch sowohl sein als seines Vaters b) und seines erschlagenen Bruders Andenken daselbst jährlich gefeiert werden sollte. An diesem Zehnten hatte vorgedachter Walderich von Oldenburg die zwote Hand; wie denn damals oft Lehne bis zur dritten, wo nicht weiter herunter gingen; wovon uns Gerhard auch ein Beispiel liefert, indem er den Grafen Hermann von Ravensperg, dieser Herrn Gerhard von Kilver, und dieser Herrn Reinfried c) mit dem Zehnten zu Bardinghausen, welchen das Kloster Oesede mit seiner Erlaubniß allen dreien ablösete, belehnet hatte. Dergleichen Afterbelehnungen scheinen damals den Stand des Lehnmanns nicht verärgert zu haben d); und wenn der Graf Otto von Bentheim an den Lehnen, die den Herren von Waldeck gegeben wurden, seine erste Hand behauptet hat, so haben diese den Grafen, die

Grafen aber dem Bischofe mit zehn Mann dienen müssen, und dazu die Herren von Waldeck gebrauchen können. Walderich von Oldenburg mit seinen beiden Söhnen, Johann und Wichmann, verkaufte indessen dem Stifte zu Wildeshausen sein Lehnrecht an jenen Zehnten für siebenzig Mark e); und dieses, oder vielmehr der zeitige Dechant daselbst, mußte ihn, wahrscheinlich eben so wie einen andern Zehnten zu Grad, als Manngut f) zu Lehn empfangen, da ein Geistlicher wegen seiner geistlichen Hörigkeit sich nicht zugleich als Dienstmann hörig machen konnte, und daher auch noch jetzt die Lehne mit lediger Hand, oder ohne Entrichtung eines Heergeweddes, empfängt. In seiner Capitulation hatte Gerhard nur versprochen, keine Dienstmannslehne an edle Herren zu geben; aber daß er auch dergleichen keinem Geistlichen geben sollte, war nicht darin gedacht; ob sie gleich den einen Weg wie den andern der Dienstmannschaft entzogen wurden. Uebrigens ist es höchst wahrscheinlich, daß die Grafen und Herren von Tecklenburg, von Stumpenhusen, von Berge, von Blankena, von Saltesberg, von Diepholz, von Holte, von Gravenhorst, von Hastorf, von Oumünde und andere, die unter den einheimischen Zeugen dieser Zeit erscheinen, und um unsern Bischof waren, auch Manngut von ihm empfangen haben; obwohl sich keine Nachricht davon mehr findet.

a) Comes Balduinus de Bentheim, seniore fratre suo nequiter in Frisia interfecto, bonis fratris sui a me petiit infeudari. Doc. de 1211 unten.

b) Otto III, eben derjenige, wovon der Bischof Otto zu Münster ein Sohn gewesen sein soll. Ebend.

c) A manu nostra ad comitem Hermannnm de Ravensperg, a manu comitis Hermanni ad D. Gerhardum de Kilver, ab eo ad D. Reinfridum. Dipl. de 1195. Wo der Bischof den Grafen, der Graf den Advocatum, der Advocatus einen hominem advocatitium belehnte, da verärgerte sich die Afterlehnschaft. Aber in

den Gegenden nicht, wo die comitatus et advocatiae gesprengt waren, und ein Lehnmann sich den andern durch Mittheilung eines Lehns verband. Hier vertrat das Lehn die Stelle von Subsidiengeldern.

d) Weil der Bischof die beiden letztern auch Dominos nennet, zum Zeichen, daß sie militaris generis waren.

e) Dipl. de 1211.

f) Decanus ejusdem ecclesiae decimam ad usus fratrum de manu Episcopi recipiat et propter hoc jure hominis sit ei obligatus. Dipl. Gerhardi absque dato. Also nicht jure ministeriali; und da er solchergestalt zu keinem Heergewedde verbunden, das Laudemium aber bei letztern damals noch nicht hergebracht war, so empfing es der Dechant nothwendig mit lediger Hand.

§. 6.

Dessen Zehntverleihungen.

Mit seinem Stammvetter, dem Grafen Moritz von Oldenburg, eben demjenigen, der seinen Bruder unterweges zu Bergedorf, als er vom heil. Grabe zurück kam, erschlug a), hatte er einen unangenehmen Vorfall, indem der Bischof oder vielmehr das Capitel zu Wildeshausen den Zehnten aus einem neugebauten Markgrunde forderte, den ihm aber der Graf nicht folgen lassen wollte. Der Bischof mußte ihn deswegen excommuniciren; und der Graf starb, ohne vorher davon befreiet zu werden, da er denn alle Sonn- und Feiertage vor der Gemeine als ein Kirchenräuber genannt wurde. Dessen Witwe, die Gräfin Salome von Wickerad, und die Dienstleute des Grafen brachten es aber endlich dahin, daß er noch nach seinem Tode losgesprochen wurde. Doch mußte sie den Neubruchszehnten gegen eine Vergütung von sieben Mark annehmen. Man war also auch damals schon dieser Art Zehnten halber nicht einig, und dem Zugzehnten zuwider, indem das Kloster Oesede unter Vermittelung des Bischofes den Zehnten zu Bardinghausen, womit der Graf Hermann von Ravensperg belehnt

war, zu einem jährlichen Erbzins von drei Schillingen erhielt d). Wer aber einen Zehnten vertauschen oder verkaufen wollte, mußte ihn schlechterdings dem Bischofe übergeben e); und dieser übergab ihn dem Käufer. So übergab Conrad von Gesmold f), als er ins gelobte Land ziehen wollte, und seinen Zehnten zu Wetter dem Kloster Oesede verkauft hatte, solchen dem Bischofe, um ihn dem Käufer zu verleihen; und als Werner Unrum g) einen Zehnten zu Hiddenhausen gegen einen andern, welchen besagtes Kloster zu Gütersloh hatte, vertauschte, verfuhr er eben so. Auch Eilhard von Harste h), als er eine Mühle daselbst, welche sein Vater dem Kloster Gertrudenberg geschenkt hatte, gegen einen Zehnten zu Middendorf wieder eintauschte, weil die Mühle seinem Gute gelegen war, gab den Zehnten in des Bischofes Hände, der ihn dem Kloster beilegte. Auf solche Weise wurden die Zehnten als geistliche Lehne behandelt, und der Bischof hatte es gewissermaßen in seiner Macht, deren fernere Veräußerung an die Laien zu verhindern.

a) Chron. Rast. ap. Meibom. T. II. p. 100.

b) Partem decimam novalium, quae ratione curtis Bruchove excolebatur, injuste impedire conati sunt. Dipl. de 1209.

c) Ebend.

d) Hac conditione, ut pro tota decimatione tam in altilibus quam seminibus tres solidos annuatim persolvat. Dipl. de 1195.

e) Absolute resignavit, also nicht einmal taliter et non aliter, wie es in beneficiis ecclesiasticis jetzt gewöhnlich ist. Dipl. de 1215.

f) Conradus de Gesmele cum uxore Cunigunda et filio unico Ludolfo. Ebend.

g) Dipl. de 1196.

h) Dipl. de 1204.

§. 7.
Bischöfliche Amtsverrichtungen.

In seinen bischöflichen Amtsverrichtungen war Gerhard nicht nachläßig, wenn er gleich sonst den Degen dem Stabe vorzog. Man sieht ihn in der Klosterkirche zu Oesede Messe lesen, und auf einmal dort eilf Jungfrauen einweihen a). Die Kirche sahe dieses damals für eine so wichtige Handlung an, daß die Bischöfe sie in Person verrichten mußten b). Auch reformirte er die Stiftung zu Herssebrock c), worin derozeit weltgeistliche Frauen unbeschlossen und von einzelnen Pfründen lebten; es sei nun, daß ihre erste mildere Einrichtung dieses so mit sich brachte, oder daß die Klosterfrauen, wie an mehrern Orten geschehen war, die klösterliche Gemeinschaft aufgehoben hatten, oder auch die Klosterzucht, wie es hieß d), und allemal heißt, wenn man reformiren will, wirklich verfallen war. Gerhard wollte, daß sie zur letztern wieder zurückkehren, und das Klostergelübde, was die Kirche anfangs nicht förmlich erforderte e), ablegen sollten. Aber sie wollten nicht, und behaupteten auch ihre Freiheit, so daß der Bischof die alten im weltgeistlichen Stande lassen, und seine neue Einrichtung mit neuen Personen anfangen mußte, welche nunmehro ihr Gelübde förmlich thaten, und den Weihel f) nahmen. An dieser Reformation hatte jedoch die neue Aebtissin Beatrix, des Bischofes Schwester, den mehrsten Antheil g), bei deren Wahl es vielleicht nicht gar zu ruhig hergegangen sein mochte, weil Gerhard sich für die Zukunft die Wahl der Aebtissinnen solchergestalt vorbehielt, daß der Bischof sie mit dem Rath der vier ältesten im Kloster und der vier ältesten in seinem Domcapitel ansetzen wollte, ohne daß jedoch dieser ihr Rath seinem freien bischöflichen Entschlusse im geringsten nachtheilig sein sollte h). Wenn bei den Wahlen in den Klöstern Parteien entstehen,

so geräth die unterliegende immer in eine sehr traurige Lage, und die Gefälligkeiten, die dem zu erwählenden oder erwählten Prälaten seine Freunde abnöthigen, fallen ihm nicht selten zur Last. Beides wollte Gerhard verhindern; und das Mittel, was er hiezu erwählte, zeuget von seiner Einsicht, wie von seiner Billigkeit. Zugleich verlieh er dem Kloster Herssebrock das Sendgericht i) über das Kirchspiel dieses Namens, um seine Leute in so viel besserer Ordnung zu halten, und überließ dem Domscholaster, welcher dasselbe bisher gehabt hatte, dafür, mit Einwilligung seines Domcapitels, ein anders über die Kirchspiele Langenvörden, Bachem, Kappeln und Verstorpe in dem heutigen Niederstifte Münster. Dem jetzt gemeldeten Kirchspiele Kappeln bestätigte er auch nochmals das Recht, was ihm bereits Bischof Philipp gegeben hatte k), seinen Pfarrer selbst zu wählen.

a) Dipl. de 1196.

b) Thomas. de V. et N. E. D. T. I. L. 3. c. 42. n. 11. Jetzt wird dieser Theil des bischöflichen Amts oft den Ordensprälaten selbst übertragen; welches gerade gegen den Sinn der Kirchengesetze ist, die in negotio hoc arduo summam causae cognitionem erforderten.

c) Dipl. de 1208. Erdmann, in chron. p. 213. Schaten, A. P. T. II. p. 1340. So hatte auch B. Philipp das Kloster Quernheim reformirt. Erdm. l. c. p. 211.

d) Quod cum ecclesia in Herssebrock in tanta fuisset posita dissolutione, ut propter defectum interioris disciplinae non modicam sustineret in exterioribus ecclesiae jacturam etc. Dipl. de 1208. Dieses scheinet doch nur auf die ex dissolutione redituum et ex defectu oeconomi communis entstandenen Schaden zu gehen. Sonst würde der Bischof seiner Reformation nicht hinzugesetzt haben: toleratis ibidem, quae hactenus seculariter vixerant et adhuc vivere volebant, sororibus.

e) Thomas. l. c. c. 45. n. 2. 3. 4. c. 48. n. 3. 4. habitus gestatio erat instar professionis.

f) Deo per velum et votum dicatae. v. Reform. coenobii Herss. de 1208.

g) Ebend.

h) Convocatis Priorissa cum tribus sororibus senioribus et quatuor prioribus ecclesiae nostrae, Praeposito, Decano, Custode, Scholastico, ad honestatem consulendi, non ad facultatem renitendi nostrae ordinationi. Ebend. Man sieht aus dem Anhange, daß er wohl wußte, quid officii episcopalis esset.

i) Bannum ecclesiae.

k) Dipl. de 1213.

§. 8.

Fortsetzung.

Mit der paderbornischen Kirche und dem dasigen Bischofe Bernhard III, aus der Familie der Edlen von Oesede, errichtete er (1208) eine Verbindung a) nach Art der weltlichen Erbverbrüderungen, wodurch sich beide einander beständige Freundschaft und Treue versicherten. Der Einwilligung ihrer Dienstleute wird darin nicht gedacht; woraus man fast schließen sollte, daß sie damit nicht allerdings einig gewesen. Denn wie Erzbischof Adolf von Cölln mit dem Abte von Corvey (1198) dergleichen einging, traten sie ausdrücklich mit bei b). Doch waren auch in dieser die gegenseitige Hülfe und die Fälle, worin man sich einander beistehen wollte, näher bestimmt, und jene ging vermuthlich auf die Erhaltung des Landfriedens, dem es jetzt an einem mächtigen Herzoge und Heerbanne fehlte. Bernhard und Gerhard waren gewiß in ihren Herzen gegen Otto IV, der immer einen Freund nach dem andern, und, wie man fast glauben muß, durch seine Schuld einbüßete c), und (1204) zuletzt auch sogar seinen theuer erkauften Beförderer, den Erzbischof Adolf von Cölln, nebst dem Abte zu Corvey verloren hatte. Doch waren zur Zeit jener Verbrüderung Otto und Philipp, der gleich darauf

erschlagen wurde, im Stillestande. Als endlich auch Innocenz III, der Alles für Otto gethan hatte, von ihm absetzte, und ihn sogar excommunicirte, waren die Bischöfe in Westphalen gewiß auch gegen denselben. Aber ihre Dienstleute schienen immer die sächsische Partei zu halten; wie denn auch die osnabrückischen, nach der vorangezogenen Capitulation zu urtheilen, nicht allerdings mit ihrem Bischofe übereinstimmeten; und die münsterischen wurden darüber (1212) von dem Erzbischofe Siegfried zu Mainz, als päbstlichem Legaten, excommunicirt. Gerhard d) erhielt dieserhalb einen Auftrag von ihm, den er ohne Zweifel gern vollstreckte, indem sein Bruder, der Bischof Otto zu Münster, derjenige war, welchen seine Dienstleute, die ihn doch anfangs mit wählten e), verlassen hatten. Otto IV. nahm dafür nicht lange hernach (1215) den Bischof gefangen f), und ließ ihn zwei Jahr lang zu Kaiserswerth sitzen, bis ihn endlich Graf Adolf vom Berge auf Befehl des K. Friederich, mit gewaffneter Hand erlösete g).

a) S. Confraternitas eccles. Pad. et Osn. de 1208. Die Verbindung bestand in firmo foedere et perpetua amicitia, ohne sich weiter herauszulassen.

b) Hierin heißt es: consentientibus et cooperantibus nostris fidelibus. ap. Schaten, T. I. p. 916; und der Zweck ging ausdrücklich dahin, ut altera ecclesia alterius in quolibet necessitatis articulo fulciretur praesidio. Dieses wurde auch adhibitis necessariis solennitatibus geschlossen.

c) Er verlor (1204) den Erzbischof und mehrere Freunde, wie auch seinen eignen Bruder. Dieses geschahe zur Zeit der Unruhen über die münsterische Wahl, die 1203 anfingen (Godef. Mon. ad h. a.), als der Bischof Hermann von Münster, Otto IV. Freund, ins Kloster Marienfeld gegangen, oder vielleicht zu gehen genöthiget war. Schaten, ad ann. 1202. T. I. p. 932.

d) Cives et ministeriales Monasterienses in contemtum ecclesiae, Romanorum et principum obedientiae jugo excusso, Deum homini postponentes — venerabilem Ottonem suum Epi-

scopum, nuper cum a dicto pestilente Ottone (Otto IV. Imp.) oppugnaretur hostiliter, turpissime deserentes. Dipl. de 1213. ap. Jung, in hist. Benth. in app. p. 39. Schon 1195 hatte Gerhard vom Pabst Cölestin den Auftrag, einige bremische Dienstleute zu excommuniciren. S. dipl. ap. Lunig, spic. eccl. p. I. Cont. app. p. 108.

e) Priores et ministeriales elegerunt Ottonem, majoris ecclesiae Brem. praepositum; Comites autem et liberi ipsisque attinentes Abbatem de Claholt elegerunt, unde continuo Episcopatus diversis calamitatibus et miseriis pessundatur. God. Mon. ap. Freher, T. I. p. 368. Dieser Abt von Claeholt war Friederich, aus dem gräfl. Teckl. Hause (Jung, in hist. Benth. L. III. c. 3. §. 13. p. 235), und die comites et liberi vermuthlich seine Verwandte, worunter auch Bernhard von Horstmar gewesen sein mag, der 1199 auf Philipps (s. Origg. Guelf. T. III. p. 682), und hernach auf Otto IV. Seite war, da er in der Schlacht bei Bovines in Frankreich nebst dem Grafen von Tecklenburg gefangen wurde. Otto IV. hielt es gewiß mit dem Abt von Claeholt.

f) Capitur Otto Coloniae, et Werdenam missus, jubente Ottone Imp. abrogato, vinculis mancipatur. Trith. in Chron. Hirs. T. I. p. 522.

g) Alb. Stad., in chron. p. 203. Alb. mon. trium fontium ap. Leibn. in access. hist. T. II. p. 486.

§. 9.

Dessen Beförderung zum Erzstift Bremen.

In dieser Lage der Sachen war es eben kein Wunder, daß Gerhard, wenn er (1201) aus Furcht vor dem päbstlichen Bann auf Otto IV. Seite getreten war a), jetzt, da der Pabst selbst und fast alle sächsische Bischöfe nebst dem Erzbischofe von Cölln denselben verlassen hatten, als Erzbischof nach Bremen berufen, und dort der Partei dieses Kaisers, welche erst den Domprobst Burchard, und zuletzt den Bischof Waldemar von Schleswig haben wollte, entgegen gesetzt wurde b). Weil er aber doch nicht so geschwind zum Besitze seines neuen Erzstifts gelangen konnte c),

indem Waldemar, so mächtig auch der König von Dännemark sich ihm entgegen legte und für Gerhard arbeitete, noch immer viele Freunde hatte, die ihn unterstützten, so verstattete ihm der Pabst, vielleicht wider Willen seines Domcapitels und seiner Dienstmannschaft, als welche von ihm mit dem Banne bedrohet wurden, unser Stift bis dahin zu behalten, daß er zum ruhigen Besitz von Bremen gelanget sein würde d). Hierüber vergingen mehrere Jahre (von 1210—1216), welche von beiden Theilen mit Eroberungen und Verwüstungen in dem bremischen Sprengel zugebracht wurden. Endlich aber kam doch Gerhard, mit Hülfe der Stedinger e), welche sich mit ihm, aber vermuthlich eben nicht zum Besten des Erzstifts, dem sie bisher den Zehnten geweigert hatten, vereinigten, zum Besitz der Stadt Bremen, die ihm (1217) huldigte f), und des damit verbundenen Stifts. Das Stift Hamburg aber, welches bis dahin mit dem Stifte Bremen unter einem Erzbischofe gestanden hatte, erhielt er noch nicht, Waldemar behauptete sich daselbst noch eine Zeit lang, bis er zuletzt ins Kloster zur Ruhe ging. Die Wahl zu Bremen war zweispaltig gewesen, und man hatte das hamburgische Capitel auch nicht dazu berufen. Der eine Theil hatte Waldemarn, und der andre den Domprobst Burchard erwählt, dieser aber selbst nebst seiner Partei den Pabst ersucht g), ihnen den Bischof Gerhard, der vielleicht sein Verwandter war, zum Erzbischofe zu geben; wiewohl er hernach andre Gedanken gefaßt haben mag, indem er sich bald auf der sächsischen Seite sehen läßt, und noch einmal einige Hoffnung gefaßt zu haben scheinet, die auf ihn zuerst gefallene Wahl durchsetzen zu können.

a) S. §. 1. Note l.

b) Breve Innocentii III. quo Gerardo Episcopo confert Archiepiscopatum Brem. Datum Laterani Kal. Nov. 1210. v. Lunig, Contin. spic. eccl. p. 315.

c) Die Unruhen, welche dieser Wahl halber entstanden sind, erzählen unter den Neuern am ausführlichsten Staphorst in der Hamb. Gesch. p. 635 sq., Lappenberg im Grundriß der Bremischen Geschichte, III. Abth. §. 68, und Christiani in der Geschichte von Schleswig, Th. I. p. 320—324. Die Rubriken der dazu gehörigen Urkunden findet man beim Staphorst, l. c. T. I. n. 21. 50. 306. 603. 617.

d) Propter necessitatem temporis hanc gratiam (Gerhardo) duximus faciendam, ut usque ad susceptionem pallii (Bremensis) Osnabrugensem ecclesiam sicut proprius Pastor retineat. Breve Innocentii III. de 1210.

e) Ultimo venerunt Stedingi cum Bremensibus, postquam expulerant Waldemarum, et introduxerunt Gerhardum I. pacifice. Wolter, in Chron. Brem. p. 56. Daß die Stedinger daher zehntfrei erkläret worden, ist nicht unwahrscheinlich. S. Ritter, in diss. de pago Steding. p. 25. conf. Arnold. Lub. VII. 12. 13. Alb. Stad. p. 300.

f) v. Assertio libert. Brem. p. 56. Hamburgi mansit Waldemarus, in taedium Gerardi, certis annis, et dilapidavit praedium ecclesiae, monetam et advocatiam. Wolter, p. 56. Kranz, in Metr. VII. 33.

g) Electio Praepositi Burchardi non extitit confirmata — Unde tam ipsi (Capitulares) quam dictus Praepositus per suas litteras speciales a nobis humiliter postularunt, ut venerabilem fratrem nostrum, Osnabrugensem Episcopum eisdem vicinum et per omnia cognitum, ipsis in Archiepiscopum concedere dignaremur. Breve alleg. Unter jener Confirmation ist wahrscheinlich die kaiserliche ex concordato de 1122 zu verstehn; bei deren Ermangelung also der Pabst einen Andern, den das Domcapitel in Vorschlag brachte, ernannte. Gerhard hatte vermuthlich als Graf von Oldenburg Freunde im bremischen Capitel, worin sein Bruder auch Domprobst gewesen war. Der Domprobst Burchard lebte noch 1215. S. Staphorst, l. c. p. 614.

§. 10.

Dessen Ende.

Während der Unruhen wegen der bremischen Wahl führte Gerhard in seinen hiesigen Ausfertigungen bloß den Titel eines Bischofes von Osnabrück a); wie er sich denn auch bei dieser seiner Kirche noch zu Zeiten aufhielt b), und nebst seinem Bruder, dem Bischofe von Münster, den päbstlichen Bann gegen Waldemar mit verkündigte c). Der Erzbischof zu Mainz und zu Magdeburg nebst ihren Bischöfen, wie auch die Bischöfe zu Minden, Paderborn, Verden und Halberstadt, imgleichen die Aebte zu Corvey und zu Marienfeld erhielten vom Pabste gleiche Aufträge, woran sich aber lange Waldemar so wenig als der ihn unterstützende Herzog von Sachsen, der Bruder Otto IV, kehrte; und Gerhard starb (1219), ohne sich mit dem Herzoge ausgesöhnet zu haben. Der Kaiser Friederich II. hatte dazu (1219) einen Tag zu Frankfurt angesetzt d); und vermuthlich würde daselbst, wenn er nur noch einige Monate länger gelebt hätte, zwischen beiden der Vergleich zu Stande gekommen sein, welcher bald darauf zwischen dem Herzoge und dem Erzbischofe Gerhard II. aus dem gräflich lippischen Hause, geschlossen e), und worin endlich anch das Herzogthum in dem bremischen Sprengel mit dem Erzbischofthume vereiniget, sodann der Herzog angewiesen wurde, was er davon bisher noch besessen hatte, von demselben künftig zu Lehn zu empfangen. Durch eben diesen Vergleich kam auch die Probstei zu Wildeshausen, welche wahrscheinlich aus der von der widekindischen Familie zuerst erblich behaltenen Abtei f) entstanden war, und bisher den Herzogen von Sachsen gehöret hatte, zum Schaden unsers Stifts, worin Wildeshausen damals belegen war, an Bremen. Was Gerhard sonst als Erzbischof zu Bremen verrichtet hat, gehöret nicht hieher g); und es ist

aller Wahrscheinlichkeit nach ein Irrthum h), daß er als ein verbannter Sünder auf dem St. Vits Hofe in der Stadt Osnabrück begraben worden, indem er dieses Bischofthum längst (1216) völlig aufgegeben, und seinem Nachfolger Platz gemacht hatte. Sein Bruder Otto i) blieb vor Accon an der Pest, wohin er mit seinem Bruder, dem Grafen von Oldenburg, die Kreuzfahrt verrichtet hatte. Die ganze Christenheit war damals in Trauer über die vielen Opfer, welche das Kreuz wegnahm, was nicht etwa einen Ritterzug, sondern den ganzen Heerbann erforderte, und denjenigen die schwere Strafe des Heerbruchs k) zuzog, welche in ihrer Ordnung nicht folgten.

a) Nach Inhalt der Urk. v. 1211. 1213. 1215. In den bremischen Urkunden nennet er sich Gerhardus D. G. in Bremensem Archiepiscopatum confirmatus. S. Staphorst, l. c. p. 639. Der Pabst giebt ihm den Titel: Osnabrug. Episcopus, Bremensis electus. S. Breve Innoc. III. v. 1212. ap. Lunig, cont. II. spic. eccl. p. 316.

b) Nach ebendenselben.

c) Breve alleg.

d) 1217 citatus fuit archiep. Gerhardus ad civitatem Francofurd pro pace servanda inter eum et ducem a Caesare; sed eodem anno Archiep. obiit, et tenuit ecclesiam Bremensem VIII annos, et sepultus est in ecclesia Bremensi. Wolter, in chron. Brem. p. 56 (Wolter rechnet immer 2 Jahr zu früh). Sein Nachfolger Gerhard II. nennt das Jahr 1226 sein siebtes. S. vermischte Abhandl. von Bremen und Verden, T. IV. p. 18. Damit stimmen überein Alb. Stad. ad 1219, Autor incertus ap. Lindenbrog. p. 96, Chron. Slav. ib. p. 258. Kranz, in metrop. VII. 37, setzt sein Sterbejahr irrig ins Jahr 1220.

e) Der Vergleich ist v. 1219. Origg. Guelf. T. III. prob. 177; und wird Gerhard II. darin noch electus genannt. Daher ihn der Autor Assert. libert. Brem. (p. 785) mit Unrecht Gerhard I. zuschreibt. Man sieht es auch aus den darin benannten Bürgen aus der lippischen Familie, daß von Gerhard II. die Rede sei. Gerhard I. hatte in seiner bremischen Huldigungsurkunde

v. 1717 lauter Bürgen aus dem oldenburgischen Hause, als Henricum comitem de Hoya, Henricum comitem de Oldenburg, ejus fratrem Burchardum comitem et comitem Christianum. S. Assert. lib. Brem. p. 106.

f) S. Falken, in trad. Corb. p. 202.

g) Man findet nachfolgende bremische Urk. von ihm, als eine de 1215, worin er dieses Jahr annum pontif. sui Brem. quintum confirmationis nennet, ap. Westphalen, R. Cimb. T. II. p. 27; eine de VI Kal. Mart. 1217, worin er sich nicht mehr confirmirter, sondern wirklicher Erzbischof schreibt, und dieses Jahr pontif. sui septimum heißt, ebend.; eine in etwas verfälschte v. 18 Mai 1218, beim Hamelmann in der Old. Chronik p. 65; eine de XII Kal. Aug. 1218, in den vermischten Abhandl. der Herzogth. Bremen und Verden, T. IV. p. 16.

h) S. oben die Note d. Erdmann sagt von ihm: In tabula quondam vulgari, quae in ecclesia Osnabrugensi circa ambonem publice dependet, legitur fuisse parvae laudis, in coemeterio S. Viti non circumdato muro, sepultus sine reverentia, sine lapide. Und die Verse sind noch bekannt:

Gerd Biscop was van klenem Love,
He ligt up sünte Vites Hove.

Eine dergleichen öffentlich aufgehangene Tafel ist von sehr großem Glauben; und man müßte zum allerwenigsten dabei voraussetzen, daß der Bischof in dem Kirchenbann gestorben sei, weswegen er an einem ungeweihten Orte begraben worden. Wie aber dieses mit der Geschichte zu reimen sei, überlasse ich Andern. Das Gedächtniß Gerhards wird auf den 13 August fallen. Denn es heißt in Necrol. S. Joh. ad d. 13 Aug. Dies emortualis Gerhardi Ep. In memoria hujus Episcopi dantur XVI denarii, dat Obedientiarius in Nyggenkerken.

i) Occubuit ap. Accon. Otto 1217. Oliver scholast. ap. Eccard, T. II. p. 1400. Witt, in app. de Abbatia Lisborn. p. 758.

k) Widekindus, nobilis vir de Osede, ad terram Hierosolymitanam pro ignominia Christi ulciscenda profecturus, bona sua, quae in pignore erant, vendere intendebat. Cumque super hac venditione (während dieses Verkaufs) Herebrugken

in banno imperiali multi essent constituti etc. e cop. Osed. n. 89 im zweiten Theile. Hieraus sieht man, daß es nicht bloß Enthusiasmus, sondern ein ordentlich Aufgebot war, was Viele, wenn sie konnten, gern versäumten *).

§. 11.

Einige merkwürdige Begebenheiten zu seiner Zeit.

Zu seiner Zeit lebte bei uns der selige Reinerus a), der mit bischöflicher Bewilligung nahe an der hiesigen Domkirche ein einsiedlerisches Leben führte, und ein Panzerhemd auf der bloßen Haut trug, was noch jetzt in der Domkirche aufgehangen zu sehen ist; die Tafel aber, worauf seine Wunder beschrieben waren, und welche ihm vermuthlich nicht auf Kosten der Erben, sondern aus allgemeiner Verehrung gesetzt war, ist vor wenigen Jahren abgenommen worden. Auch soll zu seiner Zeit der Kaiser Philipp einen Reichstag zu Osnabrück gehalten haben, welches, wenn es seine Richtigkeit hat, zu der Zeit (1206) geschehen sein müßte, als er sich die Stadt Cölln unterworfen hatte b). Gewisser ist es, daß Gerhards Bruder, der Graf Henrich, einer von denen gewesen ist, die (1190) den deutschen Orden zuerst angefangen haben, und daß unter ihm, noch mehr aber unter seinem Nachfolger, dem Erzbischofe Gerhard II. aus dem lippischen Hause, die vielen Westphälischen von Adel nach Lievland, was unter dem erzbischöflich-bremischen Sprengel stand, gezogen sind c), welche zum Theil noch daselbst blühen. Die Bekehrung der Lieven war damals nächst der Eroberung des gelobten Landes das Hauptwerk. In Deutschland breitete sich dagegen der Prediger-Orden, der damals gestiftet wurde, mit unglaublicher Geschwindig-

*) Schwerlich wird diese Meinung, die mehrmals namentlich unten im Leben Conrads, §. 7, ausgesprochen wird, sich rechtfertigen lassen. Die Urkunde spricht lediglich von einer Auflassung vor dem freien Stuhle an der Heerbrücke zu Mattenheim, welcher durch Kindlingers Münster. Beitr. Th. III sehr bekannt geworden ist. — St.

keit aus, und erreichte auch zu dieser Zeit schon unser Stift d). Der zweite große Führer dieses Ordens in Deutschland, Magister Jordan, soll aus Badbergen in unserm Stifte gewesen sein e). Viele Gesandtschaftsgeschäfte, insbesondere aber Vergleiche und Frieden, wurden durch diese Ordensmänner behandelt, die sicher und ohne Kosten zwischen den Parteien reiseten, und eine große Beredtsamkeit mit allem Eifer, den jede neue Einrichtung zeigt, verknüpften. Die Franziskaner, deren Ursprung auch in diese Zeit fällt, zeichneten sich mehr durch eine strengere Religionsübung aus. Den Kreuzfahrern zum Besten wurden die sogenannten Armenstöcke eingeführt f); und die heiligen Züge machten die Zunamen der adlichen Familien immer nothwendiger g). Man findet jetzt schon, doch auch nicht früher, die von Bar, von Bussche, von Dinklage, von Hake, von Horst, von Hörde, von Langen, von Ledebur, von Mönster, von Mönnichhausen, von Mönnich, von Ore, von Quernheim, von Schele, von Varendorf, von Vinke, welche unter den einheimischen Familien noch bekannt, und mehrere, so erloschen sind. Ohnmöglich konnte man in dem zahlreichen und vermischten Heere der Kreuzfahrer so viele Ritter, wie zu Hause, ohne Beinamen unterscheiden. Auch scheinet es, daß um diese Zeit der Grund zu einer westphälischen Hanse gelegt sei; indem die Stadt Cölln (1203) die völlige Handelsfreiheit auf England erhielt h). Wahrscheinlich zog England damals noch die levantischen und italienischen Waaren über Deutschland. Die cöllnische Flotte bestand auf dem Kreuzzuge (von 1217) aus dreihundert Schiffen i).

a) Der Bischof und Cardinal Franz Wilhelm scheinet auf seine Heiligsprechung, welche Erdmann, in chron. p. 214, schon sehr billig fand, bei dem Pabste angetragen zu haben, und hat ihn bis dahin, ne memoria tanti viri interiret, den übrigen Heiligen in dem Proprio Sanctorum (p. 69) anhangsweise beigefügt.

b) v. Compositio pacis inter Philippum regem et Colon. de 1206 n. . . Des Reichstages zu Osnabr. gedenkt (ex Chron. Adel. Erichii ad ann. 1209) Stangefol, in ann. circuli West. L. III. p. 318.

c) Trithem, in chron. Hirs. ad ann. 1192. Corner, in chron. ad ann. 1190.

d) S. Ahrens Liefländische Chronik, p. 26.

e) Nach dem Proprio Osn. p. 70 war Ernestus Prior fratrum Praedicatorum Bremensium cum suis sodalibus bei dem Tode des sel. Reinerus gegenwärtig, mithin zu Gerhards Zeit in Osnabrück. Schaten, T. I. p. 984.

f) S. die Verordnung Innocenz III. beim Harzheim, in Conc. Germ. T. III. p. 501.

g) Hievon handelt mit mehrern Boehmer, in diss. de varia jurium innovatione per expedit. cruce signatorum, c. III. §. 5.

h) S. Privil. Johannis, regis Angliae, quo Coloniensibus civibus ingressum et regressum cum omnibus mercimoniis concedit, de 1203. in Origg. Guelf. T. III. p. 767.

i) Wie solches der Paderb. Domscholaster und nachherige Bischof Oliver, ein Augenzeuge, erzählt. ap. Eccard, in corp. hist. T. II. p. 1401. Die zum Erzstifte gehörigen Bischofthümer hatten aber Theil an der Ausrüstung und wahrscheinlich an dem cöllnischen Handel.

Leben des Bischofes Adolf von 1216 bis 1225.

§. 1.

Der Bischof Adolf, welcher zu unserm Stifte kam, so wie Gerhard (1216) zum ruhigen Besitze von Bremen gelangte, wird noch jetzt bei uns als ein Heiliger verehrt a); und seiner Regierung, so kurz dieselbe auch gewesen ist, gedenkt man immer mit Ruhme; denn er hat, wie wir gleich hören werden, verschiedene weise und wohlthätige Anstalten in unserm Stifte gemacht, die noch wirklich und mit Nutzen fortdauern. Sein Vater war der berühmte Graf Simon I. von Tecklenburg b), der in der Schlacht auf dem Haler-Felde von den herzoglichen Truppen gefangen, und lange Zeit in eisernen Banden gehalten wurde c), eben derjenige, der mit unserm Bischofe Philipp in einer genauen Freundschaft stand d), und nebst seinem Vater, dem Grafen Henrich, so viel zur Stiftung des Klosters Oesede beitrug e). Doch war er zuletzt mit dem Bischofe Arnold zerfallen, und auf die Seite Herzogs Henrich des Löwen getreten f). Die Mutter unsers Bischofes nannte sich Ode; und sein Bruder Otto hatte in der Schlacht bei Bovins (1214) g), worin er dem Kaiser Otto IV. als General diente, und die Leibwacht des Kaisers hatte h), Wunder

der Tapferkeit gethan. Der Bischof selbst war in dem Kloster Kampen am Rheine erzogen i), und von seinen Aeltern früh zum geistlichen Stande, und vielleicht k) zu einem Ordensmann bestimmt. Seine Erhebung zum Bischofthum war allem Ansehn nach ein Werk der sächsischen Partei, die damals (1216) eben den Bischof von Münster gefangen hielt, und in unserm Stifte ebenfalls die Oberhand haben mochte; wiewohl es auch sein kann, daß der Pabst ihn seiner persönlichen Verdienste halben, und ohne für dasmal seinem Hasse gegen den von ihm jetzt excommunicirten Otto IV. Gehör zu geben, zu unserm Bischofe ernannt habe. Denn da Gerhard von ihm nach Bremen versetzt war, so konnte Innocenz III, welcher die Reservate liebte, sich leicht die Macht genommen haben, einen Andern dafür zu ernennen, wie solches die Päbste noch jetzt thun, wenn ein Bischofthum solchergestalt in curia erlediget wird *).

a) S. Acta SS. Febr. T. II. p. 571, wo sein Leben mehrentheils e Proprio ecclesiae Osn. p. 7, und sehr unvollkommen beschrieben wird. Erdmann, p. 215.

b) In einer Urkunde des Klosters Oesede v. 1198 nennet comes Simon de Tekeneburg Odam uxorem suam, ac Ottonem et Henricum nec non Adolfum, clericatui destinatum, filios suos. Nach eben dieser Urkunde zu urtheilen ist er jung zum Bischofe ernannt worden. Witt, in hist. Westph. p. 358, giebt ihm jedoch 31 Jahr.

c) Arnold. Lub. L. II. c. 27. Osnabr. Geschichte, Th. II. Abschn. I. §. 31. Graf Simon soll als cöllnischer Marschall 1207 in der Schlacht mit dem Grafen von Ravensperg geblieben sein.

---

*) Da diese Reservation erst durch Johann XXII. eingeführt wurde (ann. 1316, s. Baluz. Vitae papar. Avin. I. p 722), so wird die erstere Annahme gewiß die richtigere sein. — Die Reservate bei den Collationen der Pfründen sind, den Fall, wo dieselbe durch den Tod in curia erledigt wurde, bei dem päbstliche Collation schon im 13ten Jahrhundert herkömmlich war (c. 2. de praeb. in VIto), ausgenommen, ein Werk der avignonschen Päbste. Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. III. §. 464. St.

Kleinsorg, p. 127. Stangefol, l. c. Lamey, in der Ravensp. Geschichte, p. 23.

d) Osnabr. Geschichte, Th. 2. Abschn. III. §. 9. n. f.

e) Ebend. Urk. 75.

f) S. Origg. Guelf. T. III. p. 107. 627. 628.

g) Quos contra Comes Otho furit, cui Tinquaneburgis
Parebat regio. Brito Phil. L. XI. v. 390.

Capti fuerunt de sociis Imperatoris Bernardus de Tenquenbute, qui dicebatur comes hirsutus. Hujus comitis frater fuit Adolphus Episcopus Osnabrugensis. Albericus ad ann. 1214. In illo conflictu — capti sunt comes de Tenekebrock. Chronica de Mailors, p. 187. Tinquaneburg, Tenquenbute oder Tenekebrock sind Verdrehungen der französischen Schriftsteller, welche die Schlacht beschrieben haben, und nichts anders als Tecklenburg. Der comes hirsutus aber, dessen Albericus gedenkt, war ein ganz andrer:

Nec minus Otho comes venit de Tinquaneburgo,
Et comitem, quem Teutonici dixere pilosum,
Ut juvet Othonem, regio trajectica misit.
Brito, L. X. v. 406.

und Albericus verwechselt den Bernhard (von Horstmar) mit Otten von Tecklenburg. Der Kaiser hatte in der Schlacht bei Bovins vier westphälische Generale, als den jetztgedachten Bernhard von Horstmar, den Grafen Otto von Tecklenburg, den Grafen Conrad von Dortmund und Gerhard von Rauderode, mit sich. Rigord, de gestis Phil. ad ann. 1215.

h) Comes Regenburgensis (Teclenburgensis) custos corporis Imperatoris, Bernardus de Costinale (Horstmar). Iperius, ap. Martene, T. III. anecdot. p. 697 et 698.

i) Witt, l. c. Acta SS. l. c.

k) Daß er zu Kloster Campen in den Cistercienser-Orden getreten sei, beruhet auf dem Zeugnisse der jetzt angeführten neuen Schriftsteller. Das vorangezogene Diplom v. 1198 nennt ihn bloß clericatui destinatum. Doch nennt ihn Caesarius Heisterb. (Hist. mem. L. I. c. 22) Canonicum majoris ecclesiae in Colonia.

§. 2.

Er schafft das Heergewedde bei der Geistlichkeit ab.

Das erste Jahr seiner Regierung zeichnet sich gleich durch die merkwürdige Verordnung von 1217 aus, worin er, zur Ehre seiner Denkungsart, das Sterbfallsrecht, oder sogenannte Heergewedde abschaffete, was bisher die Bischöfe von der Verlassenschaft der Capitularen, die ihre Pfründen von ihnen hielten, gezogen, und oftmals nicht ohne Aergerniß durch ihre weltlichen Bedienten aus der Curie hatten abholen lassen a). Dasselbe bestund, wie das Heergewedde vieler weltlichen Lehnleute, aus des Verstorbenen Kleidung und Reitpferd mit Sattel und Zeuche. Da diese Abschaffung zu eben der Zeit geschahe, als die Kaiser Otto und Philipp das Heergewedde der Bischöfe und unmittelbaren Aebte aufgaben b), so sieht man leicht, daß dasjenige, was in der unmittelbaren Reichssphäre vorging, auch Muster für die Bischöfe geworden sei; und billig hätte das Heergewedde zugleich mit dem Investiturrechte der Kaiser fallen sollen, weil jenes bloß eine Folge von dieser war. Zugleich verordnete Adolf, daß alle Pfarrer und Vicarien c), diejenigen ausgenommen, welche er selbst zu setzen hätte, künftig Altar und Seelsorge von seinen Archidiaconen empfangen sollten. Bei den Pfründen, welche Andere zu vergeben haben, hat der Bischof eigentlich nichts weiter als die Bestätigung d) und Belehnung; und diese sind als nothwendige und gewöhnliche Verrichtungen in mehrern Ländern dem ordentlichen geistlichen Richter überlassen. Daher mochte auch Adolf kein Bedenken finden, solche den Archidiaconen zu übertragen; und vielleicht bewog ihn ein andrer Mißbrauch hiezu; indem seine weltlichen Diener, welche die Investitur vorhin in seinem Namen verrichtet hatten, sich leicht zu viel dafür angerechnet haben konnten. Allein bei den Pfründen, die er selbst zu besetzen hatte,

verhielt sich die Sache anders. Hier fiel jene nothwendige Bestätigung ganz weg, und die Collation hing lediglich von der Gnade des Bischofes ab. In derselben konnte er, wenn er wollte, zugleich die Belehnung mit kurzer Hand e) ertheilen, so daß der Beneficiat sich selbst in den Besitz setzen mochte; oder wenn er ja eine förmliche Uebergabe f) nöthig fand, solche Jedem nach Gefallen auftragen g); und in diesen von seiner freien Gnade abhangenden Verrichtungen sich und seinen Nachfolger ohne Noth Schranken zu setzen, wie gewiß geschehen sein würde, wenn er dieselben mit dem ordentlichen Amte eines geistlichen Richters verknüpft hätte, wäre seiner Klugheit nicht gemäß, auch der bischöflichen Würde zu nahe gewesen. Der Pabst Honorius III. bestätigte beide mit Einwilligung des Domcapitels gemachten Verfügungen, damit auch die Nachfolger daran gebunden sein möchten h).

a) S. Privil. clericorum de exuviis non dandis, v. 22. Nov. 1217; worin es heißt: ab antiquis antecessorum nostrorum temporibus consuetudo fuit in eccl. Osn., quod decedentibus eccles. canonicis ab Episcopo inbeneficiatis, tam in ecclesia Cath. quam in aliis conventualibus ecclesiis, Episcopi per executores suos laicos vestes et equitaturas decedentium occasione cujusdam exactionis pessimae, quae vulgariter dicitur Herewede, sibi vindicabant.

b) Otto und Philipp thaten es gleich beim Antritt ihrer Regierungen (1198), um den Pabst auf ihre Seite zu bringen. S. Harzheim, T. III. p. 467. 470; und Friedrich II. im J. 1212. Ebend. p. 495. Meibom. de ant. Imp. jure, T. IV. p. 185.

c) Archidiaconi nostri, quos in partem nostrae vocavimus sollicitudinis, curam animarum et altaria in omnibus ecclesiis Episcopatus nostri clericis porrigant instituendis, sive sint Pastores sive Vicarii perpetui, qui fuerint instituendi. Illis dumtaxat ecclesiis exceptis, quarum institutio ad nos et nostros pertinet successores, quarum curam et investituram tam

in temporalibus quam in spiritualibus, pleno jure nobis et nostris successoribus volumus reservari. Dipl. de 1217.

d) Welche die Canonisten institutionem im eigentlichen Verstande nennen.

e) Investituram verbalem.

f) Investituram realem.

g) Haec cum sit meri facti, etiam laico committi potest. Zoes. ad tit. de Inst. n. 4; wie sie denn auch in vielen Ländern durch die weltlichen Beamten geschieht, oder auch wohl, wenn es ohne Streit zugeht (denn in contentiosis hat sie der Bischof, oder dessen delegatus. c. 28 de praeb. in 6to), gar unterbleibt. Vordem, wie man weniger schrieb, und sich zur Bewahrung Rechtens mehr der symbolischen Handlungen, welche hernach durch Zeugen beurkundet werden konnten, bediente, wurden auch die Coloni solenniter investirt, und der gutsherrliche Verwalter trat unter den Rahmen, und übergab dem Neocolono das Erbe mit einem Kohlstrunke. Seitdem aber die dominia rerum mehr durch Urkunden gesichert sind, nimmt der Verwalter seine jura, und läßt den Colonum das Erbe selbst angreifen.

h) Durch eine besondere Bulle v. 27 Dec. 1218; beim Kress, in app. p. 152, unten Nr. 117. Hieher rühren übrigens die in Cap. perp. art. V. §. 6 benannten, dem Archidiacono pro investitura und sonsten von Alters her gebührenden jura, und der sogenannte Exuvien-Thaler, wo er hergebracht ist; der aber doch auch billig nach der Verordnung Adolfs, und zur Ehre der Kirche, ganz hätte wegfallen sollen.

§. 3.

Nimmt die Archidiaconen zu seinen Amtsgehülfen an.

Bei der Gelegenheit, da der Bischof seinen Archidiaconen solchergestalt gewisse Investituren überließ, sagt er überhaupt, daß er sie in einigen Stücken zu seinen Amtsgehülfen aufgenommen habe a). Dieses brachten wohl die sich immer mehr häufenden weltlichen Geschäfte der Bischöfe von selbst mit sich; und es war natürlich, sich hier der Hülfe derjenigen zu bedienen, welche die Kirche von der ersten Zeit an allen Bischöfen in solcher Absicht zuge-

ordnet hat. Doch geschahe dieses nicht allemal mit dem besten Erfolge. Denn wie die Bischöfe noch alle Sende in Person und in Begleitung ihres Archidiacon abhielten, waren Grafen, Herren, Dienstleute und überhaupt alle Eingepfarrete ohne Unterschied des Standes ihm zu Ehren dabei erschienen; der weltliche kaiserliche Gesandte b) saß dabei dem Bischofe, als dem geistlichen, zur Seite. Nachdem aber jener oft und bald ganz den Send versäumet, und dieser entweder bloß seinen Archidiacon dahin geschickt, oder sein Amt dem Rector c) der Kirchen überlassen hatte, so hatten sich demselben Viele eben so entzogen, wie sich Manche den weltlichen Beamten in Sachen, welche ihnen beständig überlassen sind, entzogen haben. Zwar blieben diese Befreiten dem Obersende des Bischofes noch immer unterworfen d). Allein da derselbe mit gar zu vielen Umständen verknüpft war, so gerieth auch dieser bald ins Stecken; und wie hierauf der Bischof die daran gehörigen Sachen für sich abthat, und sich dazu nach seinem Gefallen der Hülfe seines Officials, oder eines andern Verordneten bediente, so sind daraus manche Verwickelungen erwachsen, die noch jetzt nicht völlig aufgelöset werden können. Eine andre üble Folge war, daß, sobald der Bischof selbst nicht mehr zum Sende gekommen war, die Eingepfarreten auch dasjenige nicht mehr dazu geliefert hatten, was sie nach Carl des Großen Verordnung e) dazu zu liefern schuldig waren. Zuerst mochte es einen ansehnlichen Theil des Unterhalts eines Bischofes ausgemacht haben, daß er, eben wie der Kaiser im Reiche, das ganze Jahr in seinem Sprengel von einer Kirche zur andern herumziehen, und nicht allein für sich und seine ganze Folge reichlich Futter und Mahl f), sondern auch wohl eine Bede, oder freiwillige Steuer fordern konnte. Nun aber glaubten die Eingepfarreten einem Andern, der nicht, wie der Bischof, mit hundert und mehr Pferden kam g), so Vieles nicht

schuldig zu sein; und hierüber ging Manches, insbesondere aber die Gelegenheit, eine Bede, welche mit der Zeit hätte beträchtlich werden können, zu erhalten, verloren. Der Archidiacon zu Westerstede gerieth hierüber in einen Streit mit den Sendpflichtigen, welchen Adolf (1220) dahin vermittelte, daß ihm künftig von jeder Wohnung eine Stiege Aale oder ein Pfennig, und von jedem Erbe ein halber Scheffel Hafer gegeben werden sollte h). Aus dergleichen Vergleichen ist das jetzt sogenannte Sendkorn entstanden.

a) S. §. 2. N. c.

b) Missus, deren nach Carl des Großen Verordnung immer zwei, ein Bischof und ein Graf, die Dietine hielten, worauf die Synodalia damals mit vorgenommen wurden.

c) Der Rector ecclesiae scheint am allerersten von dem Bischofe decaniam cum banno erhalten zu haben; und sind hernach verschiedene Rectorate, wie wir gleich im folgenden §. sehen werden, mit den praebendis majoribus unirt. Zu Zeiten aber hatte auch der Sacerdos unius ecclesiae den bannum in seinem Sprengel. So sagt z. E. Bischof Adolf de Praedio in Recke, was den Gebrüdern Bernhard und Otto von Horstmar gehörte, in dipl. de 1220: jus autem ejusdem praedii est, quod ab omni jurisdictione cujuslibet, tam saeculari quam spirituali, praeterquam illius, cujus est praedium Capellani, fuit semper et erit immune. Homines etiam bona eadem incolentes nullam nisi sacerdotis synodum tenebuntur observare. Hier sparten die Eingepfarreten Futter und Mahl sowohl für den Bischof als seinen Commissarium.

d) Daher die Formeln: Soli tamen nobiles excipiantur, qui ad nostram Synodum noscuntur specialiter pertinere. v. Statuta Engelberti, in Act. Synod. Osn. p. 90. Andere exemtiones erfolgten mit der Zeit.

e) In der tractatoria episcoporum.

f) S. Osnabr. Gesch. Th. I. in app. p. 9.

g) Aus dem, was unser Bischof Gosbert erhielt (das Futter für die Pferde bestand aus 100 Scheffel Hafer und 600 Bund Stroh, s. Osn. Gesch., a. a. O.), kann man auf die Anzahl der Pferde

und Leute schließen. Die Aebtissin zu Herford ließ es sich einmal noch spät (1290) einfallen, ihre Circation, wie es damals hieß, in Person zu halten. Sie reisete mit 105 Pferden, und ihre Dienstleute mußten sie überall bewirthen. Einige, als Johann von dem Bussche und Gottfried von Hövel, machten es vortrefflich; von andern aber merkt sie in ihrem Bericht (beim Falken, in trad. Corb. p. 751) an: quod vinum suum et suae ecclesiae satis inepte biberent. Die Aebtissin that also den Wein aus. Sie hielt hierbei auch ein Lehngericht sub tilia in Iburg.

h) Quod cum ecclesia S. Petri in Westerstede (im Oldenburgischen) Archidiacono suo ipsam visitanti procurationem exhibere minime consuevisset, haec consuetudo antiquissima, propter paupertatem ecclesiae introducta, non ex pietate, sed potius ex iniquitatis versutia (der dortige Archidiacon hatte vermuthlich die alte procurationem Episcopalem wieder herzustellen gesucht, die damals per immemoriale tempus nicht gefordert war, und nun mit dem titulo paupertatis ecclesiae zugedeckt wurde) aliquo tempore fuerat interrupta. — Sed in compensationem procurationis Archidiacono suo ipsam visitanti de qualibet domo parochiae una uncia anguillarum, vel denarius, et de duabus agriculturam exercentibus modius avenae persolvatur. Dipl. de 1220 in Cop. Berssenb. Uncia ist eine große Einheit, eine Stufe oder Stiege in der Zahlenleiter. Die alten Sachsen müssen nur bis zwanzig gezählt, und dann wieder von eins angefangen haben, daher diese ihre kleinen Stiegen; jetzt steigt man mit Hunderten, ein arabischer Gebrauch.

§. 4.

Verbessert die Würden der Domkirche, und stiftet neue.

Zu Paderborn theilte man (1231) das ganze Stift in sichere Archidiaconate, und vereinigte dieselben mit gewissen Würden der Kirche, als der Domprobstei, der Domkämmerei und andern a). Einige aus dem Prediger-Orden, welche der Pabst in Westphalen geschickt hatte, um daselbst die Kirchenordnung zu verbessern, brachten daselbst dieses Werk zu Stande. Diesen kam Adolf zuvor, indem er

(1218) die Marienkirche in der Stadt Osnabrück, mit dem dazu gehörigen Banne über alle Eingepfarrete der Stadt, dem Domprobste anwies b); den desembergischen Bann, worunter die Kirchen zu Damme, Neuenkirchen, Steinfeld, Lohn und Vechte gehörten, (1222) der Domküsterei beilegte c); und mit der Domcantorei, welche er neu stiftete, und zum erstenmal einem Domcapitularen Namens Albert gab, den ankumschen Bann, der sich über Ankum, Bippen, Badbergen, Berssenbrück und Alfhausen erstreckte, verknüpfte d). Die Domscholasterei ging hierbei leer aus, weil sie, wie wir vorhin gesehen haben e), längst ihren angewiesenen Bann gehabt hatte. Unstreitig hatte der Bischof all diese Bänne vorhin zu vergeben, oder zu bestätigen gehabt; es sei nun, daß er dieselben, so oft sie erlediget wurden, dem Rector der Hauptkirchen jeder Denie, als dem ehemaligen Erzpriester, oder einem Capitularen nach seinem Gefallen anvertrauet hatte; aber durch jene Verfügung wurden sie nun, so wie die dazu gehörigen Rectorate der Kirchen, mit gewissen Pfründen auf ewig vereiniget; und die neuen Rectoren sandten an ihre Stelle Curaten auf die Pfarren. Hierdurch erhielten die höhern Würden der Kirche nicht allein mehrern Glanz, sondern auch ein besseres Auskommen; und es konnten wenigstens diese bei der Kirche bleiben, da andere, wie Adolf klagt f), von ihren geringen Pfründen nicht bestehen konnten, und abwesend sein mußten. Nur konnten die andern, welche bisher zu jenen Archidiaconaten und Rectoraten gleiche Hoffnung gehabt hatten, sich darüber beschweren; und zu Paderborn hatten sie es wirklich sehr eifrig gethan; so daß der Pabst oder der Cardinal Legat die Dominicaner bevollmächtigen mußte, den darüber entstandenen heftigen Streit beizulegen g). Allein Adolf scheinet solches mit der ihm eignen Größe abgewehret zu haben; und die Pfarreien, welche vielleicht schon lange an Vicarien gewöhnt waren,

mochten ihre ursprüngliche Verfassung, nach welcher sie fordern konnten, daß ihr Rector oder Pfarrer selbst bei ihnen sein sollte, längst vergessen oder verloren haben.

a) Die Theilung steht beim Schaten, T. II. Ann. P. p. 14.

b) S. Donatio ecclesiae B. Virginis et jurisdictionis per totam civitatem. Kal. Maji 1218.

c) S. Ordinatio custodiae et Cantoriae de 1221. Erdmann, in Chron. p. 214. Dieser nennt die custodiam thesaurariam, weil es zu seiner Zeit der Stil sein mochte.

d) Ebend.

e) Im Leben Gerhards, §. 7. Zur Zeit Adolfs erscheint auch unter den Domcapitularen ein Johannes Cellerarius, dessen Amt bei den Capiteln verschieden war, indem er bei einigen die Aufsicht auf die ganze Einnahme und Ausgabe, bei andern aber bloß über Küche und Keller und den Kornboden hatte. Du Fresne, h. v. Es ist davon jetzt noch die Domkellerei.

f) Considerantes, ejusdem ecclesiae stipendia ita fuisse modica, quod propter eorum tenuitatem ipsi canonici nonnunquam occasionem sumere cogerentur evagandi, et exinde ecclesia Dei debito frequenter obsequio fraudaretur. Dipl. de 1218.

g) Schaten, l. c.

§. 5.

Und sorgt auch für den Gottesdienst.

Mit gleicher Sorgfalt nahm er sich auch der Kirchen in andern Stücken an. Denn er verordnete (1217), der heil. Catharine zu Ehren, nicht allein ein besonderes Fest a), wozu ein Vicarius im Dom Namens Hermann b) die Kosten c) vermachte, sondern bewog auch die Domcapitularen, täglich in der Fasten gewisse Psalmen zu singen, welche ihnen der Domdechant anzeigen würde d). Daneben führte er im Dome Wachslichter statt der Talglichter ein, und sorgte für Fußdecken e) auf dem Chore, welche, so wie die Wachslichter, der Domcantor aus dem ihm beigelegten Archidiaconat, worin vielleicht viel Wachs und

Wolle fiel, liefern sollte. Auch erhielt die Aebtissin zu Hersse-brock von ihm das Recht, den Schwachen und Kranken im Kloster den Genuß des Fleisches selbst zu erlauben, und die Vorschrift, nicht mehr als vier und zwanzig Personen auf-zunehmen f). Beides hatte Bischof Gerhard auch schon zugelassen und verordnet g), und zugleich die weiße Klei-dung der dortigen Klosterfrauen in eine schwarze verwan-delt. Man forderte aber damals noch von jedem Bischofe eine neue Bestätigung der vorigen Privilegien; daher sich auch die Eingepfarreten zu Cappeln (1217) ihr Recht, sich einen Pfarrer zu wählen h), was ihnen der Bischof Phi-lipp gegeben, und Gerhard bestätiget i) hatte, von ihm bestätigen ließen. Endlich sorgte er auch für diejenigen, welche den Priestern zur Messe dienen mußten, und deren damals zwölfe gehalten wurden, die man Glöckner k) nannte. Diese hatten bisher zusammen eine Pfründe ge-nossen, die unter sie vertheilet, oder, wie man damals sprach, ausgespendet wurde. Die Pfründe hieß daher eine Spend-präbende; und Adolf legte dieser noch eine zweite bei. Man erkennet hieraus, wie sich seine Vorsorge bis auf das Geringste erstreckt habe; wovon auch dieses eine Probe sein mag, daß er einen Aussätzigen, der nahe bei Merzen in einer Hütte wohnte, allemal besuchte und tröstete, wenn er nach Fürstenau reisete; und als seine Hofleute, die immer gern das menschliche Elend den Augen ihres Fürsten ver-bergen wollen, den Unglücklichen auf die Seite geschafft hatten, solches ungnädig aufnahm l).

a) Dipl. de ordinatione festi S. Catharinae et statutum Capituli de eodem, sub sigillo ecclesiae et civitatis nostrae.

b) Dominus Hermannus, sacerdos et vicarius, uti et majoris ecclesiae in Osenbrugge subcustos. ibid. Dieser war auch der fundator candelae perpetuae, quia post officium missae completum usque ad vesperas major ecclesia candela carebat. Dipl. de 1216.

c) Ex campo sito juxta Lintbergen, quem emerat a Wolderico, qui eum episcopo Gerardo coram civibus resignaverat. Dieserhalb wurde auch der Stiftung das Sigillum civitatis, praesente Wicberto Ledebur, judice civium, angehängt. Lintbergen lag also in der Stadt Feldmark, und an der jetzt sogenannten Wüste, wo man noch die Ruinen und den Namen davon kennet *).

d) Ordinatio Custodiae et Cantoriae de 1221. Erdmann, p. 218.

e) Mattas in Choro ministrabit sub pedes Dominorum. ibid.

f) Erdmann, l. c.

g) Adolf erzählt dieses in dipl. de 1217. Die von Gerhard darüber ausgefertigte Urkunde findet sich aber nicht mehr.

h) S. dipl. de electione et praesentatione Plebani in Cappelen de 1217.

i) S. das Leben Gerhards, §. 7.

k) Campanarii (Erdmann, l. c.), welche XII praebendulas besaßen, wie sich Adolf in dipl. ann. 1223 de reditibus praebendarum, quae vulgo Spentprevende dicuntur, ausdrückt. Von den Campanariis heißt es in Synod. Colon. de 1300. 6. 7. Prohibemus item, ne deinceps Campanarii in villis et ecclesiis parochialibus ibidem assumantur, nisi litterati, qui in defectu respondentis ad altare cum camisiis lineis assistant in missis, deservientes presbytero, ne ministrator careat socio sibi respondente etc. und in Concil. Colon. ann. 1260. can. 8. Campanarii ecclesiarum, quorum onus sive servitus circa altare versatur, nunquam absque veste camisiali comparent. In ecclesia Ambianensi vocantur Clocmans. Du Fresne, v. Campanarii. Weil nun die Franzosen das Wort Klockmanns behalten, so habe ich es durch Glöckner übersetzet. Man kennt

---

*) Dieser gegenwärtig Limbergen genannte Punct dürfte nicht der richtige sein, da der Namen nur eine Corruption aus Immenberg ist. Lintbergen ist die jetzt so genannte Nürenburg des Klosters Gertrudenberg; vgl. Dipl. 52.
St.

sonst jetzt diese praebendulas so wenig unter dem einen als andern Namen.

1) Erdmann, l. c.

§. 6.
Von den edlen Herren von Blankena.

Ehe wir zu den Verbesserungen übergehen, welche Adolf im Weltlichen gemacht hat, müssen wir der edlen Herren von Blankena gedenken, die unter ihm als Vögte der Domkirche a) abtreten, und damit nicht allein die derselben zugehörigen Güter von einer großen und nunmehro unnützen Last b) befreien, sondern auch den Bischof immer mehr reines Land c) gewinnen lassen. Ihren Namen hatten sie von einem Blankena d) bei Holzhausen, vermuthlich im Kirchspiele Buer e), wovon aber jetzt keine Spur mehr übrig ist; welches um so viel weniger zu bewundern ist, weil des Stifts Lehn- und Dienstmänner damals noch die ihnen gebührende freie Wohnung, wenn sie keine besondere Burg hatten, auf jedem von ihren Höfen nehmen konnten, und, wenn sie solche veränderten, damit den Hof wiederum in die gemeine Reihe fallen ließen; die Calvelage f), wovon der erste bekannte Graf von Ravensperg seinen Namen haben soll, ist jetzt ein gemeines Gut. Die Familie von Blankena selbst war dem Ansehen nach mit den Grafen von Ravensperg sehr nahe verwandt g); und der oberste Kirchenvogt Eberhard, dessen wir unter dem Bischofe Wido (1090) gedacht haben h), besaß einen Theil derselben Vogtei, welche die Familie jetzt fahren ließ, und vielleicht von ihm ererbet hatte. Außerdem hatte sie auch noch die Vogtei über alle dem Kloster zu Iburg gehörigen Güter, die ehedem zur Zeit Benno II. der Graf Wezel gehabt hatte i); daher auch dessen Güter auf sie verfallen sein mußten. Heinrich und Rabode von Blankena zeigen sich zuerst (1186) als edle Lehnmänner unsers Stifts k). Nach ihnen kommen Adolf von Blankena, ein Domcapi-

tular zu Osnabrück, und dessen Bruders Sohn Hermann, der die sämmtlichen Vogteien geerbet hatte. Des letztern Gemahlin, die ihre Leibzucht auf der Vogtei verließ, hieß Agnes, und ihr einziger Sohn, von welchem, oder von Wilken von Blankena, dem Sohne Adolfs, die spätern Herren von Blankena, deren wir zu ihrer Zeit gedenken werden, abstammen, wiederum Adolf l).

a) Advocatus majoris ecclesiae. S. dipl. de 1223. Etwas von den Herrn von Blankena hat Lodtmann in den Hannöverschen gelehrten Anzeigen vom Jahr 1751 (S. 342) beigebracht, und der Herr von Taube in der Deduction von der Burg zu Wulften, im Vorbericht p. 14, wiederholt.

b) Die advocati als Heerbannshauptleute hatten Steuer und Folge, Besetzung und Erbtheilung ꝛc.; jedoch alles nur zum Behuf des alten Heerbanns. So wie nun dieser verfiel, genossen sie, eben wie die Lehnleute, ihr Gehalt umsonst; und die Vogteibede mußte der Landbede weichen, als das Reich seine Hülfe vom Lande, und nicht mehr von der Vogtei forderte.

c) Territorium, als worin fremde edle Herren damals, als für das Band der Hörigkeit der Territorialbegriff eintrat, nichts weiter absque schismate politico besitzen konnten.

d) Holthusen prope Blankena. dipl. de 1223. Es ist noch jetzt eine Blankenmühle im K. Buer, die aber zu weit von Holthusen lieget, um sie hierher zu ziehen. In der B. Holthausen befindet sich aber noch ein Borgmeyer; und da dieses nicht der Name des Coloni, sondern des Hofes ist, so könnte eine Burg Blankena darauf gelegen haben.

e) Die resignatio advocatiarum geschahe in loco Holthusen, praesentibus testibus Gerhardo de Selenctorpe, Henrico Vinken, Hermanno de Holthusen, Bernhardo de Hustede, Ysrael de Thetmerentorpe, vermuthlich Tittingdorf; woraus man leicht schließt, daß es Holzhausen im Kirchspiel Buer, worin alle diese Zeugen zu Hause sind, gewesen sein müsse; wiewohl ich auch denen nicht widersprechen will, die ein ander Holzhausen, als Wellingholzhausen, Borgholzhausen, oder Holzhausen im Ravenspergischen, daraus machen wollen.

f) Lamey, in der Ravensp. Geschichte, p. 5.

g) Der comes Wecelo, dessen Vogteien Hermannus de Blankena besaß, der Eberhardus summus ecclesiae advocatus, der Adolfus advocatus Demodis zu Wahlenbrück, der Eberhardus calvus, dessen das dipl. v. 1096 (n. 51) gedenkt, scheinen alle zu einer Familie gehöret zu haben, so wie auch ihre Güter und Vogteien alle in und um die heutige Grafschaft Ravensperg, wovon sich das Stift Osnabrück durch den Vergleich v. 1664 (ap. Ludolf, in obs. for. T. II. p. 241) geschieden hat, gelegen haben.

h) Urk. n. 89. Th. II. der Osn. Geschichte.

i) Dipl. de 1222.

k) S. Osn. Gesch. Th. II. Urk. 81.

l) S. die Urk. v. 1222. 1223.

§. 7.

Von denselben erhält Adolf viele Edelvogteien.

Von diesem Hermann von Blankena erhielt Adolf (1222) die Edelvogtei über die Höfe zu Alstede, Holdorpe und Angelbecke a), und ferner (1223) über die Höfe Nort-hof, Eversfeld, Wahlenhorst, Hörnschehof, Osterhus, Icker, Hagen, Holstede, Haren und Huyel b), wovon er selbst als Bischof, oder die Domkirche bisher die trockne Pacht, die von Blankena aber, als Vögte der Domkirche, Bede und Dienst, Besetzung und Erbtheilung gehabt hatten c). Ohne Zweifel waren ihnen diese Vogteien zu der Zeit, als diese Höfe in der gemeinen Heerbannsreihe durch einen edlen Vogt vertreten werden mußten, von den ehemaligen Bischöfen verliehen, und nun in der Familie vererbt; daher sie eigentlich nur an ihren wahren Eigenthümer zurück kamen, und von ihrem bisherigen Vogte befreiet wurden. Das Geld dazu gab das Domcapitel her, dem sie auch der Bischof dafür überließ d), und der Pabst Gregorius IX. nachwärts (1229) bestätigte e). Von eben diesem Hermann von Blankena erhielt Adolf (1223) die

Vogtei über die Höfe zu Rheda, Heringtorf, Hiddeshausen, Goldenstette, Berge, Helvern, Halstenbeck und Versmold, nebst der Vogtei über verschiedene Häuser, welche insgesammt dem Kloster Iburg gehöreten, aber nach der vormaligen Sitte unter einem Heerbanns-Vogte gestanden hatten, damit dem Reiche an seinem Gebühr nichts abgehen möchte. Diese überließ er nunmehr, da der alte Heerbann gesprengt war, dem Kloster, welches das Geld zur Einlösung, oder zum Ankauf hergegeben hatte. Noch bekannte Hermann gegen den Probst zu St. Johann, daß er an der Vogtei der Kirchen zu Riemschloh nichts zu fordern hätte; eine Wendung, womit man damals insgemein die Verzichte so viel bündiger zu machen suchte. Wie wichtig alle diese Vortheile waren, läßt sich daraus abnehmen, daß Landsteuer und Folge von diesen Höfen wahrscheinlich niemals zu unserm Stifte gekommen, sondern vielleicht einem fremden Landesherrn, wenn dieser die Vogteien an sich behalten hätte, zu Theile geworden sein würden; indem der Uebergang von der einen Verfassung zur andern, da nämlich die Reichsvertheidigung, welche zuerst der Vogtei oblag, vom Lande, mithin auch der Reichsdienst nicht mehr vom Vogte, sondern vom Landesherrn gefordert wurde, langsam und unbemerkt geschehen ist, und überall die schwersten Verwickelungen veranlasset hat.

a) Dipl. de 1222.

b) Dipl. de 1223. und Erdmann, in Chron. p. 215, der aber Haveschehof für Hörnschehof (jetzt Hörnschemeier) gelesen hat.

c) S. Osn. Gesch., Th. II. Abschn. III. §. 15.

d) Libera donatione contulit, ohnerachtet das Domcapitel den ganzen Kaufschilling hergab. So conferirt der Pabst die Präbenden libere, ohnerachtet der resignans und der resignatarius sich darüber bereits verstanden haben.

e) Bulla data Perusii XIII Kal. Novemb., pontif. nostri anno III. Bona wurden damals nicht eher ecclesiastica, als bis sie banno episcopali et pontificali der Kirche gewähret waren.

f) S. Liberatio coenobii Iburg. ab advocatia de 1223. Das Kloster zahlte 35 Mark dafür; und der Bischof gab sie demselben libera perpetua et immutabili donatione — supradictam abbatiolam ab advocati gravamine liberans. Das gravamen bestand in Herbst- und Maischatzung ꝛc., welche der advocatus, als alter Heerbannshauptmann, immerhin noch zog, ohnerachtet er qua talis eben so wenig zu thun hatte als die jetzigen Vasallen. Es hätte also billig von selbst wegfallen sollen; aber Besitz und Verjährung.

g) In dipl. de 1224, welches in Synodo zu Bünde coram Winrico praeposito S. Joh. et Ysrael, ejusdem ecclesiae Canonico, aufgenommen wurden. Damals wurden die Synodi also noch feierlicher gehalten.

§. 8.

Und von den edlen Herren von Horstmar die Herrlichkeit Recke.

Von den edlen Herren Bernhard II. und Otto, Gebrüdern von Horstmar, erhielt er die Herrlichkeit Recke a), die vermuthlich in dem Kirchspiele dieses Namens, was nahe an das hiesige Amt Fürstenau gränzt, zu suchen, und dem Stifte jetzt längst wieder entzogen ist. Dieselbe war von aller geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit befreiet, und bloß dem Gebot ihres edlen Besitzers und seines Capellans unterworfen b). Die Aeltern dieser Gebrüder, Wiebold von Horstmar und Beatrix, seine Gemahlin, hatten, wie wir oben gesehen haben, unserm Bischofe Arnold die Kirche und den Hof zu Recke nebst vielen andern Gütern zur Stiftung eines neuen Klosters übergeben; und die Vogtei darüber wiederum für sich und ihre Nachkommen beiderlei Geschlechts zu Lehn genommen c). Auf gleiche Weise nahmen jetzt auch die beiden Gebrüder ihre unserm Bischofe aufgetragene Herrlichkeit zu Lehn. Jedoch wurde es deutlicher ausgedruckt, daß die Töchter Bernhards ihrem Oheime Otto und seinen Söhnen in der Lehnsfolge vorgehen sollten d); obgleich das Lehn selbst an Mannes Statt e) empfangen wurde. Was diese Familie

bewog, ihre ansehnlichen Güter zu Lehn zu geben, sieht man nicht. Der jetztgedachte Bernhard II. hatte einigen Päbsten und vier Kaisern gedienet, und war der berühmteste General seiner Zeit, den Richard, König von England, Philipp, König von Frankreich, und selbst der Sultan Saladin für den größten und tapfersten Mann erkannten f). Man erblickt ihn fast in allen damaligen Kriegen, und in der Schlacht bei Bovins (1214) that er Wunder der Tapferkeit g); doch mußte er zuletzt (1227) sein Leben auf die elendeste Art aufgeben, indem er mit dem Bischofe von Uetrecht und seiner ganzen Ritterschaft bei Coevorden in einen Morast gesprengt, und darin h) von den Bauern und ihren Weibern erschlagen wurde. Sein Bruder Otto, der wahrscheinlich die Adelheid von Ahaus geheirathet, und mit derselben die Herrlichkeit Ahaus im Münsterischen erlangt hatte i), scheint nach ihm die Herrschaft Horstmar besessen zu haben; denn er führte bei Lebzeiten seines Bruders einen zweiköpfigen Adler, und nachher den Löwen oder Leoparden im Wappen, welchen vorhin Bernhard geführet hatte k). Ihre Großältern waren Bernhard I. und Richardis l). Der Adler ist das Retbergische Wappen; und wir werden bald (1262) einen Grafen von Retberg erblicken, dessen ältester Sohn bei Lebzeiten seines Vaters edler Herr von Horstmar genannt wird. Man hält sonst dafür, daß dieses Geschlecht früh (1270) erloschen sei m); und es mag die Herrlichkeit dieses Namens durch eine Tochter an die Grafen von Retberg übergegangen sein. Von einer spätern Belehnung mit der Herrlichkeit Recke findet sich nichts.

a) S. Dipl. de 1220.

b) Jus ejusdem praedii est, quod, ab omni jurisdictione cujuslibet tam saeculari quam spirituali, praeter quam illius, cujus est praedium Capellani, qui ibidem celebraverit, fuit semper et erit immune. Homines enim bona eadem incolentes nul-

lam nisi sacerdotis Synodum tenebuntur observare. Nullus judex saecularis praeter dominum praedii jurisdictionem aliquam infra praedium illud exercebit. ib. Es wird hier bloß das Wort praedium gebraucht; und doch sieht man klar, daß von einem ordentlichen Befange, oder einer Herrlichkeit die Rede ist; wozu aber damals noch kein Ausdruck in der lateinischen Sprache hierselbst gestempelt war.

c) Osnabr. Gesch., Th. II. Abschn. I. §. 33.

d) Man vergleiche beide Stellen in der Urk. n. 88. und v. 1220.

e) Jure homagii, und nicht jure ministeriali.

f) Inter quos periit Bernardus de Horstmaria, vir a sua juventute propter plurimas suas virtutes famosissimus, aliquibus Papis et quatuor Imperatoribus, quibus servierat, super omnes acceptus — cujus militiam et audaciam commendabant Richardus rex Angliae — et Philippus rex Franciae — et maxime Saraceni et Saladinus, ipsorum Soldanus. Anon. de reb. gest. Ultr. p. 23.

g) S. Osnabr. Gesch. a. a. O.

h) Autor. anon. l. c. Jung, in hist. Benth. p. 247.

i) S. die Urk. v. 1244 ap. Jung, l. c. p. 58, und Nunning, in monum. p. 17, der diese Adelheid irrig zu einer Mutter beider Gebrüder macht, die nach unserer Urkunde Beatrix hieß. Eben dieses thut auch Schaten, ad ann. 1227; und muß das von diesem beigebrachte Epitaphium auf einen Bernhard III. von Horstmar gedeutet werden.

k) Insigne Bernardi Leopardus, vel simile quid; insigne Ottonis aquila biceps, hat Henseler unter der Abschrift bemerkt. Ein Kupferabdruck des ersten v. 1244 findet sich ap. Jung, in hist. Benth. in app. p. 59. Hier führet aber Otto von Horstmar, der 1169 noch ein Kind war (s. die Urk. n. 88), den Löwen oder Leoparden; vielleicht weil das Wappen des ältesten, wie dessen Herrschaft, auf ihn gefallen war. Die Wappen klebten den Grafschaften, Edelvogteien oder Herrlichkeiten an; und wie der älteste Sohn des Königs von Frankreich, als Dauphin, das Wappen vom Delphinat führet, so führte der älteste Sohn des Grafen von Retberg das Wappen von Horstmar. Zwei Brüder hatten daher auch nicht gleiche Wappen, wo sie sich nicht besonders darüber verglichen,

wovon ein Beispiel in Estors Ahnenprobe, p. 437, und mehrere in der Nachricht von dem Pommerschen Geschlechte der von Schlieffen, S. 62.

l) S. die Urk. n. 88.

m) Stangefol, Praes. L. II. c. 8 und L. III. p. 376. von Steinen, in der dritten Zugabe zum Hobbeling, p. 354—431.

§. 9.

Lehnsproceß zwischen den Gebrüdern von Harst.

Zwei andere Gebrüder setzte Adolf glücklich und billig aus einander. Eilhard von Harst, der viele Güter in der Bauerschaft Harste, nahe bei der Stadt Osnabrück, besaß, hatte unter dem Bischofe Philipp das Unglück gehabt, alle seine Lehne zu verwirken. Jedoch hatte der Bischof sie seinem Sohne gleiches Namens, da er noch kaum drei Jahre alt war, aus Gnaden wieder verliehen. Fünf und zwanzig Jahre nachher ward dem Vater noch ein Sohn geboren, der den Namen Hartmann erhielt; und wie dieser zu seinen Jahren gelangte, hatte der älteste Bruder die Lehne bereits von vier Bischöfen empfangen, und an die funfzig Jahre allein besessen, immittelst aber doch auch der Vater, ohnerachtet er der Lehne verlustig erkläret war, dieselbe unter beide getheilet, und darüber von ihnen einen Eid genommen. Nun entstand die Frage, ob der Vater dieses ohne Einwilligung des Lehnsherrn hätte thun mögen, und ob der älteste Sohn dadurch verbunden wäre? Der Bischof schien anfangs nicht der Meinung zu sein, legte aber doch hernach, da ihm beide Parteien die Sache in die Hände gaben, mit Rath ihrer nächsten Verwandte, des Abts von Iburg, des Domcapitularen Gerhard, Everhards von Varendorf, Johanns von Wede, Wicberts Lethebur und Walter Tulen, jedem den Theil zu, welchen ihm der Vater angewiesen hatte; und der älteste behielt die Güter zu Harste a). Die Familie von Harst,

welche zur ritterlichen Dienstmannschaft gehörte, besaß ansehnliche Güter in der Bauerschaft dieses Namens; und vielleicht ist das darin belegene adliche Gut Nette ihr Sitz gewesen. Sie besaß jedoch auch ein Haus zu Osteringen, was Eilhard I. von dem Capitel zu Enger an sich gebracht hatte b). Dessen Gemahlin hieß Ludmud c); und seine Aeltern waren Walderich und Helwide; deren ihre Aeltern aber Alimin und Titwige, Gottschalk und Eveze. Eilhard II. Gemahlin nannte sich Hellenberg, womit er einen Sohn Namens Giselbert erzeugte, welchen wir bald als Stifter des Klosters zu Harste, was nachher nach Rulle verlegt ist, erblicken werden. Arnold und Bernhard von Harst, die ebenfalls um diese Zeit Güter in gedachter Bauerschaft besaßen, und solche von den Grafen von Tecklenburg zu Lehn hielten, sind wahrscheinlich ihre Stammvettern gewesen d).

a) Alles nach der eigenen Erzählung des B. Adolfs in der darüber ertheilten Urk. v. J. 1224.

b) Domum in Osteringhen denariis suis compararat erga Dominos Angarensis ecclesiae. Urk. v. 1218.

c) Eilhard II. legt diese seine Verwandtschaft in der Urk. von 1204 vor.

d) S. die Urk. v. 1226.

§. 10.

Zehntverleihungen zu seiner Zeit.

Mit den Zehntverleihungen hielt es Adolf wie seine Vorfahren. Sie gingen, wenn sie veräußert wurden, durch seine Hände a), wie die Lehne durch die Hand des Lehnsherrn; und man findet nicht, daß er eine Zehntlöse b) aufgehoben habe. Hermann von Rußvorde vermachte dem Domcapitel zu einer jährlichen Memorie seinen Zehnten zu Wilseten, vermuthlich Velseten, der jährlich dreißig Pfennige that, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß er nie-

mals mehr geben sollte; und der Bischof empfing ihn in dieser Maße zur Uebergabe. Eben so empfing er (1221) von Ludolf Friesen den Zehnten des Hofes zu Kakesen, und den Neubruchszehnten zu Grad, den dieser aus diesem Hofe durch ein beständiges Herkommen erhalten hatte, um ihn der Kirche zu Wildeshausen, welcher er eigentlich gehörte, und wovon ihn die vorigen Bischöfe nur zu Lehen gegeben hatten, wieder beizulegen d), und übergab dem Kloster Gertrudenberg einen Zehnten zu Garden und Marlen im Kirchspiel Lastorp, welchen es von Uden von Brake erkauft hatte e). Endlich verglich er auch (1223) einen Streit zwischen Johann von Astorp und Albero, genannt Buno von Dissen, wegen eines Zehnten aus zweien Häusern zu Nolle f), dahin, daß der erste dafür dem letzten sofort zur Beibehaltung der Zehntlöse eilf Mark und jährlich für den Zehnten drei und einen halben Schilling bezahlen sollte; der kleine Zehnte, oder Afhorst g), blieb ungelöset. Vermuthlich hatte der erste die Zehntpacht neuerlich steigern wollen, und der letzte sich darauf berufen, daß er nur ein gewisses Jahrgeld, was man Zehntlöse nannte, zu geben schuldig sei. Dergleichen Fälle mochten damals schon mehrere vorkommen, indem der Bischof Conrad von Minden, als der hiesige Domvicarius Bertram einen Hof zum Arnenkampf in seinem Stifte kaufte, ihn bei dessen Uebergabe ausdrücklich versicherte, daß der Zehnte, welcher dem mindischen Domcapitel gehörte, und von diesem einem Ritter Namens Wulfhard zu Lehn gegeben war, ewig nur zwei mindische Schillinge, als so viel er bis dahin gethan hatte, geben sollte h). Der Domvicarius ließ sich diese Versicherung aus der Ursache geben, damit nicht etwan künftig ein ungerechter und unbilliger Zehntherr diesen seinen Hof, wodurch er sich eine Memorie bei der Domkirche stiftete, widerrechtlich beschweren möchte i).

a) S. das Leben B. Gerhards, §. 6.

b) Osn. Gesch. Th. II. A. II. §. 8. Note l.

c) Urk. v. J. 1217.
d) Urk. v. J. 1221.
e) Urk. v. J. 1223.
f) Urk. v. J. 1223.
g) S. Osn. Gesch. a. a. O. N. m. Der Natural-Blutzehnte redet also nicht immer für den Natural-Kornzehnten.
h) Urk. v. J. 1224.
i) Ne domus jam dicta gravaretur in posterum a decimatore injurioso et oneroso. ibid.

§. 11.

Dessen Tod und Seligsprechung.

Adolf war jung a) zum Bischofthume gelangt, und ging auch früh wieder davon, indem er seine Regierung nicht über acht Jahre führte, und den 30sten Juni 1224 dieser Welt entsagte b). Vermuthlich war dieses auch die Ursache, warum er einige Schulden hinterließ, die sein Nachfolger Engelbert vom Stifte bezahlte c). Indessen haben ihn seine guten Anstalten desto länger in dem Besitze des besten Nachruhms erhalten; und er ist durch eine allgemeine Stimme — denn von einer förmlichen Canonisation ist nichts bekannt — in die Zahl der Heiligen, oder vielmehr der Seligen versetzt worden d). Eben diese allgemeine Stimme erzählte Wunder von seinem Grabe e), welches mitten in der Domkirche war; und dieses bewog den Cardinal und Bischof Franz Wilhelm, solches (1651) öffnen, und die wunderthätigen Gebeine daraus zu den Reliquien anderer Heiligen legen zu lassen f). Sein Gedächtniß wird jährlich auf den 11ten Februar feierlich begangen.

a) S. oben §. 1. N. b.
b) In dem Necrol. eccl. Cath. heißt es ad d. 30 Jun.: Obiit piae memoriae Adolphus Ep., qui nobis relaxavit exuvias etc. Und daß sein Tod im Jahr 1224 erfolgt sei, erhellet nicht allein aus der Geschichte seines Nachfolgers, sondern auch aus einer Urkunde des Grafen Otto von Tecklenburg auf dem Klo-

ster Gertrudenberg, in copiario coenobii, fol. 32, welche also schließt: Acta sunt haec 1224, fratre nostro Adolpho antistite adhuc superstite. Wie diese Urkunde ausgefertiget wurde, mußte er also eben gestorben sein. Erdmann, in Chron. Osn. p. 215, läßt ihn 21 Jahr regieren, dem Wittius (in hist. Westph. p. 358) und Hamelmann (p. 596) nachfolgen. Die Acta Synod. und Strubberg (p. 66) geben ihm gar 24 Jahre; aber offenbar irrig.

c) Engelbert versetzte der Stadt das Burgericht für 150 Mark, ob contracta debita a piae mem. Praedecessore nostro — et quaedam alia. — S. in jure et facto bestbegründete Widerlegung in Sachen von Kerssenbrock c. von Hammerstein, p. 250, und Urk. no. 138. Die Urkunde v. 1226, worin das Capitul zu Enger dem Domcapitular Hermann einen Mansum zu Herringhausen im K. Osterkappeln verkauft, und worin Adolf als lebend aufgeführt wird, muß von einem frühern Dato sein.

d) Die Acta SS. T. II. Febr. p. 521 gedenken wenigstens keiner Canonisation.

e) Adeo fuit opinatae sanctitatis moriens Episcopus, ut qui lapidem sepulturae ejus transiens inhonoro pede tangeret, eo die singularem ignominiam incurrebat. ibid. quod fortasse fieri non debuisset, setzt Erdmann l. c. hinzu, si consortio SS., prout pie sperandum est, sit aggregatus.

f) Die Inschrift auf dem Steine, wo er mitten in der Domkirche vormals begraben war, ist folgende: † S. Adolphus Confessor XXVIII hujus ecclesiae Episcopus hic anno Christi MCCXXIV sepultus fuit, cujus reliquias sacras in sacrarium transtulit Franciscus Wilhelmus, hujus sedis Episcopus, die X Decemb. MDCLI.

Leben des Bischofes Engelbert I. von 1225 bis 1226.

§. 1.

Er erhält die Gowgerichte, und damit zugleich vom Kaiser den Fürstentitel.

Die Regierung Engelbert I, Grafen von Isenburg (besser von Isenberg, einem Schlosse an der Ruhr), war noch kürzer; und er ist auch nicht einmal als Bischof vom Pabste confirmirt worden. Indessen hinderte ihn dieser Mangel nicht, sich der Verwaltung seines bischöflichen Amts zu unterziehen; und er war gleich anfangs so glücklich, von dem Könige Henrich VI, vermuthlich durch Hülfe des Erzbischofes Engelbert von Cölln, der des jungen Henrichs erster Minister und unsers Bischofes naher Verwandter war, ihn auch zu unserm Stifte verholfen hatte a), die Gowgerichte zu Osnabrück, Iburg, Melle, Dissen, Ankum, Bramsche, Damme und Wiedenbrück b), und, wie er solchergestalt in der That Heerbanns-Herzog wurde c), auch den Fürstentitel d) zu erhalten. Diese Gowgerichte, wie man die ganz verunstalteten carolingischen Heerbannsgrafschaften nannte, waren aller Wahrscheinlichkeit nach in den letzten Zeiten von dem alten Herzogthume zu Lehn gegangen, und vermuthlich nach der mit diesem vorgegangenen Veränderung

bisher herrnlos geblieben; indem der neue Herzog solche, so viel man weiß, nicht an sich genommen, und der Kaiser sie auch an keinen Andern vergeben hatte. Sie hätten also von den Lehn- und Dienstleuten, welche sie zum Afterlehne hatten, als Erbgut behalten, und, wie mit einigen andern wirklich geschehen ist, auf mancherlei Art zerstreuet werden können e), wenn nicht Engelbert seine nahe Verwandtschaft mit dem Erzbischofe genutzet, und diese Gerichte mit seinem bischöflichen Stuhle vereiniget hätte. Denn immer hatte der Bischof die weltliche Gerichtsbarkeit f) nur noch über seine Leute; worunter jedoch seine Dienstleute und deren ihre Leute, wie auch die Leute der Geistlichen mit begriffen sind, als welche vom Anfang an nicht unter der Grafschaft gestanden hatten; und es fehlte ihm an dem Titel eines gemeinen Reichsamts, um sie der Regel nach über alle zu haben; wozu er nunmehro durch die Gowgerichte, so weit sich solche erstreckten, gelangte. Von nun konnte er wählen, ob er das geistliche oder weltliche Schwert gebrauchen wollte; und damit hörte auch die Nothwendigkeit auf, die geistliche Gerichtsbarkeit über ihre wahren Gränzen auszudehnen, wie bisher hatte geschehen müssen, um die Lücke auszufüllen, welche der Verfall der Grafschaften veranlasset hatte.

a) Levoldus a Northof, in Chron. Marc. ap. Meibom. S. R. G. T. I. p. 386.

b) S. die Urk. v. 1225 beim Kreß, vom Archid. Wesen, p. 56.

c) S. Osn. Gesch., Th. II. Abschn. II. §. 26. N. g.

d) Dilectus Princeps et consanguineus noster Engelbertus. Was Conring (ad Lampad. T. II. Opp. p. 124) von den Fürsten zu Anhalt muthmaßet: Primns videtur Anhaltinus princeps dictus, quo subduceretur Ducatui Saxonico, cui hactenus fuerat comitatus obnoxius, trifft auch hier zu; denn

die Comitatus (Gowgerichte) wurden nun auch, da sie dem Bischofe verliehen wurden, dem Herzogthum formaliter entzogen *).

e) S. Osn. Gesch. Th. II. Abschn. III. §. 10.

f) Ut liberiorem haberet suorum subditorum (nicht hominum suorum) excessus et insolentias corrigendi facultatem. S. die Note b angeführte Urkunde. Vorhin hatte er omne regale et saeculare judicium in suos homines, et facultatem restrictam ad poenas ecclesiasticas quoad caeteros incolas, in casibus ad Synodum ipsius jure pertinentibus, vel necessitate urgente, facto attractis.

§. 2.
Folgen dieser Erwerbung.

Dabei mußte aber die bischöfliche Politik eine ganz neue Wendung nehmen. War es vorhin ein Vortheil des Bischofen gewesen, seine Stadt, seine Leute und andere Angehörigen von allen Fuhren, Wegebesserungen und andern gemeinen Lasten a) zu befreien, so lange nämlich Herzoge, Grafen und andere alte Heerbannsbeamte die gemeine Aufsicht und Bestellung gehabt hatten, so erforderte es jetzt seine Pflicht und die Noth, sich gegen alle Befreiungen zu setzen, und die Befreieten wiederum zur gemeinen Reihe zu bringen, nachdem er nunmehro selbst für die gemeine Nothdurft zu sorgen hatte b). Eine gleiche Veränderung in dem Staatsinteresse aller Fürsten, welche sich durch den Ankauf der Edelvogteien erhoben, die Gowgrafen gestürzt oder ausgekauft, und diese ihre Eroberungen entweder mit einem von Alters her noch geführten Amtstitel vereiniget oder unter einem neuen zu Lehn empfangen hatten, zeigte sich um diese Zeit in ganz Deutschland; indem eben diejenigen, welche das Recht, Städte und Burge anzulegen,

*) Dieser Schluß dürfte nicht zu rechtfertigen sein, vgl. §. 4. N. f. Die Freiheit vom Herzogthum war allerdings thatsächliche Folge des großen geschlossenen Gerichtssprengels; nicht aber wurde diese Folge formaliter zugestanden. St.

vom Kaiser erhalten, sich in denselben Märkte, Münze, Zölle, Gerichte und andre Freiheiten ausgebeten, den Bürgern und Eingesessenen derselben eine Gnade über die alte Heerbannsgeneralität erworben, ihnen zur freien Rathswahl geholfen, ihre Zünfte geheget, ihre Verbindungen unter einander begünstiget, und die Kette der ehemaligen Gerichtsbarkeit und Abhängigkeit von dem Oberhaupte des Reichs bis auf ihre kleinsten Glieder zerrissen hatten, sich auf einmal umwendeten, die von ihnen selbst hervorgebrachten freien Gemeinden wieder der aus den Trümmern der alten Heerbannsämter gebildeten Landeshoheit zu unterwerfen strebten, und gegen diese die alten Immunitätsrechte gern versinken ließen c).

a) Die Befreiung von angariis und parangariis findet sich in allen Immunitätsprivilegien; und von Arnulf abwärts werden auch ausdrücklich Dienste ad pontem restaurandum vel corrigendum ausgeschlossen. St.

b) So lange der Bischof nur Immunitätsherr war, lag ihm daran, alles Gut seiner Dienstleute, so wie das der Klöster der Gerichtsfolge zu entziehn; und dies ist auch wohl durchgehends geschehen. Nach der Erwerbung der Gowgerichte ist Alles wieder gödingspflichtig geworden. Nur das Tafelgut selbst behielt die Immunität, die späterhin jeder Inhaber eines Gowgerichts seinem Eigenthum verlieh. So befreieten namentlich die von Varendorf, während das Gowgericht zu Iburg ihnen verpfändet war, ihre Hörigen, die in demselben wohnten, von der Gödingsfolge. St.

c) Dies spricht sich deutlich in den Reichsschlüssen wegen der Rechte der Reichsstände von 1220, 1231 und 1232 aus (Samml. der R. A. Th. I. p. 17), denen außer diesen Verhältnissen aber auch noch die Furcht vor der schnell steigenden Kraft der Städte zum Grunde lag. In unserm Stifte bestätigt sich diese Tendenz vorzüglich durch das Verfahren mit den Vogteien der Klöster. Absichtlich sucht der Bischof diese zu zerstören, indem er zu deren Abkaufung überall die Hand bietet, bis es zuletzt gelang, auch die

Kirchenvogtei zu erwerben. Wenn aber über das Klostergut kein Vogt mehr richtete, so fiel dasselbe natürlich von selbst unter das Gowgericht. Wie unbedeutend indeß die Vogteigerichte durch Erwerbung zur Kirche, in so fern man sie noch beibehielt, wurden, das zeigt die Urkunde über den Ankauf der Kirchenvogtei von 1237 sehr deutlich. St.

§. 3.
Veränderung der Verfassung im Allgemeinen.

Die Reichsverfassung hatte einen ganz neuen Geist erhalten; und der edle Satz, nach welchem der Kaiser die einzige Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche ist, war in einer neuen Gestalt hergestellet, indem den Fürsten der Besitz ihrer Grafschaften und Edelvogteien bestätiget, jeder Andere, der unter ihnen eine alte Edelvogtei besaß, sich damit von ihnen belehnen zu lassen angewiesen, jeder Stadt der Besitz einiger Gerichtsbarkeit oder vogteilicher Güter außerhalb ihren Bannkringen, in so fern sie solche nicht vom Kaiser oder ihrem Fürsten hielten, abgesprochen, jede Rathswahl ohne kaiserliche oder fürstliche Bestätigung für nichtig erklärt a), den Fürsten allein das Recht, Festungen in ihren Landen anzulegen, zugestanden, und überhaupt die Einrichtung so gemacht war, daß das zertrümmerte carolingische Reich, welches in lauter vererbte und durch neue Mächte erschöpfte Heerbannsämter versunken war, durch Hülfe der Lehnsverbindung mit seinem Haupte von neuem und enger vereiniget, und der unfehlbare Reichsschlitz, welcher aus unbestätigten bürgerlichen Obrigkeiten und aus allodialen Festungen und Burgen entstehen mußte, abgewendet war b). Der Kaiser hatte seiner Seits dabei gewonnen, daß er solchergestalt, nachdem die Splittern seines Heerbanns in den Händen der Eroberer vererbet und unbrauchbar geworden waren, das Reich durch ein neues Band befestigte c). Die Fürsten hingegen gewannen desto mehr, da ihnen nunmehr der Kaiser, so wenig selbst als

durch seine Beamten, in ihren Bezirken beschwerlich fallen konnte. Das einzige Versehen dabei war, daß nicht alles Wehrgut, was die Fürsten solchergestalt unter sich erhielten, vorher ordentlich beschrieben, und darnach eines jeden Landes gemeine Hülfe bestimmt wurde. Allein die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens, und der Umstand, daß man derozeit nichts vom Heerbann, sondern alles von Dienstleuten erwartete, mochten diese Erneuerung der carolingischen Matrikel nicht gestatten.

a) Die eigentliche Bedeutung dieses Verbots, welches bloß diejenigen Verbindungen, deren Zweck es war, den Städten politische Selbstständigkeit zu geben, betrifft, und welches von den Geschichtschreibern gewöhnlich unrichtig aufgefaßt wird, ist sehr klar vorgelegt in C. F. Eichhorns Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, in der Zeitschrift für gesch. Rechtsw., Bd. II. Heft II. p. 171 sq. St.

b) Dieses Alles besagt der vorangezogene Reichsschluß v. 1231, und der von 1232 in Kochs Sammlung der R. A. S. 17. Dasjenige, was im ersteren von den bischöflichen Städten gesagt wird, gilt mit gleichem Rechte von allen, die unter einem Landesherrn stehn. Denn so gut wie ein Bischof dergleichen in seinem Sprengel an sich bringen konnte, hätten es auch Herzoge, Pfalz- und Landgrafen in den ihrigen thun können, wenn sie die Gelegenheit dazu gehabt.

c) Diese neue Gestalt des Reichskriegswesens, welche Eichhorn (Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Th. II. §. 294) vortrefflich aus einander setzt, war freilich bereits seit Heinrichs des Voglers Zeiten entstanden; aber der Lehnsdienst statt des Heerbanns nahm erst dann die Natur der Stellvertretung an, wenn die freien Eigenthümer durch den Gerichtszwang dem Landesherrn, der seine Lehnsmannschaft zum Dienst stellte, unterworfen waren. Hierdurch erhielt das Ganze wieder eine festere Verbindung. Dies ists, was der Text andeutet. St.

§. 4.
Und im Einzelnen.

Es ist zwar nicht glaublich, daß Alles, was der Kaiser und die Fürsten solchergestalt ohne die Besitzer jener Gerechtsame zu hören, unter sich beschlossen, überall zur Erfüllung gekommen sei; Macht, Besitz, Verjährung und andere Umstände mochten sich derselben gar zu leicht entgegenstellen. Indessen sieht man doch einen scheinbaren Grund des veränderten Staatsinteresse, besonders zwischen den Bischöfen und ihren Städten; wovon wir auch, was unser Stift anlangt, Vieles in der Folge zu bemerken haben werden. Das Recht, Märkte anzulegen, hatte der Bischof lange vor erlangter Grafschaft gehabt a); und dieses ist vermuthlich noch auf den heutigen Tag der Grund, warum noch an solchen Orten, wo die Bestrafung gemeiner Blutronnen in fremden Händen ist, die auf den Jahrmärkten vorfallenden Blutronnen, so wie diejenigen, so außerhalb der Gödingsfolge zu bestrafen sind, zur hohen Obrigkeit gerechnet werden b). Die Gowgerichte zu Menslage, Buer, Schwagsdorf, Engeler c) sind in der kaiserlichen Belehnung nicht enthalten, mögen aber als abgerissene Stücke von andern zu betrachten sein d). Nur das Gowgericht zu Osterkappeln, welches jetzt die beiden Aemter Wittlage und Hunteburg unter sich begreift, und sich auch ehedem über die Kirchspiele Dilingen, Haldem, Wehdem und Oldendorf, nebst einem Theile von Böringhausen erstreckt hat, ist zu groß und zu wichtig, um es nicht als ein eignes carolingisches Grafiat zu betrachten. Da nun solches ebenfalls in jenem Lehnbriefe nicht enthalten, so möchte hier wohl die Grafschaft, welche ehedem Allo dem Bischofe Egilmar geschenkt hat, zu suchen sein e). Der Bischof von Münster erhielt sofort nach der Achtserklärung des Großherzogs das Herzogthum in seinem Lande f). Daß

der unsrige es nicht eher, auch nicht ausdrücklich, sondern statt dessen nur die Grafschaften erhalten, ist vielleicht einer heimlichen Absicht der Erzbischöfe von Cölln, als Herzogen von Westphalen, zuzuschreiben, besonders da auch das münsterische Herzogthum noch in Zweifel gezogen wird.

a) S. Th. I. Abschn. V. §. 34. 35. St.

b) Es kann hier, was Osnabrück betrifft, nur von Damme und Neuenkirchen, wo die Landeshoheit von Osnabrück und Münster behauptet wurde, die Rede sein; und hier hatte nach dem Vertrag von 1568 §. 14 ersteres die Wrogen allein. Indeß entscheidet diese Theilung von Gerechtsamen sehr wenig; denn im 16ten Jahrhundert war durch gegenseitige Attentate in den Gränzirrungen Alles so durch einander gemischt, daß ein historischer Zusammenhang nur durch Combinationen erkannt werden kann. St.

c) Die letzteren machten zuletzt das Gowgericht zu Fürstenau aus, so wie das menslagische mit dem zu Badbergen vereinigt das quackenbrückische, der außer Landes liegenden nicht zu erwähnen. St.

d) Von dem zu Buer ist dies fast gewiß; indem noch im 16ten Jahrhundert von dort nach Melle, und dann erst nach Osnabrück zu Haupt gegangen wurde. St.

e) Dies Gowgericht hieß eigentlich in der Angelbecke; wie dies, so wie seinen Umfang, die Protocolle in den Actis Osnabrugensibus I. p. 155 beweisen. Daß dasselbe aber die Grafschaft des Allo sei, unterliegt bedeutenden Zweifeln. Denn im 14ten Jahrhunderte war dies Gowgericht Lehn der Familie von Bar, das von dem Herzoge zu Sachsen-Lauenburg — das ascanische Herzogthum Sachsen begriff nach der Urkunde über das cöllnische Herzogthum auch Westphalen und Engern — relevirte. S. Gesch. der Stadt Osnabr., II. Urk. 100. Es war mithin noch damals die alte Amtsverbindung vorhanden; ein sicheres Zeichen, daß dies Gericht nicht schon im 9ten Jahrhundert Orbar der Kirche geworden war. Wahrscheinlich lag Allo's Grafschaft im Nordlande, wo ein Freigericht ganz als Kirchengut vom Hofe zu Rüssel, dem Haupthofe jener Gegend, aus verwaltet wurde, Sandhoff, hist. Antist. Osnab., Urk. 85. 116, dessen 84 angehörige Höfe nach dem Register des

Tafelguts, das unter Engelbert verfaßt ist, durch den Bezirk des ganzen Amts Fürstenau und das Kirchspiel Gehrde zerstreut sind. St.

f) Schriftsteller des 16ten Jahrhunderts nennen dies Recht bald Herzogthum, bald principatum. Schiphover, Chron. Archicom. Oldenb. in Meibom. Script. rer. Germ. II. p. 126. Wittii hist. Westph. p. 329. Nach Meibom (I. 551) hatte Münster späterhin auch den förmlichen Titel eines Herzogs von Westphalen gesucht; aber Cölln hatte die Ertheilung hintertrieben. Einen nicht unwichtigen Aufschluß über diese Herzogsrechte in Westphalen giebt der westphälische Landfriede v. 1319 (Gesch. d. St. Osnabr. I. p. 65). In diesem heißt es nämlich, nachdem der Erzbischof von Cölln den Grafen Rotbracht von Virneburg zum Friederichter in seinem Hertochrike bi dissit der Lippe bestellt hat, ferner: Vortmer so sal de vorgenomde Biscop Lodewich von Monster deselve gewolt vnd macht, de wi Graue Rotbracht — hebbent in dem Hertochrike vnses Heren — hebben in sime Hertochrike vnd in deme stichte von Osenbrugge, na rade des Biscopes von Osenbrugge siner stat von Osenbrugge vnd der stat von Monster. Hiernach umfaßte das cöllnische Herzogthum den cöllnischen und paderbornischen Sprengel, wozu auch die Grafschaften Ravensperg und Lippe jenseit des Waldes gehören, in denen sich die herzogliche Einwirkung deutlich zeigt, in den Gerichtsverhältnissen zu Herford. — Kindlinger, Geschichte der Hörigkeit, Urk. 22, und Anze, Gegenbeleuchtung auf die kritische Beleuchtung, in Auftrag der Ritterschaft und Städte des Fürstenthums Lippe-Detmold. Minden und Bilefeld, 1819. Anlage 1. — Zu dem münsterischen Herzogthume mochte der münsterische Sprengel und vielleicht auch die tecklenburgischen und münsterischen Besitzungen im Osnabrückischen (Tecklenburg, Linge, Kloppenburg, Vechte) gehören. Gegen Rheda hin wenigstens scheint nach Kindlinger (Münst. Beitr. II. Urk. 44) dasselbe nicht über die Gränzen des Sprengels, die mit den Gerichtsgränzen zusammenfallen, hinausgegangen zu sein; höchstens mochte es noch den Theil des osnabrückischen Sprengels, der die Grafschaft Rheda umfaßt, mit begreifen. Doch sind dort die Gerichte stets streitig gewesen. Auch suchte Cölln als Herzog in Wiedenbrück sich einzudrängen, s. Leben En-

gelberts II. §. 4. Der osnabrückische Sprengel aber war entweder selbstständig, wie der Text sagt, oder dem ascanischen Herzogthum unterworfen. Vielleicht war dies letztere ursprünglich der Fall gewesen; denn dieses besaß hier im 13ten Jahrhundert das Gericht in der Angelbeck, so wie im Stifte Minden die zu Vordere, Stemwede und Haddenhusen (vergl. auch Lamei Gesch. der Grafen von Ravensperg, Urk. 69. 77). Auch kommt ein dux mit einer Amtsgewalt vor in Jung, hist. Benth., Urk. 22; und noch im Jahr 1366 wurde in Osnabrück ein Urtheil gescholten ad illustrem principem ducem Saxoniae. Doch wurde das alte Herzogthum gewiß nie von dort geübt. St.

g) Die cometiam Westphaliae hatte der Erzbischof von Cölln eher als den ducatum. Wie er letztern erhielt, ging die cometia, so wie der episcopatus cum comitiis von selbst in die Höhe, und wurde ducatus. cf. Alex. III. pontif. Confirm. de 1180, in Apol. Colon. p. 4.

§. 5.

Ueberläßt der Stadt Osnabrück das halbe Burgericht.

Hiernächst verkaufte er auch (1225) der Stadt Osnabrück das halbe sogenannte Burgerichte a), vor welchem wahrscheinlich geringe Sachen der Bürger geschlichtet und gerichtet wurden. Man rechnete dahin, wenn Einer dem Andern zu nahe bauet oder zäunet, Zank zwischen Herrn und Gesinde, Streit über verdienten Lohn, so fern er eine gewisse Taxe hat, wie auch über Heuer, über das Halten des Federviehes, und über andre Dinge, welche eine Bauer, so nennt man jeden kleinen Verein von Land- oder Grundbesitzern, zu ihrer bessern Ordnung und Bequemlichkeit, gewillküret oder abgeredet hat. Auch mochten vor einem solchen Burgerichte die kleinen Frevel, welche bei dergleichen Sachen vorgehen, gerüget werden. Die Strafen durften jedoch zu Osnabrück nicht über sechs Pfennig gehen; wogegen der Vogt die Frevel, so vor ihm gerüget werden mußten, schon mit zwei Schillingen strafen konnte c). Von den sechs Pfennigen hatte der Rath bisher fünfe, und

der Burrichter einen gehabt d); und man mochte diesen, als einen bischöflichen Beamten, oft genug vorbeigegangen sein e); indem die Bürger es insgemein mit ihrer erwählten Obrigkeit halten, welche, da sie den Versuch zur Güte hat, auch Manches in der Stille schlichten kann. Der Bischof hatte, wie er sagt, bisher wenig davon gehabt; und dieses bewog ihn, solches der Bürgerschaft halb zu überlassen, in der Hoffnung, daß ihm die Hälfte künftig eben so viel als bisher das Ganze einbringen sollte, wenn der Magistrat um der Stadt Vortheil willen, die Straffälle fleißiger zur Rüge bringen würde; wie dieses noch jetzt in den Landstädten geschiehet, wo der Bischof die einkommenden Strafgelder mit den Magisträten theilet f). Jedoch wurde hierbei verabschiedet, daß der Burrichter, eben so wie ein zeitiger Drost, allezeit ein Dienstmann der Kirchen sein, und der Bischof dazu Keinen als mit ihrer Einstimmung ernennen sollte. Außerdem aber mußte jeder Fremder, wenn er Bürger wurde, dem Burrichter drei Schillinge bezahlen; eines Bürgers Sohn hingegen konnte das Bürgerrecht mit einem Pfennig heischen g). Hiervon sollte die Stadt künftig die Hälfte haben h); und wenn der Burrichter sich nicht ordentlich betrüge, den Bischof um dessen Absetzung ansprechen können i). Friederich II. bestätigte (1226) den Verkauf k), zum Zeichen, daß auch diese geringe Gerichtsbarkeit von der Quelle aller Gerichtsbarkeiten ausginge, und ohne höchste Erlaubniß nicht verkauft werden möchte l).

a) Judicium nostrum civile, quod Burichte vulgariter dicitur. dipl. de 1226. Man nannte es auch wohl jus civile. S. Alexandri III. Pontif. confirmatio de 1180, in Apol. Colon. p. 4. append. Dergleichen Burgerichte und Burdinge waren Stadtgerichte *). Halthaus, v. Bauersprachen, Bur-

*) Es ist einer der beklagenswerthesten Mängel in Mösers Auffassung der deutschen Volksverfassung, daß derselbe der untersten Stufe derselben, dem Bur-

ding ꝛc. Daher heißt es oft: Wenn der Rath Burding holt. Vogt, monum. medii aevi, p. 282; oder: ok schall de Rad von dem Radhuse to deme Burdynge vorkundigen laten. Erath, in Cod. Dipl. Quedl. p. 762, und in Laudo Colon. v. 1229 ap. Lunig, im R. A. Spic. eccl. Cont. I. S. 115 et in Apologia, p. 29. Ab antiqua consuetudine in parochiis Officiati eliguntur, qui quaedam ibi judicant, et judicant secundum ejus formam, quod vulgariter Burgericht dicitur. Mit dergleichen Gerichten wurden auch geringe Schuldforderungen zu 6 Pf. eingefordert. S. Halthaus, l. c. Am deutlichsten sieht man ihre Competenz e Charta Alberti D. für die Stadt Hameln v. 1277. Burmester (ist Burrichter) eorum autoritate et ex parte Consulum et Burgensium habebit judicare super omne pretium deservitum, quod vocatur Meinasne (gemeine Taxe oder Saate) vel Hure, et super animalia pennata, et super vestes abluendas, et super loca sepium, et super quaelibet aedificia, item pro juribus civilibus, et arbitriis inter se, quae hactenus habuit civitas. Consules cum nuntio suo possunt impignorare, et judicare habent de turpibus et contumeliosis verbis, et emendas et juramenta et orveidhe super talia delicta possunt admittere et accipere sine delicto judicii. S. Pufend. T. II. Obs. in opp. p. 260. Hier wird der Burmester von dem Burgemeister deutlich unterschieden, und von beiden hernach der Scultetus, dessen Amt die Stadt Hameln von dem Probste zu Lehn trug, und der Advocatus. Eben so muß man auch zu Osnabrück den Burrichter nicht mit dem Advocato verwechseln.

b) Man sehe hierunter und wegen des übrigen die Urk. v. 1225, in der Widerlegung der Triplicschrift in Sachen von Kerssenbrocks c. von Hammerstein, p. 250.

---

gerichte, der gemeinschaftlichen ältesten Form des Gemeindewesens, zu geringe Aufmerksamkeit zugewendet, und dagegen auf die Markgemeinde, welche zu seiner Zeit freilich von ungleich größerer Bedeutung war als jene, Alles übertragen hat. In dieser Stelle, wo er das allen Landgemeinden Sachsens gemeinsame Burgericht für ein Stadtgericht erklärt, tritt er der Sache am nächsten, verliert aber auch sogleich den Faden wieder. Daß von so vielen Historikern bis jetzt keiner dies Verhältniß richtig dargestellt hat, beweiset mehr als alles, wie viel wir auch jetzt noch, sogar in den Einzelheiten der Geschichte, auf Möser fußen.

St.

c) Die Urk. beim Kress, vom A. W. in app. p. 162.

d) Mit dem einen Pfennig wahreten sie den Bischof, mithin auch Kaiser und Reich, ut fontem jurisdictionis. Ohne diese Pfennigsurkunde hätten die Bürger sub jurisdictione patrimoniali magistratus gestanden; welches man damals als höchst schimpflich ansahe.

e) Man sehe hierüber die Beschwerden des Erzbischofes in laudo Colon. cit.

f) So wird es an mehreren Orten in Deutschland gehalten. Wenn sich zwei Weibspersonen zusammen schlagen oder schelten, muß die eine geben den Sack, und die andere den Sack voll Habern, davon bekommt gnädigste Herrschaft die Hälfte. S. Decis. supremi Tribun. appell. Hasso-Cassel. T. I. p. 612.

g) Man sagt noch jetzt: eschen.

h) Bei dem Burdinge saßen die Scabini civitatis, und hieß es daher auch wohl consilium plebejum. S. Sent. Conradi Archiep. in Apol. Colon. l. c. p. 344.

i) Es waren sonst Unterrichter der Advocatorum et Burggraviorum; daher heißt es im Laudo Colon. l. c. Judices honeste debent se habere in judicio; quod si non fecerint a Burggravio vel Advocato, removeri debent secundum sententiam Scabinorum, ita quod quilibet (Burggravius sc. et Advocatus) vicarium suum removeat. Der osnabrückische Burrichter mochte aber unmittelbar von dem Bischofe abhangen, weil er ihn selbst ab- und einsetzte, derselbe auch ein Dienstmann war.

k) Acta Osn., Th. I. p. 52.

l) Districtum et jurisdictionem Imperatoris ne quis vendere praesumat. Const. Frid. I. Imp. in Kochs Sammlung der Reichsabschiede, T. I. S. II.

§. 6.

Uebergiebt verschiedene Zehnten.

Als Eilhard von Harst, welcher von dem engerschen Capitel den Hof zu Oestringen gekauft hatte a), sich bei Engelberten darüber beschwerte, daß ihm der Kämmerer Wessel den Zehnten von diesem Hofe erhöhen wollte, vermittelte er die Sache zwischen beiden dahin b), daß

dieser, der bisher drei Scheffel Roggen und drei Schillinge davon genossen hatte, sich künftig immerfort sowohl für den großen als kleinen Zehnten und für das Affoster c) mit fünf Scheffel halber Maße d) und fünf Schillingen begnügen sollte. Der Hof zu Oestringen e) rührte wahrscheinlich aus der Widekindischen Familie her, die das engersche Capitel gestiftet hatte f); und dieses schien damals die ihm zu weit entlegenen Höfe los sein zu wollen; denn es hatte auch dem Domcapitularen Hermann seinen Hof zu Herringhausen im Kirchspiel Osterkappeln verkauft g). Dem Capitel zu Wildeshausen übergab der Bischof einen Zehnten zum Sparesche h), und dem Kloster Oesede einen andern zu Dodinctorpe oder Duingtorf und zu Nortbergen, jetzt Natbergen i); Alles ohne die päbstliche Confirmation zu haben.

a) S. das Leben Adolfs, §. 9.

b) Urk. v. J. 1225.

c) S. Leben Adolfs, §. 10, N. g. Vielleicht bedeutet Affoster auch, was wir jetzt Afgefall oder Kaff und Stroh nennen.

d) Dimidia mensura; ein Ausdruck, der oft vorkömmt, und beweiset, daß noch ein Scheffel in Gebrauch gewesen, der doppelt so viel gehalten hat. Dimidium est mensura frumentaria, quae majoris continet medietatem. Du Fresne, h. v.

e) Der Meierhof zu Oestringen ward nachher ein bischöfliches Tafelgut, und auch wieder davon veräußert.

f) Osn. Gesch., Th. I. A. I. §. 9.

g) S. das Leben Adolfs, §. 11, N. c.

h) Urk. v. 1225.

i) Urk. v. 1225.

§. 7.

Wird als Mitschuldiger an dem Morde seines Erzbischofes angeklagt.

Die Ursache, warum er diese nicht erhielt, war folgende. Sein Bruder, der Graf Friederich von Altena und Isenburg überfiel nicht lange nach der Wahl unsers

Engelberts (den 7ten Nov. 1225) seinen Oheim a), den Erzbischof Engelbert von Cölln, auf öffentlicher Straße, und brachte ihn mit vielen Wunden ums Leben b). Hierbei kamen unser Bischof und sein älterer Bruder, Dieterich, Bischof von Münster, in großen Verdacht, als wenn sie zu dieser That mit gerathen, und ihren Bruder dazu gereizet hätten c). So viel war richtig, die Brüder waren alle drei mit dem Erzbischofe zu Soest gewesen, wo dieser den Streit zwischen ihnen und der jetzigen gefürsteten Abtei Essen wegen der ihrem Hause darüber zustehenden Schirmvogtei beizulegen sich bemühet hatte; und wahrscheinlich hatten sie auch alle drei in dieser Hausangelegenheit zusammen gehalten; wie denn insbesondere unser Engelbert sich sehr viel auf die Macht und das Ansehen seiner Familie zu gute that d), und sich in seinen Reden sehr verdächtig gemacht hatte. Allein bei der hierauf erfolgten That, die auf der Rückreise des Erzbischofes bei Schwelm geschahe, waren sie nicht gegenwärtig gewesen, und in so weit unschuldig; wie sie sich denn auch vor dem von dem Pabste zur Untersuchung dieser Sache abgeordneten Cardinal-Legaten auf der Versammlung zu Mainz sofort zum Reinigungseide erboten e), und als ihnen dieser hierzu ein Tag nach Lüttich ansetzte, daselbst unerschrocken stelleten. Indessen half ihnen dieses nichts, weil sie die sieben Bischöfe, die nach canonischer Weise den Reinigungseid mit ihnen abstatten sollten, nicht zusammen bringen konnten f), ohnerachtet der hiesige Domscholaster Olrich g), ein sehr beredter Mann, für sie in der Versammlung zu Lüttich mit aller Macht redete, und die anwesenden Bischöfe zu ihrem Vortheil einzunehmen suchte. Sogar ihre Freunde, als der Erzbischof Gerhard von Bremen, die Bischöfe von Verden, von Minden, von Utrecht und andere, welche sie nach Lüttich begleitet hatten, zogen ihre Hand zurück h). Daher verweigerte der Cardinal unserm

Bischofe die Confirmation, untersagte beiden Brüdern ihr Amt, und verordnete vorerst Andere zu dessen Verwaltung i).

a) Oncle à la mode de Bretagne. Patrui sui nepotem nennt ihn Caesar Heisterb., in vita Engelb. pag. 8 edit. Gelenii, der die Geschichte auf Befehl des folgenden Erzbischofes aufgeschrieben hat; daher ich denjenigen, die ihn zu unsers Bischofes Mutter-Bruder machen, als Hermann, Altah. Abbas, imgleichen J. Staindel, ap. Oefel, Script. R. Boicar. T. I. p. 668. 502, und das Chron. Salisb. ap. Pezium, T. A. T. I. p. 352, so wenig, als denen, die ihnen seines Vaters Bruder nennen, uti Golscher in Gestis Archiep. Trev. p. 2226, beim Eccard, in Corp. hist. T. II, beipflichten kann.

b) Caesar, l. c. p. 141.

c) Exhibitae quoque in eodem consilio sunt Conrado legato litterae Theodorici Mon. Ep., et Engelberti electi Osn., germanorum fratrum Friderici; quorum prior de sacrilegio se excusavit, paratum se dicens, canonice se purgare, alter episcopum ordinari se petiit. Respondit legatus, se proniorem ad parcendum, quam ad puniendum, modo se excusare possent, diemque eis praefixit, quo se purgarent in concilio Leodiensi. Quo cum venissent, nobilibus conductum eis ex mandato Cardinalis Legati praestantibus, nec se canonice cum VII Episcopis purgare possent — Legatus ex consensu Episcoporum ad D. Papam illos transmisit, cui etiam inter caetera haec scripsit: Examini vestro dirigimus hos duos Episcopos graviter de D. Engelberti nece infamatos. Idem l. c. p. 170.

d) Engelbertus (Ep. Osn.) cuidam honesto militi, sicut nuper ab ejus ore audivi, proposuit, ita dicens: Tales et tales sunt cognati mei, tales et tales sunt affines mei (Ducem Walramum affinem suum, Theodoricum comitem Clivensem consobrinum suum, Godefridum comitem de Arensberg, Ottonem comitem de Teckenburg, Herimannum potentem de Lippia etc. nominans), et quis mihi fratribusque meis nocere potest? Ebend. p. 127. Das Schlimmste war: quod fratrem jam ubique excom-

municatum de substantia sua et de militibus suis juvissent contra ecclesiam et imperium, et quod unus eorum dixit fratri verbum, unde magis commovit eum in necem Archiepiscopi. Alber. Mon. ap. Leibn. in Access. hist. T. II. p. 519.

e) S. die Note c.

f) S. Chron. Emonis et Menconis abbat. Werum ap. Matthaeum, in annal. T. II. p. 86, et Harzheim, in Conc. Germ. T. III. p. 525.

g) Surrexit Scholasticus Domini Osnab. Olricus et pulchre peroravit pro electo ecclesiae suae captando benevolentiam, eludendo malam praesumtionem, exhibendo contra inimicorum confictionem justam satisfactionem. Chron. Emonis, l. c.

h) Et subtraxerunt se Episcopi et territi defecerunt; et secuta est ab officio suspensio et beneficio, et appositi sunt pro custodia spiritualium et temporalium dioeces. Monast. Episcopus Paderb. et comes Gelrensis. Ebend. Suspensi a beneficio, episcopus etiam suspensus ab officio, Romam ire compulsi, depositi sunt, et alii in eorum locum fuerunt instituti. Alb. Mon. l. c. Der Bischof Engelbert ward nur a beneficio, nicht aber ab officio suspendiret, weil er das letztere noch nicht hatte.

i) Der damalige Cardinal Legat war Conradus Episcopus Portuensis, aus dem gräflich Saynschen Hause, der erst Abt zu Weiler bei Löwen war, und vom Pabst Honorius III. zur Cardinalswürde erhoben wurde. Buchel, in not. ad Hedam, p. 71.

§. 8.

Und darüber vom Pabste nicht confirmirt.

Nach Münster wurden der Bischof von Paderborn, Willebrand, und der Graf von Geldern als geistlicher und weltlicher Amtsverwalter verordnet a). Erstern ward auch wahrscheinlich unser Stift, was das Geistliche betrifft, empfohlen. Denn der Kaiser richtete (1226) die Bestätigung über den Verkauf des halben Burgerichts an einen Fürsten und Bischof von Parenburg b), worunter kein Anderer als der von Paderborn verstanden werden kann, weil von einem Fürsten und Bischofe von Parenburg

nichts bekannt ist. Da die Bestätigung in Sicilien ausgefertiget wurde, so mochte der dortige Cancellist den Namen Parborn leicht in Parburg verwandeln. Der weltlichen Amtsverwaltung unterzog sich, wie es scheinet, der Graf Otto von Tecklenburg c), indem er einige Güter zu Harste, welche Arnold und Bernhard von Harste dem Kloster Gertrudenberg schenkten, anstatt des Bischofes aufnahm, und dem Kloster beilegte. Aber gewiß war er dazu vom Kaiser nicht angesetzt, weil er es mit dem Grafen Friederich hielt, und denselben auch auf seiner Flucht zu Tecklenburg aufgenommen hatte; worüber er hernach excommunicirt und in einen schweren Krieg verwickelt wurde. Engelbert aber ging während der Zeit, um sich zu rechtfertigen, mit seinem Bruder nach Rom, wo dieser abgesetzt, und jener vorerst mit einem Gnadengehalte, was ihm der Pabst anwies, standesmäßig d) versorget wurde. Auf seines Bruders, des Grafen Friederich, Kopf waren zweitausend Mark gesetzt, welche ein Herr Balduin von Gennep verdiente e), der ihn nach Verlauf eines Jahres hinterlistig fing und dem Grafen von Geldern auslieferte, welcher ihn gleich nach Cölln schickte, wo er zufolge eines Contumazurtheils nach dreien Tagen als ein Vatermörder lebendig gerädert wurde. Der Richter überschritt hier die Gränzen der Gerechtigkeit vielleicht eben so sehr, als der Graf die Gränzen der Privatfehde überschritten hatte f). Von den fünf und zwanzig Dienstleuten, die der Graf, als er den Erzbischof angegriffen, bei sich gehabt hatte, erlebten viele ein gleiches Schicksal g); und die Burgleute nebst den Vorbürgern zu Tecklenburg wurden von dem Cardinal excommuniciret, weil sie sich zur Wehre gesetzt hatten, als die osnabrückischen Dienstleute und Bürger dahin abgeschickt wurden, den Grafen Friederich abzufordern oder abzuholen h). Unser Bischof lebte indessen stille in seiner Heimath, und erwartete die Zeit, da er von dem Pabste bestätiget und wieder eingeführet werden würde.

a) S. den vorhergehenden §. Note h.

b) S. Urk. 142. (Die von Möser angenommene Lesart parneburg ist falsch; indeß ist seine Deutung richtig.) St.

c) Nach Münster war der Comes Gelrensis gesetzt. Ebend. In einer Urk. vom Febr. 1226 (beim Sandhof in der Chronik des Klosters Gertrudenberg p. 29) sagt der Graf Otto: et cum Dominae tutorem alium ibidem (in der Bauerschaft Harste) non haberent, in manus nostras resignarunt, fratres de Harste — nomine Dominarum nobis recipientibus. Dieses kann zwar auch also verstanden werden, daß das Kloster keinen Vogt zu Harste gehabt; aber der Bischof pflegte doch damals schon den Klöstern seine Hand zur Annahme zu leihen, da sie propria manu nichts annehmen konnten.

d) Septimo igitur Martii (1226) profecti sunt Romam, et pridie Kal. Maji innotuit rumor depositionis eorum. Monasteriensis autem brevi post defunctus est, et frater gratiam D. Papae invenit. Chron. Emonis, l. c. Diese gratia erkläret sich aus dem päbstlichen Breve beim Würdtwein, Nova subs. dipl. T. IV. p. 141, wo der Pabst Honorius III. ihm 175 Mark Goldes von Osnabrück, Münster, Utrecht, Hirschfeld, Werden und Corvey zum Unterhalte anweiset, und ihn mit drei Canonicaten versorgt, im Jahr 1227. Würdtwein a. a. O. zieht diese Urkunde, worin der Name des Bischofes mit einem C. ausgedrückt ist, auf seinen Nachfolger Conrad; aber es ist ein offenbarer Irrthum, und muß C. in E. verwandelt werden.

e) Caesar, in vita Engelb. L. II. c. 17. p. 189.

f) Es ist nicht glaublich, daß der Graf Friederich mit dem Vorsatz ausgegangen sei, den Erzbischof zu ermorden; denn dessen Tod konnte ihm keinen Vortheil bringen; und auf einen solchen Anschlag geht man nicht mit 25 Rittern aus. Weit wahrscheinlicher ist es, daß er ihn nur habe auffangen, und zu Bedingungen nöthigen wollen, da es denn zum Handgemenge gekommen, worin der Erzbischof erschlagen. Der Graf ging mit seiner Mutter und seinem Bruder nach Rom, vermuthlich um sich solchergestalt zu rechtfertigen, fand aber kein Gehör; und der kurze Proceß, den man ihm zuletzt machte, läßt nicht vermuthen, daß man seine Sache gehörig untersuchet habe.

g) Caesar, l. c.

h) S. Excommunicatio Tecklenb. vom 1 Jenner 1226. Excommunicationis sententiam dictamus in omnes receptatores et defensores impiissimi illius Friderici quondam comitis de Ysenborg, castrum Teckeneborg et castellanos ipsius — qui memoratum tyrannum — a ministerialibus et civibus Osnabrugensibus requisitum defecerunt, aut evadendi consilium vel auxilium praestiterunt. Das Wort deficere aliquem heißt hier, Jemanden auf die Seite schaffen. Die Franzosen sagen noch defaire quelqu' un, aber bloß, wenn er durch den Tod im Duell aus dem Wege geräumet wird. Menage, v. defaire. Im Deutschen würde man abmachen fast eben so gebrauchen können. Der Graf von Tecklenburg wurde besonders excommuniciret. S. Urk. v. 1229.

§. 9.

Verwaltung Willebrands, Bischofes von Paderborn.

Die Verwaltung des Bischofes von Paderborn nahm vermuthlich sogleich ihren Anfang, als der Ausspruch der zu Lüttich versammleten Bischöfe gegen Engelberten ausfiel; also auf Mariä Reinigung (1226) a). Der Cardinal, der ihm sein Amt verbot, sorgte auch billig dafür, daß unsere Kirche, so lange bis der Pabst ein Anderes erkannt haben würde, nicht unversorgt bliebe b). In diesem Falle konnte das Domcapitel nicht eintreten c), wenn es auch sonst, wie Einige dafür halten d), mit dem Jahre 1216, da der Kaiser Friederich II. dem Sterbfalle der Bischöfe zuletzt entsagte, dazu wäre berechtiget worden. Das Ende dieser Verwaltung setzt man billig in die Mitte des folgenden Jahrs, da Willebrand nach Utrecht versetzet wurde e). Sein Nachfolger rechnet auch die Jahre seiner Regierung von dieser Zeit. Vielleicht ernannte der Kaiser ihm auch hier den Grafen von Geldern zum Gehülfen, so wie er es zu Münster gethan hatte f); und geschahe dieses sofort als er zu Nürnberg und Frankfurt den Grafen Friederich und seine Anhänger in die Acht er-

klärte g), und das fernere Erkenntniß über die Bischöfe dem Cardinal und dem Pabste überließ h). Doch findet sich von diesem weltlichen Amtsgehülfen bei uns keine Nachricht. Willebrand war übrigens aus dem gräflich oldenburgischen Hause, und ein Herr von großer Tapferkeit und Kriegserfahrung, die ihn auch eigentlich nach Utrecht brachten i), wo die Umstände durchaus einen solchen Mann erforderten. In unserm Stifte hat er wahrscheinlich die Voranstalten k) zur Vollziehung der Acht gegen den Grafen Otto von Tecklenburg gemacht. Doch hat man von seiner Verwaltung nichts weiter, als daß er die kaiserliche Bestätigung über den vorgedachten Verkauf des Burgerichts ausgebracht habe, welche er vielleicht persönlich erlangte, da er beim Kaiser in Sicilien war l). Er wird darin Provisor unsers Stifts genannt, daher man ihn irrig zu unserm Bischof macht m).

a) Emo, l. c. p. 85.
b) Ibid. p. 86.
c) Quia Capitulum non succedit in locum criminosi Episcopi vel incapacis et ideo excommunicati. Thomassin. de V. E. D. T. I. p. 3. c. VII. n. 42. Hier ernennt der Pabst, sobald er das Urtheil über jenen fället, ex constit. Gregor XIII. und das that auch vermuthlich interimistice der Cardinal bei der interimistischen Suspension. Wenigstens scheint dieses aus der Erzählung des Abts Emo hervorzugehen.
d) Ickstadt, T. II. Opp. VII. §. 41. p. 399.
e) Emo, l. c. et Matth. in notis ad eundem, p. 87.
f) Ebend.
g) Caesar, in vita S. Engelb. L. II. c. 13. p. 169.
h) Temporalem jurisdictionem — comiti — commisit imperator, donec in curia romana definitum esset, quis electorum dictante justitia pontificium obtineret. Chron. Belg. ap. Pistorium, T. III. p. 229. Ein ähnliches Verfahren mochte auch hier eintreten, nachdem der König Heinrich VII. die Reichsacht gegen den Grafen Friederich und seine Anhänger vor der Excommu-

nication erlassen hatte. Das Chron. Emonis sagt bloß, daß zu Münster administratores angesetzt worden; allein Alb. mon. l. c. spricht von beiden; und Ubbo Emmius (L. IX. p. 133) sagt: suspensi ab officio sunt judicio totius concilii, administratoresque dioeceseon ipsis substituti.

i) Willebrandus Osnab. Episcopus, filius comitis Castri veteris, ut cladem illatam ulcisceretur (erat enim fortis et audacis animi), tunc absens in Italia, obiens legationem Imperatoris postulatus, a Gregorio Papa transfertur ad ecclesiam Trajectensem. Heda, in hist. Ultr. p. 204. De Beka, p. 72. Anonym. de rebus Ultraj. p. 25.

k) Erdmann und nach ihm Schaten legen dem Bischofe Engelbert, welches aber ein offenbarer Irrthum ist, das Bündniß bei, was im August 1227 zwischen dem Erzbischofe zu Cölln und einem ungenannten Bischofe zu Osnabrück gegen den Grafen von Tecklenburg geschlossen ist; und was Gelen. in not. ad Caesarium p. 162 aufbewahret hat. Allein dieses hat entweder Willebrand oder sein Nachfolger geschlossen; und ich lege es dem letztern bei, weil ersterer im August wahrscheinlich schon nach Utrecht berufen war. Allenfalls müßte es, da Willebrand um diese Zeit abwesend war, der administrator in temporalibus geschlossen haben.

l) Dieses bezeugen die angeführten utrechtschen Schriftsteller. Doch zeigt Schaten (A. P. T. I. p. 1023), daß er im Jahr 1226 und auch zu Anfange des Jahrs 1227 zu Paderborn gewesen.

m) Als Heda, l. c. Willebrand hat übrigens auch eine Reise ins gelobte Land gethan, und solche beschrieben. S. Schaten, l. c.

Leben des Bischofes Otto I. von 1226 bis 1227

Indeß kann diese Verwaltung nicht lange gedauert haben; denn schon im Jahre 1226 erscheint Otto Bischof von Osnabrück als Vermittler zwischen dem Capitel zu St. Johann und Eberhard und Gerhard von Varendorp, wegen der Sühne des von letzterem erschlagnen Subdiacons Sifrid a); und derselbe verlieh im Jahre 1227 der Gräfin Sophia von Ravensperg, wegen der Verdienste ihres Gemahls Otto, alles Gut, welches dieser von der Kirche besessen, nicht bloß zur Leibzucht, sondern zu rechtem Lehn b). Dieses ist jedoch auch Alles, was die Urkunden von diesem Otto enthalten. — Er starb wahrscheinlich am 6ten April 1227 c), nachdem er für sich und Bischof Gerhard eine Memorie gestiftet; aber weder sein Geschlecht noch sonst etwas von ihm meldet die eben hier vorzüglich verdunkelte Geschichte.

a) S. Urk. 143. Er nennt sich hier schon Otto Episcopus.

b) S. Urk. 144.

c) Dies scheint aus dem Osnabrückischen Necrologium hervorzugehn; welches auch den genannten Tag anführt: Ob. Otto Ep., qui pro se et Gerhardo Ep. fructus praebendae anni unius et

V Marc fratribus contulit, et ecclesiae nostrae bonam cappam. Vielleicht mochte er ein Verwandter Gerhards sein, da ein Vetter desselben gleiches Namens vorkommt. Gesch. der Stadt Osnabr. II. p. 221. Der Bischof Otto von Münster und Osnabrück, welcher 1424 starb, kommt im Necrolog richtig unter dem 5ten October vor.

St.

Leben des Bischofes Conrad I. von 1227 bis 1238.

§. 1.
Dessen Herkunft.

Da der Pabst die Wahl Engelberts nicht bestätiget, und den Bischof Willebrand von Paderborn, welchem die Verwaltung unsers Stifts aufgetragen war, nach Utrecht versetzet hatte*), so konnte er aus einem doppelten Grunde a) unser Stift mit einem Bischofe von Hofe aus versorgen; und wahrscheinlich hat er auch den Bischof Conrad, welcher nach jenen beiden eintrat, anhero verordnet, ohne daß dem Domcapitel damals eine Wahl ist gestattet worden. Denn derselbe scheinet mit den Familien b), welche bisher am Niederrheine und in Westphalen sowohl in den geistlichen als weltlichen Staaten das Ruder geführet hatten, und zusammen nur eine Kette ausmachten, in gar keiner Verbindung gewesen zu sein; und die höhere Politik sowohl der Kirche als des Reichs mochte es erfordern, dieses mächtige Band einigermaßen zu unterbrechen. Con-

*) Nach der Veränderung in der Reihefolge der Bischöfe, die durch Otto's Einschaltung entsteht, wird dieser Eingang freilich unpassend. Wenn indeß nicht der ganze §. umgearbeitet werden sollte, mußte er bleiben. — Nur wird noch einmal erinnert, daß das Leben Otto's nicht von Möser herrühre. St.

rads Brüder, Henrich und Helmold, schrieben sich von Veltbere c); vielleicht Wetbergen; und ihr Stammort mag in der Gegend der Grafschaft Hallermund gewesen sein, weil sie dort einige Erbgüter dem Kloster Wenigsen übertragen haben. Das Bischofthum Münster erhielt Ludolf von Holte, der, so viel man weiß, ebenfalls nicht zu der damals herrschenden Familie gehörte d). Dem Ansehen nach hatte Conrad, eben so wie Willebrand, dem Kaiser außerordentlich gedienet; denn dieser rühmt ihn solcherhalb sehr e), und gab ihm fast Alles, was er verlangte. Seine Regierung, wovon der Anfang in die Mitte des Jahrs 1227 gesetzt werden muß f), ist daher auch eine der wichtigsten und glücklichsten, ohnerachtet er selbst, unstreitig aus Irrthum, in der Zahl der osnabrückischen Bischöfe von allen alten Geschichtschreibern nicht aufgeführet wird g).

a) Nach der bekannten Reservation in Extravag. ad regimen de praeb. et dignit.

b) S. Leben Engelb. §. 4. N. d.

c) Helmoldus et Henricus de Veltbere dicti — cum consensu domini et fratris nostri, Osenburgensis ecclesiae Episcopi, sigillo scriptum roboramus, comites quoque de Halremunt, in cujus partibus sunt bona, pro confirmatione facti sigillum apposuimus. Acta in Vunstorpe 1230. Da mir aber keine Familie von Veltbere bekannt ist, man möchte denn Conradum nobilem Dominum de Wilbere, der in einer Urk. v. 1203 ap. Falken, in trad. Corb. p. 778, vorkommt, dahin rechnen, so glaube ich, daß der Copist Wetberc in Veltbere verwandelt. Das Dorf Wettbergen liegt eine halbe Stunde von Hannover in der Inspection Ronnenberg. Die Familie de Wetbergen hat 1338 mit der Stadt Hannover Krieg geführt; s. Rehtmeyer Br. Lun. Chr. p. 1841; und in charta de 1297 kömmt Henricus de Wetbergen cum Gerhardo comite de Halremunt als Zeuge vor. v. Grupen, in orig. Hanov. p. 140. Nobiles de Wetberge. ib. p. 65, wo auch ihr Wappen steht. Ihrer gedenkt auch Scheid, in der Nachricht vom Adel, p. 456. 458. 533, und in der Mantissa do-

cum. p. 323; ferner die Urkunden ap. Falken, in trad. Corb. p. 917. 923. 935. 897. 882. In einer andern Nachricht heißt es: A. 1412. Henricus de Wetberge famulus resignat ac cedit Bernardo duci de Br. et Lun. omne jus ac jurisdictionem suam in villa Wetberge. In einer osnabr. Urkunde v. J. 1230, in Cop. Iburg. T. I. p. 419, nennt unser Bischof Henricum et Helmoldum seine Brüder, ohne ihre Familie zu benennen; s. Urk. 147. Indessen wird die obangeführte Urkunde des Klosters Wenigsen dadurch bestätigt *).

d) Arnold de Bevergern, ap. Matth. T. V. annal. p. 30. Er war aus der osnabr. Familie der Edlen Herrn von Holte. S. Osn. Gesch., Th. II. Abschn. I. §. 27. N. k.

e) Ob immensam ejus devotionem, sagt der Kaiser in der Urk. v. 1232.

f) Conrad nennt in der Urkunde v. 1230 dieses Jahr annum pontificatus sui quartum, und in einer andern v. 1234 dieses annum pontificatus sui octavum.

g) Erdmann schreibt Alles, was Conrad gethan, dem Bischofe Engelbert zu, macht diesen zu einem Bruder des Grafen Otto von Tecklenburg, und zieht daraus Schlüsse, die von selbst zerfallen. So Cranz, Schaten und die ganze Heerde seiner Nachfolger.

---

*) Die Familie scheint von Veltberg oder Veltbere (wie denn in Niedersachsen die Endungen berg und bere öfter verwechselt werden) geheißen zu haben, und in der Gegend der Grafschaft Hoya ansässig gewesen zu sein. Wen'gstens erwähnen bei Kindlinger (Münst. Beitr. III. 66) Johann und Conrad nobiles de Thefholte Heinricum de Veltberg et Heinricum de Brochusen, sororios suos. Hieraus geht zugleich hervor, daß die Familie edler Abkunft war. Velber liegt bei Hannover zwischen Linden und Limmer in der Seelzer Gohe. Mir ist es wahrscheinlich, daß diese Brüder aus dem Geschlecht der Grafen von Roden gewesen seien, welche auch Grafen von Wunstorf und Limmer genannt werden. In dieser Familie finden sich eben zu dieser Zeit drei Söhne, Conrad, Hildebald, Heinrich; ihr gehörte Velber. Die Familie von Velbere kommt sonst nie vor; mithin ist der Name wahrscheinlich nur eine ungewöhnliche Benennung einer sonst bekannten Familie. Dies Alles scheint auf unsern Bischof und seine Familie wohl zu passen. cf. Grupen, Orig. Hanov. p. 46. 89 sq. 113. Die von Wetbergen sind übrigens nur Dienstleute. St.

§. 2.

Und Verbindung mit dem Erzbischofe von Cölln.

Das erste Jahr seiner Regierung zeichnet sich gleich durch ein Bündniß aus a), worin der Erzbischof von Cölln und unser Bischof sich zu einer gegenseitigen Hülfe auf alle Fälle verbinden, und die zu erobernden Güter und Leute des geächteten und verbannten Grafen Otto von Tecklenburg unter einander gleich zu theilen versprechen. Die besondern Bedingungen sind dabei folgende: „Jeder Theil sollte seine Lehne, die er dem Grafen geliehen hätte, und unter diesen der Erzbischof namentlich die Burg Tecklenburg nebst den vier Höfen zu Ledde, Brochterbecke, Linge und Mettingen b) vorab zu sich nehmen. Wenn gleichwohl aus dem Hofe zu Linge eine Stadt gemacht werden würde, sollte jeder Theil die Hälfte der Stadtgefälle, als der Münze, des Zolls und des Gerichts, zu genießen haben. Die Dienstleute, ob sie gleich getheilet würden, möchten sich unter einander ohne Wechsel verheirathen, und überhaupt ihr voriges Recht behalten, wenn sie nicht das Recht der einen oder andern Kirche, welcher sie zugetheilet würden, von selbst wähleten. Wenn die solchergestalt getheilten Dienstleute mit einander Streit hätten, wollten sie ihnen ein Manngericht setzen, und dazu jedweder drei aus ihrem Theile ernennen. Endlich sollte auch der Bischof von Osnabrück vier Burgleute zu Tecklenbnrg halten mögen.“ Wahrscheinlich waren die vorgenannten cöllnischen Lehne Bruchstücke des dem Herzoge Henrich dem Löwen entzogenen Herzogthums *); weil man nicht siehet, wie das Erzstift Cölln auf andere Art zu dieser Lehnsherr-

---

*) Wahrscheinlich besaß der Graf von Tekeneburg nur Geldlehen, für welche die benannten Güter verschrieben sein mochten. S. L. v. Ledebur Geschichte von Vlotho Urk. 1. Item Tegneburgh 3340 marc. debentur. Das Streben in entlegnen Burgen Recht zu erwerben ist ein eigenthümlicher Zug der Politik des Mittelalters. St.

schaft in unserm Stifte gelanget sein sollte. Jedoch erwähnet der Erzbischof seines erhaltenen Herzogthums in Engern und Westphalen bei dieser Gelegenheit nicht, ohnerachtet die Verbindung selbst gerade das leisten sollte, was das Herzogthum vorher geleistet hatte c). Statt dessen steht der feine Eingang, daß, obgleich die cöllnische Kirche, als Mutter, ihrer osnabrückischen Tochter zur Zeit der Noth auf gewisse Weise zu helfen verbunden sei, sie sich dennoch mit ihr näher zu verbinden nöthig finde, nachdem dieselbe sich auch ihrer Seits zu mehrerer Hülfe, als einer solchen Tochter obliege, verstanden hätte d).

a) Es steht beim Gelenio, in vita Engelb. p. 161, und Schaten, in A. P. T. I. p. 1018.

b) Millinghusen steht am angeführten Orte; ich setze aber unbedenklich Mettinghen dafür.

c) Man wird in der Folge eine Reihe von pactis de mutua defensione inter Rhenum et Wiseram finden, welche augenscheinlich die Lücke ausfüllen sollen, welche durch den Abgang der defensionis Imperii per Ducem entstanden war.

d) Licet Coloniensis ecclesia Osnabrugensi ratione metropolis ad necessitatum sublevationem quodammodo teneatur, tamen, quia specialem servitiorum exhibitionem et fidelitatem mater in filia adinvenit, specialiter se sibi secundum formam infrascriptam obligare decrevit. Gelen. l. c. Dem Ansehen nach ist die angeführte Urkunde vom Gelenius nicht ganz mitgetheilet.

§. 3.

Fehde mit Grafen Otto von Tecklenburg.

Indessen ward diese Theilung nicht so leicht ausgeführt als beschlossen, und unser Bischof mußte (1229) noch zu einer neuen Excommunication gegen den Grafen schreiten a), weil er mit den weltlichen Waffen zu kurz gekommen war. Der Erzbischof beschäftigte sich seiner Seits vornehmlich mit Verheerung der dem unglücklichen Grafen Friederich von Isenburg zugehörigen Dörfer und Schlösser, wovon

er keinen Stein auf dem andern ließ b); und der Bischof von Münster nahm wahrscheinlich c), was davon in seinem Sprengel lag. Denn es ist gar nicht glaublich, daß er bei einer so schönen Gelegenheit stille gesessen, und nicht wenigstens die isenburgischen Dienstleute, welche in seinem Sprengel waren, an sich gezogen, oder ebenfalls mit dem Erzbischofe getheilet habe. Daß er sich keinen Theil von der tecklenburgischen Beute bedungen hatte, rührte ohne Zweifel daher, weil diese sich in dem hiesigen Sprengel fand, und ein Bischof dem andern dasjenige gönnete, was in dem seinigen offen fiel d). Jeder Bischof war auch billig jetzt der nächste zu dem verfallenden Reichsgute in seinem Sprengel, da er darin nach Abgange des Herzogthums die Stelle eines Kreisobersten vertreten, oder vielmehr den Herzog vorstellen, und sich mit Verfolgung der Geächteten oft in große Unkosten stürzen mußte. Unser Bischof erhielt aber vermuthlich das Wenigste, und, so viel wir wissen, von Allem, worüber er sich mit dem Erzbischofe vereiniget hatte, gar nichts. Wie (1234) der große Kreuzzug gegen die Stedinger, die dem Erzbischofe von Bremen den Zehnten weigerten e), vorgenommen, und unser Bischof dazu vom Pabste mit aufgemahnet wurde f), gebot zwar der Bruder Bernhard, Prediger-Ordens, welcher hierzu vermuthlich vom Pabste bevollmächtiget war, beiden Theilen einen Waffenstillestand, so wie ihn der hiesige Domküster Giese, die Domcapitularen Sigebode und Gerhard von der Mark, und die Dienstleute Giselbert von Horst, Udo von Braken, Johann de Bare, Hermann von Glosingham, Hermann von Sliclo, Udo von Grovern, Gerhard von Berssen, Rudolf von Rüssel und noch zwei andere, Namens Johann und Gerhard, als hierzu von beiden Seiten besonders erwählte und beeidete Schiedsleute, ausgesprochen und vorgeschrieben hatten g). Allein der Friede selbst ward erst zwei Jahr hernach (1236) unter Vermittelung des

Bischofes von Münster geschlossen, nachdem beide Theile sich einander manches gute Holz verhauen, manchen Hof verbrannt, und manchen frommen Mann erschlagen hatten h).

a) Die bullam excommunicationis brachte eigentlich der Erzbischof vom Pabste aus; und er sagt darin: dictus comes, excommunicationem pertinaciter vilipendens, ad mandatum ecclesiae redire non curat, et fultus potentia suorum complicium et fautorum non potest seculari brachio coerceri. Urk. v. 1229.

b) Castra Friderici occisoris munitissima, Isenburg et Newenburg, solo aequavit. Aut. Anon. cit. Gelen. in Engelb. p. 165.

c) Castra ejus Isenberg et Nienbrugge cum oppido sibi cohaerente diruta sunt et solo coaequata: possessiones eorum aliis Dominis, a quibus tenebantur, adjudicatae; singuli illas, prout potuerunt, arripuerunt sibi. Levold. ap. Meibom. S. R. G. T. I. p. 386. Die letzten Worte enthalten denselben Plan, worüber sich der Erzbischof mit unserm Bischof in Ansehung des Grafen von Tecklenburg verglichen hatte. Und hierher kann man ziehen, was Menco (ap. Matth. in annal. T. II. p. 144) von dem Bischofe zu Münster sagt: quod superbiam officialium S. Pauli potenter et sapienter repressit, et bona ecclesiae viriliter de manibus eorum liberavit; imgleichen die Erzählung Arnoldi de Bevergern, ib. T. V. n. 31. Der Bischof von Münster war auch Zeuge bei dem Bündnisse, was der Erzbischof 1227 zu Cölln mit dem Grafen von Cleve schloß. Stangefol, annal. L. III. p. 356; und ich vermuthe, daß derozeit auch eines zwischen dem Erzbischofe und ihm zu Stande gekommen sei.

d) Schon hatte der B. Egilmar darüber gemurret, daß der Abt zu Corvey praedia in seinem Sprengel besitzen wollte. S. Osn. Gesch. Th. I. Abschn. V. §. 23, und als (1228) Gerlach von Deken der Kirche zu Minden zwei Allodialhöfe hier im Stifte schenken wollte, mußte er dazu die Bewilligung des Bischofes suchen. S. die Urk. ap. Würdtwein, in Subsid. dipl. T. VI. p. 348; wo jedoch für das E., Engelbertus, ein C., Conradus, zu

setzen ist. Denn man hatte damals die Begriffe noch nicht so gestimmet, daß einer hier mediatus und dort immediatus sein konnte. Vielmehr zog die Unmittelbarkeit des Eigenthümers das Gut nach sich, welches denn ein Loch ins neue Territorialnetz schlug. Jetzt aber, da die Mittelbarkeit der Güter die Person des Eigenthümers, wenigstens in realibus, nach sich zieht, sucht jeder Fürst seine mittelbaren Besitzungen, die er in eines andern Lande hat, nach und nach zu verkaufen.

e) S. Ritter, in diss. de pago Steding. p. 29. Stedingi terrae Rustringiae. dipl. ap. Hamelm. in Chron. Old. p. 97.

f) v. Bulla Pont. ap. Lunig, in spic. eccl. p. I. cont. app. p. 110.

g) v. Littera de arbitris juratis ad componendam ecclesiam Osn. cum comite de Teckl. de 1234.

h) Propter controversiam, quae inter eccles. Osn. et Comitem O. de T. multis annis vertebatur, homicidia, incendia, rapinae et alia damna infinita hinc inde fuerunt illata. v. litt. compos. de 1236. Einige, als Schaten, T. I. A. P. p. 1012, lassen den Erzbischof auch Tecklenburg erobern, wozu ihn Cranz, in Metrop. VII. 40, Tympe und Arnold von Bevergern, ap. Matth. T. V. annal. 6. 31 und 178, verführet haben; aber der Erfolg stimmt hiermit nicht überein. So ist es auch nicht glaublich, was Tympe sagt, daß der Bischof von Münster den Grafen mit bekrieget habe, da er hernach Schiedsrichter wurde. Und was Erdmann von der Gefangennehmung des Grafen u. s. w. erzählt, ist mit den Umständen nicht gut zu reimen, und ein Gemenge verschiedener Begebenheiten.

§. 4.

Friede mit demselben.

In diesem Frieden a) tritt der Graf nachbenannte sechs Dienstleute, welche auch während dem Kriege schon sich auf der Seite des Bischofes gehalten hatten b), als „Hermann von Hake, Diethharden von Aspelnkampe, Conraden von Linge, Dieterichen von Horne, Rudolfen von Haren und Dieterichen Rinwade, mit allen ihren Dienstmannsgütern,

Manngut und Burglehen ausgenommen c), dem Bischofe ab. Doch sollten diejenigen, so etwa Burglehn von dem Grafen hätten, nicht schuldig sein, dafür auf der Burg, woran diese Güter gehörten, zu residiren; und den Zoll zu Haren sollten Rudolf von Haren und seine Erben von dem Grafen für Manngut d) erkennen. Dann verspricht der Graf, alle seine Dienstleute, welche es während der Fehde mit dem Bischofe gehalten hätten, wiederum zu Gnaden aufzunehmen, und ihnen die von ihm gehabten Dienstlehen ungeschmälert wieder zu geben. Ferner sollen die Gefangenen von beiden Theilen ihrer Feldgelübde e) entlassen, oder in Freiheit gesetzt, und alle Contracte f), besonders aber die Wechsel g), so während dem Kriege getroffen sind, unverbrüchlich gehalten werden. Uebrigens soll jeder Theil, was von ihm für Manngut erkannt werden muß, denen, die solches zu empfangen haben, unweigerlich reichen. Hiernächst tritt der Graf die Schirmvogtei über die Stadt und die bischöflichen Güter, wie auch über die Güter des Domcapitels und aller Pfarrkirchen, worüber er solche bisher gehabt hatte, mit Ausschluß der Klostervogtei zu Malgarden und der Oberlehnsherrlichkeit über die von ihm zu Lehn h) gehenden Güter, dem Bischofe auf ewig ab, und empfängt künftig die zur Burgvotei i) Iburg gehörigen Güter von ihm zu Manngute k). Dagegen und in dessen Wiedervergeltung zahlt dieser dem Grafen achthundert Mark. Endlich verspricht letzter, zwischen Wersen und der Stadt Osnabrück, wie auch zwischen Wulften und der Stadt keine Veste anzulegen; und beide Theile geloben, einander in ihren Nothfällen getreulich zu helfen, und diejenigen gemeinschaftlich zu verfolgen, welche diesen Frieden unter ihnen stören würden. Noch sollte, was der Pabst oder Kaiser für oder wider den einen oder andern Theil während der Fehde erkannt hätten, als unerkannt angesehen werden.“ Dieser Ausspruch — denn beide Par-

teien hatten den Frieden dem schiedsrichterlichen Austrage des Bischofes von Münster überlassen — geschahe unter einem feierlichen Zulaufe vieler Menschen auf dem Kirchhofe zu St. Johann in der Stadt Osnabrück, nachdem beide Theile, jedweder mit zwei und zwanzig Dienstleuten, vorher eidlich gelobet hatten, dasjenige bei zweitausend Mark Strafe zu halten, was der Bischof von Münster aussprechen würde l).

a) v. Compositio magnae guerrae inter Conradum Episcopum Osn. et Ottonem comitem de Tecklenb. de 1236. Urk. n. 173. Das osnabrückische Exemplar hat der Graf vor dem Bischofe unterschrieben; und so wird dieser auch wohl das tecklenburgische zuerst unterschrieben haben. Erdmann, p. 216, liefert den Hauptinhalt dieses Vergleichs, und schreibt ihn irrig dem B. Engelbert zu.

b) Wie solches aus dem Friedenschlusse, worin diese sechse als bischöfliche Dienstleute auftreten, erhellet. Hermann Hake besaß das Gut Scheventorf, und Conrad von Linge das Gut Wulften. S. die von Moltkesche Deduction wegen Wulften, Th. I. p. 16, und in den Beil. p. 44. Die von Horne besaßen Güter in der Bauerschaft Hörne bei Osnabrück so wie im Amte Vörden.

c) Alia bona, sive sint feudalia sive castellaniae.

d) Jure feudali.

e) So nannte man die Verbindungen der Kriegesgefangenen auf Ehrenwort.

f) Darunter sind vornehmlich die Bewilligungen verstanden, die der Eine oder Andere den zu ihnen übergegangenen, und nun zurückfallenden Dienstleuten während dem Kriege ertheilet hatte.

g) Concambia; oder die nach damaligem Gebrauch bewilligten Wechselungen zwischen beiderseitigen Dienstleuten.

h) Jure feudali, non vero ministeriali.

i) Castellaniam.

k) Jure feudali.

l) Alles nach Inhalt der Urkunde v. 1236.

§. 5.

Und Befreiung von der tecklenburgischen Kirchenvogtei.

Der Erzbischof mochte vorher aus dem Spiele geschieden sein; denn seiner wird hierbei gar nicht gedacht, oder aber er war auf der andern Seite mit dem Herzog von Limburg verwickelt, dessen Schwester der unglückliche Graf Friederich zur Ehe gehabt hatte, und der sich jetzt als Vormund ihres Sohnes gegen diejenigen annahm, welche die isenburgischen Güter in Besitz genommen hatten a). Auch diese Fehde rührte unser Stift; denn ein Heer, was gegen den Inhaber eines Theils dieser Güter aus hiesigen Gegenden gezogen war, und sich von der Lippe theils auf Wiedenbrück, theils auf Osnabrück über Steinfurt zurückzog, ward an beiden Orten geschlagen b). Wahrscheinlich bestand dasselbe aus tecklenburgischen, swalenbergischen und steinfurtischen Dienstleuten c), deren Hauptherren ebenfalls als Mitschuldige d) an dem Tode des erschlagenen Erzbischofes in der Acht waren. Vielleicht beförderte diese gedoppelte Niederlage, oder doch diejenige, worin der Graf Otto von unserm Bischofe gefangen, und Wicbold von Dissen geblieben sein soll e), vorerwähnten Frieden. Das Beste, was unser Bischof durch denselben erhielt, war die Befreiung von der alten tecklenburgischen Kirchenvogtei, die noch aus der Zeit des carolingischen Heerbanns herrührte, und nun im Grunde, nachdem der Kaiser sich wegen der gemeinen Hülfe von unserm Stifte nicht mehr an die alten Heerbannsvögte, sondern an den Bischof hielt f), zu nichts mehr diente, mithin unsere Kirche ohne Noth beschwerte, in der Folge aber vielleicht, wie manche andere alte Vogtei, unendliche Processe hervorgebracht haben würde. Die Heerbannsobersten-Stellen hatte Engelbert durch die Erlangung der Gowgerichte eingezogen g); und Conrad that nun die Kirchenvogtei hinzu, welche, da sie zur Zeit

der carolingischen Verfassung unmittelbar zum Heere zog, den Rang einer Grafschaft hatte, und sich zuerst unter dem Schutze der Bischöfe, so wie nachher unter der Macht der Grafen, mehr als jene verbessert haben mochte. Die Ursache, warum der Graf sich die Klostervogtei zu Malgarden vorbehielt, war vermuthlich diese, daß er das Kloster damals selbst stiftete h), und zwar zur Dankbarkeit gegen die Kirche, welche ihn nach einem zehnjährigen Banne wiederum zu Gnaden aufnahm.

a) Levold. a Northof, ap. Meibom. T. I. p. 387.

b) Ebend. Contingit hoc prope Wedenbrugge. a. 1232. Stangefol, L. III. Annal. p. 352. Levold von Northof sagt bloß: post haec (gesta anno 1226) transito aliquo temporis spatio.

c) Fridericus auxilio Montensium comitum, item de Lippia et Steinforde. Stangefol, l. c. Unter Lippe ist wahrscheinlich Schwalenberg verstanden; wie denn auch Cranz und Tympe, worauf Stangefol sich p. 346 bezieht, bloß des Grafen von Tecklenburg und Schwalenberg gedenken.

d) Etiam ut confici caedis comites in Tecklenb. et Swalenberge fuerunt accusati. Erdmann, p. 218. Eben so Cranz, in metr. L. VII. c. 13, und Witt. in hist. Westf. p. 357 und 359. Die Handschrift, worauf Gelenius, in Engelb. p. 165, sich bezieht, verwechselt auch den Grafen von der Lippe mit dem von Schwalenberg; und Schaten, T. I. p. 100, nennet, vielleicht um sicher zu gehen, beide. Aber die damaligen bekannten Verbindungen des lippischen Hauses lassen es durchaus nicht vermuthen, daß ein Graf von der Lippe mit darin verwickelt gewesen. Erdmann, l. c., bezieht sich auf ein münsterisches Chronikon, vielleicht auf das von Arnold von Bevergern, der auch den Grafen von Tecklenburg und Schwanenborg nennet. ap. Matth., in Axol. T. V. p. 31.

e) Erdmann, p. 218; und Schaten sagt nach ihm: Caesus captusque Otto comes. Ex carcere ad transactionem et pacem se obtulit. T. II. p. 29. Allein der obangeführte Friedenschluß, der doch anderer Gefangenen gedenkt, erwähnet hiervon nichts,

und Erdmann verwechselt vielleicht verschiedene Zeiten und Personen, wie er es bei den Begebenheiten des Bischofes Conrad überall thut.

f) S. Osn. Gesch., Th. II. Abschn. 3. §. 1.

g) S. das Leben Engelberts, §. 1.

h) Die Mutter des unglücklichen Grafen Friedrichs stiftete ein Kloster. Gelen. in auctario Engelb. p. 350; und alle Geschichtschreiber stimmen damit überein, daß Graf Otto von Tecklenburg, um sich mit der Kirche zu versöhnen und die Excommunication aufzuheben, ein Kloster gestiftet habe. Dieses war damals die allgemeine Mode zur Genugthuung. Der Name des Klosters wird aber nicht genennet. Malgarden muß jedoch um diese Zeit gestiftet sein; höher hinauf findet sich von demselben keine Spur; und die Stiftungen der hiesigen Klöster fallen mehrentheils ins 12te und 13te Jahrhundert *).

§. 6.

Neue Einrichtung der Kirchenvogtei. Ursprung der heutigen Brüchtengerichte.

Die Dienstleute der Kirchen sowohl als die Bürger der Stadt Osnabrück hatten während diesem langen Kriege Gut und Blut für das Stift aufgeopfert a), und gaben jetzt nebst dem Bischofe und dem Domcapitel die achthundert Mark her, welche dem Grafen bezahlet werden mußten. Um beides zu erkennen und zu belohnen, ertheilte ihnen Conrad (1237) die wichtige Versicherung b), die hernach auch vom Kaiser bestätiget wurde c), „daß ihre Leute, wie auch die Bürger, wenn sie der Vogtei zur Strafe verfallen würden, nie höher als auf zwei Schillinge bestra-

*) Das Kloster Malgarten war 1170 durch Graf Simon von Tekeneburg auf dem Hofe zu Essen (bei Quackenbrück) gestiftet, und die Stiftung später nach Malgarden übertragen. Nach alter Sage war Graf Simon, seine Mutter und seine Gemahlin Oda, so wie mehrere seiner Kinder hier begraben, und dies wohl der Grund, weshalb Otto die Vogtei nicht abtrat. Auch besaß er hier noch vieles Gut und Dienstmannen. Vgl. Sudendorf, Beiträge zur Geschichte von Osnabrück. 1840. p. 5 u. f.

fet werden sollten. Daneben sollte der künftige Vogt, oder der nunmehrige bischöfliche Droste d), auf jeden Brüchten e) für sich nicht mehr als einen Pfennig f) nehmen, und der Magistrat den Brüchten von den Bürgern halb zu genießen haben" g). Eigentlich gebührten dem Vogte drei Schillinge, wovon er zwei dem Gerichtsherrn berechnen mußte, und den dritten für sich behalten konnte h). So war die allgemeine Einrichtung fast durch ganz Europa; und dieses ist auch wahrscheinlich der Grund des dritten Pfennigs, welcher noch jetzt in verschiedenen Marken, doch nicht in allen i), genommen wird, wenn von dem gemeinen Grunde etwas zugeschlagen wird. Allein der Graf von Tecklenburg hatte sich vermuthlich hieran so genau nicht gebunden, und wohl gar die Straffälligen k) nach ihrem Vermögen büßen lassen, wie jetzt, nachdem der Geldreichthum l) den Landbesitz überwogen, und eine vermischte Bevölkerung überhand genommen hat, wiewohl zum höchsten Nachtheil der gemeinen Freiheit, geschieht, die dadurch der richterlichen Willkür bloß gestellet wird. Unter obigen vogteilichen Brüchten waren jedoch die Blutronnen und Gewaltbrüchten, als welche dem Bischofe nicht allein über obige, sondern auch, nachdem Engelbert die Gowgerichte an sich gebracht hatte, über andere gödingspflichtige Leute ohne Mittel m) gebührte, nicht begriffen n). Hiernächst ward auch beliebet, „daß ein zeitiger Drost allemal ein Dienstmann der Kirche sein sollte o), welchen der Bischof jedesmal nur auf ein Jahr annehmen, und, dem Befinden nach, entweder beibehalten oder übergehen könnte p). Endlich sollte künftig, wie es auch die carolingische Verfassung mit sich brachte, das neue Vogtsding oder Brüchtengericht dreimal im Jahre, und in Ansehung der Fremden es also gehalten werden, wie man es bisher damit gehalten hätte" q).

a) Tam ministeriales quam civitatis nostrae burgenses — tanto tempore tantaque devotione in sanguinis effusione et aliis

rerum jacturis perdurarunt, ut merito merita ipsorum nobis sint respicienda. S. die Urk. b. Kreß, vom Archid. Wes., in app. S. 162.

b) Ebend.

c) Ebend. S. 164. Und durfte eine jurisdictio imperii absque consensu Imperatoris nicht verkauft werden. S. Friederich I. Landfrieden beim Senkenb. in Corp. rec. Imp. p. 10.

d) Die Vogtei war gemeiner Reichsschutz, die Drostei Landesschutz, Reichstrost aber protectio specialis Imperatoris *). S. Doc. beim Senkenb. de jud. Cam. hod. adj. XX. p. 128.

e) Die Brüchten heißen in der Urkunde Vadimonia, und anderwärts Wadia, Guadia, wovon das französische Wort gage entstanden ist. Dieses rührte daher: wenn einer etwas verbrach, so erlegte er sofort die darauf gesetzte Strafe zum Unterpfande, und erwartete dann, ob bei dem nächsten Brüchtengerichte das Vadimonium behalten, oder losgegeben werden würde. Pignora autoritate judicis ponebantur in cista, pro emendae satisfactione. Laudum Colon. in Apol. Col. p. 26 app. Einer, der sich nicht ans Brüchtengericht bemühen wollte, derelinquirte sein Vadimonium. So ist es noch jetzt in England, wo der Friedensrichter das Vadimonium bestimmt, und der Königsrichter beim nächsten circuit erkennt, obs verfallen oder zurückgegeben werden soll. Der Brüchte heißt auch wohl eine Wette, so gut wie gage; und zu Carls des Großen Zeiten war fidejussores tollere so viel als vadimonia recipere, welches den Reichsbeamten in Ansehung der Kirchenleute verboten wurde. S. Osn. Gesch., Th. I. A. V. §. 30.

f) In einer Urk. v. 1223 gilt die Elle Linnen 1 Pf. und die Elle Wollentuch 4 Pf., wonach also das damalige Brüchtenaufgeld zu berechnen ist.

g) Wie bei dem Burgerichte. S. das Leben Engelb., §. 2.

h) S. Du Fresne, v. advocat. p. 183. Auch der Comes hatte von seinen Brüchten tertiam. v. LL. Pipini ap. Geor-

*) Die Ableitung des Wortes Droste von Trost ist irrig. Es ist gleich mit Truchses (truhses, drosete), und heißt in lateinischen Urkunden auch dapifer. — Nichts destoweniger ist es aber völlig richtig, daß der Drost in die Stelle des Vogts getreten sei, indem noch im 15ten Jahrhunderte, z. B. in der Capitulation Heinrichs I, die Drosten Advocati heißen. St.

gisch, p. 1184; und man kann leicht einige hundert Beispiele sammeln, daß der dritte Pfennig le Droit d'Avoyer gewesen. Sogar in Ungarn: De introitu portus civitatis duas partes rex habeat, tertiam comes. S. Privil. Colomanni Ung. R. ap. Lucium, de regno Dalmatiae, III. p. 117; und noch wie Henrich der Löwe unter den Slaven neue Bischofthümer errichtete, gab er duas partes compositionum Episcopo, tertiam ejus advocato. S. dipl. beim Lunig, in spic. eccles. p. II. p. 292.

i) Nach dem Th. II. Abschn. III. §. 19 angeführten Unterschiede.

k) Der Bischof konnte vielleicht von den Grafen sagen, was der König von England Heinrich I. von seinem Vater sagte: Et si quis Baronum meorum foris fecerit, non dabit vadium in misericordia pecuniae suae (nach seinem Vermögen), sicut faciebant tempore patris mei, sed secundum forisfacti modum, welches seine Taxe hatte. v. charta Henrici Regis, ap. Du Fresne v. Vadium. Wenigstens gaben beide den Ihrigen hier eine gleiche Versicherung, die damals, wie man sieht, für außerordentlich wichtig gehalten wurde; wie sie denn auch in den nachherigen bischöflichen Capitulationen mit den Worten: kene ungewonlike Broke to nemen, wiederholet ist. S. Kress l. c. S. 7. 15. 22. 34. 48. 54. 207.

l) Als die Menge des Geldes den alten Zweischillingsbrüchten verdrungen hatte, ward in Capit. Phil. Sigism. gesetzt: man wollte sich dieserhalb auf einen christlichen und billigen Weg vergleichen. Ebend. p. 36. Dieses ist aber bis dahin nicht geschehen, und darüber strafen jetzt hohe und niedrige Richter fast nach Willkür. Jedoch kann der Bischof solche ex protectione regia ermäßigen, wenn die Brüchten auch Jemanden patrimonialiter zustehen. In der vorangeführten Urkunde heißt es auch z. E. medietas civitatis, sed potestas vadimonia dimittendi in totum vel pro parte penes Episcopum erit.

m) Da den Ducibus et Comitibus alle Gerichtsbarkeit über die Leute der Kirche entzogen, und die regalis jurisdictio darüber in diplomate Carolino dem Bischofe zugelegt war, so folgt dieses von selbst. Indessen gehörten diese höheren Bruchfälle nicht zur Vogtei, wenn sie gleich der Kirchenvogt per modum specialis

commissionis bestrafen mochte. Ueber andere Leute hatte sie der Comes; und da Engelbert 1225 die comitatus erhalten, der Bischof, so weit diese comitatus sich erstreckten.

n) Darum heißt es in der Urkunde: quicunque jure advocatiae excesserit, zum Unterschiede, daß er nicht jure Ducis, vel Comitis, vel Bur-judicii excedirt haben müßte.

o) Ministerialis ecclesiae, sive miles sive burgensis sive serviens. Strube, in den Nebenstunden, I. 3. §. 5. p. 315, übersetzt burgensis durch Bürger; in welcher Bedeutung das Wort auch zweimal in der nämlichen Urkunde vorkömmt. Allein mir scheint hier ein Burgmann verstanden zu sein, und der Sprache ein Wort zu mangeln. Man unterscheidet jetzt Feld- und Garnisonregimenter, und kann letztere milites burgenses (i. e. in burgo morantes) nennen; doch sind die Garnisonregimenter keine eigentlichen Bürger.

p) Die alte deutsche Politik war: turpius ejicitur quam non admittitur ultra. Die ejectio zieht eine Untersuchung, und diese oft einen Injurienproceß nach sich. Von der Non admissione ultra aber ist man zu keiner Rechenschaft verbunden.

q) Alieni autem homines antiquo jure potiantur, d. i. man wollte es mit diesen also halten, wie es die benachbarten Herren mit den hiesigen Leuten, die in ihrem Sprengel lägen, halten würden.

§. 7.

Beschaffenheit der damaligen weltlichen Gerichtsbarkeit.

Es war sehr gut, daß das Domcapitel, die Dienstleute und die Stadt die vogteiliche Gerichtsbarkeit über ihre Leute dem Bischofe ganz zukommen ließen, und ein jeder von ihnen nicht, wie es vielleicht bei dieser Gelegenheit hätte geschehen können, und anderwärts wirklich geschehen ist, wenigstens die über seine Leute davon nahm, da sie mit gemeinschaftlichen Kräften erworben war. Denn die Regalien, worunter die Gerichtsbarkeit das vornehmste ist, sind weislich a) zum Unterhalt des Regenten bestimmt, nicht aber die Steuern, welche, so wie die Regalien versäumt und verschwendet sind, deren Lücke ausfüllen müssen. Im

Grunde gebührte sie auch dem Bischofe, als Namens wessen die Grafen von Tecklenburg solche bisher ausgeübet hatten; und die Gutsherrn konnten, wie die Hausherrn, mit der Züchtigung b), die damals weiter ging als jetzt c), völlig auslangen. Solchergestalt hatte der Bischof die ordentliche weltliche Gerichtsbarkeit so ziemlich bei einander: als die gräfliche zu 12 ß. mit den Gowgerichten, die vogteiliche d) zu 2 ß., und das Burgericht zu 6 Pf. Wahrscheinlich hatte er auch den höchsten kaiserlichen Bannbruch zu 60 ß., welchen der Kaiser so vielen andern Bischöfen geschenket hatte e); und mochten bloß die Heerbrüche, die damals bei den Kreuzzügen ein unsägliches Geld einbringen mußten f), davon ausgenommen sein, weil sie nur bei der Heerschau zur Rüge kommen konnten. Alle diese, die letzteren ausgenommen, erstreckten sich zwar nur über seine und der Seinigen ihre freien und eignen Leute; aber wie diese jetzt gewiß zwei Drittel aller Einwohner des Stifts ausmachten, anstatt daß sie zu Carls des Großen Zeiten vielleicht nicht der funfzigste Theil waren, so kann man sie schon fast als allgemein betrachten; und zudem hatte er mit den Gowgerichten, so weit sich solche erstreckten, Blutronnen und Gewaltbrüche, ohne Unterschied ob es seine Leute oder fremde waren, mit 12 ß. zu bestrafen. Die außerordentlichen oder freyslichen, welche an Haut und Haar gingen g), übte er gewiß auch, nach Abgange des Herzogthums, wenigstens von Landfriedenswegen h) aus. Nur mochten die herzoglichen Malefizunterrichter, welche nach ausgegangenem Herzogthume unter dem Namen von Freigrafen aus dem Hintergrunde hervortreten, sich die erste Zeit noch an den Erzbischof von Cölln, als titulirten Herzog von Westphalen, halten, bis die Bischöfe das Recht, selbst freie Stühle zu errichten, von dem Kaiser empfingen i).

a) Wenn man zum Unterhalt eines Fürsten nicht immer aus

seinem Beutel steuern will, so ist es der mindest beschwerliche Weg, ihm alles dasjenige zu gönnen, was im Kleinen für Jeden wenig, im Großen aber viel werth ist; wie auch dasjenige, was, unter Alle vertheilt, gar nicht genutzet werden kann, oder Einer dem Andern doch nicht gönnen würde. Die Erfinder der Regalien sind die eifrigsten Verfechter der Freiheit, und diejenigen gewesen, die von keiner Steuer zum Unterhalt des Kaisers wissen wollten.

b) Auf vielen adlichen Häusern hat man Zwinger sowohl für Gesinde als für Leibeigne gehabt, wenn sie eben nicht jure advocatiae excedirten, sondern sich bloß im Dienste schlecht und untreu verhielten.

c) S. Osn. Gesch., Th. I. Abschn. I. §. 43. Note o.

d) S. das Leben Engelberts, §. 2. Die Burgerichte auf dem Lande sind Feld- und Holzgerichte. Diese strafen nicht mit Pfahl oder Thurm, sondern mit Gelde oder Habern, nach jeder Mark Rechte. Doch können sie auch auf erstere erkennen, und die Beamten ersuchen, solche Strafe zu vollstrecken, die dann, auf das Zeugniß des Holzgrafen, einen am öffentlichen Holzgericht überwundenen Verbrecher, per compendium, gern damit belegen, um sich die Mühe einer überflüßigen und beschwerlichen Untersuchung, als welche sonst ihnen gebührt, zu ersparen. Es ist dieses die Folge der Bevölkerung durch geringe Nebenwohner, die alle Formalitäten der ordentlichen Untersuchung nicht bezahlen, und sonach auch solche nicht fordern können.

e) S. Osn. Gesch., Th. I. Abschn. V. §. 33. Note b.

f) Urk. n. 89, im zweiten Theile. [Uebrigens siehe oben Leben Gerhards, §. 10. n.*)]

g) S. Th. I. Absch. V. §. 28. Note c.

h) S. Th. II. Absch. II. §. 30.

i) Alsdann hieß es im neuern Stil: Hermannus (Ep. Monast.) a Friderico Imp. obtinuit, quod ipse et sui successores Principes et Duces vocarentur. Et tales dignitates et jura Vrigraviatus et plura regalia — ab Imperatore recepit. Schiphov. in Chron. Old. ad ann. 1185. ap. Meibom, T. II. p. 146. Wilhelmus Imp. schenkte der Kirche zu Minden comitiam liberorum in Steinwedde, Haddenhusen et Bor-

dere, quam Albertus Dux in feudo ab Imperio tenebat et resignaverat. S. dipl. de 1254 ap. Pistor. T. III. p. 850.

§. 8.

Conrad erhält das Näherrecht zu allen Vogteien und ihre Unmittelbarkeit.

Den Plan zu dem allen hatte Conrad von langer Hand gemacht. Denn schon als er (1231) zu Ravenna beim Kaiser war, und sich über die von dem Bischofe Adolf angekauften Vogteien der edlen Herren von Blankena die höchste Bestätigung geben ließ a), hatte er sich auch die allgemeine Erlaubniß ausgebeten, deren in seinem Sprengel so viele an sich bringen zu mögen, als er würde erhalten können b). Hierin lag das Vorkaufsrecht zu allen c); denn wenn außer ihm Niemand in seinem bischöflichen Sprengel eine Edelvogtei anzukaufen fähig war, so blieb ihm das Recht dazu allein. Mit Hülfe dieses Rechts sind nach und nach überall fast alle ehemalige Heerbannsämter und die dazu gehörigen Einkünfte der Hauptherrschaft jedes Sprengels, so wie in weltlichen Ländern der Hauptherrschaft eines Königs, Herzoges oder Grafen einverleibt, und aus den Amtsdistricten Territorien gemacht worden d). Die Kirchenvogteien, welche der Graf von Tecklenburg abzustehen genöthiget wurde, konnten folglich nach diesem Rechte keinem als dem Bischofe zu Theil werden. Vielleicht nöthigte Conrad nun auch Einige, welche Vogteien in seinem Sprengel besaßen, ihm solche abzutreten. Denn Eckard von Wiedenbrück e) übergab ihm (1234) die Güter, so zum langenbergischen Kirchspielsamte gehörten; und der Bischof liehe dieselben seiner Tochter und ihrem Manne an Dienstmannsstatt wieder. Dieses Kirchspielsamt war sicher eine alte Heerbannsvogtei, die nun der Bischof aus einem Reichsamte in ein Dienstlehn verwandelte, und solchergestalt mit seiner Hauptherrschaft ver-

einigte. Bei dem allen aber konnte der Satz, daß der Fürst, welcher die Grafschaften und Edelvogteien besaß, in der That Herzog wäre, nur noch eine bloße Behauptung scheinen f); und dem Erzbischofe von Cölln hätte es einfallen können, zu sagen, diese Heerbannsämter hingen von seinem Herzogthume in Westphalen ab g). Um diesem vorzubeugen, ließ Conrad sich zum Ueberfluß h) zu Ravenna vom Kaiser noch einen besondern Brief geben, wodurch alle Güter seiner Kirche in den unmittelbaren Reichsschutz versetzet, und sonach von aller Verbindung mit dem alten Heerbannsherzogthume befreiet wurden. Auch war er (1236) mit gegenwärtig, als das neue braunschweig-lüneburgische Lehnherzogthum mit Einstimmung des ganzen Reichs errichtet wurde i). Unter demselben war in der That auch das alte Heerbannsherzogthum in Sachsen begriffen k), aber nur so weit sich die Gränzen des braunschweig-lüneburgischen Eigen, oder die Heerbannsgrafschaften und Edelvogteien erstreckten, welche auf den neuen Herzog vererbet waren.

a) S. Confirmatio omnium advocatiarum de 1231.

b) Es gab mehrere Advocati unius ecclesiae. Schannat, in hist. Fuld. p. II. c. 2. §. 1. p. 75, zählt deren zu Fulde XVIII, praeter principalem advocatum, comitem de Ziegenhain. Es verhält sich damit wie mit einem Gutsherrn, der, wenn er in sieben verschiedenen Aemtern Eigenbehörige hätte, auch sieben verschiedene Schutzvögte oder Beamte haben würde. Dieses sind die Advocatiae certorum mansorum, e. g. ap. Kettner, in Ant. Quedl. p. 255. 257. 261. 295.

c) Wie es B. Bruno in einer Urk. v. 1253 selbst erkläret.

d) Der K. Friedrich II. gab auch dem B. zu Hildesheim 1226 indulgentiam super advocatiis infeodatis, vel redimendis, vel quocunque modo acquirendis. Böhmer, in Obs. J. F. p. . . . Es verlohnte sich der Mühe, diese Art von Privilegien durch ganz Deutschland zu sammeln, und damit darzulegen, warum hier ein Bischof und dort ein Herzog oder Graf Landesherr geworden. In

Böhmen hat der König das jus acquirendi comitatus et advocatias allein gehabt. Wenn ein Generalissimus das Recht von seinem Herrn erhält, alle Obersten- und Hauptmannsstellen auszukaufen, und solche bloß mit seinen Lieutenants zu besetzen, so gehört zuletzt die Armee ihm; und wenn die Gemeinen zugleich Landeigenthümer sind, so gelangt er zur Herrschaft über den Boden.

e) Bona in Langenberg, quae ad officium, quod vulgariter vocatur Kaspel-Amt*), spectabant. Urk. v. 1234 unten.

f) Es war die Behauptung des Erzbischofs v. Bremen, quod ille, qui teneret omnes comitatus, etiam ducatum provinciae gubernaret. Adam. Brem. L. IV. c. 162. p. 45.

g) Derselbe Fall äußerte sich zwischen Hildesheim und dem sächsischen Heerbannsherzogthume, worauf der erste Herzog von Lüneburg Anspruch machte; aber der Bischof protestirte in dieser Form: Dioecesin nostram a jurisdictione Ducatus, quam jurisdictionem Otto Dux Brunesvicensis sibi usurpare coram Domino Imperatore et Principibus in curia solenni apud Moguntiam intendebat, prudenter liberavit, ibidem voce publica protestans coram omnibus, Hildemensem Episcopatum nullius dominio, nullius ducatui, praeterquam solius Episcopi, subjacere; et hoc fuit ab universis Principibus approbatum. Chron. Hild. ap. Leibn. T. I. p. 752. Die alten Heerbannsherzogthümer sind so gut vertrocknet wie die alten Heerbannsgrafschaften und Vogteien; und selbst alsdann, wenn dergleichen jemanden feudaliter verliehen werden, nehmen sie die Natur trockner Gefälle an, die dem Duci vel Comiti feudali als bloße Geldzinsen gereichet werden. So sind die Diöcesanrechte, wo sie sich in die protestantischen Territorien erstrecken, durch den westphälischen Frieden für trocken erkläret; und das ganze darauf ruhende petitorium ist auf ein possessorium mortuum eingeschränkt worden.

*) Die Urkunde sagt Cappelammet, was auf keine Weise in Kaspel-Amt verwandelt werden darf. Kaspel sagt man zwar heutiges Tages für Kirchspiel; aber stets schrieb man Kerspel. Da übrigens Eckard Ministerialis ecclesiae war, so scheint es mir, daß er das Tafelgut zu Langenberg, zu dem die Kapelle gehören mochte, als Dienstamt verwaltet, nunmehr aber dieselbe Verwaltung für seine Kinder als Dienstlehn erhalten habe; ein auch sonst nicht seltner Fall. St.

h) Denn nach dem oben angezogenen Ausspruche der Fürsten folgte die Unmittelbarkeit von selbst. Jeder Bischof und jedes bischöfliche Orbar war von seinem Ursprung an ohne Mittel dem Kaiser unterworfen; aber die comitatus et advocatiae waren es nicht, welche sie mit der Zeit dem Heerbannsherzogthume entzogen; und auf die letztern gingen die privilegia et jura nova ab omnibus principibus approbata.

§. 9.

Wie auch das Recht Bergwerke anzulegen. Münzen von ihm.

Jetzt dünkte es unserm Bischofe auch Zeit zu sein, einige Bergwerke anzulegen, und die edlen Gaben zu nutzen, welche die Natur unserm Stifte verliehen hatte. So lange die Macht der sächsischen Herzoge bestand, hatte man hieran in den Stiftern nicht gedacht; vielleicht weil man nicht daran denken wollte a). Kaum aber war diese zertrümmert b), so sahe man in den Stiftern Minden, Paderborn und Osnabrück silberhaltige Gebirge, und machte ein solches Aufsehen davon, daß der Kaiser Friederich I. (1189) einen eignen Mann, Namens Puntius, herunter schickte c), um sie zu untersuchen, und den Bischöfen verbot, sich in das ihm darauf allein zustehende Recht zu mischen d). Doch erhielt der Bischof zu Minden die Erlaubniß, gegen Erlegung des dritten Pfennigs von allem Gewinnste an die kaiserliche Kammer, ein Bergwerk anzulegen e). Da unser Bischof Arnold eben damals auf dem Kreuzzuge war f), so war dieses vielleicht die Ursache, warum er sich nicht um eine gleiche Erlaubniß bemühete; und die ganze Sache mochte unter den nachherigen Bischöfen ganz ins Stecken gerathen sein. Allein Conrad, der aufmerksam auf alles war, was zur Vermehrung seiner Hoheit gereichte, faßte sie von neuem auf; und der junge König Henrich VII, welcher sich leicht erbitten ließ g), ertheilte ihm (1235) die Erlaubniß, in seinem Stifte auf dem Hüggel und Stertenbrinke nach Silber graben zu lassen, ohne davon dem Reiche den dritten

Pfennig vorzubehalten h). Vermuthlich sind auch die Münzen, worauf der Bischof, anstatt des sonst gewöhnlichen offnen Buches i), eine Weltkugel mit dem Kreuze k) in die Hand genommen hat, und welche mit dem Namen Conrad bezeichnet sind, von ihm; und zielet die Weltkugel auf die vorgedachte Unmittelbarkeit der von seinem Vorgänger erworbenen Grafschaften, die von nun an auch als Fahnlehen durch zwei Fahnen auf den Münzen angezeigt werden l).

a) Denn der Herzog würde sie dem Bischofe nicht gelassen, sondern solche entweder für des Kaisers oder seine eigne Rechnung gebauet haben. Erst wurde es von Friederich II. in solenni curia apud Francfurt entschieden: Episcopus evicit, argentifodinas et custodias sylvarum sibi et Ecclesiae attinere et ipsum Egonem comitem de Friburg eisdem ab ipso et ecclesia sua legitime infeudatum. v. Dipl. de 1234 ap. Lunig, Spic. Eccl. p. II. p. 140.

b) Das Herzogthum fiel 1180; und im Jahr 1189 spricht der Kaiser in seinen Briefen an die Bischöfe von Minden, Paderborn und Osnabrück — de argentifodina nuper inventa. Pistor. T. III. p. 832.

c) S. das angezogene Schreiben des Kaisers.

d) Cum omnis argentifodina ad jura pertineat Imperii et inter regalia nostra sit computata — nullus vestrum se de praedicta argentifodina intromittat. Ebend.

e) Tertiam partem totius argentifodinae et totius fructus, sive juris exinde provenientis, sive ex divina (l. decima), quae in aliis locis recipi solet, sive ex jurisdictione vel judicio vel alio quocunque modo proveniat, nobis totaliter et integre salvam esse volumus. Ebend. p. 829. Der Kaiser nahm den dritten Pfennig als advocatus Imperii. S. oben §. 6. N. h. Es mußte damals schon üblich sein, die Bergwerke gegen den Zehnten privatis zu überlassen; denn wenn der Bischof den Zehnten hätte, sollte er davon den dritten Theil dem Kaiser geben.

f) S. Osn. Gesch., Th. II. Abschn. I. §. 33.

g) Henrich VII. wiederrief auf Befehl seines Vaters die Schen-

kung, welche er dem Erzbischofe von Cölln in praejudicium Abbatis Corbeiensis de monte Martis zu leichtfertig gethan hatte. Schaten, T. II. p. 5.

h) Der König gab sie ihm cum omni jure et integritate ac suis pertinentiis titulo feudali. S. Urk. de 1235.

i) Divina namque Majestas depingitur quandoque cum libro clauso in manibus. Durand. L. I. Ration. c. 3. n. 12.

k) Ich sollte billig diese Münze dem Erzbischofe Conrad von Mainz zuschreiben; da Mainz sowohl ein Rad mit sechs Speichen wie Osnabrück führet, mithin Name und Wappen nichts entscheiden. Denn von diesem Erzbischofe weiß man, daß er bald eine, bald zwei Weltkugeln mit dem Kreuze geführet habe; wovon Treuer, in hist. globi crucigeri, p. 54, die besondere Ursache auszufinden sucht, indem der globus crucigerus sonst ein Symbolum Imperatorum war. Du Fresne, in diss. de inf. aevi numism. p. 18, beim Carpent. in gloss. T. IV. Allein Bild, Form und Kunst stimmen so sehr mit andern osn. Münzen überein und sind so weit von den mainzischen, die Treuer giebt, unterschieden, daß ich sie dem B. Conrad zueigne. Indessen wünsche ich die Sache von Andern, die mehrere dergleichen besitzen, näher anfgeklärt zu sehen. Ich habe deren selbst nur eine einzige, und spätere mit Fahnen, worauf die Bischöfe wieder Stab und Buch führen. Die Münzen ohne Fahnen sind älter als 1225, da Engelbert die comitatus erhielt.

l) Die cöllnische Kirche steckte zuerst unter dem Erzbischofe Adolf, der 1194 erwählt wurde, mithin nach erhaltenem Herzogthume, die Fahnen auf; wie aus der Vergleichung der Tab. III und IV ap. Harzheim, in Bibl. num. Col. in f. erhellet.

§. 10.

Einige Rechtsweisungen dieser Zeit.

Wir wollen hier beiläufig gedenken, daß Conrad, als er zu Ravenna war, mit andern Reichsfürsten das bekannte große Reichsgesetz, wodurch alle Magisträte, Gilden und Verbindungen in den Städten auf ewig für nichtig erkläret wurden, wenn sie nicht von ihrem Erzbischofe oder Bi

schofe bestätiget sein würden, finden half a), und zu gleicher Zeit sich auch zwei Weisthümer vom Kaiser bestätigen ließ, das eine, daß es Keinem erlaubt sei, sein Zinsgut an einen andern ungenossen b) Mann ohne Bewilligung des Zinsherrn zu verkaufen, und das andere, daß wenn von zwei Brüdern der eine auf die Theilung ihres gemeinschaftlichen Erbes dringe, und der andere sich dazu nicht verstehen wolle, die hierauf von dem Richter vorgenommene Theilung eben so kräftig sei, als wenn sie beide Brüder selbst gemacht hätten c). Dergleichen Rechtsweisungen, wobei die Reichsstände die Stelle der Schöpfen d) vertraten, wurden nach erfolgter Bestätigung gemeines Kaiserrecht, wie jetzt die Weisthümer der Landstände unter der Bestätigung des Landesherrn Landrecht; und zeugt es von der hohen Achtung der deutschen Nation für Privatrechte e), daß obige Fragen vor das ganze Reich gebracht, und von diesem erörtert werden mußten f). Eine andere Rechtsfrage legte Conrad dem jungen Könige Henrich VII. auf der Reichsversammlung zu Frankfurt vor g), wie man nämlich einen, der den Waffenstillestand breche, dessen überführen möge; und die Antwort war, der Kläger müsse dieses mit seinem und zweier Zeugen Eide, oder, wenn ihm die Zeugen fehlten, durch den Zweikampf beweisen h). Vermuthlich hatte der Graf von Tecklenburg gegen den in diesem Jahre geschlossenen Stillestand gehandelt. Mit dem Pachtgute wurde es übrigens etwas anders als mit dem Zinsgute gehalten. Denn als (1238) die beiden Meierleute Wiebolt und Eberwin i) Tacmaden Erbe, was sie von dem Abt Sueder zu Jburg an Meierstatt empfangen hatten, ohne seinen Willen an den münsterischen Dienstmann, Friederich von Varendorf, verkauften, ward dieser Verkauf auf die Klage des Abts von dem Bischofe Ludolf zu Münster für nichtig erklärt; und Friederich von Varendorf stellete sechs Bürgen, als Gieselbert und Bernhard von Varen-

dorf, Gerlach Bitter, Herman von Mase, Hermann Dordenhagen und Hermann von Deckinc, welche in die Hände Herrn Conrads von Wardenberg, Herrn Henrichs, unsers Bischofes Brudern, und Gerhards Sachsen bei ritterlichen Ehren und Treuen gelobten, daß er sich des gedachten Pachtguts nicht weiter anmaßen sollte. Der Ritter Hugo Bar k) hatte mit eben diesem Kloster einen Streit, wegen gewisser Güter zu Meckelnesche, welche er zu Lehn erhalten haben wollte, aber (1227) auf Erkenntniß der von dem päbstlichen Legaten dazu delegirten Richter, des Domdechanten und Domcantors zu Münster, für Pachtgut unter der Bedingung erkannte, daß solche auch seinen Erben zu Pachtrechte gereichet werden sollten *).

a) Ap. Mader, in Ant. Brunsw. p. 255. Ich bemerke nur, daß die uniones principum sich erhalten haben, und nur die uniones civitatum, wie in neuern Zeiten die uniones capitulorum et ordinum equestrium, vom Kaiser mißbilliget worden.

b) Es giebt Güter, die an keinen Freien, andere, die an keinen Leibeigenen, und wiederum andere, die an keinen Uthmann (der außer der Rolle ist) veräußert werden können, weil das Ding, worunter sie gehören, der Besitzer zu Ehren und zu Rechte mächtig sein muß. So lange also das Gut unter Ebengenossen (s. Haltaus, v. Genossen) bleibt, ist die Veräußerung ohne Gefährde. Ist Einer aber nicht Ebengenoß, so muß er sich wenigstens eine treue Hand ansetzen lassen, die von dem Gute zu Hofe,

*) In diesem §. scheinen die verschiedenen Bedeutungen von Zins- und Pachtgut nicht hinlänglich getrennt zu werden. Das Zinsgut des Weisthums ist sehr dunkel, und scheint dem Eigenthum nahe zu stehn; das Meierrecht der Leute auf Tacmaden Erbe (ein wahrer Besitz nach Eigenthumsrechte) aber von dem Pachtgute Hugo des Baren, das den Behandigungen auf Essen- und Werdenschen Gütern oder den niedersächsischen Bemeierungen, die auch oft an Freie und Rittermäßige geschahen, ähnelt, wieder sehr verschieden. Unsre Urkunden verstehn unter Pachtgut in der Regel ein Verhältniß, wo irgend ein Hof einem Gutsherrn auf Zeit überlassen ist, wogegen dieser denselben mit seinem Leibeignen besetzt, dem rechten Gutsherrn nur die trockne Pacht liefert und Dienst und Besate (d. h. die persönlichen Leibeigenthumsnutzungen) für sich behält. St.

zum Dinge, zu Dienste oder zur Rolle gewärtig sei; wie dieses auch noch bei den Wetterfreien im Gebrauch ist.

c) Beide sind hernach in einer Ausfertigung, die ad portum Naonis mense majo 1232 gegeben ist, zusammengefaßt, und in den Westphälischen Beiträgen vom Jahr 1777 abgedruckt. S. Urk. 156.

d) Da der Kaiser zu Zeiten Richter und Frager genannt wird (s. Ueber die Frage: Ob die Stände vor Errichtung des Kammergerichts Antheil an der deutschen Gerichtsbarkeit gehabt. p. 117), so darf man die Stände wohl Schöpfen nennen.

e) Von dem Kaiser Marc Aurel, welchen Justinian (l. 12. C. de repudiis) Philosophissimum nennet, rühmt Capitolin. §. 8. illum saepius dixisse: aequius est, ut ego tot et talium amicorum consilium sequar, quam ut tot et tales amici meam unius voluntatem sequantur. Die Deutschen haben dieses zu allen Zeiten für ein billiges Recht gehalten, ohne Philosophissimi zu sein.

f) Wer weiß, wo diese Fragen jetzt entschieden werden würden, im Cabinet, oder authoritate Doctorum, oder in einer Versammlung der Zinsherrn?

g) v. Sent. Henrici R. de violatione treugarum. Urk. 161. Da unser Bischof ein autographum davon genommen hat, und er gerade so eben mit dem Grafen von Tecklenburg einen Waffenstillestand geschlossen hatte (s. oben §. 3), so lege ich sie ihm bei.

h) Ut tertia manu jurejurando confirmet, quod treugae violatae sint, vel, si testes habere non potuerit, in monomachia coram judice seculari cum eo congrediatur. ib. Monomachia est singulare certamen. Du Fresne, h. v. In dem Chron. Alberici ap. Leibnitz, in Access. hist. T. II. p. 549, wo die zu Frankfurt damals gemachten Verfügungen erzählet werden, heißt es, daß der Beweis cum ipso, in cujus manum treugae fuerint compromissae, et cum duobus aliis, synodalibus hominibus, geführt werden solle. Des Zweikampfs aber wird nicht gedacht; vermuthlich weil das Kampfrecht in der Zwischenzeit abgeschaffet war. Const. Sicul. II. 32. Kaiserrecht III. 114. Nach der von Friederich II. 1235 zu Mainz ertheilten Bestätigung dieses Rechts soll der Beweis auch nur mit des Klägers und zweier Sem-

permänner Eide geführt werden. ap. Senkenberg, in der Sammlung der R. A. T. I. p. 19.

i) Urk. in Cop. Ib. P. II. p. 12.

k) Ebend. P. I. p. 131.

§. 11.

Conrad legt Stadt und Capitel zu Quakenbrück an.

In dem Kriege mit Tecklenburg hatte Conrad das dem Grafen zugehörige Schloß Arkenow nebst der Stadt Essen, jetzt im Niederstifte Münster, eingenommen; und, nachdem er beide Oerter geschleifet, die darin gesessenen Burgleute und Bürger in die Stadt Quakenbrück, die er selbst angelegt, und ohne Zweifel zu einer Gränzvestung auf dieser Seite bestimmt hatte, versetzt a). Nun legte er auch (1235), da der Waffenstillestand bereits geschlossen war b), der heil. Jungfrau Maria zu Ehren ein Collegiatstift dort an, und incorporirte demselben die nahgelegene Pfarre zu Badbergen c), woselbst B. Adolf, wie man aus einer Bulle Gregors IX. (von 1224) d) ersieht, auch schon ein Collegiatstift angeordnet hatte, das nunmehro wieder einging, oder vielmehr an jenen Ort versetzt wurde. Vermuthlich hat der Ort Quakenbrück seinen Namen von einer Brücke e) über die Hase, welche in das Land der ehemaligen Quaken und nunmehrigen Friesen führte, und vorhin unter Badbergen gehörte. Die neue Collegiatkirche, welche zugleich die Pfarrkirche des Orts wurde, ward dem heil. Sylvester, nach welchem auch das quakenbrückische Capitel benannt wird, gewidmet; und dem Capitel übergab Conrad zwei Mühlen, die er ebenfalls neu angelegt hatte f). Der Fluß Hase, woran diese liegen, fließt jetzt unterhalb der Mühlen in hohen Ufern, und oberhalb derselben so hoch über die Erdfläche, daß das Wasser von den daran stoßenden Gründen durch Röhren unter dem Strombette abgeleitet wird. So vielen Sand hat der Fluß, nach-

dem er durch die Mühlen gesperret worden, seit Conrads Zeiten fallen lassen. Die Ueberschwemmungen haben dadurch zugenommen; aber diese sind doch nicht ganz schädlich, weil die besten Wiesen daselbst mit der Zeit in Heidegrund ausarten, wo sie nicht mehr überschwemmet werden. Um der neuen Stadt die gehörige Vertheidigung zu geben, legte er eine Burgmannschaft dahin, die jetzt noch zehn adliche Häuser, wovon zu Landtage gegangen wird, dort besitzt. Das Denkmal, was dieser Bischof sich hierdurch gestiftet, hätte allein seinen Namen der Vergessenheit entreißen sollen.

a) Episcopus castrum Arckenow et oppidum in Essen circumvallavit et solo adaequavit, militaresque et populum ex et de comitatu Teckl. in Quakenbrugge habitare induxit, atque etiam compulit. Erdmann, in Chron. p. 216.

b) S. oben §. 3.

c) Litt. fund. de 1235.

d) Bulla Confirm. de 1224. Conrad sagt aber nichts von einer Translation; und ich vermuthe, daß Adolf durch seinen Tod verhindert worden, die Stiftung zu vollenden. Vielleicht aber war das Capitel von ihm wirklich zu Quakenbrück angelegt; es hieß aber noch zu Badbergen, weil der Name der neuen Stadt noch nicht gängig war, und der Ort bis dahin unter Badbergen gehörte. Wenigstens findet sich sogar 1237 ein Canonicus majoris ecclesiae, der praepositus zu Badbergen ist. S. u. Nr. 180 *).

e) Einige glauben zwar, die Deutschen hätten keine Brücken, sondern nur Specken (Speichen; anglosax. spaec. S. Benson, v. Spacan), deren auch jetzt noch eine über die Hase geht, gehabt. Grupe, in Origg. Osn. c. III. p. 278. Allein da die Celten schon Brücken hatten (s. Wesseling, in Itin. Anton. p. 203. 361. 368), so wird auch eine Quakenbrücke gewesen sein können.

---

*) Die Urkunde auf welche sich Möser bezieht hat nicht aufgefunden werden können. Vielleicht ist es diejenige, von welcher Sudendorf, Beiträge zur Gesch. von Osn. Nr. 3, ein sehr defectes Fragment hat abdrucken lassen. Diese scheint jedoch von 1236 zu sein. Jedenfalls irrt Möser, wenn er eine Bulle Gregors IX ins Jahr 1224 versetzt. St.

f) Molendina ejusdem villae, quae nostris sumtibus aedificavimus. Litt. fund.

§. 12.

Stiftung des Klosters zu Berssenbrück.

Ein anderes Denkmal seiner Zeit ist das Frauenkloster zu Berssenbrück, Cistercienser Ordens a), was der Graf Otto von Ravensperg b), der in der Theilung mit seinem Bruder Ludewig die Herrschaft oder Grafschaft Vechte erhalten hatte, und seine Gemahlin Sophie, eine geborne Gräfin von Oldenburg c), mit Einwilligung seines vorgedachten Bruders der Mutter Gottes zu Ehren stifteten. Der Ort Berssenbrück, wovon das Kloster seinen Namen führt, oder vielmehr der Hof mit der Pfarrkirche daselbst, welcher das Stiftungsgut ausmachte, gehörte zu diesen vechtischen Gütern; und Conrad genehmigte nicht allein (1231) diese Stiftung, jedoch mit Vorbehalt seines bischöflichen wie auch des archidiaconalischen Rechts, sondern nahm auch dieselbe (1236) in seinen besondern Schutz d). Eine gleiche Gnade widerfuhr ihr (1237) von dem Pabste Gregor IX. e), und (1243) von seinem Nachfolger Innocenz IV. f), der aber nun das Kloster, so wie es der Cistercienser-Orden fast durchgehends erhalten hat, zugleich von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Bischofes und seines Archidiacons befreiete. Die bischöflichen Sprengel waren damals gegen den Pabst so wenig geschlossen, als die Heerbannsherzogthümer und Grafschaften gegen den Kaiser. Der Graf Otto hatte zu der Zeit noch keine Kinder g); und wie ihm nachher seine Tochter Jutte, die erst an den Grafen Henrich von Tecklenburg, und hernach an Herrn Walram von Montjoye in der Eifel verheirathet war h), geboren wurde, begab sich dieselbe noch besonders, wie es das Sachsenrecht erforderte, ihres Rechts an den von ihren Aeltern zu dieser Stiftung gewidmeten Gütern i). Als Innocenz dem Klo-

ster obige Exemtion ertheilte, hatte dasselbe bereits verschiedene Besitzungen in dem osnabrückischen, bremischen, münsterischen und mindischen Sprengel; und (1234) von den vier Brüdern und edlen Herren zu Holte, Ludolf, Wilhelm, Adolf und Wicbold, wovon der erste Bischof zu Münster, der andere aber Domprobst zu Osnabrück war, das Patronatrecht der Kirche zu Westerstedde im Oldenburgischen erhalten k). Eine Gräfin Ermengard von Altena scheint die erste Aebtissin gewesen zu sein l), und der erste Capellan einer Namens Jordan. Er wurde (1234) seines Amts verlustig erkläret, weil er sich, aller Ermahnungen des Archidiacons und des Bischofes ungeachtet, nicht bei seiner Kirche einfand m).

a) S. die Stiftung des Klosters Berssenbrück in den Westphälischen Beiträgen vom Jahr 1777. p. 17.

b) Die Stiftungsurkunde, wie auch die Einwilligung des Grafen Ludewigs, und die Bestätigung des B. Conrad steht beim Lamey, in der Ravensp. Geschichte, in app. n. 16. 17. 18.

c) Sie führte drei Blumen im Schilde, woraus Lamey p. 26 auf ihre oldenb. Abstammung schließt.

d) Es erhellet dieses Alles aus den vorangezogenen Urkunden.

e) S. die Urk. v. 1237.

f) Die Bestätigung vom Pabst Gregorius enthält bloß, daß er das Kloster sub B. Petri et suam protectionem nehme; aber die vom Innocenz IV, der, wie Manrique, in Ann. Cist. T. I. ad ann. 1114, anführt, die vorige Exemtion des Cistercienser-Ordens weiter erkläret hat, thut der Exemtion a jurisdictione Episcopi et rectorum ecclesiae (Archid.) namentlich Erwähnung. Doch scheint Manrique sich darin zu irren, daß er dieses als eine Folge der vom Innocenz gegebenen Erklärung ansieht; indem er selbst nachher (T. III. ad ann. 1186. c. 5. n. 5) ein Privilegium vom Pabste Urban III. beibringt, was mit dem berssenbrückischen fast wörtlich übereinstimmt. Innocenz IV. hat aber lange nach Urban III. gelebt. Nichts schien übrigens billiger als diese Freiheit von bischöflichen Visitationen und Senden, wobei nur geschmauset wird, und einer confirmatione necessaria, welche bloß die Sportelkasse füllet

Aber wo die Steuerkasse das ersetzen muß, was in der Sportelkasse fehlt, da gewinnt es wieder eine andere Gestalt.

g) Ein Sohn, den er gehabt hat, und der zu Berssenbrück, wie aus folgender Inschrift, vor dem hohen Altar daselbst,

Noster fundator Comes Otto salutis amator
Hermanno nato jacet hic sibi contumulato,
Fundatrixque pia jacet hic Comitissa Sophia etc.

erhellet, begraben liegt, muß sehr jung gestorben sein.

h) S. Lamey a. a. O.

i) Urk. v. 1248.

k) Urk. v. 1234.

l) Urk. v. 1235.

m) Collatio Pastoratus in Berssenbr. de 1238 in Cop. Bers.

§. 13.

Stiftung des Klosters zu Harste, jetzt zu Rulle.

Auch ward zu seiner Zeit (1232) noch ein anderes Frauenkloster, Cistercienser-Ordens, was nicht lange nachher nach Rulle verlegt ist a), von Giselberten von Harste und Gerharden Saxen, zwei hiesigen Dienstleuten, zu Harste, nahe bei der Stadt Osnabrück, gestiftet *), der heiligen Jungfrau Maria zu Ehren b). Die Kirche schien damals die Exemten zu lieben, währender Zeit das Reich die seinigen den größern Fürsten Preis gab c). Der Grund dieser verschiedenen Politik mochte darin liegen, daß der Kaiser so viel mehrere Unterstützung von den Großen erwarten konnte, denen er die Heerbannsämter und Güter Preis, oder zu Lehn gab, der Pabst hingegen sich besser dabei stand, daß die Bischöfe einigermaßen heruntergesetzt wurden. Die Cistercienser bildeten sich nach

*) Nach einer Nachricht des 17ten Jahrhunderts soll es auf dem sogenannten Klockenkampe hinter der Harster Mühle, welche noch dem Kloster Rulle gehört, und, wiewohl in der Landwehr belegen, doch in der Harster Mark als Vollerbe berechtigt ist, gestanden haben. — Wahrscheinlich also lag hier die curia Harst, auf der das Kloster gestiftet ist. St.

dem Muster der alten königlichen Abteien; und vielleicht wäre es jetzt der carolingischen Diöces nicht besser als der carolingischen Grafschaft d) ergangen, und jene wie diese gesprenget worden, wenn die Kirche nur Stoff genug gehabt hätte, die Exemtionen zu vermehren; wo die Landeshoheit nicht den Sprengel gehalten hat, da ist er überall ziemlich versunken e). Doch haben sich die Bischöfe gegen den Pabst noch immer so gut als gegen den Kaiser gehalten, und ihr geistliches Territorium gegen ihn nun so fest als ihr weltliches gegen diesen geschlossen. Der König Henrich VII. bestätigte (1232) die dem Kloster geschehenen Schenkungen f); und verschiedene Dienstleute, als der Ritter Arnold von Scapen g), die Gebrüder Lübbert und Herbord von Linghe h), der Ritter Conrad von Linghe, welcher die Güter zu Rulle besaß i), Giselbert Richter, genannt von Essen k), und Andere vermehrten sie. Der Bischof Conrad selbst trug das Seinige dazu bei l); und die Lehnsleute der Kirchen, als der Graf Otto von Tecklenburg mit seiner Gemahlin Mechtild, und der edle Herr Adolf von Holte m), erlaubten ihren Dienstleuten gern, die ihnen verliehenen Güter dem Kloster zuzuwenden. Insbesondere aber erleichterte das Domcapitel die neue Stiftung sehr n), indem dasselbe nicht allein gegen eine jährliche Urkunde von 3 ßl. dem Kloster, welches zu Harste in dem Kirchspiele des Doms lag, gestattete, seine Todten binnen den Klostermauern begraben zu lassen, sondern auch alle Markgenossen zu Harste unter der Bestätigung des Holzgrafen dahin vermochte, die neue Stiftung in ihre Mark aufzunehmen. Jedoch geschahe dieses unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieselbe sich mit dem Rechte anderer Markgenossen begnügen sollte o). Das Domcapitel hatte daselbst auch Leute und Güter, wovon es einige mit dem vorgedachten Stifter, Giselbert von Harste, zur mehrern Bequemlichkeit des neuen Baues vertauschte p);

so wie der Graf Otto von Tecklenburg andere, die Arnold und Bernhard von Harste von ihm daselbst zu Lehn trugen, dem Kloster Gertrudenberg gegen eine billige Erstattung überließ q).

a) S. die Geschichte von der Stiftung dieses Klosters, in den Westph. Beitr. v. J. 1777. N. 19.

b) S. die Urk. v. J. 1232.

c) Wie solches die oft angeführten Urkunden, worin dem Bischofe die acquisitio et conquisitio advocatiarum gestattet wird, sattsam beweisen.

d) Episcopi et Comites waren zuerst einander gleich. Jene hatten ihre geistlichen, wie diese ihre weltlichen Reichsamtssprengel.

e) Man hat später sogar einen Theil des Sprengels, wo er über die Territorialgränze hinausging, als beschwerlich abgestanden; und Churpfalz soll zu unserer Zeit, um die Sprengels- und Territoriallinie zu vereinigen, einen eignen Bischof nachsuchen.

f) Urk. v. J. 1232. Ist eigentlich nur consensus in amortisationem bonorum Imperii.

g) Decimam de Hagenberge. Urk. v. 1233.

h) Decimam in Ludinghausen, quam a Wicboldo nobili domino de Holte et hic ab Episcopo in feudum acceperat. Urk. v. 1233.

i) Bona in Rulle, quae a Comite Ottone de Tecklenburg in feudo tenebat. Dabei waren unter andern als Zeugen: Ludolphus Comes de Halermunt, Bernardus nobilis de Lippia, Theodoricus nobilis de Adenois etc. Urk. v. 1234.

k) Domum in Grotenharst, feudum Teckl. Urk. v. 1235.

l) Domum in Hakenburen. Urk. v. 1238.

m) S. die Note h. i. k. angeführten Urkunden.

n) Urk. v. 1232.

o) Nihil prae caeteris Markenotis specialiter usurpabunt, sed eo moderamine, quo homines nostri et alii, quibus praedicta sunt communia, praefatis terminis utuntur, et ipsi utantur. Super his omnibus lata est sententia a judice, qui vulgo Holtgrave dicitur, et ab omnibus Markenotis approbata. Ibid.

p) Ebend.

q) Urk. v. 1236. Sandhof, in Chron. Ms. coenob. vermuthet, daß es das jetzige Grothaus und Goldkamps Erbe gewesen. Der Graf erhielt dafür andere zu Stapelfelde im Kirchspiel Crapendorpe, welche das Kloster unter dem Bedinge verkaufte, daß die Käufer solche von dem Grafen wiederum zu Lehn empfangen sollten. Im Jahr 1235 legte eben dieses Kloster die nackende Mühle an. Sandhof, l. c.

§. 14.

Zehntsachen.

Es gehört mit unter die natürlichen Freiheiten jedes exemten Ordens, und sonach auch der Cistercienser, daß ihre Klöster, gleich den alten königlichen Abteien a), von demjenigen, was sie selbst bauen und ziehen, dem Bischofe keinen Zehnten geben, und den Armen ihren Theil davon vor den Thoren des Klosters reichen lassen können. Indessen hat diese Freiheit, welche ihnen anfangs nicht allein auf dasjenige, was sie bereits wirklich hatten, sondern auch auf alles, was sie noch erwerben würden, ertheilet wurde, wobei man jedoch voraussetzte, daß sie ohne bischöfliche Einwilligung nichts erwerben könnten, den Päbsten und Concilien fast eben so viel zu schaffen gemacht b) als der Streit zwischen den Bischöfen und den königlichen Abteien, dessen wir zu seiner Zeit erwähnet haben. Die Bischöfe waren jedoch hieran selbst Schuld, weil sie mit ihrer Einwilligung entweder zu milde waren, oder den Ankauf neuer Gründe auch ohne dieselbe zuließen. Aber Conrad hielt hierin ein gutes Mittel; denn er gab (1236) dem Kloster Berssenbrück nur die Versicherung, daß ihm der Zehnte von seinen Gütern nie gesteigert werden sollte c); wozu ihn die Neuerung des Domprobstes Lentfried d) mit bewegen mochte, und befreite dasselbe (1238) von dem Neubruchszehnten in der Brickweder Mark e), worin das Kloster belegen ist. Auch findet sich noch eine besondere Versiche-

rung von ihm, daß Johann zu Nortrup und sein Bruder Lambert zu Bonnighaus, wahrscheinlich zwei Klostereigenbehörige, dem Bischofe nie mehr als ein Malter Roggen, Gerste und Hafer, Ankummer Maße, für den Zehnten geben sollten f). Einen Zehnten zu Sitter g), welchen der Ritter Everhard von Hertmen, und einen andern zu Ankum h), den Jordan von Alfhausen von dem Bischofe zu Lehn trug, legte er ihm selbst bei. So übergab er auch dem Kloster zu Harste oder Rulle den großen und kleinen Zehnten in der Bauerschaft Hagenberge i) und aus vier Erben zu Ludinghausen k), wovon der erste von Arnold Scapen für 38 Mark, der andere aber von den Gebrüdern von Linghe für 28 Mark erlangt war.

a) S. Osn. Gesch. Th. I. Abschn. V. §. 21 u. f. Andern nicht exemten Klöstern ist jedoch nachher vielfältig ein Gleiches verliehen; und rühren daher die Spenden vor den Klöstern, welche noch jetzt üblich sind.

b) Innocenz III. sagt in einem Schreiben an die Cistercienser zu Fünfkirchen: quod vos, extendentes ad turpia lucra manus vestras, multitudinem emitis vinearum, de quibus Episcopo decimae solvi solent — quas si subtrahitis — privilegium meretur amittere, qui concessa sibi abutitur libertate. ap. Manrique, T. IV. c. 12. n. 3. In dem Concil. Later. unter eben diesem Pabste wurde endlich beschlossen, decimas solvendas ex cunctis praediis, quae deinceps acquirerent, sive pretio emta, sive donata fidelium largitione; sufficere, quae hactenus habebant, tam sibi quam hospitibus pauperibusque. c. 34. X. de Decimis. S. Hertium, in Opp. T. II. p. 235.

c) S. Osn. Gesch. a. a. O.

d) Ut omnia bona dicto coenobio attinentia, in nostra dioecesi constituta, eadem gaudeant pensione decimarum, quam hactenus dare consueverunt. dipl. de 1236.

e) Osn. Gesch., Th. II. Abschn. II. §. 9. Note d.

f) Ad honorem D. N. Jesu Chr. et gloriosae genitricis ejus Virg. M. et in remissionem peccatorum nostrorum, Dominabus

in Berss. omnem decimam undecunque provenientem ex agris cultis et excolendis in sylva, quae vocatur Bricwedde — libere contulimus. dipl. de 1238. Die Bischöfe hatten, wie bekannt, den Neubruchszehnten überall; und wird derselbe aus diesem Grunde an einigen Orten noch dem Landesherrn zugeschrieben; jedoch seit eingeführten Landsteuern nicht mit gleichem Rechte, weil damit der Zehnte die Eigenschaft einer Steuer verloren hat, und da, wo einmal Ausnahmen gemacht sind, auch mehrere gemacht sein können, nachdem es der Ablauf einer langen Zeit vermuthen läßt.

g) Pro solutione decimae videlicet majori in festo B. B. Martyrum Crisp. et Crisp. 1 molt. silig. 1 bracii et 1 avenae per mensuram illorum de Anchem persolvant. Bracium est grani species ex quo cerevisia conficitur. Du Fresne, v. Brace, und bedeutet hier Gärste [richtiger Malz].

h) Urk. v. 1234.

i) Decimam unius domus in Anchem pro redemtione decimae solventem IX mod. silig. et IX denar. dipl. de 1234.

h) S. oben §. 13. Note g.

i) Ebend. Note h.

§. 15.

Fortsetzung.

Den Streit, welchen der Abt zu Iburg wegen einiger Zehnten zu Line, Mickelnwede, Berghete und aus dem Hofe zu Wellingholzhausen mit den Gebrüdern Hermann und Ulrich von Glane führte, und den B. Adolf schon einmal verglichen hatte, legte Conrad solchergestalt bei, daß der Abt den Gebrüdern noch 64 Mark für ihren Abstand bezahlte a). Der Streit war zu einer förmlichen Fehde zwischen beiden Theilen ausgeschlagen. Aber nun stelleten die von Glane zwölf ritterliche Bürgen, mit Namen Johann von Ves, Albert und Eberhard von Bussche, Eberhard Kind, Wessel von Stathen, Gerhard von Wimmer, Hermann Alde, Dieterich Rinwade, Gerhard Hustede, Dieterich und Rudolf vom Rumbecke und Rötcher von Rimsloe, welche neun andern Rittern, als Hermann Ha-

ken, Johann und Joseph von Selingtorf, Eberhard von Varendorf, Ude von Braken, Alexander, Dieterich von Horn, Gerhard Sassen und den beiden Brüdern des Bischofes Henrich und Helmold gelobten, daß sie für den Abstand einstehen wollten; eine sonderbare Ceremonie, um einen an sich verbindlichen Vergleich zu befestigen; und ein sicherer Beweis, daß sich nach dem Falle der carolingischen Einrichtung noch kein neues allgemeines Obergericht im Lande, oder ein sogenanntes Landgerichte gebildet hatte. Dergleichen Bürgschaften der rittermäßigen Dienstleute für einander häufeten sich daher außerordentlich b), und wurden fast zu Ehrenbitten, die man einem guten Freunde nicht abschlagen konnte. Doch sind von dieser Zeit noch keine mit einer Verpflichtung zum Einlager versehen c); und natürlicher Weise mußten die Bürgschaften auch erst in einen Gevatterndienst ausarten, oder die Ritter minder leicht besprochen werden können, ehe man sie auf diese Art ernsthafter machte.

a) Alles nach dem Inhalte einer Urk. v. 1230. in Cop. Iburg. P. I. p. 419.

b) Auf dem adlichen Hause Hünnefeld, wo man sie zufälligerweise aufbewahrt hat, finden sich noch einige Hundert dergleichen geleistete und zurückgelieferte Bürgschaften.

c) Man findet um diese Zeit die pacta obstagii nur von großen Herren, v. Jens (vel potius illustris Jungii, autoris) diss. de pacto obstagii, p. 16; vermuthlich weil sie difficiliores conventionis waren. Sogar der Kaiser Carl IV. verpflichtete sich gegen die von Speier zum Einlager. Lehmann, in Chron. L. VII. c. 42. Das Einlager hatte also erst hohe, hernach ritterliche Ehre zum Grunde; und wie nun auch eine Kaufmannsehre, oder ein sogenannter Glaube, mit allgemeinem Zutrauen erkannt wurde, entstand Wechselrecht, welches durch seine Bequemlichkeit die Verpflichtung zum Einlager mehrentheils verdrungen hat.

§. 16.

Von Freischöpfen und Freigrafen *).

Indessen bildeten sich doch um die Zeit neue Gerichte, welche Freidinge genannt wurden; und dieses setzt uns in die Nothwendigkeit, hier etwas weniges von Freischöpfen und Freigrafen zu sagen. Man thut wohl, wenn man sich dieselben zuerst unter dem Bilde unserer spätern Doctoren gedenket; wie denn die Freischöpfen wirklich Doctoren von deutscher Art und Erfindung waren, die auf Verlangen eines jeden Richters im Reiche, und bei allen Gerichten das Recht weisen können, ohne eben dabei gerichtsgenoß a), oder als Schöpfen angenommen zu sein. Ihre Währung ging, wie dieser ihre, durch das ganze römische Reich, anstatt daß die ordentlichen Schöpfen nur in ihrem Hofe, oder an dem Dinge, wobei sie bestellet waren, Recht weisen konnten; wie denn jene eben daher Freischöpfen genennet sein mögen. Jedoch mochten anfangs die westphälischen Freischöpfen nur auf westphälischer Erde, oder höchstens auch auf engrischer gelten, nachdem beide Herzogthümer mit einander verbunden waren. Der Erzbischof von Cölln, als Herzog, creirte sie, wie die Ritter geschlagen wurden, tribus praesentibus, wie der Pfalzgraf die Doctoren; und man mußte ihm dieses Recht lassen, weil ein jeder Herr nur Schöpfen in seinem Lande schaffen konnte. Mit dem Gepräge des Her-

*) Die Mösersche Ansicht der Freigerichte ist durch neue Forschungen zwar theils widerlegt; doch schien es bedenklich, dieselbe aus dem Zusammenhange hier wegzureißen. Auch enthalten diese §§. manches Bemerkenswerthe über die spätere innere Verfassung dieser Gerichte; wenn gleich das Weisthum des Reichshofs Westhofen — deutlich genug einer Hofsverbindung unter dem Obereigenthum des Reichs — unglücklich gewählt scheint; zumal da, hierdurch verführt, Möser offenbar Grundsätze, die nur für Hörige passen, auf freies Eigenthum übertragen hat, und so zu hypothetischer Auslegung von Urkunden gekommen ist, der zwar Geist nicht abzusprechen ist, welche jedoch schwerlich durchgeführt werden kann. St.

zogs galten sie aber durch das ganze Herzogthum, eben wie die Doctoren und Notarien, ohne Unterschied der Sprengelsgränzen. Wenn ein Bischof, Abt oder Fürst, welcher von dem Kaiser mit dem Rechte, einen freien Stuhl aufzurichten, versehen war, diesen durch einen solchen Freischöpfen, welchen er ernannte, und dem Churfürsten von Cölln zur Bestätigung präsentirte, bekleiden ließ, so hieß derselbe Freigraf; und er bediente sich dabei zum Rechtsweisen bloß der Freischöpfen, anstatt daß in Lehns-, Dienst- und andern Hofesgerichten b), worin Lehns- und Hofrichter, Schulzen, Meier und Heischer die Richterstelle bekleideten, keine Freischöpfen zugelassen wurden. In der Folge machten die Freischöpfen, wie die Freimäurer, einen besondern Orden aus, welcher seine Mysterien hatte c); das aber nur als etwas zufälliges angesehen werden kann.

a) Pares curiae.

b) Die curiae stehen überall den mallis und andern Freidingen entgegen, und Sculteti, Villici, wie auch Aeschae (s. Falken, in trad. Corb. p. 79) sind judices in curiis inferioribus, nicht aber in mallis vel placitis.

c) S. die Kurze Nachricht von den westph. Freigerichten in den Westph. Beiträgen vom Jahr 1780, N. 21.

§. 17.
Von Freien Stühlen.

Die Gerichtsbarkeit, welche mit diesen Freien Stühlen verknüpft war, läßt sich nicht besser als aus den damaligen Bedürfnissen des Staats ermessen. Durch die Veränderungen mit dem Herzogthume waren verschiedene Lücken in der reichsgerichtlichen Kette entstanden, welche nun ein jeder Hauptherr auszufüllen suchte. Der Herzog hatte bis daher entweder unmittelbar, oder durch seine Commissarien a) die Verbrechen bestrafet, welche nicht an den Beutel, sondern an Haut und Haar gehen sollten b). Er hatte

vielfältig die Gowgrafschaften getheilet, das ungebotene Ding, oder das sogenannte echte Göding c), an welchem Blutronnen und Gewaltbrüche mit Gelde gelöset wurden, und womit das Gowkorn und die Gowdienste verknüpft waren, einem Dienstmanne verliehen d), und auf das gebotene Ding, vor welchem die Parteiensachen freier Personen, besonders diejenigen, so Freiheit und Eigenthum betrafen e), verhandelt werden mußten, nach unserer Art zu reden, einen Justizbeamten, der vielleicht auch schon Freigraf geheißen haben kann, gehalten. Und nun fehlten hier der Eine, dort der Andere, und vielleicht an einigen Orten, wo die Gowgrafschaft ungetheilt geblieben war, beide; daneben mochte eine Menge freier Personen, die bisher in des Herzoges besonderm Schutze und Dienste gestanden, und an seinen Hofgerichten Recht genommen hatte, jetzt einen besondern Richter fordern; indem alle weltliche Gerichte des Bischofes sich eigentlich nur über seine Leute und seine Freien erstreckten. Um alle diese Lücken auszufüllen, suchten die Bischöfe von Münster, von Paderborn, von Minden, und so jeder andere Bischof, selbst der Abt zu Corvey g), bei dem Kaiser das Recht nach, und erhielten es auch, einige Freie Stühle in ihren Sprengeln aufrichten zu mögen; wiewohl nicht ohne Widerspruch des Erzbischofes von Cölln, der als Herzog sie anfangs allein zu behaupten gedachte; und die Einrichtung mit den Freigrafen und Freischöpfen, welche, ohne durch irgend eine Land- oder Sprengelsgränze aufgehalten zu werden h), unter Kaisers Bann citirten und exequirten, erhob die zerstreuten, aber unter sich correspondirenden Stühle zu einem Reichsgerichte für das Herzogthum, und zuletzt in gewisser Maße, so viel die Personen betraf, welche sich vor ihrem ordentlichen Richter zu Rechte zu stehen weigerten, für das ganze Reich; indem man auch diese mit demselben verfolgen konnte i). Wie es scheint, so hatten überdem die

zerstreuten Freistühle unter sich einen Hauptstuhl, der zu Dortmund k) war, und welcher, wenn die Schöpfen zweispaltig waren — denn sonst hatte gar keine Appellation statt — die Stelle eines Oberappellationsgerichts vertrat, wobei aber auch die Assessoren nur Freischöpfen waren, die nicht zur Stelle wohnten, sondern, nachdem es die Wichtigkeit der Sache erforderte, in größerer oder geringerer Zahl berufen wurden. Alles, was diesen Gerichten Böses nachgesagt ist, rührt von dem Hasse der aufgehenden Land- und Stadtobrigkeiten her, die immer ihre Territorien gegen sie, wie gegen alle Reichsgerichte, schließen wollten. Freilich hingen die Freischöpfen jeden von ihnen zum Tode verurtheilten Verbrecher, wo sie ihn fanden, ohne Barmherzigkeit; und waren sie dazu durch den schwersten Eid verbunden. Aber dem Gehängten, in so fern er nicht von drei oder vier Freischöpfen auf frischer That ergriffen, und nach einem Standrechte verurtheilet war, waren ganz unstreitig zuvor drei gewöhnliche Fristen, um sich zu verantworten, und eine, um der Vollstreckung des wider ihn ergangenen Urtheils vorzubeugen, verstattet. Mehrere Form beobachtet kein Gericht in der Welt; und noch konnte der Verurtheilte unter des Kaisers Geleit sich stellen, und eine neue Instanz fordern.

a) Missos per tempora discurrentes. Vermuthlich hielten diese auch mit den Archidiaconen den Send ab, nachdem der Bischof sowohl als der Graf diesem in qualitate missorum principalium nicht mehr beiwohnten. Die sogenannten Synodalartikel sind wenigstens mit den Freigerichtsartikeln völlig einerlei; wie aus deren Vergleichung erhellet. S. diese beim Datt, de pace publica, p. 774. Der Archidiacon erkannte censuram, der Freigraf aber die Criminalstrafe. Jener hat auch, wie leicht gezeigt werden könnte, diesen vertrieben, nachdem sich die rohen Sitten der Nation gemildert, und die Zeiten dergestalt gebessert hatten, daß man sowohl die censuras als die Strafen an Haut und Haar guten Theils mit Gelde lösen lassen konnte. Beide hatten, finito conventu publico

et remoto populo, ihr Stillgericht, wie der Archidiacon noch jetzt; weil man gewisse Verbrechen nicht vor aller Welt Augen und Ohren rügen kann.

b) S. Osn. Gesch. Th. I. Abschn. IV. §. 15.

c) Liberas et exemtas a solutione quae Bokorn et Bohelinche (l. Gokorn et Gohedenste) ac judicio quod vulgariter echte Goding dicitur. dipl. ap. Kress, v. Archid. Wesen, p. 98 *).

d) Noch jetzt ist an manchen Orten, wie zu Damme, das Göding vom Gowgericht getrennet. Erstes hat Münster, und dieses Osnabrück. Den Dienstleuten, welchen der Herzog das Göding verliehen hatte, bekamen die Strafgelder, so wie das Gowkorn und die Dienste, recht gut; aber es mochte ihre Sache nicht sein, sich mit der Justizpflege zu bemengen.

e) Nach der Verordnung Carl des Großen: ut ante vicarium et centenarium de proprietate aut libertate judicium non terminetur, nisi in praesentia missorum imperialium aut comitum. Capit. I. anni 810. §. 2.

f) Fridericus Dux Suevorum spricht de principibus et quibuscunque fidelibus sub ducatu suo degentibus. in dipl. ap. Lunig, in spic. eccl. T. III. p. 509. Auch ist die Stelle bekannt: Bannus, in quo loco illa sita sunt, certum illo tempore (nempe 1185, exacto duce) non habebat provisorem. S. dipl. ap. Falken, in Cod. trad. Corb. p. 229.

g) Ebend. p. 525. Hier heißt es: concedimus plenam licentiam et omnimodam potestatem, comites liberos, qui vulgariter Vrygreven dicuntur — in omnibus terris, castris, oppidis, villis, districtis et pertinentiis ad praefatum monasterium — spectantibus, constituendi.

h) Hier blickt das alte Capitular v. 809, §. 4, durch, wo es heißt: Ut comes, qui latronem in forbanno miserit, aliis comitibus notum faciat, eundem latronem a se esse forbannitum, ut

---

*) Die Emendation Gokorn ist richtig; nicht aber die Gohedenste, vielmehr sagt die Originalurkunde Gohellinche, Gohellinge oder Goheller. Es gab also Ein Theil der Gödingspflichtigen Korn, ein andrer Geld. Die Dienste bestehen freilich außerdem noch, sind aber in jener Urkunde nicht genannt.

St.

illi eum non recipiant. Ueberhaupt ließe sich aus den Capitularien die ganze Freigerichtsverfassung, und sonach auch die spätere Behauptung, daß Carl der Große sie angeordnet habe, rechtfertigen. S. Lodtmann, de jud. Vehmicis. Fehmen ist so viel als rahmen, berahmen, bannire. Der Rahm, cremor, heißt im Oestreichischen Fahm; und Fehmgericht ist ein geboten Ding, mithin das Stillgericht, vor welchem nur citati erscheinen, anstatt daß am ungebotenen Freidinge alle erscheinen mußten, die nicht dingfrei waren.

i) Ich verweise hier der Kürze halber auf den Datt, l. c., und andere bekannte Schriftsteller.

k) Zu Dortmund war eine kaiserl. Kammer (Datt, l. c. p. 740. n. 12); und vielleicht gründet sich diese auf das sonst sehr verdächtige diploma Trutmanno comiti datum, worin auch dieser als das Haupt aller missorum in missatico Westfaliae aufgestellet wird.

§. 18.

Das erste bekannte Freiding mit den ersten guten Männern.

Des ersten Freidings in unserm Stifte wird unter diesem Conrad gedacht, der in demselben ein freies Gut zu Hakenbüren von freien Eigenthümern für dreißig Mark erkaufte, und solches dem Kloster zu Harste, was das Geld dazu hergab, wieder käuflich überließ a). In diesem Augenblicke vertrat das Freiding also bloß die Stelle eines ordentlichen Gerichts b); und es kann sein, daß der Bischof, da der Kaiser unserer Kirche die Gowgerichte geschenkt, und solche unmittelbar gemacht hatte, sich hiezu des gebotenen Gowgerichts bediente, und dieses nun, in Bezug auf jene Handlung, Freiding genannt habe. Denn sicher war bis dahin aller Uebergang des echten Landeigenthums aus einer freien Hand in die andere, das ist Erbkauf, vor dem Gowgerichte, so wie hingegen der Uebergang aus einer treuen Hand in die andere c), als Verlassungen an Genossen, Auflassungen, Uebergaben, Resignationen und dergleichen, in den Lehns- und Hofgerichten ge-

schehen; dieses, um dem eigentlichen Eigenthümer, als dem Lehns- und Hofesherrn, seine Rechte an den Gütern zu wahren, und ihm keine unholden d), unhörigen und ungenossen Leute aufzudringen, und jenes, um den eigentlichen Kauf von dem falschen e) zu unterscheiden, und dem Eigenthume seinen Charakter zu erhalten. Jedoch war gewiß das Rügegericht für unablösliche Verbrechen, was nachher zum Freidinge hinzu kam, auf diese Art f) mit dem ehemaligen Gowgerichte nie verknüpft gewesen; und in diesem Betracht war jenes Freiding noch nicht, was später die Freigrafschaft geworden ist. In dem Kaufbriefe über das Gut zu Hakenbüren werden übrigens die Zeugen zum erstenmal gute Leute genannt; ein Stil, der zuerst in dergleichen Freidingen aufkam, die so wenig Hofhörige und eigene Leute, als Schutzfreie g) für gut erkannten. Jedoch sieht man leicht, daß die benannten guten Männer, namentlich Warkward der Schreiber, Amelung der Drost, Hermann Hake, Gieselbert Richter und Gerhard Sachse, bischöfliche Dienstleute waren, die also am Freidinge für völlig gut erkannt wurden. Die Kanzlei des Bischofes mochte damals nur noch aus diesem Schreiber bestehen; er nimmt aber doch schon den Platz des Kanzlers ein, dem vier Rathgeber nachsitzen.

a) Domum quandam in Hakenburen, quae libera haereditas dicitur, a Helmwico, consentientibus haeredibus suis, qui omnes liberi dicuntur — in judicio quod dicitur Vryding — comparavimus, et conventui impignoravimus, ita tamen, quod redditus, qui dicuntur Malhult (rect. Malscult), nobis permaneant. Urk. v. 1238. Mahlschuld bedeutet eine durch Gesetze oder Gewohnheit bestimmte Schuld, und steht der Pachtschuld entgegen. Unter jener war vermuthlich eine bestimmte Herbst- oder Maibede, oder ein gemeines Steuergefäll, das aus dem Hause ging, verstanden. Schuld überhaupt scheint oft im Gegensatz von Pacht genommen, und Schuldkorn, Schuldschwein, Schuldhuhn

eine gemeine, dem Schutzvogte gebührende, und keine pactirte Abgabe gewesen zu sein *).

b) Es mochte dieses Freigericht in eben den terminis bestehn, worin das borkensche bestand. Libera scamna in oppido Borken, ubi liberi nostri homines ad exercendum judicia sua publica solent convenire. ap. Nunning, in monum. p. 376.

c) Man kann hiebei die Aeußerungen nach Landrechte von denen nach Hofrechte unterscheiden. Mittelst jener gehen Güter aus einer freien Haud in die andere, und das ist Erbkauf, durch diese hingegen aus einer treuen Hand in die andere, also salvo jure Domini.

d) In den mehrsten Hofrechten wird erfordert, daß die Leute huldig und hörig nach dem Hofe sein müssen (s. Essensches Hofrecht, beim von Steinen T. VI. p. 1755 sq.); und in Sachsen muß jeder Vasall auch den Huldigungseid ablegen.

e) Jetzt kauft man Lehne, Präbenden rc.; aber ein solcher Kauf ist nichts wie Resignation auf Treuhänder.

f) Ich sage auf diese Art; denn auf andere konnte es damit verknüpft sein; als z. E. wenn der Dux, anstatt einen besondern Missum per tempora discurrentem, oder einen Commissaire ambulant, zur Abhaltung seiner Rügerechte zu schicken, den Comitem oder den Vicecomitem loci selbst dazu gebraucht, und sonach das ordentliche Amt mit dem außerordentlichen vermischt hatte. Und wirklich heißt es oft in spätern Behauptungen: der Gowgrafe bestrafe Hexerei, Ketzerei, Blutronne, Diebstahl, Ehebruch, Unpflicht, Gewalt, Todtschlag, Ungehorsam, Erbrechung gebanneter oder gefreieter Oerter, halte die Heerschau unter der Hohllinden zu Iburg — ferner — die Gödingsgesessenen folgen dem Nothgeschrei, dem Halsgericht, liefern das Nothholz (wenn einer verbrannt wurde), das Holz zu Rädern, Galgen und Säulen, graben die Kuhlen (für

*) Ueber den Ausdruck Mahlschuld giebt ein unter Engelbert verfaßtes Register der Tafelgüter sehr vollständige Auskunft. Es findet sich dort dieselbe sehr häufig, aber nur bei freien Gütern, die nur der Gerichtsverbindung wegen zum Tafelgut gehören (vergl. z. B. das Register über den Hof zu Rüssel, und Sandhoff, Urk. 94. 116). Auch andere Urkunden führen die Mahlschuld als eigenthümlich bei freien Höfen auf. Sie ist meist ein Scheffel Roggen. Doch ist sie von dem meist auf sechs Scheffel laufenden Freienzins noch verschieden.
St.

die Enthaupteten), thun die Wachen, bezahlen das Knechtegeld (zum Unterhalte der geworbenen Knechte in den Landesvesten) — aber hier ist der Gowgraf schon bischöflicher Beamter, dem sein Herr sowohl die Abhaltung des Gowgerichts als Freigerichts committirt hat. Die placita der Freigrafen werden sonst anderwärts a placitis Comitum deutlich unterschieden; z. E.: de Stadt Soest laten by dem Vryenstole, unde vort by örer Vrygrafscap, unde allen den Stölen darin gelegen — unde allen Gogerichten unde ören Maelstedden. S. Häberlin, in Anal. n. 47. p. 413. Die Mahlstätte ist das alte mallum; es giebt nur malla Comitum und keine malla Missorum.

g) Mundmannen, homines advocatitios.

§. 19.

Von der Freidingsrolle.

Zu jedem Freidinge gehörte eine Rolle a), die alten Heerbannsmatrikel, womit die darunter gehörigen Güter zusammen gehalten wurden. Jeder Eigenthümer, und wenn er auch der Lehnsherr, oder ein Geistlicher gewesen wäre, mußte daher sein Eigenthum an einem Freidingsgute, wenn ihm dieses streitig gemacht wurde, vor dem Freidinge, wie noch jetzt der Hauptmann sein Eigenthum an einem Geworbenen vor dem Civilgerichte, behaupten b). Renten, Gülten, Dienste und Pächte mochte er von dem Besitzer desselben, so fern er ihnen dazu verpflichtet war, mit seinem Hofgerichte, oder mit der Excommunication, oder auch allenfalls mit eigner Hand c) einfordern; aber auch nur so viel, als davon aus den Früchten ermächtiget werden konnte d). Des Reichs Eigenthum mußte unbeschwert bleiben, und konnte allenfalls nicht anders als vor dem Freidinge zur Vergantung gezogen werden, damit es dem Reiche nicht abgesplissen, oder zur todten Hand gebracht würde. Allein so gut diese Einrichtung gemeinet war, um das Gut gegen allzu starke Beschwerden mit Zin-

sen und Pachten zu bewahren, so mochte dieselbe doch nicht mehr hinreichen, nachdem der Gläubiger und Verpächter dasselbe mit dem Angriff der Person und der Früchte wüste legen konnten; die Freidingsrolle hatte dann das Gut, aber keinen Mann darauf, der die gemeinen Pflichten davon erfüllete. An diesen Fall hatte man vermuthlich bisher, da die Schulden und Pächte nur allmälig und unvermerkt angewachsen waren, nicht gedacht. Daher trat jetzt (1232) der Kaiser Friederich II. mit allen weltlichen Reichsfürsten, denen die Andacht nicht so fleißig geopfert hatte wie den geistlichen, zusammen, und machte, um den versinkenden Reichsboden zu retten, mit ihnen das merkwürdige Gesetz e), daß von den Landleuten keine Zinsen, Pächte und Schulden weiter aufgenommen werden sollten. Wahrscheinlich ging dieses nur auf die Zukunft, ohnerachtet es scheinet, daß auch alle vorhin bedungene damit aufgehoben sein sollten, indem sie bloß die Mahlschuld bestätigten f). Allein eine solche Finanzoperation würde die einzige in ihrer Art, und noch größer als die zu Rom gewesen sein, da die Bürger aus der Stadt wichen, und nicht eher wieder zurückkehrten, als bis alle Gläubiger ihre Forderungen nachgegeben hatten. Denn hier that das Volk, und dort der Kaiser mit seinen Fürsten, jedoch in beiden Fällen die höchste Noth, als der letzte Gesetzgeber, den Ausspruch. Indessen beruhet es doch auf diesem großen Gesetze, wo nicht auf dem ursprünglichen Contracte der Gesellschaft, daß noch jetzt kein Gutsherr neue Pächte und Pflichten auf ein Heerbannsgut legen darf g). Mit den Schulden wird es so genau nicht genommen, indem gutsherrliche Bewilligungen, welche nur auf Jahre und Früchte gelten sollten, auch auf das Eigenthum gezogen, den Freien freie Hände, ihre Güter zu beschweren, gelassen h), und die Einweisungen in dieselben mehrern Richtern gestattet i) werden; zum großen Nachtheil des Staats, der einst mit ähnlicher Gewalt, als

Friederich. II. gebraucht hat, diese Fesseln wird sprengen müssen k).

a) S. die Rechte des alten Klutengerichts zu Westhofen, bei v. Steinen, in der Westphälischen Geschichte, P. I. p. 1720. Man findet auch dergleichen Rollen noch viele. Ebend. p. 1421. 1819. Jedoch sind die angeführten Rollen aus der zweiten Heerbanns-Matrikel, da schon Hofesherren mit ihren Leuten, und nicht mehr die gemeinen Vorsteher oder Grafen mit freien Wehren auszogen. S. Osn. Gesch. Th. II. Abschn. III. §. 1. Indessen mußte die Freidingsrolle doch immer das Reichsgut, was in keines Herrn Hof gehörte, wahren, und auch zur Controlle gegen alle Höfe und gegen das Kirchen-Orbar dienen.

b) So sagte der Abt Wibold zu Corvey: Comes de Tekeneburg — praedium quoddam, quod ecclesia Corb. in tempore quatuor praedecessorum nostrorum quiete possedit — non dimittit, cum tamen nos parati simus, et ei multoties obtulerimus, in vestro judicio, sive ducis sive comitis, nos pro eodem praedio stare velle, et, si per legem amiserimus, sine impedimento a possessione recedere. in Litt. ad Frid. I. Imp. de 1156, in Origg. Guelf. T. IV. prob. 28. Es gründet sich auch dieses auf dem Kaiserrechte c. 112: Imperator bonis ad certam curiam servitiorum causa pertinentibus eadem illa jura, in actionibus realibus instituendis, in terminis, quoad acquisitionem et amissionem statuit, quae bonis propriis. ap. Senkenb. in Corp. jur. Germ. T. I. p. 75. Aber es war keine acquisitio et amissio unter Genossen, wenn das Gut bloß aus einer treuen Hand in die andere ging; folglich war auch in Erbfällen, oder Verlassungen unter Lehn- oder Hofesleuten keine eigentliche Frage von dem Eigenthume. Daher erkannte hierüber jeder Hof. Allein wenn das Gut aus einer Rolle in die andere fallen sollte, gehörte dieses an das Freiding. Dieses war der obige Fall zwischen Corvey und Tecklenburg, oder eine acquisitio vel amissio in sensu legis. So ist, wenn zwei Hauptleute eines Herrn um einen Soldaten streiten, in obigem Verstande keine Frage vom Eigenthume, sondern nur davon, welcher Hauptmann die Hand an dem Manne habe; und die Sache

gehört vor das Militairgericht. Ganz anders ist es, wenn der Hauptmann und der Staat collidiren.

c) Wie die Gutsherren solches noch jetzt thun.

d) Man findet dieses Alles nicht besser und mit einer wahren Kraftsprache ausgedrückt als in dem Westhofischen Hofrechte, worin es heißt: Het vrye Hovesgerichte laet nicht toe, und bestadet in de vrye Rykskluten geene Schulde te maeken, Renten, Zinsen darop staende to laten, nur twee Jaer, dar de eene Tinse de andre roort, moet de mit der derden Tinse ofte Pacht ingemanet werden van dem Eigener, und nicht uyt dem Kluten, und doet dat Hovesgericht nae dem derden Jaer aver de Schuld geene Executie, und blyft dat Guet vry van der Schuld, und de Tinsen sint verloren, daer syn dann sulke Oersaken der Misbetalinge, dat die nothwendig vor dit Vrie Gericht angenahmen moesten werden. So laet dit Vrye Gerichte noch nicht toe, solke Nothwendigkeit mit den Ryksvryen Kluten to betaelen, maer uyt de Vryenkluten, met den Vruchten van den Kluten, und dat mit seeker Lyftuchts-Jaeren, so in dat Hovesprotocoll bestellt moeten werden. bei von Steinen, Th. I. p. 1727. Das Elmenhorster Hofrecht (ebend. p. 1728) besagt eben dieses; wobei ich hier beiläufig bemerke, daß es mit dem Kaiserrechte beim Senkenb., l. c. p. 75, von dem 113ten Capitel bis zu Ende übereinstimme, und sonach mit zu einer Probe diene, daß das Kaiserrecht auch in Westphalen gegolten habe.

e) Census vini, vel pecuniae, frumenti, vel alii, quos rustici constituerint se soluturos, relaxentur, et ulterius non recipiantur. S. Friederichs II. Reichstags-Verordnung beim Senkenberg, in der Sammlung v. R. A. Th. I. S. 18. und Origg. Guelf. T. V. p. 23 *).

*) Diese Erlassung der Schulden und Pächte scheint auf einem bloßen Mißverstande zu beruhen; denn der Sinn der Urkunde scheint nur der zu sein, daß Korn- oder andere Gülten, welche von Bauern, rusticis, d. h. in jener Zeit bloßen Zinsleuten, also widerrechtlich verschrieben seien, aufhören sollten. Von Pächten ist die Rede nicht; selbst ein Verbot der Pachterhöhung liegt nicht darin; indem diese noch in weit späterer Zeit sich findet, und erst durch das steigende Landesinteresse verdrängt ist. Eben so scheinen die consueta et debita jura in der folgenden Note nicht von Mahlschuld, sondern von dem in allen Städten vorkommenden städtischen Zinsgut zu nehmen zu sein. St.

f) Homines in nostris civitatibus residentes consueta et debita jura (diese nennet unser Bischof Mahlschuld, s. oben §. 18. Note a) de bonis extra civitatem suis dominis et advocatis persolvant. Ebend.

g) Dieses findet sich auch in allen Hofrechten. Dit Vryhoves Gericht gestadet in de vryen Kluten in den Hoeve geene Vernyungen te maeken, noch einig Beschwer darin te legen; daermet de Hove beschweret, verdeilt, und von ander gebracht können werden. Westhofisches Hofrecht, l. c. p. 1721.

h) Die Amts-Hypothekenbücher vertreten jetzt die Stelle der ehemaligen Vrydinge, sind aber bei weitem nicht so vollkommen wie diese, wo die ehehafte Noth Schulden zu machen von reihepflichtigen Genossen erkannt, und ex officio dafür gesorgt wurde, daß die Schuld in Zeiten wieder getilget werden mußte.

i) Der Gowgrafe hat noch die Ceremonie der Aestimation.

k) Man kann dieses, ohne Prophet zu sein, wohl vorhersagen; indem die großen Schulden, welche jetzt auf die Höfe, sie seien frei oder eigen, zugelassen werden, gerades Weges dahin führen. Man findet a) zu steuerbaren Gütern nicht immer Käufer, besonders b) zur Zeit der Noth, und wenn c) ein schlechter Wirth Holz und Gebäude verwüstet hat. Diese drei Umstände erfordern über hundert Jahr eine allgemeine Sprengung der Gläubiger von steuerbaren Höfen, oder doch wenigstens dieses, daß der älteste Gläubiger so lange selbst Bauer werde, bis ihn der zweite ablöset.

§. 20.

Leibeigenthums- und Pachtrechte; des Domcapitels Mühlenpacht.

Die damaligen Rechte der Leibeigenen sind jetzt fast noch dieselben. Das Domcapitel hatte einen Hof zu Badbergen, Vorenholzhaus genannt, worauf bis daher ein freier Pächter gewesen war a). Der alte hatte vor seinem Ende darin gewilliget, daß es seinem jüngsten Sohne Friederich, und wenn dieser, ehe er heirathete, verstürbe, dessen Bruder Meinard, nach Eigenthumsrechte, übergeben werden sollte; wogegen aber auch dieselben des Domcapitels Leute und hörig nach dem ihnen untergegebenen Hofe

sein sollten b). Wenn sie Kinder erziehen würden, sollten diese, so lange sie ihren Stand nicht verändert hätten, das Gut auf gleiche Weise, und, wenn keine Kinder vorhanden wären, ihre Weiber die Leibzucht erhalten; nach deren ihrem Tode aber sollte das Gut dem Gutsherrn eröffnet sein. Der Ausschluß aller Erben, welche ihre Hörigkeit verließen, oder auch, wie man damals sprach, sich nur verander setteten, gab dem Leibeigenthume einen überwiegenden Vorzug vor dem Pachtrechte. Dieses ging auf alle Erben; wie solches von dem Domcapitel in dem Pachtbriefe bezeugt wird, welchen dasselbe 1230 seinem damaligen Mühlenpächter Goswin ertheilte c). Aus demselben sieht man auch, daß die Domcapitularen damals unter sich ein Reihebrauen und eine besondere Klostermaße, so wie die Stadt eine Stadtmaße d), gehabt haben, und daß das Malz, was es solchergestalt zum Brauen gebrauchte, so wie das Korn von seiner Bäckerei, jedesmalen unverzüglich gemahlen e), und für einen Pfennig hin- und hergefahren, was aber ein Capitular oder Vicar außerdem für sich zu mahlen schickte, nach gewöhnlicher Zeitordnung gemahlen werden sollte. Die Hälfte der Aale, welche bei der Mühle gefangen werden würden, behielt sich das Domcapitel bevor f); und der Pächter sollte sie nicht anders fangen als in Gegenwart des Capitelsboten, der sich auch allezeit beim Gemahl des Capitularkorns in der Mühle einfinden mußte.

a) Dipl. de 1237. Der alte Pächter müßte es eo jure, quo Pachtgot conferri solet (s. unten die Note c), besessen haben, weil seine Bewilligung dazu erfordert wurde, daß man es seinen Söhnen nach Eigenthumsrechte gab.

b) Ita videlicet, ut dictus F., qui tunc fuit liber, a libertate recedere, servilemque eligendo conditionem sit amodo Lito et proprius dictae domus. Durch das letztere wollte man verhindern, daß, wenn einer auch Lito Capituli bliebe, aber

einen andern dem Capitel gehörigen Hof annähme, derselbe doch kein Erbrecht behalten sollte. Die Wirkung der adscriptionis glebae ging also auch ad exclusionem Litonis cohaeredis. Es ist sonst neuerlich darüber gestritten worden, wie die Worte in der Eigenth. Ord. c. IV. §. 6, welche aber vom Erbe mit Aussteuer abgegütet, darauf Verzicht gethan, oder andere Erben und Güter angenommen rc. zu verstehen seien, disjunctive oder copulative? Nach Obigem müßte es disjunctive verstanden werden. In der §. 10. N. 1. angezogenen Urkunde kömmt zu dieser Zeit auch schon ein loco villici colere, oder ein meierstättisches Gut vor, welches ein freier Mann mit allen Rechten und Pflichten eines Eigenbehörigen bauet; er wollte aber auch mit dem Gute davon gehen.

c) Molendinum nostrum infra civitatem et aream totalem de Lintbergen eo jure contulimus, quo Pachtgot conferri solet. Ita videlicet, quod, solutis omnibus pensionibus subscriptis, ab omni alio onere sit prorsus absolutus, et de molendino et de area ad neminem habeat respectum nisi tantum ad Capitulum, et novus haeres, praedecessoribus suis succedens, a Capitulo habeat aream et molendinum sine qualibet difficultate (das ist absque laudemio).

d) Mensura claustralis, mensura urbana. Dieser Unterschied ist jetzt verschwunden.

e) Cum nuntius Capituli venerit ad molendinum, quicquid tunc in Rumpo invenerit, molatur, et praeterea nihil supponatur molendum, donec nuntius fratrum sit expeditus. Si vero defectus aquae timeatur, id quod in Rumpo invenitur, deponatur, et nuntius fratrum de pistrino vel cerevisiae claustralis primo expediatur.

f) Man mochte damals die Kunst die Aale zu ziehen besser verstehen als jetzt, wo man sie nur zu fangen weiß.

§. 21.

Conrads Ende.

Mit dem Ende des Jahrs 1238 ging Conrad ab a); und da er an dem vorletzten Tage des Jahrs gestorben ist, so wollen wir hiers einen Tod setzen b). Vielleicht ist er

aber noch erst versetzt worden, oder ins Kloster gegangen, um Engelberten, der nunmehr wieder eintrat, Platz zu machen. Der Domprobst Helmold c), vielleicht sein Bruder, und der Domdechant Gyso d), welche beide für sein Gedächtniß gesorget haben, waren im obigen Jahre noch nicht zu diesen Würden gestiegen, und hätten vielleicht als Capitularen eben das gethan, wenn er damals gleich gestorben wäre. Er selbst möchte auch wohl sein Andenken der Kirche durch ein Vermächtniß empfohlen haben, falls ihm der Tod unser Bischofthum genommen hätte *). Die Geschichte hat sich daher nicht ganz ohne Grund an ihm gerochen, da sie seinen Namen vergessen, und ihn, wo er noch war, vertilget hat e). Aber als ein großer und thätiger Fürst verdiente er wahrlich in seinen rechtmäßigen Stand wiederum gesetzt zu werden; und hierzu wird ihm, bei einer solchen Menge von Zeugnissen, nunmehr wohl Niemand das Recht absprechen.

a) Die letzte Urkunde von ihm ist aus dem Julius 1238; und eine von seinem Nachfolger auf Fabian und Sebastian 1240 mit dem Beisatze anno pontificatus nostri secundo datirt. Eine noch frühere ist von II nonas Septembris 1239, pontificatus nostri anno primo **).

b) Obiit Conradus Ep. pro quo Gyso Decanus dedit fratribus XXX denariorum reditus. Pro ejusdem Episcopi memoria contulit Helmoldus, praepositus noster, fratribus XXX den. reditus, pro quibus praebendam suam Capitulo obligavit. Necrol. eccl. Cath. ad d. 30 Dec.

*) Daß Conrads Regierung wirklich durch seinen Tod geendigt sei, scheint das oben angeführte Register des Tafelguts zu bestätigen. Dies ist unter Engelbert verfaßt, und erzählt unter andern: Dominus Johannes ursus mansum abstulit in Dodestorpe a tempore, quo obiit Eps. Conradus. St.

**) Es scheint hier ein Irrthum obzuwalten. Die einzige Urkunde v. 1239, unten 185, sagt pontificatus nostri anno II. pridie Kalend. Decembris. Wäre Conrad erst am 30. December 1238 gestorben, so könnte diese Angabe nicht richtig sein. Leider ist aber auch die Abschrift, aus welcher die Urkunde abgedruckt ist, nicht vollkommen zuverläßig. St.

c) Doch kommt der Domprobst Helmold erst 1280 vor.

d) Dieser war 1238 noch Scholaster, und 1251 Domdechant.

e) In der Urkunde über die Errichtung des Braunschweig-Lüneburgischen Herzogthums, beim Schaten, A. P. T. II. p. 26, ist für C. ein E. gesetzt; so in einer andern beim Würdtwein, in Subs. dipl. T. VI. p. 384. Allein der Kupferabdruck der ersten in Origg. Guelf. T. IV. p. 49, wo offenbar C. Ep. Osn. steht, beschämt die verwegnen Kritiker.

Leben Engelbert II. von 1238 bis 1250.

§. 1.
Engelbert tritt wieder ein.

Der Friede zwischen dem Erzstifte Cölln und dem isenburgischen Hause war noch nicht geschlossen a), als Engelbert, der sich bisher im Märkischen aufgehalten und immer noch weiland Erwählter zu Osnabrück geschrieben hatte b), wieder eintrat, nachdem er bei dem Pabste Recht oder Gnade gefunden haben mochte c). Wir lassen ihm den Namen von Engelbert II, da er einmal unter diesem bekannt ist d), um seine erste Regierung von der andern zu unterscheiden. Erst im andern Jahre seiner neuen Regierung (1240) kam der Friede zu Stande; und es war sicher eine Folge davon, daß der junge Graf Dieterich von Isenburg, der Sohn des hingerichteten Friederichs, seinem mütterlichen Oheime, dem Grafen Henrich von dem Berge, sein Erbgut, Neuenlimburg genannt, an der Lenne, was der Graf Henrich während dem Kriege mit einer Burg belegt hatte, nebst einigen andern Höfen zu Lehn auftrug e), und der Erzbischof Conrad von Cölln ihm (1243) einen Theil der Güter wieder gab, welche sein unglücklicher Vater verwirkt, und Graf

Adolf von der Mark Namens der cöllnischen Kirche in Besitz genommen hatte f). Aus jenen neuenlimburgischen, oder, wie es jetzt heißt, limburgischen Gütern ward nachher die Grafschaft dieses Namens, und der Graf Henrich von Berge schrieb sich gleich darauf (1243), da er solchergestalt Lehnsherr einer Grafschaft geworden war, Herzog von Limburg g). Seines Bruders Sohn heirathete die Nichte des Erzbischofes, aus der Familie der Grafen von Hostaden, und der Neffe von diesem die Nichte des Herzoges. Damit ward der Friede besiegelt, und unser Bischof nebst seinen Brüdern, dem Probste Philipp zu Soest, dem osnabrückischen Domprobste Bruno, dem Probste Gottfried zu St. Martin in Münster, Herrn Wilhelm von Isenburg und Herrn Adolf von Holte h), willigten in den Auftrag der limburgischen Güter, die also der Familie gehörten.

a) Er kam erst 1240 zu Stande. Archiepiscopus pacem fecit cum parentela de Limburg, quibus enormia damna intulerat, enormiter et ipse damnificatus; et pax ista firmata est per duplex matrimonium — Alb. mon. ad a. 1240.

b) Teste Domino Engelberto quondam Osn. electo, in einer Urk. v. 1231 und 1238.

c) S. Leben Engelberts I. §. 5. N. d.

d) In Actis Synod. Osn., wo er als Graf von Tecklenburg gesetzet wird. Ich habe vorher in dem Leben Engelberts I. gezweifelt, daß beide Engelberte nur Eine Person gewesen seien. Allein dieser Zweifel ist bei näherer Prüfung völlig verschwunden.

e) S. die Urk. de 1242 bei von Steinen in der Westphälischen Geschichte, Th. III. p. 1434.

f) Urk. v. 1243. Ebend. p. 1435. Im Jahr 1247 lieh ihm noch der Abt von Corvey die zwei Karren Weins, die er 1227 seinem unglücklichen Vater entzogen hatte. S. die Urk. bei Falken, Trad. Corb. p. 264. Hier wird er Graf von Neuenlimburg genannt.

g) In der vorangezogenen ersten Urk. v. 1242 nennet er sich

noch Comes de Monte; in der folgenden von 1243 aber schon Dux de Limburg; und scheint mir der Grund in der angezeigten Veränderung zu liegen.

h) Dieser Adolf von Holte, den unser Bischof seinen Bruder nennet, gehört nicht zu den edlen Herren von Holte.

§. 2.

Sucht die Gränzen des Stiftes zu sichern.

Indessen scheinet Engelbert doch noch immer diesem Frieden nicht getrauet zu haben; denn er schloß nicht allein (1245) ein ewiges Bündniß zwischen unserer und der münsterischen Kirche a), sondern tauschte auch von dem Abte zu Iburg (1246) den Hof, die Kirche und die Mühle zu Rheda, nebst dem Hofe zu Hart, mit allem, was dazu gehörte, für die Kirche zu Halle, und einige Zehnten zu Dissen, Holzhausen und Belm ein b), um die dortigen Gränzen c), welche damals eben sehr leiden mochten, da der Graf von der Lippe, Bernhard III, den Grafen Otto von Tecklenburg bekriegte, und (1245) das Schloß zu Rheda, was ihm dieser entzogen hatte, belagerte, zu decken. Vermuthlich hatte Engelbert es mit dem letztern, als einem beständigen Freunde des isenburgischen Hauses, gehalten, und legte er nun eine Burgmannschaft in die Stadt Wiedenbrück, die er von jenen eingetauschten Gütern unterhielt. Wenigstens wollte er ein Collegiatstift, was sein Bruder, der Bischof Bruno, nachwärts (1259) vollends zu Stande brachte, dort errichten d); und Conrad hatte auch eine Burgmannschaft nach Quakenbrück gelegt e), als er die dortige Collegiatkirche gestiftet hatte. Die Burg zu Iburg war außerdem trefflich besetzt, indem zu seiner Zeit von den dortigen Burgleuten Hermann Hake, Amelung von Linen, Gerhard Varentorp, Rolf von Hethe, Bartold von Rickertingtorf und Albert von Lethmathe genannt werden f). Und der Bodinghof zu Telgte, welchen er von

dem Kloster zu Iburg gegen einen gewissen Zehnten zu Line eintauschte, mochte jenem Plane zu statten kommen g). Der erste Tausch geschahe mit dem Beifall des Domcapitels, und nach Gutbefinden des Capitels zu St. Johann, der Dienstmannschaft und der Stadt h); und der Bischof verband sich eidlich, die dadurch erhaltenen und zu seiner Tafel gelegten Güter nie wieder zu vertauschen oder zu veräußern. Seine Nachfolger sollten sich in gleicher Maße verbinden i).

a) Urk. v. 1245.

b) Urk. v. 1246.

c) Engelbert sagt: quod nos importunorum imminentium ecclesiae nostrae hostium tunsionibus et tyrannicis oppressuris — praesertim ad resistendum ecclesiae nostrae graviter laborantis et terminorum dioeceseos nostrae oppressionibus duris et violentis. ibid. Er nennet seine Feinde nicht. Aber der Belagerung von Rheda im Jahr 1245 gedenkt Hamelm. in Opp. p. 395, und Grupe, in Origg. Germ. T. III. p. 187.

d) Octo statuemus Canonias, a nobis et a nostris successoribus conferendas, secundum formam privilegii super hoc confecti penes nos tenaciter reservandi. Urk. v. 1243. Er tauschte zugleich die Kirche zu Wiedenbrück für die Kirche zu Schledehausen von dem Domcapitel ein.

e) S. das Leben Conrads §. 11.

f) Urk. v. 1241. [Leider ist die Urkunde nicht aufzufinden gewesen. Ein von Möser geschriebenes Urkundenverzeichniß bezeichnet sie folgendermaßen:

> 1241 Litterae concambii super decimis duarum domorum in Osterwüde et curtis Dalhof cum Curia in Telgeth inter Abb. Iburg. et Episc. Engelb. e Cop. Ib p. II. p. 421.

Dies Iburger Copiarium ist aber auch nicht vorhanden. St.]

g) Ebend.

h) Accedente sano sensu Capituli nostri majoris et Capituli S. Joh. ac Ministerialium ecclesiae nostrae ac Burgensium civitatis nostrae Osn. communicato consilio. Mit

welcher Feinheit wird hier der sanus sensus von dem consilio unterschieden, und das Wort consensus vermieden! S. Osn. Gesch. Th. II. Abschn. II. §. 2. n. g.

i) Dergleichen Clauseln mußten mit der Zeit eine Sammlung, und diese zuletzt eine Capitulation hervorbringen.

§. 3.

Und schließt ein ewiges Bündniß mit Münster.

Das Bündniß mit Münster a) enthielt folgende acht Artikel. „Beide Bischöfe wollten sich 1) einander mit ihrer ganzen Macht gegen allen ungerechten Angriff beistehen. Wenn 2) ein Lehn- oder Dienstmann der einen oder andern Kirche straffällig würde, sollte er vor seinem Herrn sechs Wochen lang b) belangt, und wenn er sich in solcher Zeit nicht in Güte oder Rechte schickte, von beiden für einen offenbaren Feind gehalten werden. Wer von ihnen jedoch 3) in einem Verbrechen auf frischer That ergriffen würde c), möchte dem weltlichen Richter d) büßen; sobald aber eine Nacht darüber verliefe, ehe er ergriffen würde, sollte er, wie zuvor, vor seinem Herrn belangt werden. Dann sollten 4) beiderseitige Städte keine den beiden Bischöfen, ihren Kirchen- und Dienstmännern angehörigen Leute e) wider den Willen ihrer Herren zu Bürgern aufnehmen; und 5) ein Herr des andern Leute nicht mit Gerichte oder Arresten befangen lassen; dieselben wären dann vorher sechs Wochen lang vor ihrem Herrn besprochen worden, und hätten sich in dieser Zeit weder zur Güte noch zum Rechte bequemen wollen. So oft 6) eine Fehde zwischen beiderseitigen Leuten entstünde, sollten von beiden Seiten sechs Ritter f) gesetzt werden, die sich an einer Mahlstatt auf der Gränze versammeln, und unter ihnen einen Vergleich versuchen, bei dessen Entstehung aber davon an ihre Herren berichten sollten, die sich dann eines Schlusses vereinigen, und denjenigen für einen offenbaren

Feind halten möchten, der sich demselben widersetzte. Wer übrigens von ihnen beiden 7) die Hülfe des andern begehren würde, sollte auch für Schaden und Kosten stehen, sobald die Hülfe die Gränze seines Landes erreicht hätte; und dieser Bund sollte 8), so oft ein Bischof zu sterben käme, von dessen Nachfolger bestätiget g), sonst aber von fünf Jahren zu fünf Jahren erneuert werden.“ Man sieht aus diesem Bunde, worauf sich beide Bischöfe und beiderseitige Dienstleute die Hände gaben und welcher von den Domcapiteln beider Kirchen besiegelt wurde, wie man sich zu helfen suchte, als noch keine eigentlichen Landfrieden, viel weniger aber einige Landfriedens- oder Reichsgerichte eingeführet waren. Es war die zweite Art der Nothhülfe. Die erste waren die Gottes- und Kaiserfrieden h), womit man, als das carolingische Herzogthum entweder zu schwach, oder selbst räuberisch geworden war, die Ruhe im Allgemeinen zu erhalten suchte; und nun traten einzelne Nachbaren zusammen, um sich den Fehden ihrer Leute zu widersetzen, und, was solche veranlassen konnte, durch Vereinigungen zu ersticken. In der carolingischen Verfassung hatten die Heerbannsherzoge und Grafen jeden vor Ueberwältigungen geschützt; und nun mußten die Bischöfe und Andere, welche jenes Heerbannsgeneralat in ihren Ländern vom Kaiser zu Lehn genommen hatten, es durch solche Umwege wieder herstellen.

a) Confoederatio ecclesiae Monast. et Osnabrugensis. — Acta apud Hakenetz, sexta feria ante Bonifacii . . . anno gratiae 1245.

b) Ist die alte sächsische Frist von dreimal vierzehn Tagen. S. Osn. Gesch. Th. II. Abschn. II. §. 13. n. d. Man prorogirte sie aber leicht, und hinderte damit die nach deren Ablauf in contumaciam eintretende Fehde oder Selbsthülfe.

c) Es ist aus dem Richtsteig über das Landrecht c. XXX bekannt, daß es ein großer Unterschied war, ob man eine Klage auf

handhafte That, oder eine übernächtige Klage hatte. Hier sieht man den Nutzen davon, indem sie an ganz verschiedene Gerichte gehörten; wovon unstreitig der Grund dieser war, daß der über Nacht ergriffene noch ad compositionem civilem, folglich an den Richter, der aufs Wehrgeld richtete, provociren konnte, der auf handhaftiger That ergriffene aber, an dem der Kläger allenfalls seine Privatrache hätte ausüben können, mit Haut und Haar bezahlen mußte. S. Osn. Gesch. Th. I. Abschn. IV. §. 15. Man bewundert hier billig den Gang der Gesetzgebung. Die mosaischen Gesetze setzten der Nacheile sowohl des Blutrichters als des Bluträchers die Freistätte entgegen, die Deutschen den Zwischenraum einer Nacht, und die christliche Religion verkürzet den terminum vindictae legalis, da sie verbietet, den Zorn bis zum Untergange der Sonne währen zu lassen. Bei den Deutschen mußte sie mit deren Untergange aufhören, und durfte nicht eher wieder aufleben, als bis sich der Verklagte sechs Wochen lang des Rechts oder der Güte coram judice civili geweigert, und dieser ihn in contumaciam geächtet hatte. Bei den alten Deutschen scheint auch das letztere noch nicht einmal in Gebrauch gewesen, sondern sodann die accusatio apud populum eingetreten zu sein; wenn sich nämlich der Beklagte coram judice civili nicht stellete, oder das Wehrgeld nicht bezahlen wollte. Tacitus, de M. G. c. 12.

d) Si aliquis in criminali causa deprehenditur, judicium saeculare de eo potest sumi; si vero mora unius noctis intervenerit, ad VI septimanas modo supradicto convenietur. Unter dem judicio saeculari ist hier entweder ein bischöfliches Gericht an Haut und Haar, oder ein kaiserliches verstanden, welchem man seine Gerichtsbarkeit durch diese Vereinigung nicht schmälern konnte.

e) Jetzt würde man sagen: keine Unterthanen vom Lande. Aber der Bischof sorgte immer nur noch für seine angehörigen Leute, und bekümmerte sich um die andern nicht.

f) Milites.

g) Wiederum ein Punkt für künftige Capitulationen.

h) Osn. Gesch. Th. II. Abschn. II. §. 13.

§. 4.
Wie auch mit Cölln.

Hernach (1248) schloß er auch mit dem Erzbischofe zu Cölln einen Bund a) dahin, daß sie sich einander zwischen dem Rheine und der Weser, als den Gränzen des ehemaligen engrischen und westphälischen Herzogthums, immerfort beistehen wollten. Conrad hatte (1228), wie wir gehöret haben b), auch schon einen dergleichen mit dem Erzbischofe getroffen; und scheinet dieser Schutzbund völlig die Stelle des Herzogthums zwischen der Weser und dem Rheine eingenommen zu haben. Daher auch wohl gar nicht zu zweifeln ist, daß nicht die Grafen Wilhelm von Gülich, Adolf von Berge, Adolf von der Mark, Simon von Spanheim, Gottfried von Arensberg, Dieterich von Isenburg, und die Herren Henrich von Isenburg, Walram von Limburg und Walram von Monjoye, welche ihn als Zeugen unterschrieben haben, demselben mittelst ihrer Reversalen, wie es in solchen Fällen gewöhnlich war c), beigetreten sein sollten. Er ward zu Smerleke bei Soest, welcher Ort vermuthlich den Verbündeten zum Landfrieden in Westphalen als Hauptort diente, geschlossen; und man sieht eben daraus, daß jeder die Hülfe ganz auf seine Kosten leisten sollte, daß in diesem Bunde, eben wie in dem Herzogthume, nur eine gemeine Verpflichtung zur allerseitigen Reichs- und Landesvertheidigung untergelegt war. In demjenigen, welchen Conrad vorhin geschlossen hatte, war die cöllnische Kirche noch als Mutter und die unsrige als Tochter aufgeführt, um die Grafschaften unsers Stifts dem cöllnischen Herzogthume auf eine versteckte Art unterzuordnen; in dem jetzigem Bunde aber findet sich diese Feinheit nicht, obgleich der Erzbischof Anspruch auf die halbe Stadt Wiedenbrück machte; wozu er keinen andern Grund als sein Herzogthum haben konnte, indem alle befestigte

Oerter der Regel nach halb dem Herzoge gehörten, jedoch nur zur Ehre Gottes und des Reichs, nicht aber zu seinen Fehden d). Uebrigens liegt vielleicht in diesem Bunde der erste Grund des westphälischen Kreises.

a) Er findet sich beim Gelenio, in vita S. E. p. 175, und ward consensu capituli nostri et consilio praelatorum ac fidelium geschlossen.

b) S. das Leben Conrads I. §. 2.

c) S. die nachherigen Landfrieden, ap. Häberlin, in Anal. p. 124.

d) Schaten, T. II. A. P. p. 56, sagt bei Gelegenheit der vielen halben Städte, die der Erzbischof im Paderbornschen zu sich nahm, er habe echinni instar ad leporis cubile admissi et hospitem e cubili ejicientis gehandelt; und der Erzbischof hatte unstreitig Unrecht, da das jus ducale antiquum in so weit erloschen, und jeder Bischof ein Herzog in seinem Lande war. Allein in thesi juris antiqui hatte er völlig Recht; und wird sich eine Menge von Urkunden finden, nach welchen alle Städte halb dem Herzoge gehören. *)

§. 5.

Wahrscheinlicher Grund dieser Verbindungen.

Zu allen diesen Bündnissen konnte jedoch auch noch ein näherer Grund vorhanden sein, und dieser darin bestehen, daß der Erzbischof von Cölln mit dem Bischofe von Paderborn über das engrische Herzogthum zerfallen war a). Allerdings schickte es sich nicht wohl, daß jener ein Herzogthum in dem mainzischen Sprengel haben sollte b). Da, wo, wie in Westphalen, die erzbischöfliche und herzogliche Gewalt in einander flossen, und sich noch überdem mit

*) Auch diese Annahme wird schwer zu rechtfertigen sein, vielmehr scheint das Streben Burgen und Städte zur Hälfte zu erhalten, von dem namentlich die mindenschen Urkunden bei Würdtwein so viele Beispiele liefern, lediglich der politischen Richtung des Mittelalters anzugehören, nicht sowohl nach geschlossenem als nach weit verbreitetem und durch feste Puncte geschütztem Besitz zu trachten. St.

dem frommen Namen der mütterlichen Vorsorge begnügten, verstand man sich, wie wir gesehen haben, über Manches gar leicht, und vermied das Anstößige. Aber im Stifte Paderborn, was zum mainzischen Sprengel gehörte, kam die Sache mehr auf die Spitze; und der dortige Bischof fand es hart, die von ihm oder seinen Vorfahren angelegten Städte einem fremden Herzoge eröffnen zu sollen. Der Kaiser hatte dieses wahrscheinlich bei der Verschenkung des Herzogthums Engern nicht genug überlegt; und die Verwirrungen, die hieraus entstanden sind, haben das Stift Paderborn lange gedrückt c). Der Erzbischof von Cölln behielt in einem Theile desselben eine mächtige Oberhand, und dieses vermuthlich mit Unterstützung seiner vorgedachten westphälischen Verbündeten, besonders aber unsers Bischofes, der sich auch in dieser Absicht auf der Seite von Wiedenbrück, als einem Gränzorte gegen Paderborn, verstärket haben mochte d). Vielleicht liegt auch hier der Grund, warum das Herzogthum Engern verdunkelt, und in der Folge kein engrischer Kreis entstanden ist, wie vermuthlich geschehen sein würde, wenn dasselbe an den Erzbischof von Mainz gekommen wäre. Denn dadurch, daß der Erzbischof von Cölln einen Theil dieses Herzogthums mit dem westphälischen verband, verschwand die eigentliche Gränze zwischen beiden, welche ursprünglich auch die erzstiftischen Sprengel geschieden haben mochte.

a) S. Schaten, in A. P. T. II. p. 34. Daß es hierbei auf das engrische Herzogthum vornehmlich ankam, schließt man leicht aus den Worten des (1247) errichteten Friedens, worin der Bischof geloben muß: se damna, quae ducatui Domini Archiepiscopi intulisset, persoluturum. Item: se nullam munitionem in ducatu Coloniensis Archiepiscopi sine ejus licentia facturum. ib.

b) Der Bischof von Paderborn kam dadurch in Verpflichtung erga ducem qua talem, welches man schon längst nicht mehr gestattet hatte. S. Osn. Gesch. Th. II. Abschn. III. §. 4.

c) Die Bedingungen, welche der Erzbischof nachher dem Bischofe zu Paderborn, den er zwei Jahre gefangen gehalten hatte, abnöthigte, waren wirklich hart. S. Schaten, l. c. p. 83.

d) S. oben §. 2.

§. 6.

Und einige päbstliche Verfügungen.

Merkwürdig ist es hierbei, daß der Pabst schon damals dem Erzbischofe von Cölln die Vergebung aller Pfründen, welche von Rom aus vergeben werden konnten, in den zu seiner Legation gehörigen Stiftern zugestanden hatte a); eine Gnade, womit der Pabst jetzt nicht mehr so freigebig ist b). Vermuthlich hatte der Erzbischof dieses dem Prediger-Orden zu danken, der sich damals mit Macht in Deutschland ausbreitete, und sowohl bei Gregor IX. als Innocenz IV. Alles vermochte. Sein Vorgänger, der heilige Engelbert, hatte sich wenigstens dieses Ordens sehr angenommen c); und da einer aus demselben jetzt der heiligen römischen Kirche Vicekanzler war, so konnte einer dem andern sehr zu statten kommen. Ueberhaupt aber häufen sich unter Gregor IX. und Innocenz IV. die päbstlichen Exemtionen, Privilegien und Provisionen in der Maße, daß man fast glauben sollte, jeder habe sich diesem Orden gefällig zu machen gesucht und dieser sei nur gar zu dankbar gewesen. Der große Schutzbrief, welchen, wie wir unter Engelbert I. gesehen haben, das Cistercienser-Kloster zu Berssenbrück in unserm Stifte (1243) von Innocenz IV. erhielt d), ist von dem Vicekanzler Jakob, Prediger-Ordens, ausgefertiget e); und wie (1242) eben dieser Pabst das Kloster zum Gertrudenberg in seinen besondern Schutz nahm, hatte die dortige Aebtissin f) solches vermuthlich auch demselben zu danken. Indessen, und da solchergestalt der Weg nach Rom durch jene Ordensleute ziemlich leicht wurde, und diese sich überall beliebt zu machen suchten, konnte es nicht fehlen, daß nicht eine Menge von Pro-

visionen zum äußersten Nachtheil der wahren Collatoren erschlichen wurde. Daher ließen sowohl das Kloster g) Berssenbrück (1247) als das Kloster zu Harste (1248) h), was immittelst nach Rulle, wo es jetzt ist, verleget war, sich besondere Privilegien geben, wodurch alle dergleichen Provisionen für ungültig erkläret wurden, wenn der Pabst nicht darin ausdrücklich jener Privilegien erwähnen, und, daß die Provisionen demungeachtet gelten sollten, erklären würde; eine Vorsorge, die man aber bald zu vereiteln wußte, und nachher ganz überflüßig geworden ist.

a) In Collatione praebendae pro dilecto clerico suo Conrado dicto de Mulsfort sagt der Erzbischof: Habentes a Sede Apostolica potestatem et speciale mandatum per terminum nostrae legationis beneficia ecclesiastica conferendi.

b) Die letzten cöllnischen Erzbischöfe aus dem baierschen Hause haben die menses papales per terminum legationis Colon. gehabt; der jetzige Erzbischof und Churfürst hat sie nicht.

c) Caesar, in vita S. Engelb. L. I. c. 7.

d) S. das Leben Conrads I. §. 12.

e) Datum Anagnii per manum fratris Jacobi de ordine Praedicatorum Romanae ecclesiae vice Cancellarii. Der vorhergehende Pabst Gregorius IX. hatte Praedicatores pro Secretariis suis. v. Chron. Vitodurani, ap. Leibnitz, in access. hist. T. I. p. 7.

f) Der Pabst nennet sie in einer Urk. v. 1242 Aebtissin; der Bischof Engelbert aber in einer Urk. v. 1240 nur Priorin. In der römischen Canzlei mochte man nicht so genau unterrichtet sein.

g) Indulgemus, ut ad receptionem seu provisionem alicujus compelli per litteras Apostolicas non possitis, quae de hac indulgentia plenam non faciant mentionem. Bulla Innocentii IV. de 1247.

h) Dieses Privilegium Petri Cardinalis et Apostolicae Sedis legati de 1248 enthält eben das.

§. 7.
Bischöfliche Verfügungen in Kirchensachen.

Denn diejenigen, welche eine Provision zu erhaschen wußten, erhielten auch leicht den Befehl, daß solche, dieser Privilegien ungeachtet, gelten sollte; und was das schlimmste war, so wartete man nicht damit, bis eine Pfründe erlediget wurde, sondern ertheilte sie auch auf künftige Fälle, und beraubte sich dadurch des einzigen Mittels, womit ein großer Herr sich noch einigermaßen der vielen kleinen und großen Bettler erwehren kann a). Dieses thaten der Pabst, der Erzbischof und selbst die ordentlichen Collatoren. Daher denn oft mehrere Providirte zusammen trafen, und bald nach der Zeitordnung, worin sie sich hatten aufnehmen lassen, bald aber nach dem Range ihrer Patronen eine erledigte Pfründe forderten. Der Erzbischof erklärte es ausdrücklich, als er dem vorgedachten Conrad von Mulsford die Provision ertheilte, daß, wenn etwa einer vorhanden wäre, welcher dergleichen vom Pabste hätte, dieser dem seinigen vorgehen möchte b). Aber das Domcapitel schien die billigere Zeitordnung vorzuziehen. Denn es setzte einen Namens Lutbert, welchem der Pabst auf Empfehlung des Grafen von Oldenburg eine Pfründe verliehen hatte, mehrmals zurück; so daß der Pabst endlich (1249) dem mindischen Domscholaster Wedekind befehlen mußte, dasselbe darüber zu vernehmen und allenfalls mit der Excommunication auf den rechten Weg zu bringen c). Die also Providirten, welche man Domicellaren nennt, durften aber, nach einer besondern Verordnung Innocenz IV, nicht eher, als bis sie zum wirklichen Besitze einer Pfründe gelanget waren, zu Capitel kommen d); und alle verloren ihre Pfründen wieder, wenn sie bei andern Kirchen residirten; wie solches (1249) der Bischof und das Domcapitel einem Capitularen Namens Gerlach von Ore, der auch Canonicus

zu Fritzlar war, förmlich erklärten e). **Engelbert** liebte überhaupt eine gute Ordnung in der Kirche. Denn er vermochte nicht allein (1242) den Domküster Giso, die Dompfarre, welche zur Küsterei gezogen war, fahren zu lassen, damit sie durch einen eignen Priester besetzt würde f), sondern brachte es auch bei dem Pabste dahin, daß die Stadtpfarren, welche den Capitularen zu ihrem bessern Auskommen zugelegt waren, und nun sogar durch Miethlinge versehen wurden, ihre eignen Capläne erhielten g). Der Pabst trug dem Abt zu Iburg besonders auf, hierüber zu wachen h); und der Bischof, welcher bis dahin die Dompfarre mit der Küsterei vergeben hatte, überließ auch das Patronatrecht von jener i) und noch von zwei andern Vicarien k), die aus der getheilten bischöflichen Pfründe gestiftet waren, dem Domcapitel.

a) Ein Fürst, der eine Pension absque titulo, oder beneficia absque officio giebt, behält ebenfalls nichts, um sich zu wehren, und versündigt sich an seinem Volke, das am Ende doch alle seine Fehler büßen muß.

b) Salvis tamen mandatis apostolicis, quibus non intendimus autoritate praesentium praejudicium generari. Urk. v. 1249. Das dem Erzbischofe ertheilte mandatum speciale ad conferenda beneficia ecclesiastica per terminum legationis suae mochte also die eigenen päbstlichen Provisionen nicht ausschließen, sondern nur in dem Falle gelten, wenn er dem Pabste zuvor kam, oder den bereits von ihm ertheilten zu keinem Nachtheile gereichen.

c) Breve Innocentii IV. ad Widekindum Scholasticum Mindensem, qua judicem delegatum. de 1248. Der Scholaster Widekind subdelegirte 1249 den Scholaster zu St. Martin in Münster.

d) Privil. Innocentii IV, quod Canonici ante assecutionem fructuum praebendae non sint ad communes tractatus Capituli admittendi. de 1248.

e) Statutum de residentia Canonici, de 1249. Dieses ist aber nun in Abgang gekommen. Doch werden annoch die vier Capitula suspensiva gehalten, denen ehedem ein Canonicus sub poena privationis beiwohnen mußte.

f) Ordinatio Engelberti de rectore primi altaris, de 1242. Der Domküster sollte die daran gehörigen Einkünfte behalten, und davon dem neuen Rectori primi altaris, oder dem Dompfarrer jährlich drei Mark achtzehn Schilling nebst dem teloneo coemeterii überlassen; wogegen aber auch dieser luminaria tam cerea quam unguentea per circulum anni anschaffen sollte. Der Domkirchhofszoll mußte damals mehr als jetzt einbringen.

g) Ut in ecclesiis parochialibus spectantibus ad praebendas Canonicorum infra civitatem Osnabr. non per conductitios, sed per Capellanos ecclesiae Osnabr., vel de gremio ipsius serviatur. Breve Innocentii IV. de 1249. Man sieht es in Deutschland als etwas Besonderes an, daß in England die Rectores ecclesiarum oft einen von ihnen aufs genaueste bedungenen Vicar auf die Pfarren halten. Aber in diesem Stück hatten es ihnen die Deutschen lange zuvor gethan. Bei uns ist das eine alte Mode, und die Pfarren sind so beschnitten, daß sie jetzt nicht mehr abgeben können.

h) Breve ad abb. Iburg. de eod. dato.

i) S. die vorangezogene Ordinatio de Rectore primi altaris.

k) Ordinatio Engelberti de praebenda Episcopali in duas vicarias divisa, de 1243.

§. 8.

Ursprung des Stifts zum Börstel.

Engelbert ließ es aber nicht dabei, sich auswärts Freunde und Bundesgenossen erworben zu haben; er suchte auch seine Hauptherrschaft innerlich zu verstärken, besonders dadurch, daß er diejenigen, die ihm in den an sich gebrachten Heerbannsämtern zu keiner Steuer und Folge verpflichtet waren a), immer mehr und mehr vermochte, ihre davon abgerissenen Leute und Güter milden Stiftungen zuzuwenden, und denselben auch die Zehnten, welche ihre Vorfahren von der Kirche erhalten hatten, es sei nun durch Verkauf oder Schenkung, wieder zurück zu geben. Hierin kamen ihm damals Otto und Johann, Grafen von Oldenburg, Oheim und Neffe, am mehrsten zu statten, indem

dieselben einen Theil ihrer zu Menslage habenden Güter zu einer Stiftung, welche jetzt noch unter dem Titel des adlichen Damenstifts zum Börstel besteht, verwendeten. Dasselbe wurde zuerst als ein Kloster Cistercienser-Ordens unter dem Namen von Rosenthal b) auf dem Hofe zu Menslage der H. Jungfrau Maria, dem Apostel und Evangelisten Johannes, dem H. Nicolaus und der H. Jungfrau Catharina zu Ehren errichtet; aber bald hernach (1250) von seinen Stiftern selbst an seinen jetzigen Ort im Kirchspiele Berge verlegt c), wo es den Namen von Marienberg führen sollte. Das jetzige Kirchspiel Menslage machte damals noch einen Theil des Kirchspiels Löningen aus, worüber der Abt zu Corvey von der incorporirten königlichen Abtei zu Meppen aus das Patronatrecht hatte; und dieses gehörte zu dem Nordlande d), dessen Zehnten unserm Stifte so lange streitig gemacht waren. Aber der jetzige Abt Hermann, edler Herr von Holte, ließ sich (1247) bewegen, das Kirchspiel zu theilen e), und gestattete den Grafen von Oldenburg, darin eine neue Kirche nebst einem Kloster zu errichten, welches sie mit ihren dortigen Gütern bewidmeten, die sie aber für andere in dem Kirchspiele Berge zurück nahmen, als sie dasselbe dorthin verlegten. Doch sind in der Folge auch jene Güter wieder daran gekommen, indem das Stift zum Börstel den Hof zu Menslage nebst dem Patronatrechte der Kirchen daselbst noch wirklich besitzt. Der Bruder des Abts Wicbold, edler Herr von Holte, war corveyischer Drost, und, wie es scheinet, im Nordlande f), und der Graf Otto ein Sohn des Grafen Moritz und des Fräuleins Salome von Wickerad, der Graf Johann aber seines Bruders Christian Sohn g). Unser Bischof bestätigte (1247) die von dem Abte vorgenommene Theilung h), und Innocenz IV. nahm die Stiftung wie gewöhnlich in seinen besondern Schutz i).

a) In Dioecesanis et Synodalibus folgten und steuerten den Bischöfen alle Eingesessene; die Heerbannsfolge, so weit solche mit den comitatibus verknüpft war, bedeutete jetzt ein armseliges Göding, wovon sich die mehrsten befreien ließen; und zur Hauptherrschaft des Bischofes steuerten nur die Seinigen. S. Osn. Gesch. Th. II. A. II. §. 20.

b) Vallis Rosarum. Breve Innocent. IV. de 1247. Die Stiftung selbst mag einige Jahre früher geschehen sein, indem einer Namens Johannes Sture im Jahr 1246 dem neuen Kloster Schillingmanns Erbe schenkte. In der Stiftungsurkunde wird das votum castitatis besonders erhoben; und man schien damit die Absicht zu haben, eine Tugend beim Volke in hoher Achtung zu erhalten, worauf sich das sera juvenum venus eoque inexhausta pubertas beim Tacit. de M. G. C. 20 gründet.

c) Litterae fund. et translat. de 1250.

d) S. Osn. Gesch. Th. II. A. II. §. 6.

e) Dem neuen Kirchspiele werden beigelegt: Villae Borch, Borchtorpe, Bergevelde, Scandorpe, parvum Mimelage, Urdorpe, Anrepe, Herberge, Recenslage, Halen, et duae casae in Hagen et in More, cum omnibus casis sitis infra praedictas villas, nec non cum casis illis, quae dicuntur Wollesten, cum omnibus juribus suis. Urk. de 1247.

f) Der Abt Hermann sagt in dieser Urkunde: praesente fratre nostro Dno de Holte dapifero Corb.

g) Chron. Rasted. ap. Meibom, T. II. R. G. p. 100, und das Chron. Old. p. 144.

h) S. Engelberti Conf. de 1247.

i) Breve Innoc. IV. de 1250.

§. 9.

Befreiung des Klosters Gertrudenberg von der Vogtei.

Schade ist es, ewig Schade für unser Stift a), daß Engelbert nicht auch die Grafschaft oder Herrschaft Vechte an sich brachte, welche damals von ihrem Eigenthümer, dem Grafen Otto von Ravensperg, dem sie nebst der Herrschaft Vlotho bei der Erbtheilung mit seinem Bruder Ludewig

zugefallen war b), dem Stifte Münster überlassen wurde. Sie lag in unserm Sprengel, und unserm Bischofe stand ohnstreitig das Vorkaufsrecht c) darauf zu; vermuthlich wurde ihm auch solche zuerst angeboten, da der Verkäufer in Osnabrück wohnte d). Allein der Bischof soll den Kauf ausgeschlagen, und die Gräfin darauf gesagt haben: was der H. Peter nicht will, wird der H. Paul gern nehmen e). Vielleicht trauete Engelbert dem Handel nicht, weil der Verkäufer nur eine einzige minderjährige Tochter hatte, nach deren unbeerbtem Abgange die Grafschaft an Ravensperg zurückfallen mußte; wie denn auch Blotho, als dieser Fall eintrat, wirklich dahin zurückgefallen ist f). Indessen erlebte er doch das Vergnügen, daß dieser Graf Otto und seine Gemahlin Sophie, eben diejenigen, die das Kloster Berssenbrück gestiftet haben g), das Kloster Gertrudenberg ihrer bisher darüber gehabten Vogtei entließen h). Sie kleideten diesen Verzicht in ein Geständniß ein, daß sie und ihre Vorfahren dieselbe immer nur als eine Bedienung, nicht aber als ein Lehn- oder Erbgut besessen hätten i); ohne Zweifel in der Absicht, dem künftigen Anspruche des Grafen Ludewigs von Ravensperg und seiner Erben zuvorzukommen. Dem Kloster Berssenbrück, wo sie beide als Stifter begraben liegen, schenkten sie (1242) noch den Störfang k) auf der Emse, und (1246) ein Erbe zu Ruschendorf und eines zu Neuenkirchen l) in der Deeseberger Mark, welchen die Gräfin hernach (1248) noch verschiedene kleine Einkünfte hinzufügte m), wovon ein ewiges Licht vor dem Grabe ihres Gemahls brennen sollte. Gottfried von Tyne trug aber hiezu n) das Mehrste bei, indem er dazu aus seinem Erbe jährlich sechs Schilling vermachte, jedoch mit dem Vorbehalt seiner und der Seinigen Freiheit o). Zu der Stiftung von Berssenbrück hatte Graf Otto die Einwilligung seines Bruders, des Grafen Ludewig von Ravensperg, genommen p), aber zu den übrigen Veräußerun-

gen nicht; und seine Tochter Jütte, damals Frau von Monjoye, willigte erst 1251 in den Verkauf von Vechte q) und in die Stiftung von Berssenbrück, welche vor ihrer Geburt geschehen war r).

a) Unendliche Streitigkeiten würden sein vermieden worden, wenn Engelbert die in seinem Sprengel liegende Grafschaft nicht einem fremden Bischofe, der so wenig sein Lehn- als Dienstmann werden konnte, und folglich solche ohne Mittel inne hatte, überlassen hätte.

b) S. Schaten, in A. P. T. II. p. 74, und Lamey, in der Ravensp. Gesch. p. 24.

c) S. das Leben Conrads §. 8.

d) Die Witwe wollte die Wohnung, welche ihr Gemahl jure usus fructus (Leibzuchtsweise) in area claustrali gehabt hatte, fortsetzen. S. Urk. v. 1245. Vermuthlich war dieses die Curie, die Hermann Graf von Ravensperg von dem Capitularen Johann von der Vechte gekauft, und 1216 in seinem Testamente dem Domcapitel vermacht hatte. Urk. v. 1216. Dieses verkaufte unterweilen die areas claustrales ad dies vitae emtoris. S. Urk. v. 1246, worin es domum cum area claustrali dreien unverheiratheten Frauenzimmern für vier Mark verkauft, so lange sie leben und unverheirathet bleiben würden.

e) Si S. Petrus me juvare nolit, D. Paulus imploratus aderit. Schaten, l. c. p. 73. Allein die Anecdote scheint nicht echt; und die Grafschaft Vechte ist auch nicht, wie Schaten meint, von der Gräfin, sondern vor 1246 von ihrem Gemahl verkauft. S. die Urk. beim Lamey, l. c. in app. p. 36. Auch ist es von ihm ohne Grund vermuthet, daß der Verkauf wegen Schulden geschehen sei, die Walram von Monjoye gehabt haben soll. Denn damals (1246) war die Jütte, des Grafen Otto Tochter, noch an den Grafen Henrich von Tecklenburg in erster Ehe verheirathet, und sie ehelichte später den Herrn von Monjoye, wie Vechte längst verkauft war.

f) S. Lamey, l. c. p. 29. Herr Hofrath Lamey glaubt, die Jütte hätte noch eine Schwester Namens Elisabeth gehabt, welche nach dem Zeugnisse Hamelmanns, in der Oldenb. Chro-

nik I. 21, an den Grafen Henrich den Bogener von Oldenburg verheirathet gewesen, und auch ohne Kinder verstorben sei.

g) S. das Leben Conrads §. 12.

h) Urk. v. 1242.

i) Die Worte sind: quod advocatiam progenitores mei et ego non in beneficio, sed in ministerio et defensione receperimus. ib. *).

k) S. die Urk. beim Lamey, in app. p. 30; wo aber Störfang für Florfang zu lesen ist.

l) Urk. v. 1246.

m) Urk. v. 1248.

n) Urk. v. 1248.

o) Idem vero Godofredus et fratres et sorores ipsius cum caeteris suis successoribus manebunt sub conditione perpetuae libertatis, ita ut, si ducere velint uxores, aut nubere maritis, a nullo penitus prohibeantur. Ebend. Die Uebernahme von 6 Schilling führte also schon die Vermuthung des Leibeigenthums mit sich.

p) S. das Leben Conrads §. 12.

p) Schaten, l. c. p. 73.

r) Urk. v. 1251.

§. 10.

Zehntsachen. Stiftung der Vicarie zum St. Georg.

Wir übergehen andere, als den Grafen Otto von Tecklenburg und seine Gemahlin Mechtild a), die Grafen Otto, Henrich den ältern, Henrich den jüngern und Ludolf von Oldenburg b), die edlen Herren Adolf von Holte c) und Ludolf von Steinford d), die Ritter Giselbert von Harst e), Gerhard Sachsen f), Udo von Braken g), Johann von Ahrenhorst h), Herbord von Spredow i), Absalon von Grandorf k), Gerhard von Mettin-

---

*) Wahrscheinlich enthalten diese Worte nur das wahre Verhältniß. Die Vogtei war, wie alle Klosterprivilegien und die Natur der Sache zeigen, ein willkürlich übertragenes Amt, welches indeß von den Inhabern meist als Lehen behandelt wurde, während die Kirche jenes ursprüngliche Verhältniß festhielt. Gewiß war dies auch hier der Fall. Vergl. Th. II. Urk. 87. St.

gen l), Johann von Schagen m), Johann von Gildewort n), Wessel genannt Pape o), Alexander von Bekeseten p) und mehrere, welche zu dieser Zeit einen Theil ihrer Güter dem Bischofe zu milden Stiftungen überließen. Viele Zehnten kamen damit wieder in geistliche Hände, doch immer noch durch die Hand des Bischofes q), und mehrentheils als Zehntlösen, welche Engelbert eben so wie seine Vorfahren erkannte und bestätigte r). Man nannte sogar unterweilen den Zehnten Zins oder Pacht s); und als Wessel, genannt Pape, den großen und kleinen Zehnten aus dem Peddenpole, Kirchspiels Rulle, vom Felde ziehen wollte, billigte ihm der Bischof nur zwölf Pfennig dafür zu t). Der wichtigste unter den damals zurückfallenden Zehnten war der zu Berninktorf im Kirchspiel Wahlenbrück, welchen Alexander von Bekeseten (Bexten) dem Kloster Gertrudenberg schenkte u). Diese Schenkung geschahe auf eine besonders feierliche Art, erst vor einem von dem Bischofe in seinem Hofe binnen der Stadt mit Frager und Urtheilweisern gehegten hohen Gerichte, und dann noch einmal vor dem versammelten Domcapitel. Unter die Stiftungen dieser Zeit gehört übrigens noch die dem H. Georg und der H. Maria Magdalena zu Ehren im Dom gestiftete Vicarie, wozu der bischöfliche Kämmerer Engelbert einen Hof zu Hembeke und eine Zehntlöse von einem Malter Roggen aus Hermanns Hause zu Wulften v) hergab.

a) Sie gaben dem Kloster zu Harste decimam unius domus in Hagenberge (Urk. v. 1240), das Obereigenthum einer Wiese, was Gerhard von Mettingen (Urk. v. 1248), und ein Haus in Nederlage, was Apollonius von Wellingen von ihnen zu Lehn hatte (Urk. v. 1249); dem Kloster zum Gertrudenberge medietatem totius decimae in Elmelo apud Aldenburg in Ep. Mindensi (Urk. v. 1243), und dem Kloster Berssenbrück ein Haus in Bruchen (Urk. v. 1246).

b) Otto schenkte dem Kloster Börstel die Kirche zu Menslage (Urk. v. 1249), hernach dem Kloster zu Berssenbrück ein Haus in Bochorn, was Johann von Ahrenhorst von ihm zu Lehn hatte, und dem Kloster Gertrudenberg mansum in Hertlage in parochia Bippen (Urk. v. 1243). Die andern Grafen überließen dem Capitel zu Wildeshausen decimam octo domorum in Ellenstedte, quam Herbordus miles de Spredowe ab ipsis tenebat. Urk. v. 1249.

c) Er resignirte dem Bischofe decimam in Holdenstedde, welchen Udo von Braken von ihm zu Lehn trug. Urk. v. 1244.

d) Er gab dem Capitel zu Wildeshausen decimam in Knete und Hethusen (Urk. v. 1247), welchen Johann von Schagen zu Lehn hatte, und den Zehnten zu Ambergen im Kirchspiele Goldenstedde. Urk. v. 1248.

e) Seine Tochter war im Kloster zum Gertrudenberg, und er gab ihr Hollwedden Erbe mit. S. Cop. coenobii p. 20. Urk. Nr. 186.

f) Er gab decimam majorem et minorem in Peddenpole dem Kloster zu Harste. Urk. v. 1240.

g) S. die Note c.

h) S. die Note b.

i) S. die Note b.

k) Er überließ dem K. Berssenbrück tres domos in Lohus et unam in Grandorpe. Urk. v. 1248.

l) S. die Note a.

m) S. die Note d.

n) Er gab dem Kloster zu Rulle decimam in Osterbecke. Urk. v. 1243.

o) Er verpfändete eben demselben decimam duarum domorum prope Harste. Urk. v. 1242.

p) Von ihm kam der Zehnte zu Wahlenbrück ans Kloster Gertrudenberg. Urk. v. 1242.

q) Man sehe die angezogenen Urkunden, und das Leben Gerhards I. §. 6.

r) Engelbertus — nos redemtionem decimae domus in Westermsteke, quae ecclesiae Wildeshus. pertinet, ratam et firmam in perpetuum permanere volumus. Ne igitur aliquis di-

ctam redemtionem, sicut ab antiquo solvit, praesumat infringere — Urk. v. 1239.

s) Urk. v. 1238 in Cop. Ib. P. II. fol. 12, wo in der Ueberschrift decima, im Texte aber pensio steht. Wie denn auch unterweilen decima pro praestatione pecuniaria ex agris oder pro tributo vel vectigali gebraucht wird. Charpentier, in gloss. h. v.

t) Quod cum Wescelus dictus Clericus, ecclesiae nostrae ministerialis, et ejus heredes mansum in minori Peddenpole situm in parochia Rulle super manipulorum decimatione impeterent, et Henricus et Arnoldus fratres dicti de Steinforde pro defensione praedicti mansi se opponerent, ab utraque parte coram nobis in eo consenserunt, quod a praedicto manso — singulis annis — XII denarii usualis monetae pro totali decima, majori videlicet et minori, — persolvantur eisdem. Urk. v. 1240.

u) Urk. v. 1242.

§. 11.

Bessere Benutzung des Tafelguts.

Engelbert begnügte sich aber nicht bloß damit, die äußerliche und innerliche Ruhe in seinem Stifte auf einen festen Fuß zu setzen; er machte auch ökonomische Verbesserungen a). Der Hof zu Osnabrück b), auf dessen Grund und Boden vermuthlich Kirche und Stadt erbauet sind c), hatte bisher seinen Meier oder Pächter d) gehabt, und mochte dem Bischofe so viel nicht eingetragen haben, als er thun konnte. Man hatte aber keine Veränderung damit vornehmen können, weil wahrscheinlich e) der Graf von Tecklenburg, als oberster Kirchenvogt, solchen in Pacht gehabt f), und dem Bischofe nur ein gewisses Sackkorn gegeben hatte. Nun aber da dieser (1237) die Kirchenvogtei, und mit solcher auch den Hof in Osnabrück aufgegeben hatte, ging Engelbert (1243) zu, und vertheilte die zu diesem Hofe gehörigen Ländereien nebst einigen andern zu Wyndinkmölen, Blankendorf und Nane unter die Bürger der Stadt, welche ihm jährlich von jedem der Stadt zu-

nächst gelegenen Morgen drei Scheffel Roggen und drei Scheffel Gerste halber Maße g), von den entferntern aber ein Scheffel weniger, und bei jeder Veränderung durch Verkauf oder sonst sechs Pfennige zu geben versprachen h). Auf gleiche Weise theilte er (1248), mit Einstimmung des Domcapitels, des Capitels zu St. Johann und aller Erbexen, wie auch der Stadt Osnabrück, die dazu gehörige Mark unter die Bürger der alten und neuen Stadt; jedoch gegen die jährliche Abgabe von einem Scheffel Roggen und einem Scheffel Gerste von jedem Morgen i). Man sieht hieraus, daß er ein guter Wirth gewesen, und scharf gerechnet habe k). Nur Schade, daß von dieser dem Ansehen nach beträchtlichen Einnahme jetzt nichts mehr übrig ist. Die Theilung des Hofes geschahe gleichwohl mit Bewilligung des Domcapitels und mit Rath und Genehmigung der Dienstmannschaft und Bürgerschaft l); und das Morgenkorn, wie dergleichen Korn von eingezognen Höfen bei Städten insgemein genannt wird, hat sich ohne eine gleiche Einwilligung nicht verlieren können *).

a) Er nahm die Theilung vor ad ampliandos et emendandos reditus suos. Urk. v. 1243.

b) Agros curtis nostrae in Osnebrugge, unius mansi in Wynninkmolen, duorum mansorum in Blakendorpe. Ebend.

c) Fast alle urbes sind in curtibus entstanden, wovon die Zinspflicht der Bürgerhäuser nach Weichbildrecht (denarii areales), die so oft vorkommt, ein redender Beweis ist. St.

d) Villicus de Osnabrugge kommt schon in der Urkunde v. 1118, Theil II. Nr. 49, vor. Nach dem Register bestand seine Pacht in der dritten Garbe und zehn Schweinen, die, wenn Mast war, alle, sonst nur zur Hälfte, gemästet sein mußten. St.

e) Die Herren von Blankena resignirten namentlich advocatias

*) 1589 ließ das Capitel das Morgenkorn aus einer bedeutenden Zahl am Nordrande der Veste gelegener, meist in Gärten verwandelter Grundstücke zum Belaufe von 7½ Malter Roggen und eben so viel Gerste durch die Besitzer auskaufen.

super curtes; der Graf von Tecklenburg aber super bona. Unter diesen bonis aber war gewiß curtis in Osnabrück mit begriffen.

f) Der Graf von Tecklenburg war auch villicus der Aebtissin von Herford in curia Ibbenbuhren. S. Falk. trad. Corb. Urk. 22. p. 752; und der obgedachte villicus de Osnabrugge war vermuthlich nur subvillicus villici majoris.

g) Per dimidiam mensuram, ein jetzt unbekanntes Maß, das im 13ten Jahrhunderte jedoch häufig vorkommt.

h) S. Urk. v. 1243.

i) S. Urk. v. 1248.

k) Er hätte eigentlich jure advocatiae nur tertiam nehmen sollen; vergl. Leben Conrads §. 6. n. h.; und er nahm auch wirklich tertiam davon, indem er sich dreimal so viel von den vertheilten Hofesländereien bedungen hatte. Allein die Mark gehörte zu den entfernten Ländereien apud Blakendorpe, montem Non et Galchus, von welchen er sich nur zwei Scheffel bedungen hatte. In Ansehung des letzteren rechnete er also dimidiam pro tertia; wie noch wohl Einige thun wollen.

l) De consensu majoris capituli nostri et de consilio et approbatione ministerialium et burgensium. Der Hof gehörte zu dem Kirchenorbar; was aber diesem abgeht, ging auch nunmehr dem Stifte, an dessen Erhaltung jetzt Allen gelegen war, ab. Der consensus zielt auf jenen, approbatio et consilium auf diesen nexum.

§. 12.

Fernere Beschränkung der Vogteien *).

Ueberhaupt machte die Auskaufung der Kirchenvogtei in manchen Stücken veränderte Einrichtungen nöthig. War nämlich gleich die tecklenburgische allgemeine Vogtei erworben, so mußten doch nicht nur die einzelnen verlehnten Stücke, sondern auch was Andre selbstständig besaßen a), noch eingelöset werden, wenn es gelingen sollte, das ganze Gut der Kirche und der ihr unterworfenen Stiftungen in

*) Von hier an ist auch der Text nur Werk des Herausgebers. St.

die unmittelbare Gewalt des Bischofes zu bringen b). Vorbereitet war dies schon durch den Ankauf eines Theils der blankenaschen Vogteien c). Aber die Vogtei über das Gut des Capitels zu St. Johann war noch in den Händen der edlen Herren von Holte, und zum Theil der Grafen von Ravensperg; die Grafen von Diepholz und die Herren von Blankena besaßen noch einen Theil der Iburger Vogtei. Diese an sich zu bringen, war Hauptarbeit jener Zeit. Engelberten war dies beim Kloster Gertrudenberg gelungen. Die Vogtei derer von Holte war dem Stifte zu St. Johann versetzt (1237); und diese Gelegenheit ließ der Bischof nicht ungenutzt. Im Jahre 1241 bewog er und sein Bruder Bruno, Probst zu St. Johann, und nachher Bischof, den Grafen von Tecklenburg, die Vogtei über die Aecker zu Wesenbeck und die Höfe zu Non und Schlagvorde, welche er noch zu Lehn hatte, zu resigniren d); und im folgenden Jahre wurde im Mannengericht vom Grafen von Tecklenburg selbst zu Recht gefunden, daß es dem Capitel frei stehe, alle Erbe, deren Grund die Canoniker von ihrer Wohnung bauen konnten, niederzulegen e). Und so war der Weg eröffnet, auch ohne förmliche Erwerbung durch Verwandlung der alten Höfe in Vorwerke die Vogtei zu einem leeren Titel zu machen f). Im Mai 1247 aber verkauften die Brüder Hermann und Bernhard von Oesede auf die Bitte ihrer Tante (amita) der Priorin Thedela dem Kloster zu Oesede die Vogtei über dessen Güter; und Engelbert, dem sie solche resignirten, übertrug mit Genehmigung des Capitels und der Dienstmannen dieselbe dem Kloster, also daß diesem freistehen sollte die Geschäfte etwa durch einen beeidigten Beamten (Suerevogeth) verwalten zu lassen g). — Hiermit schied das Geschlecht der Edeln von Oesede gänzlich aus dem Stifte.

a) Die holtesche Vogtei ging von Tecklenburg zu Lehn (s. Urk. v. 1237, unten Nr. 178); wahrscheinlich auch die der Herren von

Blankena, die ravenspergischen jedoch waren so wie die diepholzischen gewiß selbstständig.

b) Ohne die Vernichtung der Vogteien über das Klostergut würde wahrscheinlich eine Menge ähnlicher Gemeinden wie die Wetterfreien entstanden sein. Die Erhaltung derselben hätte eine Immunität vom Gowgerichte sicher mit sich gebracht, und diese wäre in der Hand eines andern Landesherrn im 13ten Jahrhundert unter einigermaßen günstigen Umständen zur Landeshoheit geworden.

c) S. Leben Adolfs §. 7.

d) Unten Urk. v. 1241.

e) Urk. v. 1242.

f) Freilich begriff eigentlich dieser Grundsatz nur die im eignen Bau befindlichen Ländereien; aus diesen aber wurden überall Vorwerke, die man dann wieder vermeierte, und denen nichts desto weniger die Rechte der eignen Baut blieben. Ein Beispiel davon sind die Uthöfe, welche überall steuerfrei geblieben sind.

g) S. Urk. v. 1247.

§. 13.

Verwaltung des Tafelguts.

Außer diesem Bestreben aber, das öffentliche Verhältniß zu bilden, welches unter den folgenden Bischöfen unabläßig fortdauerte, führte die Aufhebung der Kirchenvogtei auch eine neue Vorsorge für die Verwaltung des Tafelguts und derjenigen hohen Gerechtigkeiten, welche als Theil desselben betrachtet wurden, herbei. Diese spricht sich schon in der Einrichtung auf dem Hofe zu Osnabrück aus; aber ein noch redenderer Beweis ist die Abfassung eines Registers über das ganze Tafelgut, welche in Engelberts Zeit fällt, und deutlich darauf berechnet ist, das vorhandene zu erhalten und das entfremdete wieder herbeizuschaffen a). Nach diesem Register war das ganze Tafelgut in gewisse Aemter (officia) getheilt b), welche, jedoch nicht nach geographischen Gränzen, die Einkünfte von den einzelnen Gütern einhoben. Unter diesen Aemtern ist das Amt

Rüssel im Nordlande das wichtigste, indem es außer den freien Gütern jener Gegend noch acht einzelne Hofsverbindungen (legationes, allodia) mit etwa hundert Erben, mehreren Zehnten und Mühlen umfaßt, welche alle im Amte Fürstenau liegen. Auf dieses folgt Ankum mit vier Unterabtheilungen. Bramsche hat dergleichen nicht, so wenig als Venne, dessen Höfe sämmtlich vorwerksmäßig bewirthschaftet wurden c). Zu dem Hofe Dissen, welcher schon damals das Gericht in villa Dissen besaß d), gehören alle Höfe in den Kirchspielen jenseits des Gebirgs, auch die unmittelbar an Iburg liegenden Mühlen. Der Hof zu Bokern umfaßt meist das Amt Vörden, und Drebber einige außerhalb des jetzigen Landes in der Grafschaft Diepholz belegene, und später derselben überlassene Güter. Bedeutender ist wieder das Amt zu Wiedenbrück mit acht Unterabtheilungen, wozu auch Rheda gehört, so wie die Wordgelder und das Gericht der Stadt Wiedenbrück e). Zu Schledehausen gehören wiederum nur einzelne Höfe. Dann folgen die Officia Melle, das auch schon Wordgelder hat, Bakum, Millethe (vermuthlich Milte im Münsterschen) und Grönenberg; und hierauf der Hof Osnabrück nebst sechs Vorwerken, die jedoch schon zu Zins ausgethan zu sein scheinen f), und allem, was die Stadt an Mühlen, Münzen, Zöllen, Wordgeldern u. s. w. aufbrachte g). Endlich schließt die Reihe der Hof zu Belm. Die Zehnten sind mit zu den Höfen gelegt, und bei vielen finden sich auch Freizinse, Malschuld u. dergl. h). Bis auf Wiedenbrück und Grönenberg, wo ein eigner Haupthof sich nicht findet, wurden nun alle Einkünfte auf die Haupthöfe, die sämmtlich um die dritte oder vierte Garbe verpachtet waren, abgeliefert, und von den Pächtern dann davon die sogenannten servitia für den Hof des Bischofs bestritten i). Die oberste Aufsicht über diese führte der bischöfliche Droste, welcher überhaupt jetzt die

Stelle des Vogts einnehmen mochte k); wenigstens zeugt dafür der Umstand, daß die spätern Amtsdrosten auch Vögte heißen, so wie der Vorsitz des Erbdrosten unter der Dienstmannschaft, den vorhin gewiß der Vogt geführt hatte. Die Stiftsburgen, von denen jedoch außer den Städten Osnabrück und Wiedenbrück nur Iburg, Quackenbrück und vielleicht Grönenberg vorhanden waren, wurden durch Burgmannschaften behütet, denen zugleich die Vertheidigung der bischöflichen Rechte in der Gegend derselben oblag; und so wurde außer den alten Hofämtern und den Richtern, welchen zugleich nach alter Verfassung die Polizeiverwaltung zustand, wahrscheinlich im ganzen Lande noch kein bischöflicher Beamter gefunden.

a) Bei den meisten Höfen werden die bona injuriata speciell angeführt; und diese sind nicht unbedeutend. Daß übrigens jenes Register aus dem Anfang der Regierung Engelberts herrühre, beweiset sich aus dem Umstande, daß der Hof zu Osnabrück noch zur dritten Garbe darin aufgeführt wird, und auch die Höfe zu Blankendorpe und Winninkmölen einen Zins nach alter Art haben; auf der andern Seite aber ist von Conrads Tode schon die Rede. Anderer Spuren nicht zu gedenken.

b) Die Eintheilung der Aemter, wie sie vor den letzten Umwälzungen war, ist so gar alt nicht. Urkunden des 15ten Jahrhunderts erwähnen auch noch des Amts Osnabrück; und im 16ten nennen sich die Herren von Schele zu Schelenburg Drosten und Beamte des Amts Schledehausen (Cod. Const. II. No. 35), weil sie damals das Kirchspiel Schledehausen zu Pfande hatten.

c) Das Register sagt: Officium Vene non dat certos reditus. — Item omnes aliae domus dant, secundum quod casus se offert. Etwas Aehnliches findet sich auch zu Rheda.

d) Curia Dissene solvit tertium manipulum, et habet judicium in villa Dissene et villicus est holtgravius.

e) Item est ibi judicium, item sunt ibi denarii areales; und nach der Aufzählung der Summen: Excepta ista summa sunt ibi etiam pensiones multorum agrorum, pullorum, denariorum area-

lium, molendinorum, decimarum et judicii, quae in parte certos reditus non habent.

f) Diese Vorwerke sind: Allodium Maleberghe, villicus de Osteringhe (nachmals an das Kloster Gertrudenberg veräußert), Wivehof, Stochem, Rulle, Eppinctorpe, lauter noch bekannte Meierhöfe. Bei allen wird ein Zins angeführt, der aber schon durch seine große Mannigfaltigkeit zeigt, daß ursprünglich von dort alle Erzeugnisse gezogen seien.

g) Summa denariorum infra civitatem Osnabrugensem est circa quinque marcas et XXXII den. Item domus magna, quae solvit XXX sol. (Bezieht sich dies vielleicht auf das ältere Rathhaus? — Der Zins ist sehr bedeutend, und ein anderes Gebäude, auf das er sich beziehen könnte, mir nicht bekannt. Es wäre eine merkwürdige Annäherung an die englische firma burgi, Pacht des Stadtrechts.) Item est ibi molendinum, quod solvit tres marcas et triticum et siliginem et bracium. Item est ibi theloneum, moneta et judicium. Item est ibi molendinum in Hasedic et duvelesmolen (verschwunden). Item est etiam molendinum in veteri civitate, quod tantum solvit, quantum illud molendinum, quod est in nova civitate. Item sunt etiam in nova civitate denarii areales.

h) Der Zehnten erwähnt das Register z. B.: Curia in Bochorne. — Decima in Geretvene ducitur ad easdem curtes; und eben so von vier andern Bauerschaften. Freizinse finden sich auf den Höfen zu Rüssel, Ankum, Dissen, Drebber, Schledehausen, Belm. Die 10½ den. pro herescillinc et ossenpenninc aber, welche von den wiedenbrückischen Höfen gegeben werden, und das heremolder siliginis der zu Belm gehörigen Höfe gehören wohl auf keine Weise hierher. Die Ableitung ist nicht von H e e r, sondern von Herr zu nehmen. S. Schapener Hofrecht, bei Müller vom Güterwesen. Düsseldorf, 1816. Urk. 12. Vortan so sall eyn itlick Hovesman alle Jar sych verschinen up sent Peters dach ad Cathedram yn den vürß. Hoff, und b e w y s e n d a i r d e m H e r e n e y n e n H o i r s a m m i t e n e m H e r s c h i l l i n g.

i) Z. B. Molendinum Belehem III sol. quos recipit villicus, und vorige Note. Die Einrichtung ist übrigens bekannt genug; nur findet sich bis jetzt keine Nachricht über die Vertheilung der Servitien vom Tafelgute, wie beim Capitel Th. II. 90.

k) In dieser Zeit ist immer nur noch von Einem Drosten, dem Truchsessen des bischöflichen Hofs, die Rede; z. B. Urk. v. 1244, unten Nr. 210. Praesentibus — Amelungo, dapifero nostro. Dieser Amelung gehört übrigens zur Familie von Linge; und es ist zweifelhaft, ob sein Amt erblich sei.

§. 14.

Ende Engelberts.

Gegen das Ende seiner Regierung sah Engelbert noch Streitigkeiten zwischen seinen Dienstmannen und der Geistlichkeit ausbrechen, welche letzterer den Kirchenbann zuzogen. Ob er selbst Theil genommen, ist so wenig als der eigentliche Gegenstand bekannt. Wenn er aber Theil nahm, so war er wohl auf der Seite der Mannschaft a). Die letzte seiner Handlungen ist eine Gewährleistung, die er der Stadt über ihre Befestigung gab, welche aus doppelten Gräben bestand b). Bald nach dieser, August 1250 c), muß er gestorben sein, da kurz darauf schon sein Bruder Bruno als Bischof auftritt. Der Sage nach ist sein Grab im Kloster zu Iburg. Er hinterließ den verdienten Ruhm eines treuen Beschützers und Beförderers seiner Kirche d). In zwei stürmischen Regierungen legte er den Grund der Landeshoheit durch Erwerbung der Gerichte, und sicherte dieselbe durch Abfindung der Vogteien und Befestigung der Gränzen. Der innern und äußern Ruhe gab er durch Verträge mit den Gränznachbarn Haltung, und durch eine gute Wirthschaft erwarb er sich die Kraft, diesem allen den nöthigen Nachdruck zu geben. Indeß war er noch weit entfernt, ein geschlossenes Gebiet zu besitzen. Jenseits der nordöstlichen Bergkette war das Gowgericht, und wahrscheinlich auch das Freigericht e), noch in der Hand des Herzogs von Sachsen. Jenseits der südwestlichen Berge gehörte das Freigericht dem Grafen von Ravensperg; und im Innern des Landes war die Herrschaft der Herren von

Holte, zu welcher eine bedeutende Freigrafschaft gehörte f), und die Freigrafschaft derer von Cappeln von ihm unabhängig, und um desto gefährlicher da Tecklenburg hier noch sehr bedeutende Lehengüter besaß. Selbst das Nordland, wo zuerst einiger Zusammenhang erscheint, war durch die ravensperg-vechtischen Güter und die Herrschaft der Edeln von Hastorp mannigfach zerrissen g). Von städtischen Gemeinden finden sich außer Osnabrück und dem entlegenen Wiedenbrück kaum schwache Spuren zu Quackenbrück, Melle, Iburg und in der Gegend, wo späterhin Fürstenau entstand h), die wohl mehr noch auf bloße Vorburgen als auf Städte hindeuten; und der unvollkommene Zustand des Ackerbaues ergiebt sich genügend daraus, daß von den zum Tafelgute gehörigen Höfen gegen 470 Malter Hafer nur 120 Malter Gerste, 300 Malter Roggen, und nur 11 Malter 5 Scheffel Weizen erfolgten. Dagegen scheint Vieh-, besonders Schafzucht, stark getrieben zu sein i); und vielleicht mochte so in dem bereits bedeutenden Osnabrück die Verfertigung wollener Tücher, wie späterhin, Hauptgewerbe sein.

a) Die Excommunication war vom Erzbischof ausgesprochen, der dazu den mindischen Bischof requirirte. Nr. 239.

b) S. Nr. 242. Johanns des Baren Hof lag übrigens in der Gegend des Viti-Hofes. Der dortige Thurm hieß noch im 17ten Jahrhunderte Baren-Thurm; und jenseit der Hase schloß sich ihm im 14ten Jahrhundert ein Thiergarten an.

c) Nach einer andern Urkunde wurde bereits sexto Idus Martii 1250 ein unter Brunos Regierung gescholtenes Urtheil am cöllnischen Lehnshofe geändert; und so wäre Engelbert bereits im Anfange des Jahrs gestorben. Da ich indeß diese Urkunde nur aus Henselers Sammlung kenne, die Nr. 242 dagegen aus dem ganz authentischen Original, so halte ich jene für irrig. Vielleicht ist sie von 1251.

d) Erdmann, V. Engelberti I. Iste Episcopus in temporalibus providus ad augmentandum reditus suae ecclesiae.

e) Vom Gowgericht ist oben die Rede gewesen; das Freigericht kommt vor bei Kindlinger, Münst. Beitr. III. Urk. 65.

f) Zum freien Stuhle zu Borgholzhausen oder Elmenhorst gehörten im 13ten Jahrhunderte die Kirchspiele, welche später nach Bergfeld folgten, Dissen, Hilter, Laer und Glane bis an den Mühlenbach; Glandorf, Line und der übrige Theil von Glane und Iburg vielleicht schon damals nach Glandorf. Die holtesche Freigrafschaft, welche im 14ten Jahrhunderte die Grafen von Ravensperg besaßen, und welche später unter dem Namen der Müddendorfer berühmt geworden ist, erstreckte sich durch die Kirchspiele Holte, Bissendorf, St. Johann, Schledehausen, und vielleicht noch weiter über Borgloh, Oesede und Belm. Der Graf von Ravensperg soll sie nach Erdmann bei der Zerstörung von Holte bekommen haben; wahrscheinlich war sie mit den übrigen holteschen Gütern erkauft; nachmals wurde sie der Stadt und dem Stifte verpfändet. Die cappelsche Freigrafschaft begreift das Stadtgebiet, Nulle, Wahlenhorst, Cappeln, das Doms-Kirchspiel; wahrscheinlich auch Wersen und die Kirchspiele St. Marien und St. Katharinen. so wie einen Theil von St. Johann, nämlich die Bauerschaft Malbergen. Sie gehörte seit dem 14ten Jahrhundert der Stadt allein. Ueberdies findet sich in der Gegend von Fürstenau das Freigericht der edeln Herren von Steinfurt zu Engeler. Sudendorf, Beitr Urk. 16.

g) Die ravenspergischen Güter im osnabrückischen Gerichtssprengel kamen meist an Berssenbrück; theils aber wurden sie mit Vechte münsterisch; und die daher entstandenen Verwickelungen sind bekannt genug. Die harstorpischen Güter, welche jedoch dem Freigericht unterworfen gewesen zu sein scheinen, erwarb wenigstens größtentheils ebenfalls Berssenbrück von dem letzten des Geschlechts 1257. Sandhoff, Hist. Antist. Osn. Urk. 84 sqq.

h) Das Register der Güter enthält von Quackenbrück nichts auf städtische Einrichtungen deutendes; von Melle werden schon Wordgelder gegeben. Zu Iburg bestanden stadtähnliche Einrichtungen nach etwas spätern Urkunden unter dem Schutze des Abts; und überdies erwähnt das Freienregister des Hofs zu Nüssel cives in Engelere, unweit dem heutigen Fürstenau; doch scheint hier ei-

ves wohl nicht Bürger, sondern nur Gemeindegenossen (Buren) zu bedeuten.

i) Fast alle Erben im Nordlande geben Widder, arietes, selbst die freien Erben, zum Zeichen, daß man nicht großen Werth darauf legte. Auch auf den Höfen zu Schledehausen, Osnabrück und denen um Melle sind sie eine gewöhnliche Abgift.

Leben des Bischofs Johann II. genannt Hoet, von 1349 bis 1366.

Wenn der Pabst einen Bischof versetzt, so vergiebt er auch den erledigten Stuhl, und das Capitel hat keine Wahl *). Dieses mochte jedoch hierin anfangs mit ihm nicht einig sein, denn es wählte Lübberten von Wend **), einen Cistercienser-Mönch, der vorhin als Canonicus im Noviciat zu Osnabrück gewesen war. Der Pabst hatte auch, wie der Erzbischof Gerhard zu Bremen den hiesigen Stuhl verlassen hatte, die freie Wahl dem Capitel nicht gewehrt. Indessen wie Lübbert die Ruhe des Klosters einem beschwerlichen Amte vorzog, vielleicht auch der Sache nicht trauete, empfahl dasselbe doch seinen alten erfahrnen Dechanten, Conrad von Essen, dem Pabste; und die Stiftsdienstleute sowohl als die Stadt Osnabrück unterstützten diese Bitte

*) Nach dem Erdmann zu urtheilen, war jedoch die Weigerung des erwählten Lübberts die Ursache, daß der Pabst den bischöflichen Stuhl besetzte. Die Wahl dieses Lübberts, der im Jahr . . . famulus Ep. Godofredi, und zu Osnabrück hernach vielleicht etwas mehr als Canonicus in noviliatu gewesen war, wie Erdmann selbst zu sagen scheint, bleibt mir immer noch verdächtig; ich glaube vielmehr, daß er nie förmlich gewählet worden.

**) Erdmann, in Chron. bei Meibom. T. II. S. 228.

in besondern Schreiben *). Allein Clemens VI. der, wie es schien, die Güter und Rechte unserer Kirche in eine bessere Ordnung haben wollte, und seinen Weg fortzugehn gewohnt war, ernannte Johann, genannt Hoet, einen Doctoren der canonischen Rechte, zum Bischofe, und bald hernach auch nebst ihm verschiedene Executoren (der paderbornische Thesaurarius Henricus de Haslo war einer derselben, und subdelegirte den Vicedom zu Münster), welche den Zustand der bischöflichen Tafelgüter untersuchen, und das Veräußerte wieder herbeibringen sollten. Es war dieses der erste Bischof, welchen der Pabst setzte; und er nahm ihn vermuthlich mit Bedacht aus einer geringen Familie, damit er sich durch keine Verwandtschaften und Verpflichtungen abhalten lassen möchte, die verfallene Kirchenzucht auf einen dauerhaften Fuß zu setzen, und das Orbar der Kirchen wieder herbeizuschaffen. Da er dem Capitel wegen seiner Wahl keinen Dank schuldig war, so konnte er auch gegen dasselbe mit aller Strenge verfahren, und sich seinem warmen Eifer für das wahre Wohl der Kirche und der Religion völlig überlassen. Er war ein Theolog und Canonist, und erhielt von seinem ehemaligen Lehrer, Conraden von Essen, einem Mönche im Kloster Marienfeld, das Lob eines hochgelehrten Mannes **).

Sogleich bei Ablegung seines bischöflichen Eides, welche diesesmal in der Pfarrkirche zu Oesede geschahe, wohin sich das Domcapitel zu solchem Ende begeben hatte, zeigte er

*) S. das Schreiben der Stadt C. D. No. (Gesch. der Stadt Osn. I. 78. 79). Das von den Dienstleuten habe ich nur im Register des Capitulararchivs gefunden.

**) S. Erdmann, l. c. S. 230. Aus dem Aufenthalt seines Lehrers zu Marienfeld läßt sich schließen, daß der Bischof aus dem Stifte, oder doch in der Nähe zu Hause gehöret habe. Die Geringheit seiner Geburt verhehlt Erdmann nicht, und sagt, daß er litterarum et meritorum intuitu, et quia etiam apud Sanctissimum Apostolicum familiariter notus, zur bischöflichen Würde gelangt sei.

sich als einen Mann, der Grundsätze kannte, und solche nicht verleugnen wollte. Denn er weigerte sich anfangs überhaupt, eine Capitulation anzunehmen, und bedingte sich endlich, als er darunter nachgab, auf eine sehr feierliche und bestimmte Art, daß ihn sein Eid zu nichts verbinden sollte, als wozu er von Rechtswegen verbunden werden könnte; eine Bedingung, die das Domcapitel zwar, wie billig, gelten ließ; jedoch vermuthlich nicht ohne einige Empfindung des damit verknüpften Vorwurfs. Der besondere Anlaß dazu schien in einem neuen Zusatze der Capitulation zu liegen, nach welchem Johann alle Statuten genehmigen sollte, die das Capitel mit seinen Bischofen gemacht hätte. Denn er fügte seiner Protestation ausdrücklich hinzu, daß er auch dasjenige, was sein unmittelbarer Vorfahr, unter welchem das Capitel, wie man gesehen hat, viele neue Statuten gemacht hatte, beschworen haben möchte, nicht weiter zu halten gedächte, als es mit den Rechten und löblichen Gewohnheiten der Kirche bestehen könnte *).

In der That war dieses unnöthig. Denn der bischöfliche Stuhl muß, wie jede Krone und jedes gemeine Amt, ohne alle Capitulation vergeben werden; und diese kann nur in so weit gelten, als sie ein Verzeichniß der Amtspflichten ist, welche mit dem Throne von Rechtswegen verbunden sind. Eine Veränderung in der Verfassung, eine Vermehrung oder Verminderung der Obermacht ist das Werk der Natur, und nicht der Geistlichen und Gelehrten, deren Einsicht bloß die Wahl des Würdigsten überlassen worden. Und wer würde den Leidenschaften der Wählenden Schranken setzen, wenn es ihnen erlaubt würde, sich für sich oder für ihren Stand einige Vortheile oder Vorrechte zu bedingen? Ob sich aber gleich dieses von selbst

*) S. juramentum Johannis Episcopi, vom 11ten Februar 1350, worin die hier erzählten Umstände genau beschrieben sind. Die Capitulationsartikel waren in rotulo papyri geschrieben.

verstand, so hielt es Johann nach seinem Charakter doch nöthig, sich hierüber ungeheuchelt zu erklären. Seine Capitulation war sonst von der vorigen nicht wesentlich verschieden; außer daß die Drosten und andere Commandanten der Thürme und Pforten oder Festungen künftig ihren Diensteid sogleich beim Antritt ihres Dienstes in Gegenwart einiger domcapitularischen Deputirten ablegen sollten; eine Bedingung, welche die größere Sicherheit des Stifts nothwendig und gültig machte.

Der Anfang seiner Regierung, welcher in das neue Jubeljahr (1350) fiel, was von nun an alle funfzig Jahr gefeiert werden sollte, war glänzend, und schien Eindruck zu machen. Denn nachdem ihn der Kaiser Carl IV. in den Fürstenstand erhoben, und seinem Gesandten, Wichmann von Lüne, die Belehnung unter gewöhnlicher Bestätigung aller vorigen Privilegien ertheilt hatte *), fanden sich nicht allein auf dem hiernächst zu Osnabrück angesetzten Lehntage mehrere Lehnleute als nachher jemals, sondern auch selbst der Graf Nicolaus von Tecklenburg und der edle Herr Balduin von Steinfurt persönlich ein, um ihre Lehen von ihm zu empfangen und den Eid der Treue abzulegen. Dies geschahe damals hinter dem Chore der Domkirche in Gegenwart der Prälaten; und scheint der Domdechant Conrad von Essen dabei die Stelle des Lehnrichters vertreten zu haben **). Ferner trat auch bald darauf (1351) der Graf Conrad von Retberg auf drei Jahr in seine Dienste, und versprach ihm, so weit es seine Lehnspflicht gegen den Bischof von Paderborn gestatten wollte, mit seiner ganzen Macht zu dienen. Endlich bewilligte ihm auch das Domcapitel, vermuthlich zur Bestreitung der Belehnungskosten, den fünften Theil von allen geistlichen Ein=

*) Das Diplom ist vom 17ten Juli 1350 gewesen; und Erdmann schreibt im Leben dieses Bischofs, daß er es gesehen habe.

**) Den 17ten September 1350. Erdmann l. c.

künften im ganzen Stifte; und das allgemeine Sterben der Menschen, oder der sogenannte große Tod, welcher damals ganz Europa in wüthendes Schrecken setzte, mochte ihm manche reiche jüdische Erbschaft verschaffen, indem der gemeine Mann hier wie anderwärts über diese unglückliche Nation, welche die Brunnen vergiftet haben sollte, herfiel, und alles, was er von ihr antraf, ermordete, der Bischof aber ihre Erbschaften sich zueignete *).

Mit dem Bischof Ludewig von Münster schloß Johann (1352) einen Stillestand und Bund dahin, daß sie alle entstandene Irrungen unter einander mit Vorbehalt Rechtens auf ein Jahr freundschaftlich beruhen lassen, und ihre beiderseitigen Unterthanen eben dahin vermögen, oder wo diese sich dessen weigerten, deren Streitigkeiten in Güte oder mit Rechte zu endigen suchen, jedoch aller Gewalt steuern wollten. Beide wollten auch des andern Feinden keinen Durchzug durch ihr Stift gestatten; und die neuen Streitigkeiten, die mittlerweile zwischen ihnen selbst, oder auch zwischen einem von ihnen und des andern Unterthanen, imgleichen zwischen beiderseitigen Unterthanen ausbrechen möchten, sollten zwei Schiedsfreunde von beiden Theilen binnen acht Tagen schlichten; und wenn sie damit nicht fortkommen könnten, wollte jeder Theil noch einen erwählten Obmann dazu schicken; und wie diese es dann setzen würden, dabei sollte es bleiben. Beiderseitige Amtleute sollten zur genauen Befolgung dieser Abrede verpflichtet werden. Jedoch behielt sich der Bischof von Münster bevor, daß, weil er mit dem Erzbischofe von Cölln und dem

*) Die Erbschaften fielen nothwendig dem Fisco zu, so traurig sie auch sein mochten. Zu Cölln wollte sich die Stadt solche zueignen; sie wurden aber dem Erzbischofe zugesprochen. S. den Ausspruch beim Lünig, in spic. eccl. T. I. Cont. p. 479, der sie aber nachwärts der Stadt überließ. Ebend. p. 930. Unser Bischof stellte contra occupatores et detentores bonorum relictorum per Judaeos et occultatores et celatores eorundem gleichfalls processum an. S. Cod. dipl. n.

Grafen von der Mark in einem besondern Verein stünde, der gegenwärtige Tractat ihn nicht hindern sollte, jenen in Allem zu erfüllen.

Das Orbar der Kirchen, welches der vorige Bischof verliehen, versetzt oder verkauft hatte, forderte er unentgeldlich zurück; und wie es hierüber zu einem Verfahren zwischen ihm und Dietrich Vinken und Everd von der Hude kam, sprach das Domcapitel, als von beiden Theilen erwählter Richter (1352), daß kein Bischof befugt wäre, einiges Kirchengut länger als auf seine Lebenszeit zu vergeben, in so fern es nicht mit Rath und Einwilligung seines Capitels geschehe, oder das Geld, welches der Inhaber darauf vorgeschossen, zur Einlösung anderer unter gleicher Bewilligung versetzten Güter verwendet wäre. Das letztere kam zwar dem Dietrich Vinken, welcher dem vorigen Bischofe dreihundert zehn Mark zur Wiederlöse des wiedenbrückischen Schlosses vorgeschossen, und dafür andere Tafelgüter unter hatte, zu Statten; Andere aber, die ein Gleiches zu beweisen unvermögend waren, mochten ihre Gelder darüber einbüßen. Rabode von Bure, der ein Drittel des Amts Wittlage als Pfand besaß, erhielt sein Geld gleich wieder.

Um alle diese Kosten zu bestreiten, insbesondere aber die Schlösser und Festungen des Stifts, welche zum Theil ganz verfallen waren, zum Theil aber noch erst angelegt werden sollten, zu erhalten und zu erbauen, bewilligte ihm das Domcapitel eines Jahres Nutzung von allen geistlichen Pfründen (1352), welche jährlich über acht Mark thäten. Eine gleiche Bewilligung war zwar auch schon vorher unter den vorigen Bischöfen geschehen *); jedoch nur auf gewisse Jahre, nachdem sie ihre Tafelgüter zur gemeinen Stiftsvertheidigung erschöpft, und einen wichtigen Theil

*) 1341, nach Anzeige des Registers über das Capitulararchiv.

davon den Burgleuten, welche zur Besatzung in die Festungen dienten, verliehen hatten. Die gegenwärtige Bewilligung aber sollte ewig währen, und bloß die Dignitäten, Archidiaconate und vier bischöflichen Capellaneien, deren Einkünfte auch noch jetzt nicht, wie andere, zu den Nachjahren berechnet werden, imgleichen die Pfründen, so jährlich nicht über acht Mark thaten, davon befreiet sein.

Insbesondere aber lag ihm die Verbesserung der Kirchenzucht am Herzen. Diese war dermaßen verfallen, daß verschiedene Geistliche, Pfarrer und andere Pfründner — um uns der eignen Worte des Bischofs zu bedienen — mehrere Pfründen ohne alle Erlaubniß besaßen, sich bei denselben gar nicht persönlich aufhielten, auch nicht einmal dazu die erforderlichen Ordines nahmen, sich in Fällen, wo es ihnen gar nicht gebührte, einer Dispensation anmaßeten, ungelehrte und beweibte Küster und Glöckner hielten, ja sich von ihnen zur heiligen Messe dienen ließen, in ungeweihten oder entweihten Kirchen Gottesdienst hielten, auf entweihten Kirchhöfen Todte begraben ließen, auf den Kirchenbann fast wenig achteten, Almosensammlungen in ihren Kirchspielen für sich zuließen, öffentlich Handlung und Wucher trieben, Waffen führten, und, was vielleicht noch merkwürdiger ist als dieses, den fünften Pfennig von ihren Einkünften nicht bezahlten, was er mit Rath seines Capitels ausgeschrieben hatte. Diesen vielen Gebrechen suchte er sofort durch einen Hirtenbrief an seine Geistlichkeit abzuhelfen (1351), worin er ihnen zugleich beiläufig empfahl, daß sie es ihren Zuhörern und Beichtkindern in deutscher Sprache bekannt machen möchten, das Judengut, was noch bei ihnen wäre, getreulich herauszugeben, und Kirche und Kirchhöfe nicht zu entweihen *).

*) Eben diese Mängel wurden damals auch von dem Erzbischofe zu Cölln gerüget. S. die verschiedenen declarationes et reformationes Cleri von den Jahren 1352 und fgg. beim Lunig, in spic. eccl. T. I. Cont. p. 479 sq. Das

Dem Domdechanten und sämmtlichen Archidiaconen der Kirche gedachte er zwar auch ihre Gerichtsbarkeit und Bestrafungen einzuschränken, oder gar zu nehmen, indem er mit ihnen solcherhalb einen schweren Proceß anfing; diese vereinigten sich aber gegen ihn auf eine förmliche Weise (1353), erwählten ihren Probst Otto Bare, den Domdechanten Conrad von Essen, den Scholaster Ludwig von Bilstein, Wichmann von Visbeke, Archidiacon in Emsland, und Conrad von Wennichhausen, Probsten zu Bramsche, sammt und sonders zu ihren Bundesrichtern, und gaben ihnen vollkommene Gewalt, zu ihrer nothwendigen Vertheidigung von den Gütern der Kirche, sie möchten bestehen, worin sie wollten, so viel als nöthig zu verpfänden, auf bestimmte Zeit zu verkaufen, und auch auf ewig, jedoch an Geistliche, und das letztere mit Bewilligung des ganzen Capitels, zu veräußern, und sich dazu des großen und kleinen Siegels zu bedienen; woraus man wohl schließen mag, daß der Angriff von Seiten des Bischofs sehr ernstlich gemeint gewesen. Diese geistliche Conföderation war nach Art der weltlichen, oder der Landfrieden abgefaßt; nur daß sie nicht namentlich auf eine Kriegesrüstung gerichtet war. — Denn wenn von den Bevollmächtigten oder Bundesrichtern einer abgehen würde, so sollten die übrigen einen andern zu sich wählen; und wenn sie nicht alle einerlei Meinung wären, ihrer drei den Ausschlag geben. —

Die Burgmänner zum Grönenberge mochten gleichwohl seiner Macht nicht trauen, oder doch auf ihre eigene Sicherheit einen damals gewöhnlichen Bedacht nehmen; denn sie vereinigten sich, noch ehe die kaiserliche Bestätigung für den Bischof eintraf, daß sie, wenn von nächstem Martini an auf drei Jahr jemand von ihnen, nachdem sie vor dem

---

Waffentragen des Cleri wird hauptsächlich denjenigen zur Last gelegt, welche die Turniere besuchten; vielleicht gaben auch diese Manchem Anlaß, seine Ordination zu verschieben.

Bischofe zu Osnabrück und seinem Stifte zu Rechte stehen wollten, angegriffen würde, demselben auf frischer That getreulich beispringen, oder falls es auf frischer That, ehe es benachtete, nicht mehr geschehen könnte, binnen vierzehn Nächten zu Rechte helfen, und wenn sie dazu in dieser Zeit nicht gelangen könnten, ihm binnen den nächsten acht Tagen mit ihrer Macht helfen wollten; zu welchem Ende jeder von ihnen beständig mit einer bestimmten Anzahl von Bewaffneten auf ihre Kosten gerüstet bleiben, und entweder an der Burg zum Grönenberge oder zu Gesmold erscheinen wollten. — Käme es dann zum Kriege, so sollte den Verlust jeder selbst tragen, der Gewinn aber, er möchte aus reisiger Habe oder Hausmannsgute bestehen, nach Verhältniß der Mannschaft, die ein jeder dabei gehabt hätte, getheilt werden. Die Gefangenen sollte man sich lösen lassen, und das Lösegeld zu gemeinen Ausgaben behalten; jedoch, wenn auch einige von ihren Leuten gefangen wären, so viel, als deren Antheil daran betragen könnte, davon nehmen, und diesen, so weit er reichte, zu ihrer Befreiung anwenden. Wäre einer von ihnen nicht fertig, wenn er zum Kriege ausziehen müßte, so sollte man ihm von acht Tagen zu acht Tagen, so lange auf drei Mark pfänden, bis er fertig sein würde. Zu Bundesrichtern oder Statthaltern, wie sie hier genannt werden, wurden erkoren Dieterich Vinke, Heinrich Ledebur, Eberhard von der Heide und Albert Budde, welche Macht haben sollten, nach ihren fünf Sinnen einen Krieg zu beschließen, den Marsch zu bestimmen, Anlagen (Dingetalle) und Schatzungen zu erheben, die Unfertigen zu pfänden, und das Geld zum gemeinen Besten sämmtlicher Burgleute zu verwenden. Sollte von diesen vieren einer abgehen, so sollten die Burgmänner den übrigen dreien binnen acht Tagen, nachdem ihnen solches kund gemacht worden, einen andern setzen; und wer dazu ausgesprochen werden würde, der sollte es ohne Wi-

derspruch übernehmen. — Dieser Verein wurde den Tag vor Mariä Magdalenä 1350 gemacht; und jeder Burgmann unterschrieb ihn nach einer besondern Formel. Der Burgmänner waren damals neun und zwanzig; und die ganze Anzahl der gerüsteten, worunter die reisigen Knechte mit verstanden waren, belief sich auf neun und siebenzig. Die Namen und Ordnung ist folgende: Dietrich Vinke zehn, Everd von der Heide vier, Claus von Gesmele sechs, Heinrich Ledebur sechs, Alfram Vinke zwei, Rolf Vinke einen, Heinrich von Sögeln zwei, Richard von Sögeln zwei, Hermann Budde fünf, Albert Budde vier, Dietrich Ledebur drei, Sep von der Horst drei, Ludwig von Engelborsten drei, Rolf und Rabode von Haren zwei, die zwei Gebrüder von Haren, Raboden Söhne, zwei, Ludwig von der Hase einen, Johann Vinke einen, Johann von Kersenbroke zwei, Erdwin von Dranthum einen, Johann von Alen einen, Lüdeke Vinke einen, Bernd von Varenkamp einen, Heinrich von dem Brinke einen, und Meinard von dem Brinke einen. —

Mit der Stadt Osnabrück kam es aber zu einem noch heftigern Bruche, wovon die Ursache wahrscheinlich die gewesen ist, daß Johann auch über diese die völlige bischöfliche Macht, so wie sie nach dem oben angezogenen Ausspruche des Kaisers und der Reichsfürsten sein sollte, wieder herstellen wollte. Denn eine andere als diese läßt sich nach dem Charakter dieses Herrn, der die Kirchen- und Reichsgesetze auf das genaueste befolget wissen wollte, nicht leicht vermuthen. — Diese Fehde wurde mit der größten Erbitterung geführt; einige Bürger der Stadt wurden zu Iburg gehangen, und die Beamten zu Iburg, zu Grönenberg, zur Wittlage und zur Fürstenau mußten offenbare Feindseligkeiten gegen die Stadt und ihre Bürger ausüben. Vermuthlich war dieser Krieg die Hauptursache der Schulden, worin sich der Bischof verwickelte; denn man sieht nicht, daß auswärtige Händel ihn sehr beschäftigt hätten.

Endlich aber mußte er sich doch auf sehr harte und empfindliche Bedingungen zur Aussöhnung bequemen (1356), welche, wenn dem Entwurfe eines schiedsrichterlichen Spruchs zu trauen steht, darin bestanden haben, daß er zur Genugthuung einhundert Mark, wovon ein Theil den Verwandten der Gehangenen gegeben, ein Theil aber zu ewigen Seelmessen für dieselben verwendet werden sollte, bezahlen, in Person vor dem Rathe erscheinen, denselben gleichsam um Verzeihung bitten, und allen Schaden ersetzen mußte.

Nach eben diesem Ausspruche sollte auch der Stadt ihr Recht, sich gegen alle Gewalt der bischöflichen Amtleute und Knechte auf frischer That selbst helfen zu mögen, verbleiben, und der Bischof, wenn ein Bürger beim Gowgerichte gegen einen Auswärtigen Recht erhalten, sich keines Obererkenntnisses darin anmaßen; wenn aber ein Bürger über die Amtleute und Knechte bei ihm klagte, demselben binnen vierzehn Nächten zu seinem Schaden verhelfen, oder erleiden, daß der Kläger und seine Freunde sich dessen aus des Bischofes eignen Gütern erholen möchten *). Ferner sollte, wenn bei einer Landfolge Schaden geschähe, Niemand solcherhalb von den Amtleuten aus seinem Gerichte geladen werden; oder wenn sie es demungeachtet thäten, und der Bischof ihrer mächtig wäre, sollte er den Klägern mit einem Landrechte helfen, und das über die Amtleute mit seiner Macht richten. Vor allem aber sollten diese Keinen solcherhalb in ihre Festungen laden; auch andere Stiftsgenossen Keinen mit Ladungen aus seinem Gerichte ziehen; und wollte die Stadt dem Bischofe gegen diejeni-

*) Dieses war der damaligen Lage der Sachen gemäß; doch ertheilte Kaiser Carl IV. der Stadt Rothweil ein besonderes Privilegium darüber, daß sie sich der Selbsthülfe bedienen möchte. S. Lunig, pars spec. Cont. IV. Tom. II. p. 366. Jetzt würde eine Stadt mit solchen privilegiis nicht gut bestehn, wenn ein mächtiger Landesherr, dem die Selbsthülfe nicht minder erlaubt ist, sich deren bedienen wollte.

gen, die es demungeachtet thäten, rathen und helfen. Uebrigens sollte der Bischof sich bemühen, den Streit zwischen der Stadt und Herrn Statius von Mönnichhausen beizulegen, und denselben zur billigen Vergütung des ihr zugefügten Schadens vermögen; widrigenfalls sie sich ihr Recht gegen ihn vorbehalten wolle. Andern Gehülfen des Bischofes sollte die Wahl bleiben, ob sie in dieser Sühne mit ein- oder ausgeschlossen sein wollten; und möchte letzternfalls die Sache mit ihnen zu weiterm Rechte stehen. Der Bischof sollte sich aber dann ihrer weiter nicht annehmen; und einige benannte von ihnen, welche vermuthlich diejenigen waren, die an dem Schicksal der gehangenen Bürger Schuld hatten, sollten auch in dem Falle, da sie der Sühne mit genießen wollten, nie wieder die Stadt betreten.

Daß dieser Entwurf zur Erfüllung gekommen sei, bezeugen die Urkunden und Erdmann; auf jeden Fall aber sieht man daraus, was damals gleichzeitige Männer geurtheilt und billig gefunden haben. Man kann auch wohl unbedenklich annehmen, daß der Bischof sich durch seinen strengen Amtseifer und die vorgedachte Steuer, wenn gleich das Domcapitel hierin gewilligt hatte, seine ganze Geistlichkeit zu Feinden gemacht hatte; und die Wiedereinziehung der bischöflichen Tafelgüter war auch eine Bemühung, die ihm seine Amt- und Dienstleute, welche solche in Besitz hatten, nicht sehr geneigt machen konnte. Kein Wunder also, wenn er sich nach und nach in eine Menge von Händeln verwickelt, und nun als ein Herr von geringer Geburt vielleicht verachtet, wenigstens von keinem mächtigen Hause unterstützt sah.

Man sieht nicht deutlich, mit wem diese Fehden geführt worden. Des Bischofes Bruder Hermann ward in einer erschlagen. Die Gebrüder von Batenhorst und von Westphalen, welche des Bischofes Obersten und mächtige Dienstleute gewesen zu sein scheinen, berechneten ihm für Scha-

den und Verlust eilfhundert Mark, und erhielten dafür das Amt Fürstenau mit dem ganzen Nordlande zum Unterpfande, worauf sie zugleich als Amtleute bestellet wurden. — Ein anderer, Machorius der Wecker, rechnete seinen Schaden auf neunzig Mark, und ward dafür in der Quakenbrücker Mühle versichert (1355). Das Amt Reckenberg und die Stadt Wiedenbrück hatten vorerwähnte Brüder von Batenhorst für andere Summen inne; und mit einigen andern Aemtern mochte es nicht besser stehen; woraus genugsam abzunehmen, daß der Krieg entweder sehr unglücklich geführt, oder der Sieg mit Aufopferung gar zu schwerer Kosten erkaufet worden.

Die meiste Beschwerde mochte die Uneinigkeit mit den Stiftsmannen machen; und, wie Erdmann anzudeuten scheint, war auch dieses Ursache, daß einige kühne Räuber Iburg überfielen, vielleicht auf Antrieb Friederichs Bar, der dasselbe späterhin behauptet zu haben scheint, und es an den Grafen von Tecklenburg überließen, aus dessen Händen es trotz aller angewendeten Gewalt nicht wieder gerettet werden konnte. —

Dem Ansehen nach wollten die Capitel zu diesen großen Kriegesschäden nichts beitragen, vielleicht weil sie an dem Kriege selbst keinen Theil genommen, oder die Meinung hatten, daß sie dazu nicht schuldig, und durch die vorige Steuer zur Befestigung der Amthäuser schon mehr als zu viel beschweret wären. Allein der Bischof, seine Dienstleute und Stadt waren der Meinung, und droheten den Capiteln, in so fern sie nicht sofort die eilfhundert Mark auf Fürstenau herschießen würden, mit der äußersten Gewalt. In dieser Noth, wo ihnen nichts weiter als die Wahl der Uebel blieb, entschlossen sie sich endlich, auf Vermittelung des bischöflichen geschwornen Raths und nach vielem Weigern, das Geld herzugeben, wofür ihnen dann von den Gebrüdern von Batenhorst und Westphalen das

ganze nordländische Amt, worunter alles, was zwischen der Segelvort und Quakenbrück lag, und namentlich die Burg zu Fürstenau, das Gowgericht zu Bramsche, die Gerichte zu Ankum, Quakenbrück und Badbergen, und alle Gerechtsame auf der Dersburg begriffen wurden, übergeben, und so dieses wichtige Amt, welches man dem Stifte sonst völlig zu entziehen drohte, bei dem Bischofthume erhalten wurde (1357). Dieses mochte das erste Beispiel von einem gezwungenen Darlehn in unserm Stifte sein; jedoch gab der Bischof nachwärts (1359) für seinen Antheil sechshundert Mark dazu her, und versetzte den Geistlichen dafür auf Abrechnung seinen Zoll und seine beiden Mühlen in der Stadt Osnabrück, welches gleichwohl auch seinerseits nicht so gar freiwillig geschehen mochte, da er sich in der darüber ertheilten Verschreibung reversirte, den Capiteln keine Gegenrechnung wegen des ihm von ihnen aus dem Schlosse Fürstenau zugefügten Schadens zu machen. Die Capitel mußten sich also in der ihnen voriges Jahr versetzten Burg nicht ruhig gegen ihn verhalten haben. —

Während diesem Streite mit den Capiteln waren der edle Mann Herr Balduin von Steinfurt und der Ritter Bernhard Droste in des Bischofs Dienste getreten, und hatten dem Bischofe, dem Stifte und der Stadt Osnabrück — der Capitel wird hier gar nicht erwähnt — eine Hülfe von hundert Gewaffneten versprochen, welche ihnen jedoch nicht nach Ritterrechte, sondern so wie es dem Bischofe und seinen Mitverbundenen am bequemsten sein würde, gegen Jedermann, nur nicht gegen den Bischof von Münster, den Grafen von der Mark und den Herrn von Diepholz, dienen sollten. Auch hatten kurz vorher Gerhard von Wede, Rabode Schele und Johann von Loder dem Bischof und der Stadt unter der Verpflichtung zum Einlager besonders gelobet, daß sie nie des Bischofes, des Stifts und der Stadt Feinde werden wollten. — Er setzte sich auch

mit den Gebrüdern von Batenhorst und von Westphalen, welche das Schloß zum Reckenberge und zu Wiedenbrück damals Pfandsweise inne hatten, daß sie ihm, wenn er nach Rath des Domcapitels und der Stadt einen Krieg anfangen müsse, und nach dem Ermessen der von ihnen beiderseits ernannten Schiedsleute und Obmänner der gedachten Schlösser darin benöthigt wäre, solche öffnen, die Burgleute zum Reckenberge, die Bürger der Stadt Wiedenbrück und die dortigen Amtsunterthanen bei ihren alten Rechten und Gewohnheiten lassen, und dem Bischofe seine geistliche Gewalt und Belehnungen ungekränkt erhalten wollten (1357); woraus man genugsam abnehmen mag, daß es ihm damals noch so wenig an Freunden als an Macht gebrach. —

Die Zeit hat den eigentlichen Anlaß und den Grund dieser Verbindungen verdunkelt. Anfangs sollte man glauben, der Bischof habe nach der Lage vorerzählter Umstände mit einigen Dienstleuten gemeinschaftliche Sache gegen das Domcapitel und die Stadt gemacht, und sich durch seinen Eifer verleiten lassen, seine Gerechtsame mit Gewalt zu behaupten. Allein diese Vermuthung streitet einigermaßen mit seinem Charakter, und noch mehr mit verschiedenen Umständen, die sich nach einer solchen Voraussetzung in keine Uebereinstimmung mit andern bringen lassen. — — —

Der Bischof, die Capitel und die Stadt vereinigten sich endlich auf ein Jahr (1358) zur mächtigen Erhaltung des gemeinen Friedens im Stifte. Der Bischof gab dazu dreißig und die beiden andern jedweder funfzehn, welche beständig gerüstet und bereit sein sollten. Zu Friedensrichtern wurden vom Bischof die Ritter Everd von Horn und Heinrich Buck, von den Capiteln der Domdechant Conrad von Essen und der Scholaster Liborius von Alen, und von der Stadt der Schöffenmeister Arnd Dunker und Wichmann von Visbeke erwählt. Was diese sechs auf ihren Eid gut

finden und verordnen würden, das wollte sich jeder Theil gefallen lassen. Von diesen sollte im Nothfall die Beschließung eines Krieges, Vermehrung der Truppen, Wahl eines Hauptmanns, Ausschreibung der Kosten und Lieferungen, und überhaupt die ganze Anstalt zur allgemeinen Sicherheit abhangen. In ihrer Macht sollte es auch stehn, diejenigen von den Stiftsmannen und Dienstmannen, welche in diesem Verbündniß eingeschlossen zu werden begehrten, aufzunehmen. —

Die Absicht dieses Bundes ging vornehmlich auf die Erhaltung der gemeinen Ruhe und des Geleits auf den Heerstraßen, auf einen gegenseitigen unverzüglichen Beistand wider alle Gewalt, und auf die Beförderung der Gerechtigkeit. Mit Vorbehalt der Vertheidigung und Entschädigung auf frischer That, ein Recht, welches man damals noch keinem ehrlichen Manne abzusagen sich getrauete, sollte derjenige, der sich unter ihnen eines Schadens zu beklagen hätte, sich sogleich an den Bund wenden; dieser wollte den Thäter unverzüglich vorladen, und wenn derselbe sich nicht zur Güte oder zum Rechte stellte, als einen offenbaren Feind behandeln. — Wohnte der Thäter außerhalb des Stifts, so sollte man dem Kläger in vierzehn Tagen zu Rechte verhelfen, und falls dies nicht geschehe, ebenfalls des Thäters Feind werden. Auch wollte der Bund nicht leiden, daß ein Unterthan des Stifts einen Auswärtigen befehdete; und wer es thäte, den sollte Niemand hausen noch hegen. —

Dieser Vereinigung war es vermuthlich zuzuschreiben, daß Friederich der Bare, der dem Domcapitel bisher, und zwar dem Anschein nach von dem Schlosse Iburg aus, sehr großen Schaden zugefüget hatte, sich einem Landrechte unterwerfen mußte. Das Capitel sprach dazu seinerseits den Dechanten zu St. Johann, Conrad von Gesmele, den Ritter Friederich von Schagen und den Knapen Friederich von Bevern, der andere hingegen Friederich den Baren,

Dietrich von der Horst und Johann von Weda aus, und beide ernannten den Bischof zum Obmann. Das letztere zeugt von dem Vertrauen, was sie auf ihn setzten; Mancher möchte es nicht darauf gewagt haben. Die Freunde des Capitels erkannten: der Bare sollte, nachdem das Capitel zuvörderst dargethan haben würde, daß es sich vor seinem Herrn, dem Bischofe, zu allem Rechte erboten, ihm binnen vierzehn Nächten allen Schaden ersetzen, gemessenes Korn mit gemessenem Korn, baares Geld mit baarem Gelde, die Gefangenschaft, Verwundung und Verletzung seiner Leute, so wie das abgenommene Vieh und Gut nach Landrechte, den Brandschaden nach der Schätzung der Zeugen und Nachbarn, und den ihm gebotenen Schimpf mit Gülde in Güte oder mit Rechte, in so fern nicht sechs Freunde von beiden Seiten bezeugen würden, daß sie sich solchergestalt bereits verglichen hätten. — Die Freunde des Baren hingegen thaten ihren Ausspruch dahin: möchte der Beklagte erweisen, daß er das Capitel vorher ordentlich belangt, und kein Recht erhalten, mithin ihm hierauf den Krieg verkündiget, und ihm darin den Schaden zugefügt hätte, ohne daß sich beide Theile vorher ausgesöhnet hätten, so wäre derselbe nach diesem Landrechte nicht schuldig, ihm den Schaden zu ersetzen, und das Capitel noch verbunden, auf seine erste Klage zu antworten. — Der Bischof aber bestätigte den erstern Spruch schlechterdings, und verwarf den andern, in so fern die erfolgte Versöhnung nicht einen ausdrücklichen allgemeinen Verzicht auf alle Schadloshaltung enthielte. Dann aber sollte auch das Capitel nicht schuldig sein, dem Baren auf seine erste Klage genug zu thun, als in so fern er solches durch ein gerichtliches Urtheil erhalten würde. Man sieht leicht, worauf es an beiden Seiten angekommen; und schließt nicht unbillig, daß der Bischof den Hauptgrund des Baren, daß er, nachdem ihm das Capitel auf seine Klage das Recht ge-

weigert habe, zur Fehde befugt gewesen, und nach deren Endigung nicht schuldig sei den Kriegesschaden zu verantworten, für unzulänglich gehalten habe. —

Gewiß hatte jener Bund indeß heilsame Folgen hervorgebracht; denn zwei Jahre später (1360), als er nicht lange abgelaufen sein mochte, traten nicht allein die vorigen Genossen, sondern auch die Dienstmannen und die Burgmannen von Iburg, Grönenberg, Quakenbrück, Wittlage und Hunteburg zu einem neuen Vertrage zusammen, welcher zwei Jahre, oder so lange die während derselben begonnenen Fehden währen würden, bestehen sollte. Hauptzweck war auch hier, in vierzehn Tagen jedem Kläger über unrechte Gewalt zu Rechte zu verhelfen, oder ihm mit gesammter Hand beizustehen. Dem Bischof wollte man auf seine Kosten nach alter Gewohnheit oder nach dem Beschlusse des ernannten Bundesraths, so lange er es bedürfte, zu Hülfe ziehen, und jeder Verbündete sollte dazu fertig sein, so daß er in acht Tagen nach der Kündigung ausziehen könnte. Dem Waffengeschrei zum Wachen und Graben der Landwehren sollten alle Kirchspielleute folgen bei ihren Brüchten, nach Rath der Satesleute. Zu Fassung gemeinsamer Beschlüsse sollten aber Satesleute ernannt werden, von dem Capitel zwei, eben so viel von den Stiftsgenossen, so wie den Burgmannen zu Iburg, Grönenberg und Quakenbrück, von denen zu Wittlage so wie denen zur Hunteburg aber nur einer, und von der Stadt drei, welche mit dem Bischof zusammen einhellige Schlüsse fassen könnten. Wollten aber diese Satesleute alle oder zum Theil etwas nicht bewilligen ohne Rath der Ihrigen, und diese schlügen es ab, so sollten sie deshalb ohne Ansprache bleiben. Uebrigens wollten die Verbündeten den Bischof in allen seinen Rechten und Gewohnheiten lassen, und so sollte er ihnen auch thun *).

---

*) Der hier folgende Abschnitt ist der lückenhafteste des ganzen Manuscripts,

— — — Die Landfrieden waren Verbindung zu Erhaltung der gemeinen Ruhe und Sicherheit, welche damals nicht so wie jetzt durch die kaiserliche Macht, eine gute Kreisverfassung, mächtige Stände, ordentliche Reichs- und Landesgerichte geschützt war. — — — Jetzt wirkt schon der Begriff des Territoriums einen gemeinsamen Landfrieden unter denen, so darauf gesessen sind; und es bedarf dieserhalb keiner besondern Verabredung mehr. — Damals aber arbeitete die erste Reichsverfassung, nach welcher die Länder nur kaiserliche Aemter und die darin gesessenen Menschen — — — — — — Es ist ein großes, obgleich oft unerkanntes Glück, daß der Landesherr über das ganze Territorium eine gleichmäßige Macht ausübt. Giebt es gleich noch Güter und Personen, die so wenig unter seinem Amte als Obergerichte stehen, und haben auch oft diese Personen eine Verbindung unter sich und mit Auswärtigen, wie Capitel, Klöster und Orden dergleichen mehrere haben, so ist doch der Landesschutz der Obrigkeit zureichend, jene in Schranken zu halten, und den gemeinen Landesunterthanen Ruhe, Sicherheit und Gerechtigkeit zu verschaffen. Das natürliche Recht des Mächtigsten verbeut dergleichen Gefreiten die Störung des gemeinen Friedens, und nöthiget sie, nicht allein das Ihrige bloß mit Recht zu suchen, sondern auch zu wünschen, daß die Landesobrigkeit allenthalben mächtig genug sein möge, auch ihnen den Frieden gegen andere Gefreiten zu gewähren. Ihr eigner Vortheil verbindet sie, die Macht der Landesobrigkeit nicht sinken zu lassen, und denjenigen unglücklichen Verfall des Staats so lange als möglich zu verhindern, wo ein mächtiger Landsasse dem andern Recht und Genugthuung weigern und ungestraft trotzen kann; ein Verfall, dem die

---

und zugleich der interessanteste. Der Herausgeber hat ihn daher völlig gelassen, wie er ist, und nur die Lücken angezeigt. Der Sinn wird dem denkenden Leser nicht entgehen. St.

geistlichen Stifter am mehrsten unterworfen sind, wenn — — —

Jedoch könnte auch noch zu unsern Zeiten ein Landfriede entstehn, wenn in einem Stifte der Einfluß mächtiger Familien die landesherrliche Macht in der Abhängigkeit hielte, — — ein Land, worin eine Familie einen Vetter — — — — Hier bleibt dem redlichen Theile nichts übrig, als sich zu vereinigen, und sobald dann die Mehrheit seiner Stimme gemäß ist, den Landesherrn davon zu überzeugen, und ihn aus der Sklaverei, worin ihn Freundschaft, Dank, Furcht und Gutheit halten, zu befreien. — — — — — —

Bei allem Guten, was die besondern Landfrieden wirkten, hatten sie doch überhaupt das Fehlerhafte, daß ein Landfriede sich gegen den andern wie zwei unabhängige Völker verhielten, die sich entweder durch Krieg oder Vertrag scheiden mußten; und das deutsche Reich lief bei denselben Gefahr, sich in so viel unverbundene Theile aufzulösen, als Landfrieden vorhanden waren. Dem Kaiser fiel es auch nothwendig schwerer, das Recht gegen einen mächtigen Bund als gegen einen einzelnen Reichsstand zu handhaben. Nicht zu gedenken, daß alle in den unterschiedenen ehemaligen Grafschaften und Vogteien gesessene ehrbare und freie Männer von den Häuptern, die nur einen Landfrieden unter sich eingingen, verschlungen wurden; die erwählten Friedensrichter, welche die zum Landfrieden gehörigen Sachen nach ihren fünf Sinnen auszutragen hatten, die Bauern lediglich der Gewalt ihrer Herrn, die Bürger ihren Obrigkeiten, und überhaupt die Schwächern den Mächtigern überlassen mußten, wofern sie sich nicht in unendliche Kleinigkeiten verwickeln wollten, womit sich ihre Einrichtung auch unmöglich abgeben konnte. — Es war demnach ein sehr großer, nicht nur zu Erhaltung des kaiserlichen Ansehens und Richteramts, sondern der ganzen gemeinsa-

men Reichsverbindung abzweckender Plan, daß der Kaiser alle besondere, namentlich auch den westphälischen Landfrieden mit kaiserlicher Machtvollkommenheit aufhob, und die Parteien, die gegen einander zu klagen hatten, an sein Hofgericht verwies.

Es konnte nicht fehlen, oder die Reichsverfassung und Gerichte, und namentlich die Gödinge, mußten ungemein dadurch leiden; denn ein jedweder, der unter dem Schutze des Bundes stand, und etwas zu klagen hatte, wandte sich nun nicht mehr an den Gowgrafen, als den eigentlichen Reichsrichter, sondern an das Friedensgericht. Anstatt der gemeinen Gödingsfolge, welche zur Unterstützung dieser Reichsgerichte, so wie zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Sicherheit ursprünglich bestimmt war, trat eine Bundesfolge ein, welche aus den Häuptern dieser Confoderation und ihren Schutzverwandten bestand, und sich als eine mächtige Partei gegen die gesetzmäßige Staatsverfassung erhielt. Der gemeine ehrbare Mann mußte froh sein, einen Beschützer zu finden, da ihn der gemeine Reichsschirm nicht mehr schützen konnte; und Mancher mochte diesen Schutz mit Aufopferung eines Theils seines Eigenthums und seiner Freiheit erkaufen müssen. Sogar wurde beliebt, daß, wenn Jemand aus der Landesfolge, der bei einem Zuge einen unverbundenen beschädigt hätte, von diesem an das Göding geladen werden sollte, man denselben sofort als einen gemeinen Feind behandeln wollte. Dieses war freilich eine zu Erhaltung des Bundes nöthige, aber doch immer traurige Vorsicht, wodurch das Reichsband in seinen innersten Theilen zerrissen wurde. Auch selbst das Lehns- und Dienstband ward durch die Confoderation geschwächt. Denn da es auf einer Seite den Friedensrichtern überlassen wurde, diejenigen Vasallen und Dienstleute, welche dem Bunde beitreten wollten, aufzunehmen, so mußte auf der andern Seite keiner auf seine Lehns- und Dienst-

pflicht zum Beitritt oder zur Bundesfolge aufgeboten werden können; die Verpflichtung der Verbündeten mußte weiter gehn als jene. — — —*)

Die Conföderation erforderte einen Marschal, besonders da Johann ein größerer Bischof als Feldherr sein mochte. Hierzu konnte Niemand geschickter sein als ein Graf von der Mark, dessen Bruder Adolf eben damals Bischof zu Münster war. Man schloß also noch zu Ende des Jahrs 1360 mit diesem eine Bestallung, kraft deren einer von seinen Brüdern, Dieterich oder Eberhard, das Marschalamt unter dem Titel eines Stifts-Vicarius auf zwölf Jahre übernahm, wenn der Bischof so lange leben würde. Denn länger sollte es nicht währen. Ritter, Knapen, Männer und Dienstmänner, und sonach die eigentliche Kriegesmacht, sollten ihm, als ihrem Feldherrn, auf diese Zeit huldigen, jedoch der Hulde, womit sie dem Bischofe verpflichtet wären, unverfangen. Alle Schlösser und Gefälle des Stifts, so viele davon unverpfändet wären, oder binnen obiger Zeit eingelöset werden würden, sollten ihm übergeben werden; und der Bischof behielt sich namentlich nur die geistliche Gewalt und einhundert Mark Einkommens aus dem Amte Osnabrück, wie auch dasjenige bevor, was er selbst mit seinem Gelde einlösen würde; imgleichen das Haus zu Noen. Dabei ward dem Vicarius von dem Bischofe und den Stiftsgenossen eine allgemeine Schatzung auf alle Häuser in der Stadt und auf dem Lande zu einer halben osnabrückischen Mark bewilliget, um damit nach seinem, des Bischofes und der Stiftsfreunde Gutachten die Schlösser und Häuser des Stifts, wovon damals Fürstenau, Quakenbrück und Hunteburg allein unverpfändet waren, wie-

*) Augenscheinlich bezieht sich diese ganze Digression nicht so wohl auf die Landesverträge als die Landfrieden mehrerer Gebiete (vgl. Gesch. der Stadt Osnabrück, II. p. 33 sq.). Gewiß sollte der Uebergang zu diesen in der obigen lückenhaften Stelle vorausgeschickt werden. St.

derum einzulösen. Gewinn und Verlust, welche er in des Stifts Vertheidigung haben würde, sollte nach Rechnung diesem zufallen. —

Der Graf, oder nach dem damaligen Stile Junker, Dieterich von der Mark nahm die Bestallung an (1361), und reisete sogleich von Montpellier, wo er noch studirte, ab, um sie auch zu erfüllen. — Das Domcapitel und die Stadt schossen die Gelder zusammen, um das Schloß Iburg mit dem Amte wieder einzulösen, weil die beliebte Schatzung noch nicht eingegangen sein mochte; und Dieterich ließ dieses Schloß, so wie das zur Fürstenau ganz neu befestigen, wie dessen Wapen vor den Thoren lange bezeuget haben. Die Ausfertigungen in Amtssachen geschahen in seinem, so wie die in Hoheits- und Lehnssachen in des Bischofes Namen. Zwischen Utrecht und Osnabrück kam es bald zum Frieden, welchen beide Bischöfe unter einander schlossen. Auch ging Johann eine genaue Vereinigung, jedoch nur auf zwei Jahre, mit dem Stifte und der Stadt Minden, wie auch der Stadt Lübbeke, oder vielmehr Namens des erstern mit dem Domküster Gerhard, edlen Herrn von Schaumburg, ein (1362), welcher damals, nachdem der Bischof Dieterich von dem Pabste zum Erzstift Magdeburg berufen war, dem Stifte als Vicarius vorstand; und es traten dieser Vereinigung der Ritter Statius von Monikhusen, Heinecke sein Sohn und Claus von Wenge, als Inhaber des Schlosses Raden, und Rabode der Scheyle, welcher das Schloß zum Reinenberge inne hatte, bei. Das Amt Grönenberg wurde auch wieder eingelöset, so daß damals alle Schlösser und Aemter bis auf Reckenberg, welches die von Batenhorst noch Pfandsweise besaßen, wieder zum Stifte gebracht, und die Ruhe auf allen Seiten glücklich wieder hergestellt wurde; wozu die Macht des Grafen Engelberts von der Mark und das Ansehn des Bischofs Adolf von Münster, welcher bald darauf durch den Pabst

zum Erzstift Cölln befördert wurde, nicht wenig beitragen mochte, da sie ohne Zweifel beide die Ehre ihres Bruders, unsers Stiftsverwesers Dieterich, bestens zu erhalten suchten. —

In der Vereinigung mit Minden ward besonders verabredet: es sollten in der Zeit, daß solche währen würde, Einer den Andern um keinerlei Ursache befehden, noch gestatten, daß es von seinen Unterthanen geschähe, so weit es in seiner Macht sein würde. Sollte jedoch ein Zwist unter ihnen oder ihren beiderseitigen Unterthanen entstehn, so sollte derselbe durch Schiedsfreunde in Güte oder zu Rechte abgethan werden. Beide Theile wollten nach allem ihrem Vermögen die Heerstraßen sicher stellen, und wenn ein Räuber in des andern Stift oder Schloß flüchtete, dem nacheilenden Theile seine Folge und Rechtsforderung nicht hindern. Würde einer von ihnen angegriffen und überzogen, so sollten die übrigen ihm, jedoch auf seine Kosten, mit aller ihrer Macht zu Hülfe kommen. Den Verlust, der daraus entstünde, sollte derjenige, den er treffen würde, tragen; der Gewinn aber also getheilet werden, daß ein jeder von der reisigen Habe seinen Antheil nach der Zahl der Mannschaft, und derjenige, der die Kriegeskosten stünde, alle gewonnene Hausmannshabe bekäme. Erböte sich aber einer von ihnen, für denjenigen, über welchen der andre sich beklagte, zu Rechte, und dieser weigerte sich, Recht zu nehmen, so sollte er ihm auch zu keiner Hülfe verbunden sein. Hiernächst wollten sie allerseits nicht gestatten, daß einem von ihnen durch ihre Länder oder aus ihren Schlössern von andern, so in dieser Verbindung nicht begriffen wären, einiger Schade zugefügt würde. Sollte diese Vereinigung sich zu einer Zeit endigen, wo sie mit Andern im Kriege wären, so sollte dieselbe noch bis zu dessen Ende fortwähren, Fehden, die einer schon vorher gehabt hätte, jeder für sich allein ausmachen, auch mit An-

dern keinen Bund eingehn, der mit dem gegenwärtigen nicht bestehen könnte. Stürbe endlich einer von den Hauptherrn, die darin begriffen wären, so sollten gleichwohl die Unterthanen, so weit es in ihrem Vermögen stünde, für sich und beide Stifter und Städte dabei beharren; jedoch alles ohne Abbruch des Landfriedens, welchen sie allerseits beschworen hätten. Die Art, wie sie ihre Streitigkeiten in Güte oder zu Rechte abthun wollten, verdient noch eine nähere Anzeige, indem sie den Gebrauch der damaligen Zeiten erläutert. — Alle Theile begaben sich in dieser Vereinigung des Rechts der Waffen gegen einander, und versprachen, solches auch ihren Unterthanen gegen einen von ihnen oder des andern Unterthanen nicht zu gestatten. Die Selbsthülfe, wenigstens die auf frischer That zwischen benachbarten Ländern und Unterthanen, gehörte also noch zur Regel; und ein Fürst konnte mit dem Unterthan eines Nachbarn eine Privatfehde haben, ohne daß einige gültige Gesetze solche verhinderten. Anstatt der Selbsthülfe sollte derjenige von ihnen oder ihren Unterthanen, der gegen den andern etwas zu klagen hätte, ihm solches aufrichtig und förmlich kund machen, und dann demselben zu seiner Antwort einen Tag, wozu sie allerseits sicher Geleit geben wollten, unter der tamen (zahmen?) Linden setzen. Beide sollten an demselben unfehlbar erscheinen, oder ihre Freunde dahin abschicken, mit der Vollmacht, Recht zu geben und Recht zu nehmen. Könnten dann Herrn, Ritter und Freunde den Streit auf eine oder andere Art beilegen, so möchte es geschehen; wo nicht, so sollten Kläger und Beklagter jeder seiner Freunde zwei aussprechen, und diese die Sache auf ihre Ehre und nach ihrer besten Wissenschaft noch desselben Tages austragen. In so fern sich aber diese keines Ausspruchs vergleichen könnten, so sollten sie aus den dreien mit Namen Friederich von Wend, Friederich von Arnholte und Amelung von Varendorp, Rittern, einen Obmann wäh-

len; und was dann dieser mit zweien oder dreien der übrigen für Recht erkennte, damit sollte ein jeder zufrieden sein, oder sie alle zu Feinden haben. Der Obmann sollte diesen Ausspruch unter vorgedachter Linde und binnen vierzehn Nächten thun, von dem Tage an zu rechnen, da die Sache an ihn gebracht worden; und wer von den Parteien, nachdem er gehörig wäre verabladet worden, nicht erschiene, sein Recht eben so verwirket haben, als wenn es ihm abgesprochen wäre.

Der Friede mit Minden war jedoch kaum gemacht, so ward er auch schon wieder gebrochen. Die Ursache davon ist nicht bekannt, und um so viel schwerer zu errathen, da der dortige Domküster, Graf Gerhard von Schaumburg, welcher nach der vorhin gedachten Erledigung des bischöflichen Stuhls als Verweser des Stifts den Frieden selbst befördert, nun den Bischofshut davon getragen hatte. Vielleicht war ihm dieser von Seiten der Grafen von der Mark schwer gemacht, und er darüber aufgebracht worden. Wenigstens läßt sich dieses aus dem bittern Vorwurfe, den er unserm Vicarius dem Grafen Dieterich von der Mark machte, als er ihn gefangen hatte, schließen; denn er redete ihn mit den Worten an: Sü Biscop hier und dar, bist du dar? — was dahin ausgelegt werden kann, daß er zu Minden und Osnabrück Bischof werden wollte, und es nirgend wäre *). Der Krieg zwischen beiden wurde mit großer Bitterkeit geführt, und wie es am Holzhäuser Bache im Stifte Minden zum Treffen kam, Graf Dieterich schwer verwundet und gefangen. Viele der Vornehmsten aus der Stadt Osnabrück und ihr Hauptmann, einer von der Reck, blieben nebst mehrern Dienstleuten und Bürgern auf der

*) Nach Erdmann war es nicht der Bischof von Minden, der diese Worte sprach, sondern der schwer verwundete Dietrich empfing damit jenen, der ihn in der Stadt frohlockend erwartete. St.

Wahlstatt (1363). Der regierende Graf Engelbert von der Mark, dessen Bruder Adolf, Bischof zu Münster, in diesem Jahre vom Pabste zum Erzbischofe von Cölln erhoben wurde, und seine Verbündeten säumten zwar nicht, diese seinem Bruder widerfahrene Schmach mit Feuer und Schwert zu rächen; sie rückten auch vor die Stadt Minden, berenneten solche drei Tage lang, und erhielten endlich die Freiheit seines Bruders; aber, wie Einige wollen, nicht mit Gewalt, sondern für ein baar gezahltes Lösegeld; und es kostete dem Grafen von der Mark diese Fehde über zehntausend Gulden. Ohne Zweifel war die hiesige Kriegesmacht mit vor Minden unter Anführung des im vorigen Jahre erwählten Stifts-Land-Drosten Nicolaus von Bocraden, eines Burgmanns zu Quakenbrück.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Gedruckt bei A. W. Schade.

Druckfehler und Verbesserungen im siebenten Theile der Werke Möser's.

Erste Abtheilung.

S. 13 Z. 7 v. o. lese man Herigisc st. Heregiso; und so im Folg.
— 24 — 4 v. o. — — Werinbert st. Werenbert.
— 28 — 15 v. o. — — Eccard st. Eckhard; u. so im F.
— 40 — 16 v. u. — — Ludolf st. Lindolf. *)
— 45 — 19 v. o. — — invento st. inventi.
— 53 — 20 v. o. — — Sichardus st. Sic-hardus.
— 59 — 7 v. u. — — Wicboldus st. Wiboldus.
— 64 — 1 v. u. — — in st. ist.
— 74 — 13 v. o. — — terra st. terrae.
— 75 — 2 v. o. — — Albertus st. Adelbertus.
— 81 — 6 v. o. — — Henricum st. Heinricum.
— 83 — 11 v. u. — — Domina st. Domna.
— 96 — 3 v. u. — — Anmerkungen st. Anmerkung.
— 108 — 3 v. o. — — diesem st. diesen.
— 122 — 11 v. o. — — Rikezo st. Ric-kezo.
— 126 — 1 v. u. — — Laurish. st. Laurich.
— 128 — 9 v. o. — — Swanenb. st. Suanenb.
— 131 — 9 v. u. — — retinerent st retineant.
— 134 — 17 v. u. — — bona to st. bona to.
— 140 zu der Anmerkung zuzufügen: St.

---

*) Wahrscheinlich muß man beim Eccard Liudolfi statt Lindolfi lesen. S. Abschn. 2, §. 3, n. b.

S. 146 Z. 8 v. u. lese man Meinwerco st. Weinwerco.
— 161 — 14 v. o. — — N. c. d. st. N. c.
— 164 — 7 v. u. — — Abschn. I, §. 17.
— 166 — 16 v. u. — — §. 11. st. §. 10.
— — — 15 v. u. — — Abschn. I. st. ib.
— 183 — 17 v. u. — — Abschn. I. st. V.
— 192 — 4 v. o. — — Broksmede st. Brokmede.

Zweite Abtheilung.

S. XI Z. 13 v. o. Zu den Worten: „in dem Fragmente eines Briefes im 2. Th. der Verm. Schr.“ sollte zugefügt sein: „(S. die Briefsammlung im 10. Th. Nr. 27.)“
— XII — 16 v. o. lese man zu (§. 46): der ältesten Ausgabe.
— 22 — 4 v. u. — — §. 2. st. §. 1.
— 37 — 4 v. u. setze man zu: in app. p. 9. — Urk. IV.
— 39 — 15 v. o. lese man Decanie st. Denie.
— 46 — 11 v. o. — — Riemsloe st. Riemschloh.
— 47 — 11 v. o. — — aufgenommen wurde.
— 60 — 10 v. u. fehlt die Bezeichnung St.; so S. 64, n. g. u. S. 158 unten.
— 69 — 12 v. u. lese man einen st. ein.
— 70 — 11 v. o. — — ihn st. ihnen.
— 73 — 3 v. o. — — Parenburg st. Parneburg.
— 83 — 15 v. o. — — Mettingen st. Mettinghen.
— 93 — 17 v. o. — — emenda st. emendae.
— 97 — 1 v. u. — — Stemwede st. Steinwedde.
— 117 — 8 v. u. — — difficilioris st. difficiliores.
— 124 — 17 v. o. — — Markward st. Warkward.
— 126 — 10 v. u. — — ihm st. ihnen.
— 131 — 3 v. u. — — a modo st. amodo.
— 143 — 13 v. o. — — echini st. echinni.
— 147 — 10 v. u. — — Widekind st. Wedekind.
— 156 — 2 v. u. — — Westernstede st. Westermsteke.
— 157 — 2 v. u. — — Blakendorf st. Blankendorf. So S. 163 Z. 18 v. o.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Möser, Justus, / Abeken, Bernhard Rudolf, / Voigts, Jenny <<von>>,

Justus Möser's sämmtliche Werke

Bd.: 7,2 : Osnabrückische Geschichte ; 3. Theil

Berlin 1843

Opp. 539 b-7,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10811580-5